

Eingang
17.06.2004 we

C | A | U

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Rektorat

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Rektor
Prof. Dr. Jörn Eckert

Herrn
Ole Schmidt

Hausanschrift:
Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel

GF ~~Vorsitzender~~ des Bildungsausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121

Postanschrift: 24098 Kiel

www.uni-kiel.de

24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4680**

Bearbeiter/in, Zeichen
Claus Frömsdorf
110
hn

Mail, Telefon, Fax
cfroemsdorf@uv.uni-kiel.de
tel +49(0)431-880-3005
fax +49(0)431-880-7333

Datum
14.06.2004

HSG-Gesetzentwurf – Drucksache 15/3376
Ihr Schreiben vom 10. Juni 2004

Sehr geehrter Herr Schmidt,

anliegend sende ich Ihnen die Stellungnahme der CAU zu obigem Gesetzentwurf.

Mit besten Grüßen

im Auftrag
Ihr


Claus Frömsdorf

Anlage

Stellungnahme des Senats der CAU zum Regierungsentwurf – Hochschulmanagement

Der Senat hat auf seiner Sitzung am 8. Juni 2004 folgende Stellungnahme zu obigem Regierungsentwurf verabschiedet:

Der Senat begrüßt die Möglichkeit, sich am Prozess der Hochschulgesetzgebung aktiv beteiligen zu können. Der Senat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Universität von dem Engagement aller ihrer Mitglieder lebt, die auch künftig die grundsätzlichen Entscheidungen gemeinsam in den Gremien treffen wollen.

1. Zielvereinbarungen sind grundlegende Weichenstellungen für die Zukunft der Universität, die daher von den im Senat vertretenen Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Gruppen zu entscheiden sind. Die Regelung, wonach das Ministerium die Zielvorgaben selbst erlassen kann, solange eine Zielvereinbarung nicht zustande gekommen ist (§ 18 Abs. 4 Entwurf), ist ein nicht zu akzeptierender Eingriff in die Autonomie der Hochschulen und in die Wissenschaftsfreiheit und daher entschieden abzulehnen.
2. Der Senat verwahrt sich mit Entschiedenheit und großer Mehrheit dagegen, dass das Partizipationsprinzip und die Autonomie der Universität durch die Novellierung des HSG schwer geschädigt werden. Wenn Senat und Fakultätskonvente entmachtet werden, wird das Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten unweigerlich verloren gehen. Der Senat lehnt die weitgehende Kompetenzverlagerung vom Senat auf das Rektorat, insbesondere die Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die Feststellung des Haushaltsplans sowie die Entscheidung über die Festsetzung der Zulassungszahlen mit großer Entschiedenheit ab. Entsprechendes gilt für die Verlagerung der Kompetenzen vom Konvent auf das Dekanat.
3. Die Kompetenzverlagerung innerhalb des Rektorats zugunsten des Rektors wird abgelehnt. Das Entscheidungsrecht über die Geschäftsverteilung innerhalb des Rektorats muss diesem Leitungsorgan überlassen bleiben. Weiterhin spricht sich der Senat für die Beibehaltung der gesetzlichen Regelungen der Vorschriften von § 46, § 49 und § 50 HSG aus. Die Stellung des Rektors als stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender des Senats soll bestehen bleiben. Die Zusammensetzung des Senats sollte nicht geändert werden.
4. Die Einrichtung von gemeinsamen Studiengängen sowie die Entscheidung über die Einstellung von Studiengängen muss als Zuständigkeit beim Senat verbleiben.
5. Die bisherigen Zuständigkeit des Konsistoriums bezogen auf die Erörterung von und zu Stellungnahmen zu grundsätzlichen, die eigene Hochschule betreffenden Angelegenheiten (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 (alt) HSG) muss bestehen bleiben.

6. Die Kompetenz, Professoren zu berufen, wird begrüßt. Diese Kompetenz sollte sich auch auf die Professuren der Besoldungsgruppe W3 erstrecken.
7. Der Wegfall des Landeshochschulplanes ist nicht akzeptabel. Landesregierung und Parlament können nicht von der Verpflichtung befreit werden, Vorstellungen über die strukturelle Entwicklung des Hochschulwesens festzulegen.
8. Der Wegfall des bisherigen Graduiertenförderungsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung wird begrüßt. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist allerdings eine wesentliche Aufgabe der Hochschule. Deshalb sollte diese bei der Verabschiedung der Verordnung unbedingt beteiligt werden; die Verordnung kann daher nur im Einvernehmen mit den Hochschulen erlassen werden.

Universität zu Lübeck

Die Kanzlerin

Ratzeburger Allee 160
23538 Lübeck

Tel. 0451/500-3003

Fax 0451/500-3033

E-Mail : kuether@zuv.uni-luebeck.de

rektorat@zuv.uni-luebeck.de

01.07.2004

**An den Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/4694

**Per E-Mail
Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de**

Stellungnahme der Universität zu Lübeck zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) – Hochschulmanagement“

Drs. 15/3447

Der Senat der Universität zu Lübeck hat in einer Sondersitzung am 28. April 2004 den vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes beraten und nachfolgende Stellungnahme einstimmig verabschiedet.

Die Universität zu Lübeck begrüßt und unterstützt, dass die Autonomie der Hochschulen gestärkt sowie eine Straffung und Professionalisierung der Leitungsstrukturen erreicht werden soll, bezweifelt jedoch, dass dieses Ziel durch den vorgelegten Gesetzentwurf erreicht werden kann.

Die Universität lebt vom verantwortungsbewussten Engagement ihrer Mitglieder und der aktiven Mitwirkung ihrer Gremien. Grundsätzliche Entscheidungen der Universität sollen auch künftig gemeinsam in den dafür zuständigen Gremien getroffen werden. Dies gilt insbesondere, wenn es um Schlüsselfragen der demokratischen Verfasstheit und Autonomie der Hochschule geht.

Mittel für Forschung und Lehre in der Medizin

Die direkte Zuweisung der Mittel für Forschung und Lehre an die Medizinischen Fakultäten mit der vorgesehenen Benehmensregelung ist ein unzureichendes Instrumentarium zur Erfüllung der Aufgaben der Universität. Der Universität (Senat, Rektorat) ist der Einfluss auf die Mittelverwendung vollständig entzogen; dies kann im Hinblick auf die von der Universität zu erfüllenden und zu verantwortenden Aufga-

ben für Forschung und Lehre nicht ihre Unterstützung finden. Deshalb ist es geboten, die Mittel für Forschung und Lehre ohne den durch Trennungsrechnung zu ermittelnden Betriebskostenzuschuss der Universität direkt zuzuweisen.

Nach Einführung der Trennungsrechnung sollen die Mittel für Forschung und Lehre zukünftig über das Dekanat weiter verteilt werden. In Bezug auf die Neuregelung des § 125 Abs. 3 Satz 3 HSG (neu) bedarf es daher zwingend einer Präzisierung, dass die Mittel für Forschung und Lehre durch die Dekanin/den Dekan der Medizinischen Fakultät den Abteilungen zugewiesen werden.

Selbstverwaltung

1. Rektor/in

Für ehrenamtlich tätige Rektorinnen/Rektoren muss weiterhin die Möglichkeit einer dreijährigen Amtszeit eröffnet werden. Durch eine Festlegung der Amtszeit auf vier Jahre finden die Besonderheiten einer ehrenamtlich tätigen Rektorin oder eines ehrenamtlich tätigen Rektors keine Berücksichtigung. Es muss der Autonomie der Universität überlassen bleiben, die Dauer der Amtszeit für ehrenamtlich tätige Rektorinnen und Rektoren durch die Verfassung festzulegen. Da sich die bisherige Regelung zur Amtszeit der Rektorinnen und Rektoren bewährt hat, bedarf es keiner Änderung.

Auch im Hinblick auf die Homogenität der Amtsführung durch das Rektorat sollten die Amtszeiten der Rektoren mit denen der Prorektoren (3 Jahre) identisch sein.

2. Kanzler/in

~~Die Universität lehnt die Neuregelung des Vorschlagsrechts zur Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers ab. Das Recht der Universität, die Kanzlerin oder den Kanzler in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Wahl vorzuschlagen hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Durch die frühzeitige Einbindung der Gremien in die Entscheidung wird eine breite Akzeptanz der Person innerhalb der Universität gesichert.~~

3. Senat

Die Universität lehnt die strikte Beschränkung der Befugnisse des Senats ab. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, dazu gehören u. a. die Zustimmung zu Zielvereinbarungen, die Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, Einrichtung von Studiengängen, müssen auch weiterhin vom Senat wahrgenommen werden. Ohne konkrete Kontrollmöglichkeiten kann der Senat seine gesetzliche Aufgabe, die „Geschäftsführung des Rektorats zu überwachen“ (§ 39 Abs. 1 Satz 1 HSG neu), nicht erfüllen. Dem Senat müssen Instrumente zur Verfügung stehen, mit denen er die Arbeit des Rektorats überwachen und ggf. notwendige Maßnahmen ergreifen kann.

Ein nicht auflösbarer Interessenkonflikt ergibt sich aus der geplanten Regelung, dass die Rektorin/der Rektor dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme angehören und den Vorsitz im Senat führen soll (§ 40 Abs. 1 Sätze 2, 3 HSG neu). Die Rektorin/der Rektor kann nicht gleichzeitig dem Gremien vorsitzen, das in einer Art Aufsichtsratsfunktion die Arbeit der Rektorin/des Rektors überwachen soll. Dieser Widerspruch ist aufzulösen.

4. Fachbereichskonvent

Die grundsätzliche Entscheidung über die Verwendung der den Fachbereichen zugewiesenen Personal- und Sachmitteln sollte weiterhin vom Konvent getroffen werden. Entscheidungen über die Verwendung der Personal- und Sachmittel betreffen den gesamten Fachbereich und seine weitere Entwicklung. Entscheidet das Dekanat allein über die Verwendung dieser Mittel, kann ihre sachgerechte Verwendung allein durch eine Unterrichtung des Konvents nicht sichergestellt werden. Dem Fachbereichskonvent müssen Kontrollinstrumente zur Verfügung gestellt werden, mit denen er wirksam die Entscheidungen des Dekanats überwachen kann.

5. Zielvereinbarung

Die Position der Hochschulen zu Verhandlungen über die Zielvereinbarung wird durch die Regelung in § 18 Abs. 4 HSG (neu) geschwächt, ja sogar ad absurdum gestellt. Die Gefahr, im Falle des Nichtzustandekommens von Zielvereinbarungen per Erlass mit Zielvorgaben des Ministeriums überzogen zu werden, zwingt die Hochschulen indirekt zum Abschluss der Zielvereinbarung, selbst wenn die ihren Interessen und Planungen zuwider laufen. Von gleichberechtigten Verhandlungspartnern kann bei einer solchen Regelung nicht die Rede sein. Der Senat fordert, bei unüberwindlichen Gegensätzen einen unparteiischen Schlichter einzusetzen.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Der Vorsitzende
Dr. Ulf von Hielmcrone
Postfach 1721
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4762

Auf dem Campus 1
D-24943 Flensburg
Fon: +49 (0) 4 61-805 2801
Fax: +49 (0) 4 61-805 2799
e-mail: dunckel@uni-flensburg.de
Auskunft erteilt:
Prof. Dr. Heiner Dunckel
Geschäftszeichen: D
>07_bildungsausschuss<

21.07.2004

Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG)

Ihr Schreiben vom 22. Juni 2004

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erlaube ich mir, Ihnen die Stellungnahmen des Rektorats und der Gremien der Universität Flensburg zu den Gesetzesentwürfen zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) zukommen zu lassen.

Darüber hinaus möchte ich noch auf drei weitere Punkte eingehen, die sich in der Zwischenzeit ergeben haben und die ich in Ihren Beratungen zu berücksichtigen bitte.

1. Die Wahlen zum Konsistorium, zum Senat und zur Frauengleichstellungskommission sind zur Zeit gemäß § 26 HSG durchzuführen. Der § 26 HSG sagt aus, dass allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen zugeleitet werden. Bei dieser Handhabung entsteht ein großer Kosten- und Personalaufwand, da die gesamten Wahlunterlagen den Wahlberechtigten zuzuleiten sind. Ziel dieses Verfahrens ist nach dem Hochschulgesetzgeber, eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen. Dies wurde jedoch bei den Studierenden nicht erreicht: Die jetzigen Gremienwahlen im Sommersemester 2004 haben bei den Studierenden eine Wahlbeteiligung in Höhe von 12,05 % (Konsistorium) und 12,13 % (Senat) ergeben.

Um eine höhere Wahlbeteiligung sowie Kosteneinsparungen zu erreichen, schlagen wir deshalb vor:

Das Wahlverfahren sollten entsprechend den Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen durchgeführt werden. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung, aus der ersichtlich ist, wann die Stimmen in einem Wahllokal abgegeben werden können.

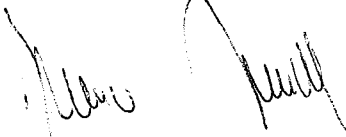
Der Kostenaufwand für das Eintüten der gesamten Wahlunterlagen für die zur Zeit 3850 Wahlberechtigten würde damit entfallen.

2. Die Universität Flensburg bittet, an der Universität hauptberuflich und wissenschaftlich tätige Privatdozentinnen und Privatdozenten bzw. apl. Professorinnen und apl. Professoren in die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aufzunehmen oder der Hochschule im Rahmen ihrer Satzung dies zu ermöglichen.

Begründung: Durch die Einführung der Juniorprofessur entsteht das Problem, dass die oben genannte Gruppe formal höher qualifiziert ist als z.B. die Juniorprofessor(inn)en und auch über diese gutachterlich tätig werden kann. Gleichzeitig gehören sie jedoch dem wissenschaftlichen Dienst an, der letztlich der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nachgeordnet ist. Schließlich kann die oben genannte Gruppe an Promotionsverfahren gutachterlich beteiligt werden, die sich auf ihre eigene Mitgliedergruppe beziehen. Auch in diesem Fall ist das Zuordnungsverhältnis als schwierig zu bezeichnen.

3. Die Universität Flensburg begrüßt (in Abstimmung mit der Fachhochschule Kiel) die erweiterten Möglichkeiten zur Auswahl von Studierenden bzw. zur Vergabe von Studienplätzen, die im Entwurf zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes der CDU-Landtagsfraktion benannt sind. Gleichzeitig hält die Universität Flensburg die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 für zu konkret. Die Möglichkeiten studien-gangsbezogener Auswahlverfahren sind für die Hochschulen sehr unterschiedlich. Diesen Unterschieden können die Hochschulen am besten durch entsprechende Satzungen selbst Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Heiner Dunckel

**Stellungnahme des Rektorats der Universität Flensburg
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG)
- Hochschulmanagement -
Referentenentwurf
vom 04.03.2004 – eingegangen am 11.03.2004**

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Das Rektorat der Universität Flensburg (UF) begrüßt grundsätzlich die Intention des Referentenentwurfes, das Management der Hochschulen zu stärken und weiter zu professionalisieren, um damit den veränderten Aufgaben gerecht zu werden. Das Rektorat sieht auch die Notwendigkeit, die Aufgaben und Kompetenzen der zentralen Organe der Hochschule (Konsistorium, Senat, Rektorat) klarer abzugrenzen und bei der Delegation von Aufgaben und Verantwortung „verantwortliche Personen“ zu benennen, die ggf. zur Rechenschaft gezogen werden können. Das Rektorat der UF sieht ebenfalls, dass diese Verantwortung im Rektorat bzw. bei den handelnden Personen des Rektorats liegen muss. Da diese Verantwortung sich sowohl nach innen (Hochschule) als nach außen (Parlament) richtet, halten wir es für konsequent, dass alle (!) Rektoratsmitglieder über eine doppelte Legitimation (gegenüber dem Senat und dem Parlament, vertreten durch die Regierung bzw. dem Ministerium) verfügen. Die Einschränkung auf die Person des Rektors ist nicht ausreichend.

Ebenfalls nachvollziehbar und konsequent ist die deutliche Trennung der Exekutivfunktion der Hochschulleitung bzw. des Rektorats von der Kontroll- oder Aufsichtsfunktion des Senats, da Verantwortung nur von Personen oder eindeutig bestimmten Gruppen, nicht aber von Gremien wahrgenommen werden können. Dieser Logik folgend, müsste der Vorsitz des Senats aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats gewählt werden.

Die Zuständigkeit des Rektorats bei allen (operativen) Entscheidungen setzt allerdings voraus, dass sich alle Mitglieder des Rektorats in Zukunft auch als Hochschulmanager begreifen und über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen müssen, die die Leitung einer Wissenschaftsorganisation erfordert. Auch der oder die Rektor(in) und die

Prorektor(inn)en müssen z.B. Kenntnisse über Verwaltungsabläufe und Verwaltungsrecht, Haushalt und Haushaltsrecht, Personal und Personalrecht haben. Damit entfällt jedoch die besondere Funktion einer Kanzlerin oder eines Kanzlers im Rektorat und es ist damit fraglich, ob die Funktion des Kanzlers oder der Kanzlerin in jedem Rektorat erforderlich ist bzw. ob der Kanzler oder die Kanzlerin Beauftragte(r) für den Haushalt sein muss. In keiner Weise halten wir es allerdings für akzeptabel, dass durch das doppelte Veto des Kanzlers bzw. der Kanzlerin und die dann folgende Entscheidung des Ministeriums die Entscheidungsprozesse des Rektorats blockiert und von außen beeinflusst oder ersetzt werden können. Dieses Vetorecht des Kanzlers bzw. der Kanzlerin kann zur völligen Blockade eines Rektorats führen, da nahezu alle Entscheidungen im Rektorat finanzwirksam sind.

Das Rektorat der UF sieht darüber hinaus die Hochschulleitung weiterhin als Kollegialorgan und kann nicht erkennen, dass die Übertragung bestimmter (letztlich eingeschränkter) Rechte an den Rektor bzw. die Rektorin wie z.B. Vorschlagsrechte für die Prorektor(inn)en und die oder den Kanzler(in) oder Entscheidungen über die Geschäftsverteilung im Rektorat zur Effizienz beitragen.

Schließlich führen die unterschiedlichen Amtszeiten des/der Rektor(in), der Prorektor(inn)en und des/der Kanzler(in) dazu, dass ein Rektor oder eine Rektorin in ganz erheblichem Maße das „Team“ für seinen Nachfolger oder seine Nachfolgerin bestimmen könnte. Die allerdings kaum praktikable alternative Lösung wäre, dass die Amtszeiten angeglichen werden und alle Rektoratsmitglieder zum gleichen Zeitpunkt ihre Ämter aufgeben.

Will man allerdings in der Logik von Wirtschaftsunternehmen den/die Rektor(in) als „Vorstandsvorsitzenden“ verstehen, dann sind einerseits deutlich erweiterte Kompetenzen für diese Funktion und andererseits andere Rahmenbedingungen erforderlich: deutlich höhere Gehälter, längere Amtszeiten und die öffentliche Ausschreibung eines derartigen Managementpostens. Das Rektorat der UF hält daran fest, dass die Mitglieder des Rektorats Qualifikationen aus Wissenschaft und wissenschaftsnahen Organisationen nachweisen. Dem widerspricht nicht, dass alle Positionen des Rektorats – zumindest aber die Position des Rektors bzw. der Rektorin und des Kanzlers bzw. der Kanzlerin – auch hochschulextern ausgeschrieben werden sollten.

Schließlich hat das Rektorat außerordentliche Bedenken bezüglich des Abschlusses der Zielvereinbarungen (§15a, §44). Es hat sich bewährt und ist auch theoretisch zu begründen, die gesamte Hochschule und damit insbesondere auch den Senat (den „Aufsichtsrat“) in den Prozess und die Entscheidungsfindung der Ziele einzubinden. Nicht akzeptabel ist die in §15a formulierte Möglichkeit, dass ein Verhandlungspartner (das Ministerium) im Prozess der Zielvereinbarung die Möglichkeit erhält, Zielvorgaben quasi zu erlassen, solange eine Zielvereinbarung nicht zustande gekommen ist. Hier bietet sich viel mehr die Logik anderer Vereinbarungen oder Verträge an, nämlich die Fortwirkung dieser bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung.

Auch wenn durch die Änderungen des HSG vom 12. Dezember 2003 und durch den vorliegenden Referentenentwurf weitere Entscheidungskompetenzen auf die Hochschulen übertragen wurden bzw. übertragen werden sollen, sind diese nach Auffassung der UF nicht weitgehend genug.

Die vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft 2002 vorgelegte Untersuchung der Hochschulgesetze der Länder zeigt, dass andere Bundesländer hier schon weitergehende Änderungen beschlossen haben. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Organisationsautonomie und Spielräume für abweichende Regelungen (z.B. durch Experimentierklauseln), die Stellenpläne, die Dienstherrenfähigkeit und Arbeitgeberfunktion (für das gesamte Per-

sonal einschließlich der Professor(inn)en), die Verantwortung für alle Berufsangelegenheiten (auch C4 bzw. W3), die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen. In diesen Bereichen erhofft das Rektorat der UF weitergehende Änderungen zur Stärkung der Autonomie der Hochschulen. Durch die Instrumente des Hochschulvertrages, der Zielvereinbarung und der Hochschulsteuerung (einschließlich des Berichtswesens) verbleiben dem Parlament trotzdem ausreichende Einfluss- und Mitwirkungsmöglichkeiten.

Das Rektorat der UF sieht darüber hinaus noch in weiteren Punkten erheblichen Klärungs- und Änderungsbedarf, der im folgenden ebenfalls nur kurz skizziert werden kann. Eine ausführlichere Stellungnahme des Rektorats und der Gremien der UF ist aufgrund der engen Terminierung (Stellungnahme bis zum 7. April 2004) nicht möglich.

Das Rektorat der UF hält diese enge Terminierung darüber hinaus schon aufgrund der grundlegenden Bedeutung der Änderungen nicht für akzeptabel. Das Rektorat der UF wird deshalb das Konsistorium am 21.04.2004 und den Senat am 28.04.2004 mit diesen Änderungen befassen und erwartet, dass die Stellungnahmen der Gremien der UF bei den weiteren Beratungen berücksichtigt werden.

Zum Referentenentwurf

Über die genannten Punkte hinausgehend sieht das Rektorat der UF noch Diskussionsbedarf mindestens bei den folgenden Punkten:

- §7: Kann die Gewährung von Stipendien sowie die Vergabeverfahren nicht in die Verantwortung der Hochschulen übertragen werden?
- §49: Ist es erforderlich, dass jede Hochschule einen Kanzler oder eine Kanzlerin einsetzt? Ist hier nicht eine Experimentierklausel möglich, die jeder Hochschule freistellt, einen Kanzler oder eine Kanzlerin einzusetzen?
Sollte die/der Kanzler(in) nicht entsprechend der anderen Rektoratsmitglieder gewählt werden?
- §96: Sollte nicht die Berufung und Ernennung aller Professor(inn)en (auch C4 bzw. W3) von den Hochschulen wahrgenommen werden?

Gez.

Prof. Dr. Heiner Dunckel – Rektor

Akad. Direktor Udo Mittrowann - Prorektor

**Stellungnahme des Senats der Universität Flensburg
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG)
- Hochschulmanagement - Referentenentwurf
laut Schreiben des MBWFK - III 201 - Herr Delfs vom 09.03.2004**

(Die Nummern in Klammern beziehen sich auf den Referentenentwurf)

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung verspricht den Hochschulen mehr Gestaltungsautonomie. Diese bleibt aber im Entwurf unbestimmt und vage. Der hohe Interpretationsspielraum eröffnet vielmehr der Regierung und Verwaltung größere Eingriffsrechte in die Hochschulautonomie.

1. Zum Verhältnis von Rektorat und Senat:

Der Senat lehnt es ab, dass das Rektorat ohne seine Beteiligung folgende Aufgaben zu übernehmen hat (Nr. 11 b):

- Abschluss von Zielvereinbarungen,
- Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung von Personal- und Sachmitteln die der gesamten Hochschule zugewiesen sind,
- Aufstellung des Hochschulentwicklungsplanes,
- Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- Berufungen von Professoren und Professorinnen, soweit sie der Hochschule übertragen sind,
- Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung der Zulassungszahlen.

Der Senat fordert,

- dass wie bisher nur auf alleinigen Vorschlag des Senates Rektoratsmitglieder gewählt werden können,
- dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird.

2. Es wird abgelehnt, dass das Ministerium Zielvorgaben erlassen kann, solange eine Zielvereinbarung zwischen Hochschule und Ministerium nicht zustande gekommen ist (Nr. 3). Stattdessen schließt sich der Senat dem Vorschlag des Rektorates an, dass die geltende Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen fortwirkt. Sonst würde die Gleichheit der Parteien bei Vereinbarungen verletzt.
3. Es wird abgelehnt, dass der Kanzler oder die Kanzlerin innerhalb des Rektorates ein doppeltes Veto haben kann (Nr. 15).
4. Das Konsistorium ist das einzige Gremium der Hochschule, das im Regelfall nicht nur hochschulöffentlich, sondern öffentlich tagt. Die Minderung seiner Rechte ist nicht gerechtfertigt. Nach Auffassung des Senates sollte daher seine Funktionen behalten, insbesondere das Recht, Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern. Das Konsistorium ist das am wenigsten bürokratische Gremium der Universität (Nr. 8).

Einstimmig verabschiedet am 28.04.2004

**Stellungnahme des Konsistoriums der Universität Flensburg
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG)
- Hochschulmanagement - Referentenentwurf
laut Schreiben des MBWFK - III 201 - Herr Delfs vom 09.03.2004**

(Die Nummern in Klammern beziehen sich auf den Referentenentwurf)

1. Das Konsistorium ist das einzige Gremium der Hochschule, das im Regelfall nicht nur hochschulöffentlich, sondern öffentlich tagt. Es sollte daher seine Funktionen behalten, insbesondere das Recht, Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern. Das Konsistorium ist das am wenigsten bürokratische Gremium der Universität (Nr. 8).
2. Es wird abgelehnt, dass das Ministerium Zielvorgaben erlassen kann, solange eine Zielvereinbarung zwischen Hochschule und Ministerium nicht zustande gekommen ist (Nr. 3). Stattdessen schließt sich das Konsistorium dem Vorschlag des Rektorates an, dass die geltende Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen fortwirkt. Sonst würde die Gleichheit der Parteien bei Vereinbarungen verletzt.
3. Zum Verhältnis von Rektorat und Senat:
Es wird abgelehnt, dass das Rektorat ohne jede Beteiligung des Senats folgende Aufgaben zu übernehmen hat (Nr. 11 b):
 - Abschluß von Zielvereinbarungen,
 - Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung von Personal- und Sachmitteln die der gesamten Hochschule zugewiesen sind,
 - Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 - Berufungen von Professoren und Professorinnen, soweit sie der Hochschule übertragen sind,
 - Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung der Zulassungszahlen,
4. Es wird abgelehnt, dass der Kanzler oder die Kanzlerin innerhalb des Rektorates ein doppeltes Veto haben kann (Nr. 15).

Einstimmig verabschiedet am 21.04.2004

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/4721

**An den
Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Per E-Mail
weitergeleitet an: Bildungsausschuss@landtag.lths.de**

21. Juli 2004

**Betr.: Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen des Hochschulgesetzes
Stellungnahme-Senat-Konsistorium-CDU-Entwurf**

Jutta Meyborn
Fachhochschule Kiel – University of Applied Sciences
Sokratesplatz 1
D-24149 Kiel
Tel.: 0431-2101301
Jutta.Meyborn@FH-Kiel.de

Fachhochschule Kiel

15.07.2004

**Stellungnahme zum Entwurf der Fraktion der CDU für ein Gesetz zur Änderung des
Hochschulgesetzes (HSG) - Hochschulmanagement -
Landtagsdrucksache 15/3376**

Senat und Konsistorium haben den den Hochschulen übersandten Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes beraten und nachfolgende Stellungnahme (einstimmig) verabschiedet.

Das Konsistorium sieht in den von der CDU vorgeschlagenen Änderungen zum Hochschulgesetz keine Verbesserungen gegenüber den bisherigen Regelungen. Dies gilt vor allem für die folgenden drei Punkte:

1. Nach ihren Erfahrungen mit der Expertenkommission lehnt die Fachhochschule Kiel den Vorschlag der Einrichtung eines Landeshochschulrates gemäß § 19 des CDU-Entwurfs ab.
2. Die Fachhochschule Kiel sieht keine Notwendigkeit und keinen Sinn im Umstieg von der Einteilung ihres Hochschuljahres in Semester auf eine Einteilung in Trimester.
3. Die Fachhochschule Kiel begrüßt die durch Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes erweiterten Möglichkeiten zur Auswahl von Studienanfängern. Gleichzeitig bedauert sie aber, dass das Auswahlverfahren der Hochschule in den Absätzen 2 und 3 viel zu weit konkretisiert wird. Die Möglichkeiten studiengangspezifischer Auswahlverfahren sind für die Hochschulen unterschiedlich. Diesen Unterschieden können die Hochschulen am besten selbst Rechnung tragen. Die Fachhochschule Kiel schlägt deshalb vor,
 - in § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 die Worte „nach Absatz 2“ zu ersetzen durch: „,das von der Hochschule durch Satzung geregelt wird“,
 - die Absätze 2 und 3 in § 3 ersatzlos zu streichen,
 - Satz 2 in Absatz 4 des § 3 ersatzlos zu streichen.

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/4722

**An den
Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Per E-Mail
weitergeleitet an: Bildungsausschuss@landtag.lths.de**

21. Juli 2004

**Betr.: Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen des Hochschulgesetzes
Stellungnahme-Senat-Konsistorium**

Jutta Meyborn
Fachhochschule Kiel – University of Applied Sciences
Sokratesplatz 1
D-24149 Kiel
Tel.: 0431-2101301
Jutta.Meyborn@FH-Kiel.de

Fachhochschule Kiel

15.07.2004

**Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des
Hochschulgesetzes (HSG) - Hochschulmanagement -
Landtagsdrucksache 15/3447**

Senat und Konsistorium der Fachhochschule Kiel haben den den Hochschulen übersandten Gesetzentwurf Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulgesetzes - Hochschulmanagement - beraten und nachfolgende Stellungnahme (einstimmig) verabschiedet.

Die Fachhochschule Kiel begrüßt die weitgehende Rücknahme der Vorschläge im vorangegangenen Referentenentwurf. Der Fachhochschule Kiel erschließt sich aber auch für den verbliebenen Entwurf nicht, welche Probleme mit den Gesetzesänderungen ausgeräumt werden sollen. Vielmehr geben die bestehenden Strukturen der Selbstverwaltung und Mitbestimmung der Hochschule und ihren Gliederungen bessere Gestaltungsmöglichkeiten für die erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben gemäß HSG. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erscheinen der Fachhochschule Kiel darüber hinaus nicht geeignet, die Hochschulangehörigen zu erhöhtem Engagement zu motivieren.

Gerade in den durch Überlast und Höchstlast gekennzeichneten vergangenen Jahren haben die Mitglieder der Hochschule und ihrer Fachbereiche bewiesen, dass die bestehenden Strukturen der demokratischen Mitwirkung an allen Entscheidungsprozessen innerhalb der Hochschule Lösungen ermöglicht haben, die die ökonomischen und strukturellen Defizite in der Ausstattung der Hochschule und ihrer Untergliederungen zu überwinden vermochten. Es ist zu befürchten, dass stärkere Hierarchien und der Aufbau autoritärerer Strukturen diese positiven Prozesse beeinträchtigen und gefährden. Der vorgelegte Entwurf ist nicht geeignet, die Demokratie in der Hochschule zu stärken. Dies zeigen folgende zentrale Einwände und Argumentationslinien:

1. Hochschuldemokratie und Effektivität /Effizienz

Zentralisierung von Entscheidungskompetenz geht nicht automatisch mit Zentralisierung von Sachkompetenz einher. Rektoren und Dekane haben zumindest in den größeren Hochschulen keine vollständige Einsicht in die Untergliederungen, sondern sind auf die Mitarbeit der Gremien angewiesen. Diese Mitarbeit funktioniert aber nur bei demokratischer Legitimation und Aufstellung. Die Kontrolle durch gewählte Gremien ist dafür im Rahmen der Hochschulorganisation durchaus angemessen und funktionsfähig.

Den einzelnen Organen der Hochschule wird durch die Leitungs- und Überwachungsfunktionen nach dem Regierungsentwurf ein effizientes Arbeiten in Selbstverwaltung, Lehre und Forschung gesichert.

2. Verschiebung von Zuständigkeiten zwischen den Organen

Die Überwachungsfunktion des Senats bzw. des Konvents gegenüber dem betreffenden „Leitungsorgan“ entspricht in der Zielorientierung weitgehend der bestehenden und funktionierenden Hochschuldemokratie und gewährleistet eine Steigerung von Effizienz und Effektivität der Hochschulaufgaben. Der Fachhochschule Kiel ist ein (Mit-) Bestimmungsrecht des Senates bei allen wichtigen Entscheidungen der Hochschule bzw. der Konvente unverzichtbar.

Die Erstellung von Grundsätzen zur Verwendung von Personal- und Sachmitteln, die der gesamten Hochschule zugewiesen sind, sollte daher bei den Aufgaben des Senats / der Konvente verbleiben. Die Hochschule regt die Rückführung von § 44 Abs. 2 Nr. 1 nach § 39 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 Satz 2 nach § 54 Abs. 1 Satz 2 an.

In den §§ 39 Abs. 1 und 44 Abs. 2 bleibt unklar, ob mit „Haushaltsplan“ das Budget der Hochschule gemeint ist.

3. Die Fachhochschule Kiel begrüßt die weitgehende Herausnahme von Regelungen nach dem Muster von **Unternehmensstrukturen** aus dem ursprünglichen Referentenentwurf.

4. Position der Rektorin / des Rektors (§§ 46, 50)

Die Stärkung der Position der Rektorin/des Rektors auf Kosten der Prorektoren durch das Wahlvorschlagsrecht und die durch den Rektor auszuübende autonome Festlegung der Geschäftsbereiche erscheint der Fachhochschule Kiel ungeeignet, um die Motivation und Effi-

zienz der Arbeit im Rektorat zu erhöhen. Im Übrigen hält die Hochschule diese Vorschläge für nicht praktikabel, da die Anzahl von Kandidaturen für die Prorektorenämter selten mehr als eins oder zwei umfasst.

5. Hochschulautonomie

Der Fachhochschule Kiel hat sich auch nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung nicht erschlossen, wo sie den erforderlichen Zuwachs an Autonomie erhält. Warum wird die Berufung von Professorinnen und Professoren nur in Teilen auf die Hochschulen übertragen?

Änderungsersuchen der Fachhochschule Kiel

- § 17: Die Zielvereinbarungen sind aus dem Hochschulentwicklungsplan abzuleiten und nicht umgekehrt.
- § 19: Die Kommission Hochschule und Forschung sollte erhalten bleiben, aber für effiziente Beratungen deutlich verkleinert werden.
- § 39: Die Kompetenzen des Senats hinsichtlich der Grundsätze zur Ressourcenverteilung sind gemäß der bisherigen Fassung des HSG zu erhalten und nicht auf das Rektorat zu übertragen.
- § 46: Die Geschäftsverteilung innerhalb des Rektorats sollte - wie bisher - durch das Rektorat und nicht allein durch den Rektor festgelegt werden.
- § 50: Das Vorschlagsrecht für Kandidaten für das Amt von Rektor, Prorektor und Kanzler muss vollständig beim Senat bleiben und darf nicht durch den Rektor eingeschränkt werden.
- § 54: Die Kompetenz der Konvente zur Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung der Personal- und Sachmittel muss erhalten bleiben. Die Verlagerung auf das Dekanat wird abgelehnt.
- § 56 Satz 4 sollte hinter „.... des erforderlichen Lehrangebots“ ergänzt werden um: „.... die Einhaltung der Vorschriften über die Lehrverpflichtungen“. Ein Weisungsrecht des Dekans gegenüber den zur Lehre verpflichteten Fachbereichsmitgliedern zur Sicherstellung des Lehrangebots findet in der Fachhochschule Kiel nur dann Zustimmung, wenn die Mehrheit des Fachbereichskonvents einen Zustimmungsvorbehalt erhält. In Satz 5 ist daher hinter „Hierzu kann es“ einzufügen: „mit Zustimmung des Fachbereichskonvents“.
- §§ 56 ff: Das Dekanat besteht lediglich aus dem Dekan. Es sollte im Gesetzestext um „die Prodekanin/den Prodekan“ erweitert werden. Ansonsten wäre der Begriff „Dekanat“ im gesamten Gesetzestext durch „Dekanin oder Dekan“ zu ersetzen.

Rektorat
28.07.2004



University of Applied Sciences

Stellungnahme der Fachhochschule Lübeck zu den Gesetzesentwürfen zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG)

Die Fachhochschule Lübeck schließt sich im Grundsatz den Ausführungen des Vorsitzenden der LRK an.

Im Besonderen merken wir an:

Grundsätzlich begrüßen wir Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Die Erweiterung gegenüber dem bisherigen § 6 ist u. E. nicht erforderlich.

Hier werden weitere Kosten und Verfahren den Hochschulen aufgelastet, die den ohnehin geringen Haushalt weiter schmälern.

Wenn schon weitere Regelungen erforderlich, sollte der Erlass einer Richtlinie oder von Grundsätzen ausreichend sein.

Die Fachhochschule Lübeck steht der Einrichtung eines Landeshochschulrates kritisch gegenüber, weil u. E. damit die von allen Seiten erwünschte Autonomie der Hochschulen wieder abgebaut wird.

Die Fachhochschule Lübeck begrüßt ausdrücklich eine Experimentierklausel zur Erprobung neuer Organisationsformen. Dieses wurde wiederholt auch von den Mitgliedern des Hochschulbeirates eingefordert.

In Abweichung zur LRK-Vorlage begrüßen wird die Kompetenzverlagerung im Rektorat, um im Zweifelsfall, und nur in diesem, Handlungsfähigkeit zu erzielen.

Bei den Vorschlägen für die Wahl von Rektoratsmitgliedern sollte die absolute Mehrheit im Senat ausreichen, da sonst absolute Minderheitsvoten überproportionales Gesicht bekommen. Das Vorschlagsrecht des Rektors/der Rektorin wird begrüßt.

Die Mitwirkung der Frauenbeauftragten ist u. E. im bisherigen HSG ausreichend geregelt, deshalb bedarf es keiner neuen Satzung.

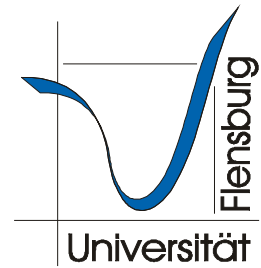
Zu § 97 Abs. 4:

- Diese Änderung ist überflüssig. Ebenso die Sätze 5/6. Bei Berufungen an Fachhochschulen geht es um besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis (§ 94). Dies kann sehr wohl von externen Gutachtern beurteilt werden.

Ausdrücklich begrüßt die Fachhochschule Lübeck die Möglichkeit in Bachelor- und Masterstudiengängen nach einer zusätzlichen Prüfung auch den Diplomgrad vergeben zu dürfen. Dies ist im Sinne unserer Studierenden zumindest so lange dringlich erforderlich, wie sich die neuen gestuften Studienabschlüsse in der Wirtschaft noch nicht etabliert haben.

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4756



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4757

AStA

stellv. Vorsitzender

Fon: +49 (0)4 61 – 805 21 33

Fax: +49 (0)4 61 – 805 24 34

e-mail: asta@uni-flensburg.de

Vorstand des AStA:

Marc Paysen (Vorsitzender)

Christian Dewanger /stellv. Vorsitzender)

Niklas Naumann (Finanzen)

27.07.2004

Kommentierung der Änderungsentwürfe zum Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor unserer Kommentierung der vorliegenden Änderungsentwürfe haben wir unseren eigenen Änderungswunsch angeführt. Wir bitten, diesen in ihren Sitzungen und Debatten zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christian Dewanger
AStA Universität Flensburg

Kommentierung zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Abgegeben vom AStA der Universität Flensburg

Änderung des § 26

Ausgangslage

Die gerade durchgeführten Wahlen an der Universität Flensburg zeigen, dass die Wahlbeteiligung mit 13,05 % nicht steigt und deutlich zu niedrig ist. Es muss hierbei berücksichtigt werden, dass die Zahl der Kandidaturen für das Studierendenparlament (StuPa) stetig gestiegen ist. Diese Zunahme an Kandidaturen bedeutet auch eine Zunahme an hochschulpolitisch Aktiven, an Multiplikatoren für die Wahlen. Auch der Umstand aufkommender professionalisierter Wahlwerbung durch die Kandidaturen erhöht die Wahlbeteiligung nicht. Sie bleibt zwischen 12 und 14 % stagnierend.

Es liegt daher der Schluss nahe, dass das derzeit gegebene Wahlverfahren die Wähler verwirrt, abschreckt oder dergleichen und somit eine höhere Wahlbeteiligung verhindert. Zudem bedeutet es angesichts der wiederholt erreichten geringen Wahlbeteiligung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Finanzen und Arbeitskraft.

Da das demokratische System von der Antizipation seiner Mitglieder existiert, ist eine höhere Wahlbeteiligung nicht nur wünschenswert sondern dringend erforderlich. Diese wird aufgrund der gegebenen Analyse am realistischsten durch eine Vereinfachung des Wahlverfahrens erreicht. Aus diesem Grunde fordern wir die Änderung des § 28 HSG, um die Umstellung auf ein Kabinenwahlverfahren im Sinne der üblichen Wahlverfahren zu Landes- und Bundesparlamenten zu ermöglichen.

Forderung auf Änderung des § 26 HSG

Wir fordern, in § 26 HSG Abs. 1 den Passus „; dabei ist vorzusehen, dass alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen erhalten“ zu streichen.

Die aktuelle Auslegung dieser Passage durch das Bildungsministerium führt dazu, dass sämtliche Wähler ihre Wahlunterlagen als Briefpost zu erhalten haben und eine Umstellung auf ein Kabinenwahlverfahren nicht möglich ist. Mit der Streichung dieses Satzes ist es auch weiterhin möglich, das aktuelle Wahlverfahren durchzuführen, gleichzeitig wird jedoch die Möglichkeit der Kabinenwahl – und damit der Steigerung der Wahlbeteiligung – eröffnet.

Zum HSG-Gesetzesentwurf der CDU

Zu § 19 Abs. 3

Es fehlt die Beteiligung der Studierenden. Es sollte daher ein achttes Mitglied im Landeshochschulrat geben, welches aus der Gruppe der Studierenden kommt (ggf. ohne Stimmrecht).

Zu § 36

Die Einführung der Experimentierklausel öffnet willkürlichen Entscheidungsstrukturen die Tür. Bisherige Regelungen der Verhältnisse der Mitgliedergruppen in den Gremien werden aufgehoben. Dieses widerspricht der demokratischen Struktur einer Hochschule und wird von uns entschieden abgelehnt.

Zum HSG-Gesetzesentwurf der Landesregierung

Zu § 6 Abs. 2

Wir weisen auf das Problem hin, dass bei von den Hochschulen individuell festgelegten Standards landesweite Vergleichsmöglichkeiten der Evaluationen ggf. nicht gegeben sind.

Zu § 39 Abs. 1 und § 44 Abs. 2

Die „Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen“ in die Entscheidungsgewalt des Rektorates zu geben, ist aus unserer Sicht kritisch. Die gewünschte Zusammenführung von Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung ist fraglich, da kein Professor und damit auch kein Rektor für sich Kompetenz in allen Fachgebieten beanspruchen kann. Dem Senat bliebe bei einer Gestaltung der Hochschule nach persönlichem Belieben durch das Rektorat nur die Möglichkeit einer „Stellungnahme“. Diese Problemlage wird dadurch weiter verschärft, dass der Rektor das alleinige Vorschlagsrecht für die weiteren Rektoratsmitglieder erhält und sich somit »sein Team«, ebenfalls nach persönlichem Belieben, zusammenstellen kann (§ 50 Abs.1).

Im besonderen Teil (S.24) wird darauf hingewiesen, dass dem „Senat nur die Kompetenz für grundsätzliche Angelegenheiten zusteht“. Unseres Erachtens ist die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen eine grundsätzliche Angelegenheit und damit Aufgabe des Senats.

gez.

Christian Dewanger
AStA Universität Flensburg

AStA der Fachhochschule Flensburg

Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Bildungsausschuss -
z. Hd. Herrn Ole Schmidt
Postfach 71 21

24171 Kiel

Flensburg, den 28.07.2004

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) - Hochschulmanagement -
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 15/3447 -
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes
- Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 15/3376 -**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

gerne nehmen wir zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes Stellung, wobei wir uns auf diejenigen vorgesehenen Änderungen beschränken, die im Wesentlichen die Gruppe der Studierenden der Fachhochschule Flensburg betreffen. Als Ergänzung zu dieser Stellungnahme übersenden wir Ihnen ebenfalls die bereits am 07.04.2004 gegenüber der Regierung abgegebene Stellungnahme zu dem vorherigen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG).

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) - Hochschulmanagement -
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 15/3447 -**

Zielvereinbarungen

Grundsätzlich begrüßen wir es, dass der Senat zukünftig den zwischen dem Rektorat der Hochschule und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ausgehandelten Zielvereinbarungen zustimmen muss. Durch die im Vorfeld der Zustimmung statt gefundene Beratung im Senat ist gewährleistet, dass die Zielvereinbarungen insgesamt auf eine breitere Grundlage gestellt sind. Gleichwohl sehen wir hier aber auch die Gefahr, dass sich die Verhandlungen über die Zielvereinbarungen durch die dem Senat einzuräumende Beratungszeit und vom Senat vorgebrachten Änderungsvorschläge unnötig in die Länge ziehen können.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes
- Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 15/3376 -**

Landeshochschulrat

Die Schaffung dieses zusätzlichen Gremiums ist unserer Ansicht nach überflüssig, Entscheidungswege und Entscheidungen werden dadurch unnötig in die Länge gezogen. Vielmehr sollte statt dessen auch in Zukunft auf die sowohl im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur als auch in den Rektoraten hinreichend vorhandene Sach- und Fachkompetenz zurückgegriffen werden.

Verleihung des Diplom- oder Magistergrades

Die Möglichkeit, den Diplom- bzw. Magistergrad auch in einem Studiengang verleihen zu können, der zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Mastergrad führt, sehen wir als sehr großen Rückschritt an. Die Verleihung des Diplom- bzw. Magistergrades widerspricht der Einführung des europäischen Hochschulraumes und stellt darüber hinaus erheblich die Wertigkeit der angestrebten Bachelor- oder Bakkalaureusgrade und Mastergrade in Frage.

Hochschuljahr

In der Einteilung des Hochschuljahres in Trimester sehen wir insofern einen Vorteil, dass die Studiendauer insgesamt verkürzt wird und die Steuergelder, die einen Großteil der Hochschulhaushalte ausmachen, effektiver genutzt werden.

Gleichwohl sind die Studierenden zu berücksichtigen, die neben ihrem Studium arbeiten müssen, um sich ihr Studium finanzieren zu können. Angesichts der im Zuge der Einführung von Trimestern weniger zur Verfügung stehenden Zeit und der längst nicht ausreichenden Ausbildungsförderung (BAFöG, Stipendien) besteht durchaus die Gefahr, dass nicht jeder, der studieren möchte, ein Studium beginnen kann.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes - Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 15/3376

Von der Hochschule durchzuführende Auswahlverfahren

Prinzipiell begrüßen wir ein Auswahlverfahren als Alternative zum Numerus Clausus. Eine Selektierung würde somit nach Eignung und nicht nur nach Noten erfolgen. Als Folge ist eine sinkende Zahl der Studienabbrecher zu erhoffen, weil die Studierfähigkeit schon im Vorfeld festgestellt wird und nicht wie bisher im fortgeschrittenen Studium.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Stahn
- AStA-Bevollmächtigter -

Martin Heinemann
- AStA-Referent Hochschulpolitik -

Anlage

Vorab per Telefax: 0431/ 988-5912

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung
und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
z. Hd. Herrn Delfs
Postfach 71 24

24171 Kiel

Flensburg, den 07.04.2004

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) - Hochschulmanagement -
Referentenentwurf**

Sehr geehrter Herr Delfs,

gerne nehmen wir zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes Stellung, wobei wir uns auf diejenigen vorgesehenen Änderungen beschränken, die im Wesentlichen die Gruppe der Studierenden der Fachhochschule Flensburg betreffen.

Zielvereinbarungen (§ 18)

Unserer Ansicht nach wird durch die dem Ministerium eingeräumte Möglichkeit, der Hochschule Ziele vorgeben zu können, sofern und solange die Entwicklungsziele nicht durch abgeschlossene Zielvereinbarungen festgelegt sind, die Verhandlungsfreiheit von Vertragsparteien eingeschränkt. Gleichberechtigten Verhandlungen, die als Ziel das Optimum sowohl für die Hochschule als auch für das Ministerium brächten, wird somit vielmehr ein Riegel vorgeschoben. Darüber hinaus stellt sich hier die Frage, inwieweit die gewünschte und gewollte verstärkte Autonomie der Hochschule angetastet wird.

Organisation der Hochschule - Zentrale Organe (§§ 36 - 50a) und Fachbereiche (§§ 54 - 58)

Wir begrüßen grundsätzlich die Reformabsicht, durch eine bessere Trennung von Exekutive (Rektorat) und Aufsichtsgremium (Senat) die Hochschule handlungsfähiger machen zu wollen. Einschränkend ist aus unserer Sicht jedoch die schwindende Einflußnahme der Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat. Bedingt durch die künftig vorgesehene Funktion des Senats als reines Aufsichtsgremium sehen wir eine Möglichkeit der Teilnahme an der aktiven Gestaltung der Hochschule nicht mehr unbedingt als gegeben an. Gleichzeitig weisen wir auch darauf hin, dass durch eine nicht vorhandene schlussendliche Trennung der Funktionen die oben erwähnte Handlungsfähigkeit wieder eingebüßt werden kann. Gleiches gilt im Übrigen für die Reformvorschläge zu der zukünftigen Organisation der Fachbereiche.

Die Möglichkeit, dass ein Dekan gleichzeitig auch in das Amt des Prorektors gewählt werden kann, zieht nicht nur die Bildung von Doppelfunktionen nach sich, womit sich schon grundsätzlich die Frage stellt, ob eine Person zeitgleich zwei arbeitsreiche Ämter gut auszufüllen vermag. Vielmehr sehen wir die Gefahr darin, dass ein einzelner Fachbereich gegenüber dem anderen Fachbereich bevorzugt werden kann. Dieser Sachverhalt trägt aus unserer Sicht nicht unbedingt zur Stärkung der gesamten Hochschule bei.

Unterschiedliche Wahlperioden und Amtszeiten des Rektorats bergen unserer Meinung nach das Risiko der Blockierung der Handlungsfähigkeit des Rektorats in sich und tragen nicht unbedingt zur nachhaltigen Entwicklung der Hochschule bei.

Die zukünftige Übertragung des Stimmrechts des Rektors auf die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sehen wir als positiv an, obwohl wir uns gewünscht hätten, wenn das Stimmrecht auf die Gruppe der Studierenden übergegangen wäre. Die Gruppe der Studierenden stellt letztendlich die größte aller Hochschulgruppen dar, so dass wir erwartet haben, dass sich dieses auch in einer Stärkung der Mitbestimmung niederschlagen würde.

Berufungsverfahren (§ 97)

- Gestrichen -

Mit freundlichen Grüßen

Timm Lau
- AStA-Vorstand -

Kai Stahn
- AStA-Bevollmächtigter -

gez. Martin Heinemann
Martin Heinemann
- AStA-Referent Hochschulpolitik -

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15/4755

MUTHESIUS

Hochschule

MUTHESIUS-Hochschule AStA → Lorentzendamm 6-8 24103 Kiel

AStA → Lorentzendamm 6-8
24103 Kiel
TEL + 49 (0)431 / 55 11 60
FAX + 49 (0)431 / 55 12 13

An den
Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Ole Schmidt
Postfach 7121
24171 Kiel

Freitag, der 30. Juli 2004

Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) – Hochschulmanagement – Gesetzentwurf der Landesregierung

Stellungnahme des AStA der Muthesius-Hochschule

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 10. Juni 2004 haben Sie uns die Möglichkeit gegeben, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit möchten wir gerne wahrnehmen.

Schon im April hatten wir die Gelegenheit, zum Referentenentwurf des nun hier vorliegenden Gesetzentwurfes Stellung zu nehmen. Mehrere der von uns kritisierten Punkte sind im jetzigen Entwurf nicht mehr enthalten, die Ausrichtung der Änderungen ist jedoch gleich geblieben.

Schon das aufgezeigte »Problem«, das durch die Gesetzesänderung »gelöst« werden soll, kann zum Gegenstand unserer Stellungnahme werden. Unserer Ansicht ist das dargelegte Problem eigentlich keines. Die schleswig-holsteinischen Hochschulen sind momentan glücklicherweise keine durch ein Betriebsmanagement geführte Wirtschaftsbetriebe, sondern Orte, die einen gesellschaftlichen Bildungsauftrag wahrnehmen, Wissenschaft und Forschung vorantreiben sowie die kulturelle Gegenwartsgestaltung des Landes übernehmen. Sie sind also Institutionen des gesellschaftlichen Lebens. Außerdem sind sie Orte an denen weit mehr als eine Berufsausbildung geleistet wird; sie tragen durch ihre gelebten Strukturen und das Miteinander aller Hochschulangehöriger entscheidend zur Persönlichkeitsbildung der Studierenden bei. Warum ist es dann in diesen Institutionen ein Problem, wenn den beteiligten Personen breite Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden, durch die sich die deutsche Gesellschaft in ihrem Grundgesetz definiert? Ist es nicht gerade eine Aufgabe der Hochschulen, im Bereich der Mitbestimmung, auf die Demokratien aufbauen sollten, mit gutem Beispiel voranzugehen? Die Notwendigkeit, »klare Management-Verantwortung« zu gewährleisten, erschließt sich uns hier nicht.

Über das verbreitete Fehldenken, sämtliche heutigen Probleme könne man betriebswirtschaftlich und mit den behände eingestreuten Begriffen »Betriebsmanagement«, »Controlling«, »Effizienz-

steigerung«, »Leistungskennzahlen« etc. lösen, wollen wir uns nicht langwierig auslassen. Gerade die öffentliche Hand hat ja die heilsbringenden Möglichkeiten von Beraterunternehmen und Betriebsmanagement unlängst für sich erkannt. Die daraus folgenden »Lösungen« können zumeist der Tagespresse entnommen werden.

Wir wollen uns jedoch auch den konkreten Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes zuwenden. Dabei werden wir uns auf die im Gesetzentwurf verwendete untergliedernde Nummerierung der Änderung beziehen. (Zu von uns nicht aufgeführten Punkten bedarf es momentan keiner Stellungnahme unsererseits.)

1. Die Änderung des § 6 begrüßen wir, auf das tatsächliche Einhalten dieses Paragraphen könnte zuweilen sogar etwas mehr Augenmerk gelegt werden, die Änderung des § 15 a Abs.1 Nr. 5 geht dabei in eine richtige Richtung. (Die Umbenennung von »Bewertung von Forschung und Lehre« in »Qualitätssicherung« ist allerdings eine lustige Augenwischerei.)
8. Wir begrüßen ausdrücklich und halten es für unbedingt erforderlich, dass der Senat weiterhin den Zielvereinbarungen zustimmen muss.
10. b) Die fachliche Kompetenz des Rektorats über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen zu entscheiden erschließt sich uns nicht, jedoch wären die letzten Zielvereinbarungsverhandlung mit dieser Regelung wohl schneller von Statten gegangen.
15. a) Unserer Meinung ist es nicht sinnvoll, dass der Rektor oder die Rektorin zukünftig über die Besetzung der übrigen Rektoratsposten nahezu entscheiden kann. Diese wichtige Aufgabe sollte weiterhin der Senat bzw. das Konsistorium behalten, da das Rektorat die gesamte Hochschule nach Außen vertritt. Der Senat als wichtigstes Hochschulgremium sollte in dieser entscheidenden Besetzungsfrage daher auch weiterhin ein Vorschlagsrecht behalten. Möglicherweise kommt es innerhalb heterogener Rektorate zu kontroversen Diskussionen und uneinheitlichen Meinungsbildern, jedoch spiegelt dieses auch – glücklicherweise – den Alltag der Hochschulen wieder. Die Hochschulen sind, sowohl die kleinen, als auch die großen, von vielen unterschiedlichen Sichtweisen geprägt. Dieses folgt logisch aus der Zusammensetzung aus verschiedenen, teilweise nicht artverwandten Fachbereichen und Studiengängen und ist daher ein wesentliches, wohlmöglich sinnstiftendes Merkmal der Hochschulen. Wir erachten es daher nicht für vertretbar, einer heterogenen Zusammensetzung des Rektorates auch auf indirekter Art und Weise entgegenzuwirken.

Im Gegensatz zum Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sehen wir die im bisherigen Hochschulgesetz festgeschriebenen Mitbestimmungsrechte als ein erhaltenswertes Gut und als Ausdruck unseres demokratischen Gesellschaftssystems.

Wir gehen davon aus, dass wir Ihnen diese unsere Sichtweise hiermit ein wenig verdeutlichen konnten.

Vielen Dank und mit herzlichen studentischen Grüßen

gez.

Tim Albrecht (AStA-Vorsitz)

für die Studierendenschaft der Muthesius-Hochschule

Personalrat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel



Olshausenstraße 40, D-24098 Kiel

Telefon: (0431) 880-3070/3071/3072
e-mail Personalratsbüro:
prcau@personalrat-cau.uni-kiel.de
e-mail Vorsitzende:
ch@personalrat-cau.uni-kiel.de
e-mail 1. stellvertretende Vorsitzende:
ubtrautsch@personalrat-cau.uni-kiel.de

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Bildungsausschuss
Herrn Ole Schmidt
Ausschussgeschäftsführer
Postfach 7121

24171 Kiel

Herrn Dr. Richter zur Kenntnis
Hauptpersonalrat (K) zur Kenntnis

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4718**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
PR/CH

Bearbeiter/in
Frau Heller

Durchwahl
0431)880-3072

Datum
10.07.2004

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) - Hochschulmanagement - Gesetzentwurf der Landesregierung, Ihr Schreiben vom 10. Juni 2004
hier: Stellungnahme des Personalrats der CAU**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

der Personalrat begrüßt, dass der Referentenentwurf zumindest in den Punkten Zielvereinbarung und Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers (soll beides weiterhin durch den Senat beschlossen bzw. vorgeschlagen werden) sowie des Landeshochschulplanes (soll bestehen bleiben) modifiziert wurde. Allein die Rücknahme dieser Punkte reicht seines Erachtens aber nicht aus, um die nach wie vor vorhandenen, die Demokratie und das Kollegialprinzip aushöhlenden Neuerungen in diesem Gesetzentwurf abzumildern.

Nach wie vor nicht hinnehmbar ist das völlig undemokratische Vorgehen, über die Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die Erstellung des Haushaltsplanes sowie die Vergabe von Personal- und Sachmitteln und Räumen das Rektorat allein entscheiden zu lassen und den Senat nur vom Vollzug zu unterrichten. Dies kommt einer Entmachtung des Senats gleich. Diese Kritik gilt gleichermaßen für die Beziehung Konvent/Dekanat. Durch die geplanten Änderungen erfahren auch die Konvente eine erhebliche Beschneidung ihrer Befugnisse, eine Mitbestimmung findet nicht mehr statt.

Auch das weiterhin vorgesehene Recht des Rektors/der Rektorin über die Geschäftsverteilung im Rektorat allein zu befinden, ist allenfalls effizient, dabei aber gleichzeitig ein Angriff auf die bisher herrschenden demokratischen Strukturen an der Hochschule.

Aus den genannten Gründen bleibt der Personalrat trotz der Veränderungen gegenüber dem Referentenentwurf bei seiner in der ersten Stellungnahme niedergelegten Auffassung, dass

1. Konzentration der Macht in wenige Personen bei gleichzeitiger Aushöhlung der Mitbestimmungsorgane gleichbedeutend ist mit Abbau von Demokratie und Autonomie. Dies gilt entsprechend für die Erweiterung der Kompetenz der Dekane oder Dekaninnen bei gleichzeitigem Abbau von Aufgaben der Konvente.
2. grundsätzlich weder eine „straffere Leitungsverantwortung“ noch „klare Management-Verantwortung“ oder effizienterer Einsatz von Ressourcen einschränkende Eingriffe in die demokratischen Strukturen der Universität rechtfertigen. In diesem besonderen Falle ist darüber hinaus nicht erwiesen, dass die beabsichtigten Änderungen auch die erwarteten Erfolge hinsichtlich Straffung, Kompetenz, Effizienz etc. erzielen. Der Personalrat bezweifelt im Gegenteil, dass eine Konzentrierung der Management-Verantwortung im Rektorat bzw. in den Dekanaten a priori mit einer höheren Management-Kompetenz einhergeht. Selbst eine vorgesehene Funktionszulage kann zwar vorhandene Verwaltungspersonalität vergüten, nicht aber fehlende evozieren. Der versammelte Sachverstand eines Senats z.B. hat sich bisher durchaus bewährt, und auf ihn sollte auch in Zukunft nicht zugunsten des Sachverständs Einzelner verzichtet werden.
3. dem Rektor oder der Rektorin das Stimmrecht in einem Senat zu nehmen, der in seiner Verantwortung ausgehöhlt ist, zunächst im Sinne des Entwurfs evident erscheint. Wenn dann dieser Person im Amt aber der Vorsitz in dem Organ überlassen werden soll, das über sie die Aufsichtsfunktion ausübt, ist dies widersinnig, da durch die Vorbereitung und Leitung der Sitzung Einfluss zurückgewonnen wird. Den Vorsitz könnte in einem solchen Falle nur ein vom Senat aus seinen Reihen gewähltes Mitglied innehaben.

Um eine Wiederholung der Situation wie bei der Rektorenwahl im Jahr 2004 zu vermeiden, erneuert der Personalrat zum Schluss seinen Vorschlag, in das HSG unbedingt aufzunehmen, dass der Senat dem Konsistorium mindestens zwei (besser: drei) Kandidaten oder Kandidatinnen vorschlagen **muss**.

Ebenso sollte bei der Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers verfahren werden. Hier sollen gemäß § 49 (2) HSG dem Konsistorium mindestens drei Personen durch den Senat zur Wahl vorgeschlagen werden. Auch in diesem Fall wäre ein deutliches "muss" angebrachter. Ein "soll" stellt zwar eine Willenserklärung dar, die aber zur Makulatur verkommt, weil sie missbraucht werden kann. Es muss sowohl bei der Wahl der Rektorin/des Rektors als auch bei der Wahl der Kanzlerin/des Kanzler sichergestellt sein, dass das die Wahl durchführende Gremium - das Konsistorium - auch tatsächlich eine Wahl hat und sie nicht durch auslegbare Formulierungen durch ein anderes Gremium vorweg genommen werden kann.

Die Stellungnahme des Personalrats der CAU zum Referentenentwurf, die nicht zu Ihnen weitergeleitet wurde, ist diesem Schreiben der Vollständigkeit halber beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christa Heller
(Vorsitzende)

Personalrat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel



Olshausenstraße 40, D-24098 Kiel

Telefon: (0431) 880-3070/3071/3072
e-mail Personalratsbüro:
prcau@personalrat-cau.uni-kiel.de
e-mail Vorsitzende:
ch@personalrat-cau.uni-kiel.de
e-mail 1. stellvertretende Vorsitzende:
ubtrautsch@personalrat-cau.uni-kiel.de

An das
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Herrn Wolfgang Delfs
Brunswiker Str. 16-22

24105 Kiel

Herrn Dr. Richter zur Kenntnis
Hauptpersonalrat (K) zur Kenntnis

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Durchwahl	Datum
	PR/CH	Frau Heller	0431)880-3072	5.04.2004

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) - Hochschulmanagement - Referentenentwurf, Ihr Schreiben vom 4.03.2004
hier: Stellungnahme des Personalrats der CAU

Sehr geehrter Herr Delfs,

lassen Sie mich mit folgender Vorbemerkung beginnen: Stellungnahmen zu einem Gesetzentwurf, der mit der Bemerkung versehen ist, dass es zu ihm keine Alternativen gäbe (S. 2, Punkt C), verkommen zu einer Scheinbeteiligung. Dass der Personalrat dennoch eine zunächst vorläufige 1. Stellungnahme abgibt, resultiert aus der Mitverantwortung für die Universität, deren Mitglied er ist und für die er nichts unversucht lassen darf.

Fragen zum Verfahren:

- Warum muss ein Gesetz, das sich im Großen und Ganzen bewährt hat, in seiner Struktur geändert werden, anstatt sich evtl. verbesserungswürdiger Einzelteile anzunehmen?
- Warum muss dies insbesondere in einer solchen Eile geschehen?
- Warum werden die Adressaten, um die es hier geht, nicht vorab befragt und in das Verfahren frühzeitig eingebunden?

Der Personalrat ist im Sinne der Beschäftigten, deren Interessen er vertritt, durchaus der Auffassung, dass der eine oder andere Verfahrensschritt oder auch Abläufe in der Verwaltung im Sinne einer Anpassung an Erfordernisse einer modernen Hochschule überprüft und gegebenenfalls geändert oder vereinfacht werden sollten, **den vorliegenden Entwurf aber lehnt der Personalrat in aller Unterschiedenheit ab**, weil sich in diesem Entwurf Effizienz und Demokratie gegenseitig auszuschließen scheinen und sich zugunsten der Effizienz entschieden wird, wobei bewährte demokratische Regularien wie Beratungs- und Mitbestimmungsverfahren ausgeschaltet werden.

Der Personalrat wendet sich gegen die Aufgaben- und zugleich Machtkonzentration in der Person der Rektorin oder des Rektors bei gleichzeitiger Reduzierung der Aufgaben und Mitbestimmung des Senats weil:

4. Konzentration der Macht in wenige Personen bei gleichzeitiger Aushöhlung der Mitbestimmungsorgane gleichbedeutend ist mit Abbau von Demokratie und Autonomie. Dies gilt entsprechend für die Erweiterung der Kompetenz der Dekane oder Dekaninnen bei gleichzeitigem Abbau von Aufgaben der Konvente.

5. er der Auffassung ist, dass grundsätzlich weder eine „straffere Leitungsverantwortung“ noch „klare Management-Verantwortung“ oder effizienterer Einsatz von Ressourcen einschränkende Eingriffe in die demokratischen Strukturen der Universität rechtfertigen. In diesem besonderen Falle ist darüber hinaus nicht erwiesen, dass die beabsichtigten Änderungen auch die erwarteten Erfolge hinsichtlich Straffung, Kompetenz, Effizienz etc. erzielen. Der Personalrat bezweifelt im Gegenteil, dass eine Konzentrierung der Management-Verantwortung im Rektorat bzw. in den Dekanaten a priori mit einer höheren Management-Kompetenz einhergeht. Selbst eine vorgesehene Funktionszulage kann zwar vorhandene Verwaltungsfachprofessionalität vergüten, nicht aber fehlende evozieren. Der versammelte Sachverstand eines Senats z.B. hat sich bisher durchaus bewährt, und auf ihn sollte auch in Zukunft nicht zugunsten des Sachverstands Einzelner verzichtet werden.
6. Zielvereinbarungen, die über Jahre richtungsweisend für die Universität sind und Planungssicherheit gewährleisten, unbedingt Mitbestimmungssache des Senats bleiben müssen. Gerade hier hat sich die Beteiligung des Senats in jüngster Vergangenheit positiv ausgewirkt.
7. dem Rektor oder der Rektorin das Stimmrecht in einem Senat zu nehmen, der in seiner Verantwortung ausgehöhlt ist, zunächst im Sinne des Entwurfs evident erscheint, dann dieser Person im Amt aber der Vorsitz in dem Organ überlassen werden soll, das über sie die Aufsichtsfunktion ausüben soll. Dies ist widersinnig, da durch die Vorbereitung und Leitung der Sitzung Einfluss zurückgewonnen wird. Den Vorsitz könnte in einem solchen Falle nur ein vom Senat aus seinen Reihen gewähltes Mitglied innehaben.

Die durch den Wegfall des o.g. Stimmrechts dem nichtwissenschaftlichen Personal zugeschlagene Stimme sieht der Personalrat in diesem Falle äußerst emotionslos, da diese zusätzliche Stimme durch die Einschränkung der Mitbestimmungsrechte im Senat eine Wertminderung erfährt und sie darüber hinaus die Mehrheitsverhältnisse der Gruppen nicht verändert.

8. eine Wiederholung der Situation bei der Rektorenwahl im Jahr 2004 zu vermeiden ist, und deshalb in das HSG unbedingt aufgenommen werden sollte, dass der Senat dem Konsistorium mindestens zwei (besser: drei) Kandidaten oder Kandidatinnen vorschlagen **muss**. Dies gilt grundsätzlich, wäre aber auch hinsichtlich der Gleichbehandlung der Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin wünschenswert, da ja nach dem Willen des Entwurfs der Rektor oder die Rektorin das Recht hat, den Kanzler oder die Kanzlerin vorzuschlagen und der Vorschlag drei Personen umfassen **muss**.
9. Grundsatzserklärungen zur Verteilung der Mittel weiterhin Sache der Konvente sein sollten, um personelle Abhängigkeiten von Dekanen oder Dekaninnen zu vermeiden.

Der Personalrat ist der Auffassung, dass der vorliegende Referentenentwurf ein Angriff auf die demokratischen Strukturen der Universität und ihre Autonomie und damit auch auf ihre Mitglieder ist, die sich mit ihrer Universität identifizieren und dies auch weiterhin, insbesondere durch ihre Mitwirkung in den Gremien, tun wollen.

Eine Bemerkung in eigener Sache zum Schluss: Wenn die Zuständigkeiten der Leitung der Universität, des Rektorats und der Dekanate, geändert werden, muss die Dienststellenleitung neu definiert werden, um die Mitbestimmung der Personalräte bei allen Maßnahmen im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes weiterhin zu sichern.

Ungeachtet der eigenen Stellungnahme schließt sich der Personalrat in allen Punkten der Stellungnahme des Hauptpersonalrats (K) an und unterstützt diese nachdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christa Heller
(Vorsitzende)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Bildungsausschuß –
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

UNIVERSITÄTSKLINIKUM
Schleswig-Holstein



Personalrat Standort Kiel

Ansprechpartner: Gerd Klein

Tel: 0431 / 597- 1010

Fax: 0431 / 597- 10 53

E-Mail: klein@rzk.uni-kiel.de

Datum: 26. Juli 2004

Ihr Aktenzeichen: L 213 v. 10. Juni 2004

Uns. Aktenzeichen:

Nachrichtlich

Staatssekretär (W)
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur
des Landes Schleswig Holstein
Herrn Dr. H. Körner
Brunswiker Straße 16-22

24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4750**

A) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) Hochschulmanagement

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3376

B) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den obigen Gesetzentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

A) Gesetzentwurf der Landesregierung

Die weitere Verselbständigung des UK S-H wird durch den Personalrat begrüßt.

Das Einziehen einer weiteren Leitungsebene ist jedoch problembehaftet.

- Um die Positionen der Zentrumsleitungen qualitativ hochwertig zu besetzen ist für die nichtwissenschaftliche Leitung eine Vergütung außerhalb des BAT erforderlich. Zumindest für die großen Zentren.



- Es ist zu befürchten, daß die Position der ärztlichen Zentrumsleitungen weiterhin durch die "Freiheit von Forschung und Lehre" geprägt werden. Ein auf die Konsolidierung der Finanzen des UK S-H ausgerichtetes Handeln wird nachrangige Priorität haben.
- Die Reduzierung von Verwaltungskosten ist nur zu realisieren, wenn die Dezentralisierung von Verwaltungsaufgaben geprüft wird. In Einzelfällen kann aber auch die Zentralisierung vorteilhaft sein.

§ 125 Zentren...

Die Zentrumsleitung außerhalb der Wissenschaft berücksichtigt insbesondere die Pflegekräfte oder die technischen Beschäftigten. Alle andern Berufsgruppen haben keine/n "richtige/n" Vorgesetzte/n.

Diese Struktur ist bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich das UK S-H gestellt hat, hinderlich.

Konequent wäre gewesen, neben der ärztlichen und kaufmännischen Zentrumsleitung eine Zentrumsleitung "Personal" zu etablieren. Unabhängig von den Berufsgruppen der Pflege und der MTA's.

Nicht geregelt ist die Zuständigkeit von zentrumsübergreifenden Einsätzen.

§ 137 HSG alte Fassung

Der Personalrat hält die Bestimmung in der Übergangsvorschrift des Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes des UK S-H vom 12.2.2002, daß der § 137 HSG in der Fassung vom 04.5.2000 weiterhin Anwendung findet, für unverzichtbar.

Die weitere Geltung der Tarife BAT und MTArb als Flächentarif ist unverzichtbar. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Tarifverhandlungen auf Bundesebene. Es ist davon auszugehen, daß der "neue Tarif" wesentlich übersichtlicher und flexibler sein wird. Auch ist nicht auszuschließen, daß es krankenhausspezifische Spartentarifverträge geben wird.

Die Konsolidierung der Finanzen des UK S-H kann nur durch viele Maßnahmen erreicht werden.

Ein vom Vorstand seit Monaten propagierte "HAUSTARIFVERTRAG" würde sich kontraproduktiv auswirken.

Leistungsbezogene Elemente verbieten sich im Krankenhaus. Zumindest im Kernbereich der Krankenversorgung **(Eine auf die Bedürfnisse der Patienten ausgerichtete Versorgung verbietet eine leistungsbezogene Vergütung. Wie sollte die Bemessung erfolgen?)**.



Ebenso verbietet es sich, neueinzustellende Beschäftigte anders als die bisherigen zu vergüten. Das Beispiel der ZIP gGmbH, die diesen Weg geht, zeigt, daß jede Bewerberin und jeder Bewerber seine Arbeitsverträge selbst aushandeln muß!

Die derzeitigen Tarifverhandlungen zeigen, daß auch ver.di der prekären finanziellen Situation Rechnung trägt.

Mitbestimmungsgesetz

Die Anwendung des §84 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 MBG auf das UK S-H wäre nicht sachgerecht.

Die Mitbestimmung in organisatorischen Angelegenheiten hat in der Vergangenheit in vielen Fällen dazu geführt, daß erst durch Hinweise des Personalrates auf wichtige, die Organisation betreffende Fakten aufmerksam gemacht wurde und deren Berücksichtigung zur Effizienzsteigerung beigetragen haben.

Das UK S-H kann aufgrund des Auftrages der maximalen Krankenversorgung und der Forschung und Lehre nicht mit anderen Krankenhäusern verglichen werden. Eine wirkliche Konkurrenz kann deshalb auch nicht stattfinden.

Es ist davon auszugehen, daß die Universitätskliniken bei den Bewertungen des DRG-Systems bessere, d. h. höhere Bewertungszahlen anerkannt bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerd Klein
Vorsitzender



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4752**

An den
Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Per E-Mail

28.07.2004

Ellen Woll

DGB Bezirk Nord
Abt. Bildungspolitik
Besenbinderhof 60
20259 Hamburg

Tel. 040 / 2858 204
Fax 040 / 2858 299
Email: ellen.woll@dgb.de

**DGB Bezirk Nord
ver.di Landesbezirk Nord
GEW Landesverband Schleswig-Holstein**

**Stellungnahme
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Hochschulgesetzes (HSG) –Hochschulmanagement-
Drucksache 15/3447**

Zunächst begrüßen wir, dass der vorliegende Entwurf die Verpflichtung der Landesregierung zur Aufstellung und Fortschreibung eines Landeshochschulplans, die in den vorhergehenden Entwürfen gestrichen wurde, nun wieder vorsieht. Ebenso haben wir positiv zur Kenntnis genommen, dass im vorliegenden Entwurf – anders als in den vorhergehenden Entwürfen – der Senat das Recht zur Beschlussfassung der Zielvereinbarungen der Hochschule hat.

Dennoch kritisieren wir auch an dem vorliegenden Entwurf, dass er eine deutliche Veränderung in der Machtverteilung und Entscheidungsbefugnis zwischen Rektorat auf der einen und Senat und Konsistorium auf der anderen Seite vorsieht. Innerhalb des Rektorats wiederum soll dem Entwurf zufolge der Rektor/die Rektorin zukünftig eine besonders starke Machtstellung bekommen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Erichsen-Gutachten lehnen wir eine solche Leitungsstruktur mit einer so großen Macht- und Entscheidungsfülle des Rektors/der Rektorin bzw. des Dekans/der Dekanin ab. Wir befürchten, dass diese Gesetzesänderung zu einer erheblichen Entdemokratisierung an den Hochschulen Schleswig-Holsteins führen wird und Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte ins Leere laufen. Besonders problematisch sehen wir das Vorschlagsrechts des Rektors/der Rektorin für die übrigen Rektoratsmitglieder

sowie das alleinige Entscheidungsrecht des Rektors/der Rektorin bezüglich der Geschäftsverteilung innerhalb des Rektorats. Hier sehen wir die Gefahr großer persönlicher Abhängigkeiten. Wir schlagen dagegen die Beibehaltung der bisherigen Hochschulstrukturen vor, da sie die Einbeziehung und Mitwirkung aller an den Hochschulen vertretenen Gruppen und Fachrichtungen ermöglichen, und auch den Hochschulleitungen ausreichend Handlungsspielraum lassen. Niemand konnte bisher plausibel machen, warum ausgerechnet die Zentralisierung möglichst vieler Kompetenzen bei Leitungsorganen zu rationalen und effizienten Entscheidungen führen soll.

Wiewohl der Referentenentwurf eine neue Macht- und Aufgabenverteilung zwischen Rektor/Rektorin und Senat vorsieht, belässt er die Leitung der Senatssitzungen weiterhin beim Rektor/der Rektorin (§ 40), der/die zwar kein Stimmrecht, aber Beratungs- und Antragsrecht haben soll. Damit übt er/sie einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Sitzungsgestaltung und Entscheidungen desjenigen Gremiums aus, das den Rektor/die Rektorin kontrollieren soll. Dies ist ein Widerspruch. Wir schlagen stattdessen vor, dass sich der Senat selbst eine/n Sitzungsleiter/in wählt. Inwieweit im übrigen bei dem Rektor/der Rektorin *a priori* eine „administrative Professionalität“ zu finden ist, darf durchaus angezweifelt werden.

Die Infragestellung der Kompetenz der Konvente zur Erstellung von Grundsätzen über die Mittelverwertung (§§ 54, 56) ist nicht hinnehmbar. Auch die Befürchtung einer Abhängigkeit der Dekanate vom Konvent halten wir für sehr konstruiert. Schließlich wählt der Konvent die Mitglieder des Dekanats und es ist ihm rechenschaftspflichtig. Daraus abzuleiten, der Konvent würde sozusagen das Wichtige nicht vom Unwichtigen trennen können, halten wir für eine Unterstellung. Ebenso kann die vom Referentenentwurf vorgesehene alleinige Zuständigkeit des Dekanats und damit der Ausschluss des Konvents von den Entscheidungen bei der Verwendung der Personal- und Sachmittel nicht akzeptiert werden.

Weiterhin kritisieren wir, dass auch der jetzige Entwurf die Streichung der Kommission Hochschule und Forschung (§ 19 HSG) vorsieht. Sie habe sich, so die Begründung, aufgrund ihrer Zusammensetzung kaum bewährt und sei wenig geeignet, „gegensätzliche Positionen der einzelnen Hochschulen oder Hochschulstandorte“ auszugleichen“. Dagegen seien „gezielte Gespräche mit einzelnen Hochschulen, der Landesrektorenkonferenz, den Verbänden der Wirtschaft und den Studierenden effizienter“.

Auch dieser Streichungsvorschlag folgt der Intention des gesamten Entwurfs, Mitwirkungs- und Beratungsverfahren, demokratische Regularien also, so weit nur irgend möglich zu reduzieren oder zumindest schnell und einfach handhabbar zu machen. Wenn die Landesregierung die Zusammensetzung der Kommission für problematisch hält, kann sie diese doch in einem gewissen Maße ändern; sie einfach unter Hinweis darauf zu streichen, dass Einzelgespräche effizienter seien, scheint uns keine angemessene Lösung.

DGB, ver.di und GEW lehnen daher die technokratischen und zentralistischen Politikintentionen des Entwurfs ab; die Gewerkschaften befürworten allerdings Prozesse demokratischer Modernisierung und stehen diesbezüglich jederzeit zu Gesprächen bereit.

hlb c/o Prof. Dr.-Ing. M.Klausner ▪ Schönkamp 31 A ▪ 24 226 Heikendorf

Landesverband Schleswig-Holstein
c/o Prof. Dr.-Ing. M. Klausner
Schönkamp 31a
24 226 Heikendorf
Tel. 0171/ 602 1848
Tel. (d) 0431/210 2600
hkm.klausner@t-online.de

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Der Vorsitzende

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4754**

Kiel, den 30.07 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des HSG - Hochschulmanagement
Drucksache 15/ 3447

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des HSG -Entwurf der CDU - Fraktion
Drucksache 15/ 3376

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Hochschullehrerbund **hlb**, als Interessenvertretung der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen, begrüßt grundsätzlich die Absicht, die Führung in Hochschulen zu professionalisieren. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen sind dazu jedoch ungeeignet, weil sie die Stärkung der Leitung undifferenziert durch Schwächung der Selbstverwaltung herbeiführen und dadurch die hohe sachliche Kompetenz dieser Gremien ausgeblendet wird. Selbstverständlich benötigen Entscheidungsfindungen unter vielen Beteiligten, die mit guter Argumentation diskutieren, mehr Zeit als einsame Entschlüsse. Aus unserer Erfahrung können wir jedoch nicht bestätigen, dass notwendige Entscheidungen von Gremien - wie es der Gesetzesentwurf fälschlicherweise unterstellt - zum Schaden von Studierenden oder den Hochschulen, nicht gefällt worden wären. Dass nicht immer dem Gutdünken ministerieller Wünsche nahtlos entsprochen wird, liegt in der Natur der Sache: denn die Fachkompetenz bezüglich Studium, Lehre und Forschung ist in der Hochschule und nicht bei der Regierung angesiedelt und dem entsprechend sind die Hochschulen mit hoher Autonomie sowie der grundrechtlichen Freiheit von Lehre und Forschung ausgestattet.

Für die Arbeit in Lehre und Forschung sind nach Meinung des **hlb** für die Professorinnen und Professoren drei Regelungsgegenstände des Entwurfs der Landesregierung unmittelbar bedeutend:

1. Die Fachbereichskonvente müssen die **Grundsatzkompetenz** über die Verwendung von Sach- und Personalmitteln behalten. Der **hlb** befürchtet ernste Störungen des Betriebsfriedens, wenn autokratische Entscheidungen von Dekanen die bisher mehrheitlich unterstützte Ressourcenverteilung ersetzen. Alle (auch nur subjektiv) als Benachteiligung empfundenen Beschlüsse würden personalisiert oder gar als Günstlingswirtschaft abgewertet. Die Folge ist, dass durch die

Rechtsaufsicht oder Gerichte derartige Entscheidungen in großer Zahl zu überprüfen sein werden. Wir geben zu bedenken, dass Entscheidungen nicht nur getroffen sondern auch umgesetzt werden müssen. Die erzwungene Ausführung von nicht ausdiskutierten oder sachlich zweifelhaften Entscheidungen - diese werden sich häufen, wenn die Konvente nicht im bisherigen Umfang an der Entscheidungsfindung teilnehmen - wird verheerende Auswirkungen auf Betriebsklima und Leistungsbereitschaft haben und dürfte die mit dem Gesetzentwurf verbundene Absicht einer Beschleunigung von Abläufen konterkarieren.

Forderung des hlb :

Die bisherige Formulierung von § 56 (1), Satz 2 ist beizubehalten.

2. Mit der **Besoldungsreform** wird zukünftig die Gehaltsentwicklung offen gestaltet sein und soll durch Zulagen leistungsorientiert erfolgen. Die Novelle will nun ausschliesslich dem Dekan das Vorschlagsrecht für diese Zulagen übertragen. Grundsätzlich ist es richtig, aus der Fachebene Vorschläge zu unterbreiten. Nicht angemessen ist jedoch, dieses Vorschlagsrecht in die Hand nur **einer** Person zu legen. Es ist zu bedenken, daß Dekane nur auf Zeit im Amt sind, machmal keine Personalführungserfahrung besitzen und bei Fehlentscheidungen nicht mit Konsequenzen zu rechnen haben, wie beispielweise leitende Angestellte. Es wird daher vorgeschlagen, die Ausübung des Vorschlagsrecht den Fachbereichskonventen zu übertragen. Soweit das Vorschlagsrecht dem Dekan verbleiben soll, muß dieses jedoch mit einer Anhörung des Konvents verbunden werden, um Transparenz zu erzielen. Transparenz in Gehaltsangelegenheiten erachtet der **hlb** als unbedingte Voraussetzung für deren Akzeptanz. Und ohne Akzeptanz wird die leistungsorientierte Besoldung zum Scheitern verurteilt sein. Übrigens erscheint es eigenartig, dass sich Dekane für Zulagen selbst vorschlagen müssten...

Forderung des hlb :

§ 44 (2) Nr. 6 soll lauten: „ Die Vergabe von Leistungsbezügen.....entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichskonvents“.

3. Die im Entwurf §56 (1) Satz 5 neu formulierte **Weisungsbefugnis** stößt auf Bedenken. Selbstverständlich unterliegen Professoren den Weisungen durch Dekane. Allerdings wird deren Befugnis zu Weisungen jetzt im Rahmen der vom Fachbereich getroffenen Beschlüsse sowie den Festlegungen gemäß § 93 (5) ausgeübt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene allgemeine Ausweitung der Weisungsbefugnis ist überflüssig, da schon der jetzige § 56 erlaubt, alle zur Sicherstellung der Lehre erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Forderung des hlb :

§56 (1) Satz 5 streichen.

alternativ:

In §56 (1) Satz 5 sind nach „Weisungen“ folgende Worte einzufügen „...in Abstimmung mit dem Fachbereichskonvent...“

Zum Gesetzesentwurf der CDU-Fraktion wird stichwortartig zu einigen Bestimmungen folgende Stellungnahme abgegeben:

zu § 18

eine Abstimmung mit Hamburg wird bezüglich von „kleinen“ Fachbereichen begrüßt. In den

„großen“ Fächern (z.B. VWL, BWL) sollen allerdings Kernkompetenzen an mehreren Standorten gepflegt werden. Wir geben zu Bedenken, dass hinter einem einheitlichen Etikett besonders in puncto Forschung stets sehr ausdifferenzierte und unterschiedliche Profile zu finden sind, die nicht leichtfertig aufgegeben werden dürfen.

zu § 20a

eine regierungsgesteuerte Vergabe von Mitteln mit unmittelbarer Beeinflussung der Forschungslandschaft wird abgelehnt. Forschungsmittel sollen grundsätzlich im Wettbewerb von den etablierten Programmträgern eingeworben werden.

zu § 96 (1)

Zustimmung

Die übrigen Änderungsvorschläge werden nicht kommentiert, sie sind für die ohnehin erfolgreich arbeitenden Fachhochschulen ohne besondere Bedeutung.

In den vorstehenden Ausführungen habe ich stets „Dekan“ oder „Professor“ geschrieben, selbstverständlich meine ich auch damit meine Kolleginnen.

Mit freundlichem Gruß



gez. Michael Klausner

Klausner

1. Vorsitzender

Verband Hochschule und Wissenschaft

Kiel, den 30.07.2004

in dbb beamtenbund und tarifunion

Landesverband Schleswig-Holstein

Landesvorsitzender Dr. Udo Rempe

Kopperpahler Allee 92

24119 Kronshagen

Tel. 0431-544717

eMail Udo.Rempe@IfH.Uni-Kiel.DE

An den Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/4763

Per E-Mail

Betr.:

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes und
des Hochschulzulassungsgesetzes, Gesetzentwurf der CDU, Drs. 15/3376**

**sowie zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG)
– Hochschulmanagement – , Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 15/3447**

Anlagen:

1. Stellungnahme zur Drs. 15/3376, Synopse (170 S.)
2. allgemeine Stellungnahme zur Drs. 15/3447 (18 S.)
3. Stellungnahme zur Drs. 15/3447, Synopse (191 S.)
4. Beschreibung des Evaluationsverfahrens (8 S.)

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Bekanntmachung der geltenden Fassung des Hochschulgesetzes (Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein) (Hochschulgesetz - HSG) Vom 4. Mai 2000 Gl.-Nr.: 221-7 Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 416	SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG Druck- sache 15/ 3376 15. Wahlperiode 2004-04-15 Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Hochschulzulas- sungsgesetzes Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlos- sen: Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes Das Hochschulgesetz in der Fassung der Be- kanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), wird wie folgt geän- dert:	
Änderungsdaten: 1. § 124 geändert (LVO. zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landes- behörden und geänderte Ressortbe- zeichnungen v. 16.4.2002, GVOBl. S. 70) 2. Überschrift und §§ 1, 59 a, 71, 97, 98, 113, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127 und 128 geändert, §§ 122 a, 136 und 136 eingefügt (Ges. v. 12.12.2002, GVOBl. S. 240) 3. § 2 geändert (Ges. v. 16.12.2002, GVOBl. S. 264)		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
4. zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003		
Eingangsformel:		
Aufgrund des § 326 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes wird nachstehend der Wortlaut des Hochschulgesetzes in der seit 1. Dezember 1999 geltenden Fassung bekannt gemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 8. Mai 1973 in Kraft getreten.		
Die Neufassung berücksichtigt		
1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 27. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 166),		
2. den am 29. März 1996 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 301),		
3. den am 15. November 1996 in Kraft getretenen Artikel 47 der Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652)		
4. das am 31. März 1998 in Kraft getretene Gesetz vom 17. März 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 149),		
5. den am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 313),		
6. den am 15. Juni 1999 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134),		
7. das am 1. Dezember in Kraft getretene Gesetz vom 23. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 380).		
Inhaltsübersicht:		
Einleitende Vorschrift		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
§ 1 Geltungsbereich Abschnitt I Aufgaben der Hochschulen § 2 Allgemeine Aufgaben § 3 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre § 4 Freiheit des Studiums § 5 Ordnung des Hochschulwesens § 6 Bewertung von Forschung und Lehre § 7 - gestrichen - § 8 - gestrichen -		
Abschnitt II Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung Titel 1 Rechtsstellung in der Hochschule § 9 Rechtsform und Selbstverwaltungsrecht § 10 Eigene Angelegenheiten § 11 Landesaufgaben § 12 Satzungsrecht		
Titel 2 Zusammenwirken von Land und Hochschule § 13 Aufsicht § 14 Genehmigungsvorbehalt für Satzungen § 15 Staatliche Mitwirkungsrecht § 15 a Zielvereinbarung § 16 Bauangelegenheiten		
Titel 3 Hochschulplanung § 17 Entwicklungsplan der Hochschule § 18 Landeshochschulplan § 19 Kommission Hochschule und Forschung § 19 a Hochschulbeirat		
Titel 4 Finanzwesen § 20 Haushalt § 21 Haushaltsplan § 22 Vermögen		
Abschnitt III Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
§ 23 Mitglieder der Hochschule § 24 Grundsätze der Mitwirkung § 25 Stimmrecht in besonderen Fragen § 26 Wahlen § 27 Wahlzeit § 28 Studierendenschaft § 29 Aufsicht über die Studierendenschaft § 30 Haushaltswirtschaft der Studierendenschaft § 31 Förderung der Studierendenschaft und der studentischen Vereinigungen § 32 Pflichten der Mitglieder § 33 Frauenförderungsrichtlinien § 34 Frauenförderpläne § 35 Berichte über frauenfördernde Maßnahmen Abschnitt IV Organisation der Hochschule Titel 1 Zentrale Organe § 36 Zentrale Organe § 37 Aufgaben des Konsistoriums § 38 Zusammensetzung des Konsistoriums § 39 Aufgaben des Senats § 40 Zusammensetzung des Senats § 41 Ausschüsse des Senats § 42 Zentraler Studienausschuss § 42 a Zentraler Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer § 43 Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss § 43 a Zentraler Frauenausschuss § 44 Aufgaben des Rektorats § 45 Zusammensetzung und Wahl des Rektorats § 46 Geschäftsverteilung in den Rektoraten § 47 Rektorinnen und Rektoren § 48 Hauptberufliche Rektorinnen und Rektoren § 48 a Besondere dienstrechtliche Regelungen für Rektorinnen und Rektoren § 49 Kanzlerinnen und Kanzler		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
§ 50 Prorektorinnen und Prorektoren § 50 a Vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Rektoratsmitgliedern		
Titel 2 Fachbereiche § 51 Fachbereichsgliederung § 52 Aufgaben des Fachbereichs § 53 Mitglieder des Fachbereichs § 54 Fachbereichskonvent § 55 Fachbereichsausschüsse § 56 Dekanat § 57 Koordinierung von Lehre und Forschung § 58 Einrichtungen des Fachbereichs § 59 Zusammenarbeit der Fachbereiche § 59 a Fachbereich Medizin		
Titel 3 Zentrale Einrichtungen § 60 Errichtung § 61 Leitung § 62 Bibliothekarische Einrichtungen § 63 Kommunikations- und Datenverarbeitungseinrichtungen		
Titel 4 Medizin		
- gestrichen -		
Titel 4 a Frauenbeauftragte § 66 a Aufgaben der Frauenbeauftragten § 66 b Frauenbeauftragte der Hochschule § 66 c Frauenbeauftragte des Fachbereichs		
Titel 5 Verfahrensgrundsätze § 67 Öffentlichkeit § 68 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen durch Gremien § 69 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung § 70 Ordnung in den Sitzungen § 71 Sitzungsniederschriften		
Abschnitt V		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Forschung § 71 a Grundsätze § 71 b Forschung mit Mitteln Dritter Abschnitt VI Zugang zur Hochschule § 72 Allgemeine Voraussetzungen § 73 Nachweis der Qualifikation § 73 a Einstufungsprüfung § 74 Versagungsgründe § 75 Entlassung § 76 Zulassungsbeschränkungen § 77 Unabhängigkeit der Zulassung von der Landeszugehörigkeit § 78 Gaststudierende § 79 Nähere Regelungen § 79 a Erhebung und Verarbeitung von perso- nenbezogenen Daten Abschnitt VII Studium und Prüfungen § 80 Gebührenfreiheit § 81 Studienreform § 82 Hochschulübergreifende Studiengänge § 83 Studienziel, Studiengang § 84 Studienordnungen § 85 Lehrangebot § 85 a Postgraduale Studien § 85 b Weiterbildung § 86 Prüfungen § 87 Hochschulgrade § 87 a Promotion § 88 Hochschuljahr § 89 Studienberatung Abschnitt VIII Personal der Hochschule § 90 Zuweisung des Hochschulpersonals § 91 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal § 92 Regellehrverpflichtung § 93 Aufgaben der Professorinnen und Profes-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
soren § 94 Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren § 95 Habilitation § 96 Berufung § 97 Berufungsverfahren § 98 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren § 99 Wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten § 99 a Oberassistentinnen, Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure § 99 b Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten § 100 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren § 101 Lehrbeauftragte, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren § 102 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter § 103 Lehrkräfte für besondere Aufgaben § 104 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte § 105 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Abschnitt IX Nichtstaatliche Hochschulen § 106 Nichtstaatliche Hochschulen § 107 Lehrkräfte § 108 Erlöschen und Aufhebung der Anerkennung § 109 Aufsicht § 110 Staatliche Zuschüsse § 111 - gestrichen - § 112 Ordnungswidrigkeiten Abschnitt X Bestimmungen für einzelne Hochschulen § 113 Universitäten und gleichgestellte Hochschulen § 114 - gestrichen -		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
§ 115 Musikhochschule Lübeck § 116 Fachhochschulen		
Abschnitt XI Angegliederte Einrichtungen		
Titel 1 Allgemeine Bestimmungen § 117 Allgemeine Bestimmungen		
Titel 2 Klinikum § 118 Rechtsstellung § 119 Aufgaben § 120 Organe § 121 Aufgaben des Vorstands § 122 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstands § 122 a Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, § 123 Aufgaben des Aufsichtsrats § 124 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats § 125 Kliniken, Institute und zentrale Einrichtungen § 126 Wirtschaftsführung, Gewährträgerhaftung § 127 Personal § 128 Vereinbarung		
Abschnitt XII Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Titel 1 Allgemeines § 129 Unberührt bleibende Bestimmungen § 130 - gestrichen - § 131 Aufgabenübertragung § 132 Verleihung und Führung von Graden § 133 Verkündung von Verordnungen		
Titel 2 § 134 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung § 135 – freigehalten - § 136 Besitzstandswahrung für Direktorinnen		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
und Direktoren von Abteilungen des Klinikums.		
Einleitende Vorschrift § 1 Geltungsbereich		
(1) Dieses Gesetz gilt für die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Universität zu Lübeck, Universität Flensburg, Musikhochschule Lübeck, Fachhochschule Flensburg, Fachhochschule Kiel, Fachhochschule Lübeck, Fachhochschule Westküste, Muthesius-Hochschule, Fachhochschule für Kunst und Gestaltung		
(staatliche Hochschulen). Es gilt auch für Hochschulen anderer Träger (nichtstaatliche Hochschulen), so weit dies in Abschnitt IX bestimmt ist.		
(2) Der Name jeder Hochschule kann im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium (Ministerium) in der Verfassung geändert werden.		
(3) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet und aufgehoben.		
(4) Dieses Gesetz regelt auch die Rechtsverhältnisse des Universitätsklinikums Schleswig – Holstein (Klinikum). 1. das Klinikum an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 2. die Universität zu Lübeck.		
Abschnitt I Aufgaben der Hochschulen § 2 Allgemeine Aufgaben		
(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.		
(1 a) Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.		
(2) Die Hochschulen ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder und wirken insbesondere auf die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft hin.		
(3) Die Hochschulen sollen Studierende mit abgeschlossenem Studium besonders fördern, soweit diese sich auf die Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder auf eine vergleichbare wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit vorbereiten. Die Hochschulen stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden sicher.		
(4) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; dies gilt vor allem für die Beziehungen zu skandinavischen Hochschulen. Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.		
(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
derter Studierender insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen. Sie berücksichtigen ebenfalls die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich den Sport.		
(6) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.		
(7) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer. Sie können sich im Rahmen ihrer Aufgaben an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen. § 65 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.		
(8) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.		
(9) Die Hochschulen fördern die Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen.		
(10) Die Hochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.		
§ 3		
Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre		
(1) Die Mitglieder der Hochschule erfüllen die ihnen in Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in der ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit.		
(2) Das Land stellt sicher, dass sich an den		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Hochschulen Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei entfalten können. Diese Pflicht obliegt auch der Hochschule und ihren Organen.		
(3) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Methode, das Forschungsergebnis sowie seine Bewertung und Verbreitung. Die Organisation des Forschungsbetriebs in der Hochschule ist so zu regeln, dass die Freiheit nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. In diesem Rahmen sind Entscheidungen des zuständigen Hochschulorgans hinsichtlich des Gegenstandes der Forschung insoweit zulässig, als sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbildung entsprechend.		
(4) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Lehrmeinung, den Inhalt der Lehre, ihre Methode und die Form ihrer Darstellung. Die Organisation der Lehre in der Hochschule ist so zu regeln, dass die Freiheit nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. Entscheidungen des zuständigen Hochschulorgans über Gegenstand und Art von Lehrveranstaltungen sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.		
§ 4 Freiheit des Studiums		
(1) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
bestimmen, sowie die Erarbeitung und Ausführung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen.		
(2) Soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich ist, kann der Fachbereich die Teilnahme an den zum erforderlichen Lehrangebot gehörenden Lehrveranstaltungen beschränken, wenn		
1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit einer Lehrveranstaltung, die wegen ihrer Art oder ihres Zweckes eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich macht, übersteigt und den Studierenden die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung in demselben Semester ermöglicht wird oder		
2. nach der Studien- oder Prüfungsordnung der vorherige Besuch einer anderen Lehrveranstaltung, eine Zwischenprüfung oder ein Leistungsnachweis Voraussetzung ist und die oder der Studierende die andere Lehrveranstaltung nicht besucht, die Zwischenprüfung nicht bestanden oder den Leistungsnachweis nicht erbracht hat.		
Absatz 3 bleibt unberührt.		
(3) Bestehen trotz einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazitäten personelle, räumliche oder sächliche Engpässe, so kann der Fachbereich		
1. Studierende von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 für die Dauer eines Semesters zurückstellen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Lehrbetriebs zwingend erforderlich ist, oder		
2. die in einer Studienordnung		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Abschnitt II Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung Titel 1 Rechtsstellung der Hochschule § 9 Rechtsform und Selbstverwaltungsrecht (1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. (2) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahr, soweit sie ihnen nicht als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Landesaufgaben) obliegen. Sie erfüllen beide Aufgabenarten durch eine einheitliche Verwaltung (Einheitsverwaltung). (3) Die Hochschulen führen eigene Siegel. Sie haben das Recht, ihre bisherigen Wappen zu führen. Die Annahme neuer und die Änderungen von Wappen bedürfen der Genehmigung des Innenministeriums. Hochschulen, die zur Führung eigener Wappen berechtigt sind, führen sie in ihren Siegeln. (4) Das Personal der Hochschulen steht im Dienst des Landes.		
§ 10 Eigene Angelegenheiten Zu den eigenen Angelegenheiten gehören die unmittelbar mit der Forschung und Lehre sowie mit der wissenschaftlichen und künstlerischen Ausbildung und Weiterbildung zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere 1. die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Rechte und Pflichten, 2. die Mitwirkung bei der Einstellung von Professorinnen und Professoren,	1. § 10 Nr. 2 erhält folgende Fassung: "2. die Mitwirkung bei der Einstellung von Professorinnen und Professoren, soweit nicht ein Fall des § 96 Abs. 1 Satz 2 vorliegt,"	Zu 1.: Diese Formulierung ist nur konsequent. Sie setzt aber die Änderung des HSG bei § 96 Abs. 1 Satz 2 entsprechend zum Regierungsentwurf voraus.
3. die Heranbildung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses,		
4. die Verleihung von Hochschulgraden, Würden und Ehrungen,		
5. der akademische Unterricht und die Hochschulprüfungen,		
6. die Aufstellung des Entwicklungsplans der Hochschule,		
7. die Feststellung des Haushaltsplans der Hochschule gemäß § 106 Landeshaushaltsordnung (LHO),		
8. die Verwaltung des eigenen Vermögens der Hochschule und		
9. das Gebührenwesen.		
§ 11 Landesaufgaben		
Als Landesaufgaben nehmen die Hochschulen wahr		
1. die den Hochschulen übertragenen Personalangelegenheiten,		
2. die Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel.		
3. – gestrichen -		
4. die Ausstattung mit beweglichem Gerät (§ 16 Abs. 1 Satz 2), die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung gestellten Gebäude und Grundstücke sowie die Organisation und Verwaltung der wirtschaftlichen Betriebe, der An-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
stalten und ähnlichen Einrichtungen,		
5. - gestrichen -		
6. die Durchführung der Wahlen nach der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1998 (BGBl. I S. 1894),		
7. die Zulassung und Entlassung der Studierenden,		
8. die Ausübung des Hausrechts und		
9. - gestrichen –		
10. die weiteren den Hochschulen übertragenen Aufgaben, so weit dies bei der Übertragung bestimmt wird.		
§ 12 Satzungsrecht		
(1) Die Hochschulen regeln im Rahmen dieses Gesetzes ihre innere Organisation durch Satzung (Verfassung).		
(2) Sie erlassen weitere Satzungen, soweit dies durch Gesetz vorgesehen ist.		
Titel 2 Zusammenwirken von Land und Hochschule § 13 Aufsicht		
(1) Die Hochschulen unterstehen der Aufsicht durch das Ministerium nach § 50 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG). Soweit sie Landesaufgaben wahrnehmen, unterstehen ihre Behörden der Fachaufsicht durch die zuständigen Behörden des Landes. Das Ministerium kann bestimmen, dass sich die Hochschulen für ihre Verwaltungsaufgaben eines bestimmten Trägers von Datenverarbeitungsanlagen bedienen müssen.		
(2) Das Ministerium kann von den Hochschulen		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
diejenigen Maßnahmen verlangen, die zur Erfüllung der dem Land obliegenden rechtlichen Pflichten erforderlich sind.		
(3) Ist die Ordnung oder Sicherheit an einer Hochschule in einem solchen Ausmaß gestört, dass die Hochschule nicht mehr zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben in der Lage ist, kann das Ministerium die Hochschule vorübergehend schließen; in dringenden Fällen kann auch das Rektorat die Hochschule bis zur Entscheidung des Ministeriums schließen. Die Schließung kann auf Teile der Hochschule beschränkt werden.		
§ 14		
Genehmigungsvorbehalt für Satzungen		
(1) Satzungen der Hochschulen mit Ausnahme der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Benutzungsrahmenordnungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Prüfungsordnungen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, werden vom Rektorat genehmigt. Die Genehmigung muss versagt werden, wenn die Satzung rechtswidrig ist. Die Genehmigung einer Prüfungsordnung muss insbesondere versagt werden, wenn diese		
1. den Vorschriften des § 83 Abs. 4 über die Regelstudienzeit nicht entspricht; Ausnahmen im Sinne von § 83 Abs. 4 Satz 6 bedürfen des Einvernehmens mit dem Ministerium; oder		
2. im Widerspruch zur Eckdatensatzung nach § 81 Abs. 6 steht.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die beabsichtigte Regelung die Wahrnehmung der dem Land obliegenden rechtlichen Pflichten wesentlich behindert oder unmöglich macht.		
(3) Die Genehmigung kann auch versagt werden, wenn		
1. Zulassungs- oder Prüfungsordnungen die innerhalb des Landes oder innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gebotene Einheitlichkeit im Hochschulwesen gefährden oder		
2. Prüfungsordnungen einer auf Grund von § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes ergangenen Empfehlung nicht entsprechen oder		
3. Satzungen über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fachbereichen, Einrichtungen der Fachbereiche, gemeinsamen Ausschüssen, gemeinsamen Einrichtungen oder zentralen Einrichtungen nicht zweckmäßig sind oder		
4. Eckdatensatzungen nach § 81 Abs. 6 so gestaltet sind, dass die Ziele der Studienreform nicht erreicht werden können.		
§ 15 Staatliche Mitwirkungsrechte		
(1) Regt das Ministerium den Erlass oder die Änderung von Satzungen der Hochschule an, müssen die zuständigen Organe darüber beraten und beschließen.		
(2) Das Ministerium kann von den Hochschulen verlangen,		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
1. einen Fachbereich zu errichten oder aufzuheben oder die Abgrenzung von Fachbereichen zu ändern,		
2. Einrichtungen von Fachbereichen oder zentrale Einrichtungen zu errichten, aufzuheben oder ihre Aufgaben zu ändern,		
3. einen Studiengang einzurichten, aufzuheben oder zu ändern,		
4. Zulassungs- oder Prüfungsordnungen zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern oder		
5. Eckdatensatzungen nach § 81 Abs. 6 mit dem in dem Verlangen bezeichneten Gegenstand zu erlassen oder zu ändern.		
Das Verlangen nach Satz 1 Nr. 4 ist nur zulässig, wenn ein Grund vorliegt, der nach § 14 zur Versagung der Genehmigung einer entsprechenden Satzung berechnen würde.		
(3) Das Verlangen nach Absatz 2 wird gegenüber dem Rektorat der Hochschule erklärt. Mit dem Verlangen kann eine angemessene Frist gesetzt werden, in der die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Kommen die zuständigen Organe dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, kann das Ministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen. Es hört vorher die zuständigen Organe. Kommt der Senat dem Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 nicht rechtzeitig nach, kann das Ministerium in Abweichung von Satz 3 und 4 die Eckdaten nach § 81 Abs. 6 zur Erreichung der Ziele der Studienreform im Benehmen mit der Hochschule durch Verordnung festlegen. Für die Verordnung gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 81 Abs. 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.		
(4) Das Ministerium kann die Programme bestimmen, die für die regionale, überregionale und internationale Aufgabenteilung und Zusammen-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
menarbeit in Forschung, Lehre und Studium bei der Einrichtung von Studiengängen und bei der Bildung von Schwerpunkten der Forschung zu berücksichtigen sind. Es hört vorher die Hochschule.		
	2. § 15 a wird wie folgt geändert:	
§ 15 a Zielvereinbarung		
(1) Das Ministerium und die Hochschulen schließen Zielvereinbarungen ab. Die Vereinbarungen umfassen insbesondere:		
1. Ziele für Reformen und Entwicklungen sowie deren jeweilige Umsetzung in den Hochschulen,		
2. Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Qualität der Lehre,		
3. Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind,		
4. die Höhe der Landesmittel für einen mehrjährigen Zeitraum im Rahmen des Haushaltsrechts,		
5. Eckwerte für die leistungsbezogene Vergabe eines Anteils der Landesmittel.		
(2) Rechtzeitig vor dem Ende der Verhandlungen über die Zielvereinbarung hören das Ministerium und das Rektorat die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sowie die Frauenbeauftragten der Hochschulen zum vorgesehenen Inhalt der Vereinbarung an.	a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: “(2) Rechtzeitig vor dem Ende der Verhandlungen über die Zielvereinbarung hören das Ministerium und das Rektorat <i>den Landeshochschulrat</i> , die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sowie die Frauenbeauftragten der Hochschulen zum vorgesehenen Inhalt der Vereinbarung an.”	Zu 2. a): Wie immer ein Landeshochschulrat oder die Kommission Hochschule und Forschung zusammengesetzt sein wird, ist es sinnvoll ihn oder sie zu den Zielvereinbarungen der Hochschulen zu hören.
(3) Festlegungen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung des Landtages. Die Hochschulen berichten dem Ministerium regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen und die	Drucksache 15/ 3376 Schleswig-Holsteinischer Landtag - b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:	Zu 2. b): Das zu 2. a) Gesagte gilt entsprechend.

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Umsetzung der Ziele. Die Berichte werden in geeigneter Form veröffentlicht.	“Der Landeshochschulrat gibt zur in den Zielvereinbarungen vorgesehenen Halbzzeitbewertung eine Stellungnahme ab.“	
§ 16 Bauangelegenheiten		
(1) Die Planung und Durchführung von Bau- maßnahmen für Hochschulzwecke sowie die Erstbelegung der Räume obliegen dem Land, soweit es sich nicht um Körperschaftsvermögen (§ 22 Abs. 3) handelt. Die Ausstattung der Ge- bäude mit beweglichem Gerät obliegt der Hoch- schule nach Richtlinien des Landes.		
(2) Die Hochschule ist zu hören, wenn das Land nach Absatz 1 Satz 1 für ihren Bereich tätig wird. Für die Planung von einzelnen Bauten be- deutender Art ist eine ständige Kommission zu bilden (Baukommission), in der das Land und die Hochschule angemessen vertreten sind. Die Baukommission hat die Aufgabe, das Land zu beraten; sie kann zu einzelnen Punkten Sach- verständige hören.		
Titel 3 Hochschulplanung § 17 Entwicklungsplan der Hochschule		
(1) Die Hochschule stellt einen mehrjährigen Entwicklungsplan auf und schreibt ihn fort. Er enthält		
1. die Vorschläge der Hochschule für die Entwicklung ihrer Fachbereiche, ihrer zentralen Einrichtungen und ihrer Ein- richtungen für die Verwaltung,		
2. Perspektiven und Schwerpunkte der Forschung und der künstlerischen Ent- wicklungsvorhaben,		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
3. Vorschläge zur Veränderung der Ausbildungskapazität in den einzelnen Studiengängen,		
4. den in den einzelnen Studiengängen und Organisationseinheiten vorhandenen und angestrebten Personalstellenbestand,		
5. Vorschläge zum Abbau der Benachteiligungen und zur Förderung von Frauen in der Hochschule, insbesondere auch in der Phase der wissenschaftlichen Qualifikation.		
(2) Bei der Aufstellung und Fortschreibung ist der gemeinsame Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz zu berücksichtigen. Allgemeine Ziele der Landes- und Finanzplanung des Landes sollen berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Vorschläge sind zu begründen.		
(3) Das Ministerium kann durch Verordnung ein einheitliches Verfahren der Aufstellung und Fortschreibung der Entwicklungspläne und für die Berechnung der vorhandenen und der angestrebten Ausbildungskapazität eine einheitliche Methode vorschreiben.		
(4) Die Entwicklungspläne der Hochschulen des Landes sind bei der Aufstellung und Fortschreibung des Landeshochschulplanes nach § 18 zu berücksichtigen.		
	3. § 18 wird wie folgt geändert:	
§ 18 Landeshochschulplan		
(1) Die Landesregierung stellt unter Hinzuziehung der Hochschulen für den Zeitraum der Finanzplanung einen Landeshochschulplan auf und schreibt ihn fort. Sie lässt sich dabei von der Kommission Hochschule und Forschung (§ 19)	a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: “Sie lässt sich dabei vom Landeshochschulrat beraten.”	Zu 3. a): Die Beratung mit einem Gremium wie dem Hochschulrat oder der Kommission Hochschule und Forschung wird für sinnvoll gehalten.

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
beraten. (2) Der Landeshochschulplan enthält die Vorstellungen der Landesregierung über die strukturelle Entwicklung des Hochschulwesens sowie den Ausbau und Neubau von Hochschulen. Er soll für jede Hochschule den Entwicklungsstand, die geplante Weiterentwicklung und die hierfür erforderlichen Personal- und Sachmittel enthalten.		
(3) Der gemeinsame Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes, die vom Land gegenüber dem Bund oder anderen Ländern eingegangenen Verpflichtungen sowie die Finanzplanung des Landes sind bei der Aufstellung und Fortschreibung des Landeshochschulplanes zu berücksichtigen.	b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Mit der staatlichen Hochschulplanung der Freien und Hansestadt Hamburg soll eine gegenseitige Abstimmung angestrebt werden.“	Zu 3. b): Eine Berücksichtigung der Hochschulplanung in den benachbarten Bundesländern, also auch in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, ist wünschenswert. Eine regionale Weiterentwicklung wäre vorzuziehen, da eine Abstimmung grundsätzlich schwierig sein dürfte. Wichtiger scheint ein Ausbau der Kooperation zwischen den Hochschulen, wie sie von den Universitäten Oldenburg, Bremen, Hamburg, Kiel, Rostock und Greifswald im Nordverbund vereinbart wurde. In dessen Rahmen sollte die Zusammenarbeit insbesondere auch zum Zwecke der Einstufung individueller Leistungen ausgebaut werden. Die Universitäten Flensburg und Lübeck sollten sich dem Verbund anschließen. Die Fachhochschulen sollten sich um eine entsprechende Arbeitsgemeinschaft bemühen. Ferner sollte die Zusammenarbeit auf die Hochschulplanung ausgedehnt werden. Grundsätzlich wird also die Auffassung

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		der CDU geteilt, dass eine stärkere Abstimmung erfolgen sollte.
§ 19	4. § 19 erhält folgende Fassung:	
Kommission Hochschule und Forschung	„§ 19 Landeshochschulrat	
(1) Zur Erörterung von Fragen der Entwicklungsplanung nach § 17 Abs. 1 sowie des Landeshochschulplanes nach § 18 und übergreifender Fragen der Forschungsplanung wird eine Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen und gesellschaftlichen Gruppen gebildet. Die Kommission besteht überwiegend aus Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen des Landes. Sie kann an die Landesregierung Empfehlungen zum Landeshochschulplan nach § 18 aussprechen.	(1) Es wird ein Landeshochschulrat gebildet.	Zu Nr. 4: § 19 Kommission Hochschule und Forschung oder Landeshochschulrat. Der Name "Hochschulrat" oder "Kommission Hochschule und Forschung" ist nicht entscheidend. Die Bezeichnung "Hochschulrat" ist griffiger. Grundsätzlich wird ein derartiges hochschulübergreifendes Beratungsgremium für erforderlich gehalten. Auch "Arbeitsgruppen", wie sie seinerzeit von Frau Ministerin Böhrk eingesetzt wurden und die unter Teilnahme externer und interner Mitglieder tagten, können Aufgaben der hochschulübergreifenden Beratung erledigen. Wäre dies, wie von Frau Böhrk initiiert bedarfsorientiert fortgeführt worden, wäre ein Hochschulrat sogar entbehrlich.
(2) Die Landesregierung regelt die Zusammensetzung der Kommission Hochschule und Forschung. Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung (die Ministerin oder der Minister) führt die Geschäfte der Kommission und hat den Vorsitz.	(2) Der Landeshochschulrat wirkt auf eine koordinierte Entwicklung der Hochschulen hin. Er hat die Aufgaben, 1. die Landesregierung im Hinblick auf die Entwicklung des Hochschulwesens zu beraten, 2. die Hochschulen bei ihrer Profilbildung und Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre zu beraten,	Die Festlegung eines Aufgabenkatalogs für den Hochschulrat oder die Kommission Hochschule und Forschung ist sinnvoll, da so vermieden werden kann, dass dieses Gremium jahrelang nicht einberufen wird. Die Nummer 3 ist jedoch abzulehnen.

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
	3. Empfehlungen für die projektbezogene Vergabe von Mitteln zu geben (§ 20 a Satz 2), 4. zu beabsichtigten Zielvereinbarungen und zu ihrer Umsetzung Stellung zu nehmen (§ 15 a Abs. 2, 3 Satz 4), 5. zur beabsichtigten Einrichtung eines Studiengangs Stellung zu nehmen (§ 83 Abs. 3 Satz 1), 6. regelmäßig die Entwicklung des Hochschulwesens zu bewerten; die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.	Ein derartiges Gremium wird nicht als hinreichend kompetent und demokratisch legitimiert angesehen, dass es bei detaillierten Fragen wie der Vergabe von Mitteln für Forschungsvorhaben mitwirken dürfte.
	(3) Dem Landeshochschulrat gehören sieben herausragende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichem Leben an, die nicht Mitglieder einer Hochschule des Landes sein dürfen. Die Mitglieder des Landeshochschulrats werden durch das Ministerium berufen, davon drei Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag der Hochschulen und ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der übrigen sechs Mitglieder. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbenennung und Wiederwahl sind möglich. Das Nähere regelt eine Satzung."	Die von der CDU vorgeschlagene Zusammensetzung des Landeshochschulrates wird als zu einseitig erachtet. Grundsätzlich sollten ihm Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulen und gesellschaftlichen Gruppen angehören. Das können nicht nur Vertreter der Wirtschaft, also der Arbeitgeberseite sein, sondern es müssen auch Mitglieder der beiden Spitzenorganisationen der Gewerkschaften einbezogen werden. Auch die bei den Hochschulbeiräten gewählte Formulierung, dass die Vorschläge der Gruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angemessen zu berücksichtigen sind, sollte auch hier beachtet werden. Es scheint sinnvoll, zu diesem Zweck für die Gruppen 1. der Fachhochschulprofessorinnen und -professoren, 2. der Hochschullehrerinnen und Hoch-

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		schullehrer der Universitäten und Kunsthochschulen, 3. des wissenschaftlichen Dienstes, 4. des nichtwissenschaftlichen Dienstes und 5. der Studierenden jeweils hochschulübergreifend ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder hochschulübergreifend wählen zu lassen. Durch die Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes könnte gleich mit entschieden werden, wer Delegierte oder Delegierter für das Land Schleswig-Holstein in der Bundesvertretung Akademischer Mittelbau ist. Die Wahl der Mitglieder der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer könnte mit der Wahl je einer Gruppenvertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer innerhalb des Hauptpersonalrats (K) beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur verknüpft werden, die seitens des VHW für dringend erforderlich angesehen wird. Das würde dazu führen, dass zusammen mit den beiden Mitgliedern der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften sieben Mitglieder dem Landeshochschulrat angehörten. In Anlehnung an den Entwurf der CDU könnte darüber hinaus bestimmt werden: "Dem Landeshochschulrat gehören ferner acht her-

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		ausragende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichem Leben an, die nicht Mitglieder einer Hochschule des Landes sein dürfen. Diese Mitglieder des Landeshochschulrats werden durch das Ministerium berufen, davon vier Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag der Hochschulen und ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der übrigen sieben vom Ministerium berufenen Mitglieder. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbenennung und Wiederwahl sind möglich. Das Nähere regelt eine Satzung.“ Zu 5.: So könnte die Gremienvielfalt reduziert werden.
	5. § 19 a wird gestrichen.	
§ 19 a Hochschulbeirat		
(1) Die Hochschule bildet zur Verbindung mit der Arbeits- und Berufswelt und den regionalen Verwaltungsträgern einen Beirat.		
(2) Der Beirat berät die Hochschule bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft und der Einbeziehung von Gegenwartsfragen in Lehre und Forschung (Wissens- und Technologietransfer). Er dient der Erörterung regionaler Aspekte der Hochschulentwicklung und unterstützt die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit. Er wird von den Ergebnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre unterrichtet und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.		
(3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Hochschule vom Ministerium beru-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
fen. Die Vorschläge der Gruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Mitglieder der Hochschule dürfen dem Beirat nicht angehören. Einzelheiten regelt eine Satzung des Senats, die insbesondere eine paritätische Besetzung des Beirats mit Frauen und Männern ermöglicht.		
(4) Anstelle eines Beirates nach Absatz 1 können mehrere Hochschulen einen gemeinsamen Beirat bilden.		
Titel 4 Finanzwesen § 20 Haushalt		
(1) Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts und des Beschlusses des Landtages nach § 15 a Abs. 3 Satz 1 Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Mittelverteilung orientiert sich auch an den in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erbrachten Leistungen sowie an den Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.		
(2) Die Einnahmen und Ausgaben, die Planstellen und Stellen der Hochschulen werden in Haushaltsplänen (§ 21), die Zuschüsse für die Hochschulen im Landeshaushalt veranschlagt. Die Haushaltspläne der Hochschulen werden Anlagen zum Haushaltsplan des Landes. Die Mittel für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau sind im Haushaltsplan des Landes besonders auszuweisen.		
(3) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Hochschule richtet sich nach den für das Land geltenden Vorschriften. Die Hochschulen richten eine Kostenrechnung, ein Berichtswesen und ein Controlling ein.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(4) Die Hochschule berichtet dem Ministerium über den Vollzug des Haushaltsplans und Maßnahmen zur Einhaltung seiner Eckwerte, wenn die Situation dies erfordert.		
	6. Nach § 20 wird folgender neuer § 20 a eingefügt:	
	“§ 20 a Projektbezogene Vergabe von Mitteln Das Land stellt einen Teil seiner Zuschüsse für die zeitlich befristete Förderung von einzelnen profilbildenden Projekten in Forschung und Lehre, von Forschungsvorhaben internationalen Ranges und von besonders drittmittelfähigen Projekten zur Verfügung. Die Mittel werden nach leistungsbezogenen Kriterien auf Antrag der Hochschulen nach Anhörung des Landeshochschulrats vergeben. Das Nähere regelt das Haushaltsgesetz.”	Zu 6.: Diese Sonderregelung, die in entsprechender Form schon für das Universitätsklinikum vorgesehen ist, wird nicht als sinnvoll erachtet. Es genügt, dass eine leistungsorientierte Ausstattung bereits vorgesehen ist. Diese sollte sich auch an der Leistungseinstufung der jeweiligen Persönlichkeiten orientieren. Eine zeitlich befristete Förderung kann den Abbruch von Projekten zur Folge haben und läuft einer verantwortungsvollen mittelfristigen und langfristigen Forschungsplanung zuwider. Befristete Mittel sind natürlich zur Förderung von Promotionsvorhaben zur Verfügung zu stellen. Aber auch hier wird insbesondere der Bedarf bei den begrenzten Mitteln kaum viel Raum für flexible leistungsorientierte Verlagerungen lassen. Schon heute müssen viele Promotionen drittmittelgefördert oder auf Stipendienbasis stattfinden. Das erschwert hinterher die Entscheidung über die Eignung in der Hochschullehre, wenn Promovierten für Postdoc-Stellen

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		auszuwählen sind, die auf Juniorprofessuren vorbereiten sollen.
§ 21 Haushaltsplan		
(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihres Entwicklungsplans, der Eckdaten für den Landeshaushalt und unter Berücksichtigung geschlossener Zielvereinbarungen den Haushaltsplan (i.S. des § 106 LHO) unter Einschluss der Planstellen und Stellen der Hochschule fest und legt ihn bis zum 31. Januar für das nachfolgende Jahr dem Ministerium vor.		
(2) Das Ministerium prüft den Entwurf auf seine Vereinbarkeit mit den rechtlichen und haushaltsmäßigen Vorgaben und Bindungen. Es ist berechtigt, im Benehmen mit der Hochschule den Entwurf des Haushaltsplans abzuändern, so weit er diesen Vorgaben und Bindungen nicht entspricht.		
§ 22 Vermögen		
(1) Aus Haushaltsmitteln des Landes zu beschaffende Vermögensgegenstände werden für das Land erworben.		
(2) Landesvermögen, das der Hochschule dauernd dienen soll, wird von ihr verwaltet. Die Bauunterhaltung obliegt dem Land.		
(3) Die Hochschule kann eigenes Vermögen (Körperschaftsvermögen) haben. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich nach § 105 LHO Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 569).		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Abschnitt III Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder § 23 Mitglieder der Hochschule (1) Mitglieder der Hochschule sind		
1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),		
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Landes und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind, noch hauptsächlich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),		
3. die Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),		
4. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Landes (Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes) und		
5. die Rektorin oder der Rektor, die Kanzlerin oder der Kanzler.		
(1 a) Die Fachhochschulen können in ihrer Verfassung eigene Regelungen zur Zuordnung der		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Dienstes treffen.		
(2) Mitglieder der Hochschule sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule hauptberuflich tätig sind; die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Rektorat im Einzelfall. Soweit diese Personen eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ausüben, gehören sie der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, im übrigen der Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes an. Satz 1 gilt entsprechend für Angehörige von angegliederten Einrichtungen nach § 117, die sich regelmäßig an der Lehre oder der Forschung der Hochschule beteiligen, der die Einrichtung angegliedert ist. Das Nähere über das Feststellungsverfahren und die Zuordnung der Mitglieder aus den angegliederten Einrichtungen zu den Mitgliedergruppen nach Absatz 1 regelt die Verfassung.		
(3) Soweit es in diesem Gesetz oder der Verfassung bestimmt ist, sind den Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt		
1. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,		
2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise in der Hochschule Tätigen,		
3. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,		
4. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Hochschule und		
5. die Ehrenbürgerinnen, Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Hochschule.		
Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen nur zu, wenn es in diesem Gesetz bestimmt ist. Das Ministerium kann durch Verordnung regeln, welche Personen nach ihrer Rechtsstellung und nach ihrer zeitlich begrenzten Zugehörigkeit zur Hochschule die in Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.		
§ 24		
Grundsätze der Mitwirkung		
(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder.		
(2) Die Mitglieder eines Gremiums sind bei Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein; ist dies nicht möglich, muss das Geschlecht mit dem geringeren Anteil an der jeweiligen Mitgliedergruppe mindestens entsprechend diesem Anteil vertreten sein.		
(3) Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes und des nichtwissenschaftlichen Dienstes im Senat oder in einem Fachbereichskonvent sowie für die nebenberuflich tätigen Frauenbeauftragten gelten die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein über den Schutz der Mitglieder der Personalvertretungen vor Versetzung,		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Abordnung oder Kündigung entsprechend.		
§ 25		
Stimmrecht in besonderen Fragen		
(1) An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium stimmberechtigt angehören,		
1. die Angehörigen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,		
2. die Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes,		
3. die Angehörigen der Mitgliedergruppe der Studierenden,		
4. die Rectoratsmitglieder, die Dekaninnen und Dekane und		
5. die nach § 23 Abs. 2 und 3 gleichgestellten Personen		
stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige Hochschulmitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.		
(2) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Be-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
schluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörnden Professorinnen und Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.		
(3) Zu den Entscheidungen, die die Forschung oder Lehre unmittelbar berühren, gehört auch die Beschlussfassung über Habilitations- und Promotionsordnungen.		
§ 26 Wahlen		
(1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliederguppen im Konsistorium, Senat und Fachbereichskonvent wird von der Hochschule durch Satzung (Wahlordnung) geregelt. Dabei ist vorzusehen, dass die Hochschulorgane in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt werden. Das Wahlverfahren und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl müssen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Für die Wahlen zum Konsistorium, zum Senat und zu den Fachbereichskonventen ist auch Briefwahl zuzulassen; dabei ist vorzusehen, dass alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen erhalten. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Vertreterinnen und Vertreter im Rahmen des Rückmeldeverfahrens zu wählen. Im übrigen sind die für Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.		
(2) Die Angehörigen jeder Mitgliederguppe nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Gremien der Hochschule nach den Grundsätzen		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
der personalisierten Verhältniswahl und unmittelbar. Nur in Hochschulen mit Fachbereichen an verschiedenen Standorten können die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zu Konsistorium und Senat in Wahlbereichen gewählt werden. Dabei bilden die Fachbereiche an einem Standort einen Wahlbereich. Bei den Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden. Die Wahlordnung bestimmt, wer im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens der Vertreterin oder des Vertreters an ihre oder seine Stelle tritt. Hat eine Mitgliedergruppe nicht mehr Angehörige, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, werden alle Angehörigen ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Ein Gremium ist auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Mitgliedergruppe, die darin vertreten sein soll, nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.		
§ 27 Wahlzeit		
(1) Die Mitglieder eines Gremiums werden für eine bestimmte Zeit gewählt. Sie beträgt in den Kollegialorganen für Studierende ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre. Dies gilt auch für sonstige Gremien, soweit in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist. Ist eine Wahl ungültig oder unter Anwendung nichtiger gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt worden, so ist in angemessener Frist neu zu wählen; die gewählten Vertreterinnen und Vertreter bleiben bis zur Bekanntmachung des neuen Wahlergebnisses weiter tätig. (2) Mit dem Verlust der Wählbarkeit scheidet ein Mitglied aus dem Gremium aus. (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahl-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
zeit aus, tritt die Nachfolgerin oder der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit an seine Stelle.		
§ 28 Studierendenschaft		
(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Sie hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschulen mitzuwirken. Sie hat insbesondere die Aufgabe,		
1. die hochschulpolitischen Belange der Studierenden zu vertreten; dazu gehören auch alle Belange, die das Hochschulwesen betreffen, und Stellungnahmen, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen,		
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,		
3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung der Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,		
4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; dies kann auch Maßnahmen umfassen, die den Mitgliedern die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,		
5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
6. den Studierendenport zu fördern,		
7. die überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden zu pflegen.		
(2) Die Angelegenheiten der Studierendenenschaft sind von einem zentralen Kollegialorgan (Studierendenparlament) zu entscheiden. Die laufenden Geschäfte werden von einem kollegialen Leitungsorgan (Allgemeiner Studierendenausschuss) geführt; es vertritt die Studierendenenschaft nach außen.		
(3) Die Studierendenenschaft gibt sich eine Vollversammlungsoordnung. Das Studierendenparlament kann im Semester während der Vorlesungszeit bis zu zwei Vollversammlungen einberufen; in dieser Zeit finden keine Lehrveranstaltungen statt.		
(4) Die Satzung der Studierendenenschaft kann deren Gliederung in Fachschaften vorsehen; in diesem Fall kann das Studierendenparlament mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Einrichtung oder Auflösung von Fachschaften für die Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer Studiengänge, Wahlfächer oder Studienabschnitte beschließen. Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenenschaft können ihnen keine Weisungen erteilen. Die Angelegenheiten der Fachschaft sind von einem Kollegialorgan (Fachschaftsvertretung) zu entscheiden. Die laufenden Geschäfte der Fachschaft werden von der Fachschaftsleiterin oder dem Fachschaftsleiter geführt; sie oder er wird von der Fachschaftsvertretung gewählt. Werden in einer Hochschule ohne Fachbereiche oder in einem Fachbereich mehrere Fachschaften eingerichtet, so vertritt eine Fachschaftsleiterin oder ein		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Fachschaftsleiter die übergeordneten Belange der Fachschaften gegenüber der Hochschule oder dem Fachbereich; sie oder er wird aus dem Kreis der Fachschaftsleiterinnen und Fachschaftsleiter auf die Dauer von einem Jahr gewählt.		
(5) Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen gelten § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 4 und § 27 entsprechend.		
(6) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Sie kann insbesondere einen Beitrag für Maßnahmen gemäß Absatz 1 Satz 4 erheben. Dabei ist vorzusehen, dass Studierende von der Verpflichtung zur Zahlung dieses Beitragsanteils befreit werden können, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würde. Näheres wird durch die Beitragsordnung der Studierendenschaft geregelt. Die Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten; Beitragsanteile für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Die Beitragsordnung ist der obersten Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.		
§ 29 Aufsicht über die Studierendenschaft		
Die Studierendenschaft untersteht der Aufsicht des Landes nach § 50 LVwG. Die Aufsicht wird vom Rektorat der Hochschule als unterer Aufsichtsbehörde und von dem Ministerium als		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
oberster Aufsichtsbehörde ausgeübt. Die Aufsicht wird vom Rektorat als Landesaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.		
§ 30		
Haushaltswirtschaft der Studierendenschaft		
(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.		
(2) Zur Prüfung der Rechnung der Studierendenschaft nach § 109 Abs. 2 LHO bestellt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer. Die Studierendenschaft hat die geprüfte Rechnung der unteren Aufsichtsbehörde vorzulegen.		
(3) Das Recht der Studierendenschaft, im Rahmen der Rechtsvorschriften über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel selbstverantwortlich zu entscheiden, bleibt unberührt.		
§ 31		
Förderung der Studierendenschaft und der studentischen Vereinigungen		
Die Studierendenschaft und privatrechtliche studentische Vereinigungen, die zur Wahrnehmung der in § 28 Abs. 1 Satz 3 und 4 genannten Interessen gebildet worden sind, sollen von der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gefördert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Satzung der Studierendenschaft oder der Vereinigung oder das Verhalten ihrer Mitglieder nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen oder nicht mit einem geordneten Lehr- und Forschungsbetrieb unvereinbar sind.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
§ 32 Pflichten der Mitglieder		
(1) Alle Mitglieder der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann; sie haben insbesondere die Ordnung der Hochschule und ihrer Veranstaltungen zu wahren und sich so zu verhalten, dass die Organe der Hochschule ihre Aufgaben erfüllen können und die an der Hochschule tätigen, promovierenden und studierenden Personen nicht gehindert werden, ihre Rechte, Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen.		
(2) Mitglieder der Hochschule und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.		
(3) Für die Abberufung aus der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt § 98 LVwG entsprechend; abberufende Stelle ist der Senat. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Rektorats.		
(4) Verletzten Mitglieder oder ihnen gleichgestellte Personen ihre Pflichten nach den Absätzen 1 oder 2, so kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung. Dienstrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.		
§ 33 Frauenförderungsrichtlinien		
(1) Der Senat erlässt Richtlinien zur Förderung der Frauen in Forschung, Lehre und Studium (Frauenförderungsrichtlinien). Sie enthalten für		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
die eigenen Angelegenheiten der Hochschule (§ 10) die der Förderung von Frauen dienenden Maßnahmen. In ihnen ist auch die Förderung von Frauen bei der Vergabe der Mittel, die ganz oder teilweise der Nachwuchsförderung dienen, zu regeln. Bestandteil der Frauenförderungsrichtlinien der Hochschule sind die Frauenförderpläne.		
(2) Für die Landesaufgaben (§ 11) erlässt die jeweils zuständige Landesbehörde Frauenförderungsrichtlinien.		
§ 34 Frauenförderpläne		
(1) Der Senat stellt für die gesamte Hochschule auf der Grundlage der Entwürfe der Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen für jeweils vier Jahre einen Frauenförderplan auf und schreibt ihn fort.		
(2) In dem Frauenförderplan ist festzulegen, in welcher Zeit mit welchen personellen, organisatorischen und weiterbildenden Maßnahmen die Aufgaben des § 2 Abs. 2 erfüllt werden sollen. Für die Verwaltung der Hochschule gilt § 11 Abs. 2 bis 8 des Gleichstellungsgesetzes entsprechend.		
§ 35 Berichte über frauenfördernde Maßnahmen		
Das Rektorat berichtet dem Konsistorium und die Hochschule dem Ministerium jeweils im Abstand von vier Jahren über den Stand der frauenfördernden Maßnahmen. Die Berichte geben Auskunft über die bisherigen und geplanten Maßnahmen auf der Grundlage der Frauenförderungsrichtlinien.		
	7. § 36 wird wie folgt geändert:	
Abschnitt IV	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Organisation der Hochschule Titel 1 Zentrale Organe § 36 Zentrale Organe	“Zentrale Organe, Experimentierklausel”	
Zentrale Organe der Hochschule sind	b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.	
1. das Konsistorium,		
2. der Senat und		
3. das Rektorat.		
	c) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt: “(2) Zur Erprobung neuer Organisationsformen kann das Ministerium einer Hochschule auf Antrag im Einzelfall zeitlich befristet gestatten, das Konsistorium, den Senat oder beide Organe durch ein oder mehrere andere Organe zu ersetzen. Die Erfüllung der Aufgaben des Konsistoriums und des Senats ist zu gewährleisten; in den Organen müssen jeweils alle Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vertreten sein. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen; § 25 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Hochschule hat zu einem in der Genehmigung festzulegenden Zeitpunkt einen Erfahrungsbericht vorzulegen, den das Ministerium dem Landtag bekannt gibt.”	Zu 7. c): Mit ständigen Gesetzesänderungen wurde schon hinreichend bezüglich der Struktur der zentralen Gremien experimentiert. Hier sind auch Versuche in anderen Bundesländern in die Betrachtung einzubeziehen. Der VHW hält wenig davon, dass hier nun auch noch eine Beschäftigungs- und Spielwiese für die einzelnen Hochschulen eröffnet wird. Die ständige Reduktion der Aufgaben des Konsistoriums und entsprechender Gremien in den Hochschulen anderer Bundesländer legt es nahe, darüber nachzudenken, ob die restlichen Aufgaben des Konsistoriums nicht auch noch auf den akademischen Senat übertragen werden sollten. Der VHW bevorzugt jedoch eine landesweite Lösung, bei der Senat und Konsistorium bestehen bleiben. Dabei sollte aber wie seitens der CDU vorgesehen zur Vermeidung von Komplikationen bei der Wahl der Rektoratsmitglieder wieder dafür gesorgt werden, dass auch im

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		Konsistorium die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über einen Sitz mehr als die anderen Gruppen verfügen. Konsistorium und Senat sollten dann aber in einem Wahlgang gewählt werden. Da bei einer Verhältniswahl nach dem d'Hondt'schen oder dem Divisorverfahren jedem Sitz eine Rangnummer zugeordnet wird, ist es möglich, aufgrund der ersten Rangnummern zu bestimmen, wer Mitglied im mitglieder-schwächeren Senat wird und wer nur einen Sitz im mitgliedsstarken Konsistorium erzielt. So könnte die Mitgliedschaft der Senatsmitglieder im Konsistorium gesichert werden. Durch eine entsprechende Änderung würde auch die Wahl vereinfacht. Die Aufteilung der Aufgaben von Senat und Konsistorium auf mehrere nicht näher im Gesetz umschriebene Ausschüsse und das auch ohne Festlegung eines Schlüssels für die Besetzung durch die Gruppen wird jedoch abgelehnt. Dagegen sprechen Erfahrungen aus der Vergangenheit, wo Ausschüsse und Unterausschüsse so lange neue Untergremien bildeten und an diese Aufgaben zu Entscheidung delegierten, bis irgendwelchen Personen die Zusammensetzung des Gremiums passte.
§ 37		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Aufgaben des Konsistoriums		
(1) Das Konsistorium hat die folgenden Aufgaben:		
1. Beschlussfassung über die Verfassung,		
2. Wahl der Mitglieder des Rektorats und Festlegung der Amtszeit nach § 47 Abs. 4 Satz 1,	8. In § 37 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 47 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.	
3. Erörterung von und Stellungnahmen zu grundsätzlichen, die eigene Hochschule unmittelbar betreffenden Angelegenheiten, die dem Konsistorium von dem Senat, dem Rektorat oder einem Drittel der Mitglieder des Konsistoriums vorgelegt werden, und		
4. Entgegennahme des Jahresberichts des Rektorats und Stellungnahme zu diesem Bericht.		
(2) Das Konsistorium kann die vom Senat vorgelegten Entwürfe von Wahlordnungen der Hochschulgremien und Satzungen der Fachbereiche erörtern und Stellungnahmen dazu abgeben.		
(3) Beschlüsse über die Verfassung werden in geheimer Abstimmung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst.		
(4) Das Konsistorium bildet einen Ausschuss, der die Aufgabe hat, in Streitigkeiten zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen sowie zwischen Mitgliedern der Hochschule auf eine Schlichtung hinzuwirken, wenn einer der Beteiligten den Ausschuss anruft (Schlichtungsausschuss). Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Konsistoriums sind.		
§ 38		
Zusammensetzung des Konsistoriums		
(1) Das Konsistorium besteht aus		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
1. bis zu 60 Mitgliedern, die von den Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 2:1:2:1 gewählt werden,		
2. den Mitgliedern des Rektorats, den Dekaninnen und Dekanen und der Frauenbeauftragten mit Antragsrecht und beratender Stimme.		
(2) Das Konsistorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.		
§ 39 Aufgaben des Senats		
(1) Der Senat hat, soweit durch dieses Gesetz oder die Verfassung der Hochschule nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wahrzunehmen, die die gesamte Hochschule betreffen.		
(2) Der Senat ist insbesondere zuständig für		
1. die Beschlussfassung über Satzungen, soweit nicht andere Gremien dafür zuständig sind,		
2. die Aufstellung des Entwicklungsplans, des Forschungsberichts und des Lehrberichts der Hochschule,		
3. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien einschließlich der Frauenförderpläne (§ 33 Abs. 1 und § 34),		
4. Zustimmung zu Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,		
5. Feststellung des Haushaltsplans,		
6. die Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der gesamten Hochschule zugewiesen sind.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
7. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,		
8. Stellungnahmen und Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,		
9. Beschlussfassung über die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge im Sinne von § 82,		
10. die Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen von Fachbereichen,		
11. die Einrichtung, Durchführung, Änderung und Aufhebung von Studien nach § 85 a, wenn dies die gesamte Hochschule betrifft,		
12. Stellungnahmen zu Prüfungsordnungen der Fachbereiche, den Erlass der Prüfungsverfahrensordnung und den Erlass von Grundsätzen für Habilitations- und Promotionsordnungen,		
13. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,		
14. Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,		
15. Entscheidungen über Anträge von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 52 Abs. 3 sowie § 60 Abs. 3,		
16. Anträge zur Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Förderung ihrer wissenschaftlichen Entwicklung,		
17. die Vorbereitung der Beschlüsse des Konsistoriums und		
18. Würden und Ehrungen; die Zuständigkeit für die Ehrenpromotion bleibt unbe-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
rührt.		
(3) Das Nähere über die Verleihung von Würden und Ehrungen einschließlich der Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber wird durch die Verfassung oder eine andere Satzung, die der Senat beschließt, geregelt.		
(4) Ist ein Beschluss des Senats in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat gefasst worden, können ihm die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden bis zum Schluss der Sitzung des Senats widersprechen; dies gilt nicht in Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten. Die Einlegung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Gruppe der Studierenden. Der Senat kann seinen Beschluss bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung nach Satz 3 kann frühestens eine Woche seit der Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Ein Beschluss nach Satz 1, dem widersprochen worden ist, darf erst ausgeführt werden, wenn der Senat die Entscheidung nach Satz 3 getroffen hat. Satz 4 und 5 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten.		
§ 40		
Zusammensetzung des Senats		
(1) Der Senat besteht aus		
1. der Rektorin oder dem Rektor und		
2. 22 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 12:4:4:2.		
Prorektorinnen, Prorektoren, Kanzlerin oder Kanzler, Dekaninnen, Dekane und die Frauen-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
beauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz.		
(2) Hat die Hochschule weniger als 5000 Studierende, besteht der Senat abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 aus 12 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 7:2:2:1.		
§ 41 Ausschüsse des Senats		
(1) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Er muss als zentrale Ausschüsse bilden		
1. den Zentralen Studienausschuss,		
2. den Zentralen Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer,		
3. den Zentralen Haushalts- und Planungsausschuss und		
4. den Zentralen Frauenausschuss.		
In den Ausschüssen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 führt das zuständige Mitglied des Rektorats den Vorsitz. In dem Zentralen Frauenausschuss führt die Frauenbeauftragte der Hochschule den Vorsitz.		
(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Der Senat soll je Mitgliedergruppe je zur Hälfte Frauen und Männer wählen. In den Ausschüssen müssen die Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angemessen vertreten sein. Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Ausschüssen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 können von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat vorgeschlagen werden. Die Vorschriften der §§ 42 und 43 a über eine anderweitige		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Zusammensetzung der Ausschüsse bleiben unberührt.		
(3) Der Senat koordiniert die Tätigkeit der Ausschüsse. Er hat den Ausschüssen die für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Ausschüsse schlagen dem Senat geeignete Maßnahmen vor.		
§ 42 Zentraler Studienausschuss		
(1) Der Zentrale Studienausschuss ist zuständig für alle die gesamte Hochschule berührenden Fragen der Lehre und des Studiums, insbesondere für		
1. Vorschläge und Stellungnahmen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,		
2. Vorschläge zur Errichtung von gemeinsamen Ausschüssen nach § 59 Abs. 2,		
2 a. Vorschläge zur Einrichtung hochschulübergreifender Studiengänge nach § 82,		
3. Stellungnahmen zu Feststellungen über die Ausbildungskapazität der Hochschule und einzelner Studiengänge sowie Maßnahmen der Teilnahme- und Zulassungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 3 und § 76,		
4. Stellungnahmen zu Studienordnungen und Prüfungsordnungen im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Studiums an der Hochschule und		
5. die Überwachung der Effizienz der Studiengänge sowie der Prüfungserfolge, insbesondere die Auswertung der Studien- und Prüfungsstatistik.		
(2) Mitglieder des Ausschusses sind neben den Mitgliedern nach § 41 mit beratender Stimme die Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
der Lehre, des Studiums und der Prüfungen.		
§ 42 a		
Zentraler Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer		
(1) Der Zentrale Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer ist zuständig für alle die gesamte Hochschule berührenden Fragen der Forschung und des Wissenstransfers, insbesondere für		
1. Vorschläge und Stellungnahmen zu dem Entwicklungsplan der Hochschule und		
2. Vorschläge zur Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Gesellschaft.		
(2) Eine Satzung der Hochschule kann vorsehen, dass dem Ausschuss mit beratender Stimme Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind.		
§ 43		
Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss		
Der Zentrale Haushalts- und Planungsausschuss ist zuständig für alle die gesamte Hochschule berührenden Haushalts- und Planungsfragen, insbesondere für		
1. die Planung hinsichtlich der Personal- und Sachmittel sowie der Räume,		
2. die Vorbereitung der Feststellung des Haushaltsplans,		
3. Vorschläge zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie Betriebseinheiten.		
§ 43 a		
Zentraler Frauenausschuss		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(1) Der Zentrale Frauenausschuss ist zuständig für alle Fragen, die die an der Hochschule beschäftigten und studierenden Frauen betreffen, insbesondere für		
1. die Erarbeitung von Frauenförderplänen und		
2. die Erarbeitung von Vorschlägen für Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie Vorschlägen für Maßnahmen der Integration aller für Frauen relevanten Forschungsansätze in die Hochschule.		
(2) Der Ausschuss besteht mehrheitlich aus Frauen.		
§ 44 Aufgaben des Rektorats		
(1) Das Rektorat leitet die Hochschule, so weit nicht gesetzlich oder durch die Verfassung der Hochschule eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es vertritt die Hochschule nach außen und schließt die Zielvereinbarungen, die der Zustimmung des Senats bedürfen, mit dem Ministerium ab.		
(2) Das Rektorat entscheidet auch		
1. im Rahmen der vom Senat erlassenen Grundsätze und unter Berücksichtigung der von den Fachbereichen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule nach § 2 erbrachten Leistungen über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der gesamten Hochschule zugewiesen sind.		
2. über die Verteilung von Räumen; § 16 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Das Rektorat unterrichtet den Senat von seinen Entscheidungen über die Verwendung von Personal- und Sachmitteln.		
(3) Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die Organe der Hochschule, die Fachbereiche und die Einrichtungen ihre Aufgaben wahrnehmen, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen und dass sie in ihren Rechten geschützt werden.		
(4) Alle Gremien, Einrichtungen und Organe der Hochschule haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Das Rektorat ist über die Sitzungen aller Organe der Hochschule und der Fachbereiche unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten. Die Mitglieder des Rektorats oder ihre Beauftragten haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Ihnen ist jederzeit das Wort zu erteilen.		
(5) Das Rektorat bereitet die Beratungen des Senats vor. Es führt die Beschlüsse des Konsistoriums und des Senats aus.		
(6) Das Rektorat kann von allen Stellen der Hochschule verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.		
(7) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das Rektorat anstelle des Senats oder anderer Stellen der Hochschule. Es hat in diesen Fällen die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.		
§ 45		
Zusammensetzung und Wahl des Rektorats		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, der Prorektorin oder den Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Die Verfassung der Hochschule legt die Zahl der Prorektorinnen und Prorektoren fest, die nicht größer als drei sein darf. (2) Die Mitglieder des Rektorats werden vom Konsistorium nach näherer Bestimmung der Verfassung oder einer anderen Satzung gewählt und von dem Ministerium bestellt. Die Hochschulen haben die Stellen der hauptberuflichen Rektorinnen und Rektoren hochschulöffentlich und die der Kanzlerinnen und Kanzler öffentlich auszuschreiben.	9. § 45 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: “Die Mitglieder des Rektorats werden vom Konsistorium nach näherer Bestimmung der Verfassung oder einer anderen Satzung jeweils für mindestens vier und höchstens sechs Jahre gewählt und von dem Ministerium bestellt; Wiederwahl ist zulässig.”	Zu 9.: Der derzeit im Gesetz geregelte und auch der im Änderungsentwurf der Landesregierung enthaltene Wahlmodus ist wenig geeignet. Eine Ersetzung durch eine geeignetere gesetzliche Regelung wird gegenüber einer Freigabe des Wahlmodus bevorzugt.
§ 46 Geschäftsverteilung in den Rektoraten		
(1) Die Rektorinnen und Rektoren führen den Vorsitz in den Rektoraten und bereiten deren Beschlüsse vor. (2) Die Rektorate bestimmen die Geschäftsbereiche ihrer Mitglieder, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft. Den Mitgliedern sind insbesondere die Bereiche zuzuweisen, für die von ihnen geleitete zentrale Ausschüsse zuständig sind. Innerhalb ihres Geschäftsbereichs nehmen die Mitglieder ihre Aufgaben im Rahmen der Richtlinien der Rektorate selbstständig und unter eigener Verantwortung wahr. (3) Die Rektorinnen und Rektoren und im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche die anderen Rektorsmitglieder vertreten die Rektorate und führen deren Beschlüsse aus. Die Rektorinnen und Rektoren sollen in den eigenen Angelegenheiten durch die Prorektorinnen und Prorektoren, im Bereich der Landesaufgaben durch die Kanzlerinnen und Kanzler vertreten werden. Die Kanz-	10. § 46 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: “Innerhalb ihres Geschäftsbereichs nehmen die Mitglieder ihre Aufgaben im Rahmen der von der Rektorin oder dem Rektor vorgegebenen Richtlinien selbstständig und unter eigener Verantwortung wahr.”	Zu 10.: Der Vorschlag der CDU dürfte einem kooperativen Arbeitsstil innerhalb des Rektorats besser dienen als die im Regierungsentwurf enthaltene Formulierung.

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
lerinnen und Kanzler sollen durch die Rektorinnen und Rektoren vertreten werden. Das Ministerium kann für den Bereich der Landesaufgaben nach Anhörung des Senats eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers bestellen; die Vertreterin oder der Vertreter nimmt die Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers wahr, wenn die Kanzlerin oder der Kanzler verhindert ist oder die Vertretung angeordnet hat. Im übrigen regeln die Rektorate die wechselseitige Vertretung ihrer Mitglieder.		
§ 47 Rektorinnen und Rektoren	11. § 47 wird wie folgt geändert:	
(1) Die Rektorin oder der Rektor hat auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule hinzuwirken. Sie oder er hat insbesondere die Arbeit der Mitglieder des Rektorats zu koordinieren und die Durchführung der Beschlüsse des Rektorats zu überwachen. Sie oder er übt in der Hochschule das Hausrecht des Landes aus und ist berechtigt, diese Befugnis zu übertragen. (2) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Rektorin oder der Rektor anstelle des Rektorats. Sie oder er hat in diesen Fällen das Rektorat unverzüglich zu unterrichten. Das Rektorat kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind. (3) Die Rektorin oder der Rektor hat rechtswidrigen Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe der Hochschule binnen zwei Wochen zu widersprechen und auf Abhilfe zu dringen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat die Rektorin oder der Rektor dem Ministerium zu berichten. Bei unauf-	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: “Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Richtlinien für die Aufgabenerfüllung durch das Rektorat; sie oder er hat auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule hinzuwirken.”	Zu 11. a): Diese Regelung klärt die Stellung der Rektorin oder des Rektors in hinreichendem Umfang.

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
schiebbaren Angelegenheiten kann die Rektorin oder der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen.		
(3a) Die Rektorin oder der Rektor bedient sich zur Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben der zentralen Verwaltung.		
(4) Die Rektorin oder der Rektor wird auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Professorinnen und Professoren der Hochschule für drei oder vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorschlag des Senats, der mindestens zwei Personen umfassen soll, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium erstellt und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.	b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "für drei oder vier Jahre" und die Wörter "Wiederwahl ist zulässig" gestrichen.	Zu 11. b): Eine reine Folgeänderung.
(5) Das aktive und passive Wahlrecht der Rektorinnen und Rektoren als Professorinnen oder Professoren ruht während der Wahlzeit. Sie sind von ihren Dienstpflichten als Professorinnen oder Professoren vor Amtsantritt, während der Wahlzeit und für ein Jahr nach Beendigung des Amtes angemessen zu entlasten.		
§ 48 Hauptberufliche Rektorinnen und Rektoren		
(1) Die Verfassung der Hochschule bestimmt, ob das Amt der Rektorin oder des Rektors hauptberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt wird. Die hauptberuflichen Rektorinnen und Rektoren werden für vier Jahre gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen. Die Hochschule kann durch ihre Verfassung bestimmen, dass zur Rektorin oder zum Rektor auch wählbar ist, wer nicht Professorin oder Professor ist, aber eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätig-	12. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "für vier Jahre gewählt und" gestrichen.	Zu 12.: Eine reine Folgeänderung.

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
keit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist; in diesem Fall ist die Stelle öffentlich auszuscheiden.		
(2) Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Vorschlag nicht zustande, macht das Ministerium dem Konsistorium unverzüglich den Vorschlag. Ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist keine Rektorin oder kein Rektor gewählt, bestellt das Ministerium bis zur Wahl nach § 47 Abs. 4 Satz 1 eine Rektorin oder einen Rektor,–§ 47 Abs. 4 Satz 3 ist nicht anzuwenden.		
(3) Die Rektorinnen und Rektoren sind von ihren Dienstpflichten als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer für angemessene Zeit vor Amtsantritt und für ein Jahr nach Beendigung der Amtszeit zu befreien. Während ihrer Amtszeit bleiben im Rahmen eines Nebenamtes die Berechtigung zu Forschung und Lehre und das Recht, bei Prüfungen mitzuwirken, bestehen. Auf Antrag kann ihnen das Ministerium die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Direktorinnen oder Direktoren einer Einrichtung des Fachbereichs, einer zentralen Einrichtung oder einer Abteilung des Klinikums im Nebenamt ganz oder teilweise gestatten. § 47 Abs. 5 ist nicht anzuwenden.		
§ 48 a Besondere dienstrechtliche Regelungen für Rektorinnen und Rektoren		
(1) Für Rektorinnen und Rektoren, die nach § 48 Abs. 1 Satz 3 gewählt worden und in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt sind, gelten die Vorschriften über Be-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
dienstete im Beamtenverhältnis auf Zeit entsprechend.		
(2) Wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Dienste des Landes zur Rektorin oder zum Rektor bestellt, so wird sie oder er für die Dauer der Amtszeit ohne Bezüge beurlaubt; bei einer Professur auf Zeit endet die Beurlaubung mit dem Ende der Professur.		
(3) Ist durch die Ernennung zur Rektorin oder zum Rektor ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beendet worden, so ist auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an mindestens eine volle Amtszeit als Rektorin oder Rektor ein dem früheren Rechtsstand entsprechendes Amt, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das frühere Amt, zu verleihen, wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Erfolgte die Bestellung in das Rektorenamt aus einem Hochschullehreramt eines anderen Dienstherrn, so findet ein Berufungsverfahren nicht statt; das Amt ist in der Regel an der Hochschule zu übertragen, an der das Rektorenamt wahrgenommen wurde. Bestand vor der Bestellung in das Rektorenamt ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, so soll auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an die Amtszeit eine Verwendung in einer der früheren Rechtsstellung vergleichbaren Tätigkeit im Landesdienst erfolgen; Satz 2 gilt entsprechend.		
(4) Bei einer Weiterbeschäftigung in einem Professorenamt nach Ablauf mindestens einer vollen Amtszeit erfolgt auf Antrag eine Freistellung von den Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung zu Gunsten der Dienstaufgaben in der Forschung, Entwicklung oder Praxis für ein Jahr.		
§ 49		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Kanzlerinnen und Kanzler		
(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet im Rahmen der Gesamtleitung des Rektorats (§ 44 Abs. 1) die zentrale Verwaltung der Hochschule. § 46 Abs. 2 Satz 3 findet insoweit keine Anwendung. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.		
(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag des Senats für sechs Jahre gewählt. Der Vorschlag, der mindestens drei Personen umfassen soll, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium erstellt. Wiederwahl ist zulässig. Die bisherige Kanzlerin oder der bisherige Kanzler ist wiedergewählt, wenn sie oder er von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat.	13. § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Satz 1 erhält folgende Fassung: “Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors gewählt.” b) Satz 3 wird gestrichen.	Zu 13.: Der VHW ist der Auffassung, dass die Kanzlerin oder der Kanzler nicht auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors gewählt werden sollte. Die Kanzlerin oder der Kanzler hat staatliche Aufgaben insbesondere im Bereich der Verwaltung. Dazu sind Rechtskenntnisse und Grundlagen der Betriebswirtschaft erforderlich. Wer dazu die Eignung besitzt ist durch Rektorin oder Rektor keineswegs besser als durch die Mitglieder des Senats zu beurteilen. Auch sollte durch ein derartiges Vorschlagsrecht zur Wiederwahl keine Abhängigkeit der Kanzlerin oder des Kanzlers von der Rektorin oder dem Rektor geschaffen werden. Ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen der akademischen Sicht einer Rektorin oder eines Rektors und der mehr administrativen Sicht einer Kanzlerin oder eines Kanzlers ist erforderlich und muss erhalten bleiben. Daher sollte der Vorschlag eher vom zuständigen Ministerium gemacht werden.
(3) Gewählt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.		
(4) Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Vorschlag nicht zu Stande, macht das Ministerium dem Konsistorium unverzüglich den Vorschlag. Ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist keine Kanzlerin oder kein Kanzler gewählt, bestellt das Ministerium bis zur Wahl nach Absatz 2 eine Kanzlerin oder einen Kanzler.		
(5) Kanzlerinnen und Kanzler werden in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine Beamtin oder ein Beamter des Landes ist im Falle der Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben.		
§ 50 Prorektorinnen und Prorektoren		
(1) Die Prorektorinnen und Prorektoren werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren auf Vorschlag des Senats jeweils für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Prorektorin oder einen Prorektor, so kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Prorektorin oder ein Prorektor auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden. Der Vorschlag bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats. Dekaninnen und Dekane dürfen nicht zugleich Prorektorinnen und Prorektoren sein.	14. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Prorektorinnen und Prorektoren werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors gewählt." b) Satz 3 wird gestrichen.	Zu 14.: Der neue Satz 1 wird nicht, die Streichung des Satzes 3 wird befürwortet.
(2) Die Prorektorinnen und Prorektoren sind von ihren Dienstpflichten als Professorinnen oder Professoren während ihrer Wahlzeit angemes-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
sen zu entlasten.		
§ 50 a		
Vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Rektoratsmitgliedern		
(1) Ein Mitglied des Rektorats kann durch Beschluss des Konsistoriums mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Konsistoriums. Die Abstimmung ist geheim.		
(2) Scheidet ein Mitglied des Rektorats vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt das Konsistorium für die restliche Amtszeit einen Nachfolger oder einen Nachfolger.		
Titel 2 Fachbereiche § 51 Fachbereichsgliederung		
(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. Sie sind die organisatorischen Grundeinheiten für Forschung und Lehre an der Hochschule. In einem Fachbereich sollen verwandte oder fachlich benachbarte Fachgebiete zusammengefasst werden. Er muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass er die ihm obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann.		
(2) Die Gliederung in Fachbereiche kann unterbleiben, wenn sie im Hinblick auf die Größe und Funktionsfähigkeit nicht erforderlich ist. Unterbleibt die Gliederung in Fachbereiche,		
1. nehmen der Senat die Aufgaben des Fachbereichskonvents und das Rektorat die Aufgaben des Dekanats wahr; § 54 Abs. 3 gilt entsprechend,		
2. entfällt die Bestellung der Fachbereichs-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
beauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen.		
(3) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen regelt der Senat durch eine Satzung.		
(4) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichskonvent und das Dekanat; sie sind Organe der Hochschule.		
§ 52		
Aufgaben des Fachbereichs		
(1) Der Fachbereich erfüllt für seine Fachgebiete die Aufgaben der Hochschule, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere		
1. die Durchführung von Studiengängen, die zu akademischen, staatlichen oder kirchlichen Prüfungen führen,		
1 a. die Erstellung des Lehrberichts des Fachbereichs,		
2. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung,		
3. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,		
4. die Förderung der Hochschuldidaktik und die Anwendung ihrer Erkenntnisse,		
5. die Mitwirkung bei der Studienberatung nach § 89 und		
6. die Aufstellung des Entwurfs für den Frauenförderplan (§ 34).		
Der Fachbereich ist dafür verantwortlich, dass bei geordnetem Studium die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können.		
(2) Der Fachbereich regelt seine innere Organisation durch eine Fachbereichssatzung, soweit		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
in diesem Gesetz oder in der Verfassung der Hochschule nichts anderes bestimmt ist.		
(3) Der Fachbereich verwaltet die ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Er muss hierbei im Rahmen seiner Gesamtausstattung den zum Fachbereich gehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Arbeitsmöglichkeiten geben, die ihrer Funktion entsprechen. Die betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern können gegen die Maßnahme des Fachbereichs die Entscheidung des Senats und, wenn dieser nicht abhilft, des Ministeriums beantragen. Satz 3 gilt bei Maßnahmen nach § 71 b Abs. 3 Satz 2 entsprechend.		
§ 53 Mitglieder des Fachbereichs		
(1) Mitglieder eines Fachbereichs sind die Mitglieder der Hochschule, die in diesem überwiegend tätig sind, sowie die Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs.		
(2) Jedes Mitglied der Hochschule kann Mitglied nur eines Fachbereichs sein. Soweit eine Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen in Betracht kommt, entscheidet das Rektorat der Hochschule unter Berücksichtigung des fachlichen Schwerpunkts allgemein oder im Einzelfall. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können auch Mitglieder mehrerer Fachbereiche sein.		
§ 54 Fachbereichskonvent		
(1) Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbe-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
reichs, soweit durch dieses Gesetz oder die Verfassung nichts anderes bestimmt ist. Er stellt Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die dem Fachbereich zugewiesen sind.		
(2) Der Fachbereichskonvent besteht aus		
1. der Dekanin oder dem Dekan,		
2. elf Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 6:2:2:1 und		
3. der Frauenbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.		
Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, dass abweichend von Satz 1 Nr. 2 dem Fachbereichskonvent 21 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 11:4:4:2 oder 31 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 16:6:6:3 angehören.		
(3) Ist ein Beschluss des Fachbereichskonvents in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Fachbereichskonvent gefasst worden, können die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden bis zum Schluss der Sitzung des Fachbereichskonvents dem Beschluss widersprechen; dies gilt nicht in Personal- einschließlich Berufsangelegenheiten. Der Widerspruch bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Gruppe der Studierenden. Der Fachbereichskonvent kann seinen Beschluss bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung nach Satz 3 kann frühestens eine Woche seit der Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Ein Beschluss nach Satz 1, dem wider-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
sprochen worden ist, darf erst ausgeführt werden, wenn der Fachbereichskonvent die Entscheidung nach Satz 3 getroffen hat. Satz 4 und 5 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten.		
§ 55 Fachbereichsausschüsse		
(1) Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Er muss einen Ausschuss zur Förderung von Frauen bilden, der insbesondere bei der Aufstellung des Entwurfs des Frauenförderplans des Fachbereichs mitwirkt; in ihm führt die Frauenbeauftragte des Fachbereichs den Vorsitz.		
(2) Für die Wahl der Ausschussmitglieder und die Koordinierung der Tätigkeit der Ausschüsse gilt § 41 Abs. 2 und 3 entsprechend.		
(3) Das Nähere wird in der Fachbereichssatzung geregelt.		
§ 56 Dekanat		
(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich, bereitet die Beschlüsse des Fachbereichskonvents vor und führt sie aus. Es entscheidet im Rahmen der vom Fachbereichskonvent erstellten Grundsätze auf der Grundlage der bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule nach § 2 erbrachten Leistungen über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die dem gesamten Fachbereich zugewiesen sind, sowie über den Einsatz der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Einrichtung des Fachbereichs mit eigener Leitung zugewiesen sind; für die Entscheidung über die Verwendung der Personal- und Sachmittel kann der Fachbereichskonvent allgemeine Grund-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
sätze erlassen. Das Dekanat unterrichtet den Fachbereichskonvent von seinen Entscheidungen über die Verwendung der Personal- und Sachmittel. Es ist insbesondere verantwortlich für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation. Das Dekanat führt auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden im Fachbereichskonvent mindestens einmal im Semester in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen eine hochschulöffentliche Anhörung durch; der Antrag bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Gruppe der Studierenden.		
(2) Das Dekanat wirkt darauf hin, dass der Fachbereichskonvent und die Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die dem Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.		
(3) Verletzen Beschlüsse des Fachbereichskonvents oder seiner Ausschüsse das Recht oder bewirken sie einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs oder der Hochschule, muss das Dekanat die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeiführen. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet es die Rektorin oder den Rektor.		
(4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das Dekanat anstelle des Fachbereichskonvents. Es hat in diesen Fällen den Fachbereichskonvent unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.		
(5) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Profes-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
soren-, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gewählt. Die Wahlzeit beträgt nach Maßgabe der Regelung durch die Fachbereichssatzung mindestens zwei und höchstens vier Jahre.		
(6) Die Dekaninnen und Dekane sollen von ihren Dienstpflichten als Professorinnen oder Professoren angemessen entlastet werden.		
(7) Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten; die Fachbereichssatzung kann bestimmen, dass die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan durch eine zweite Prodekanin oder einen zweiten Prodekan vertreten werden. Die Prodekaninnen und Prodekane werden aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten für zwei Jahre gewählt.		
(8) Die Dekaninnen, Dekane, Prodekaninnen und Prodekane können vom Fachbereichskonvent mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.		
(9) Der Fachbereichskonvent bestellt auf Vorschlag des Dekanats für die Dauer von mindestens zwei Jahren eine wissenschaftliche Beschäftigte oder einen wissenschaftlichen Beschäftigten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis als Fachbereichsbeauftragte oder Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne erlassen werden, das erforderliche Lehrangebot sichergestellt wird und ein Lehrbericht erstellt wird. Das Dekanat hört sie		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
oder ihn vor grundsätzlichen Entscheidungen an.		
(10) Dem Dekanat wird in der Regel eine Fachbereichsgeschäftsführerin oder ein Fachbereichsgeschäftsführer zugeordnet.		
§ 57		
Koordinierung von Lehre und Forschung		
(1) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichskonvents über die Durchführung von Studienordnungen und die Koordinierung der Lehre sind die fachlich oder persönlich betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die an der Lehre beteiligten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu hören. Sie können an den Beratungen beteiligt werden.		
(2) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichskonvents über die Koordinierung der Forschung sind die fachlich oder persönlich betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und selbstständig forschenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu hören. Sie können an den Beratungen beteiligt werden.		
(3) Für Studien- oder Forschungskommissionen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.		
§ 58		
Einrichtungen des Fachbereichs		
(1) Die Hochschule kann als Einrichtungen des Fachbereichs Lehr- und Forschungseinrichtungen (Institute) und		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Betriebseinheiten bilden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Die Einrichtung entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Räume, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Sach- und Finanzmittel. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Fachbereichs regelt der Senat durch Satzung nach Anhörung des Fachbereichs. Die Fachbereiche können hierzu Vorschläge machen.		
(2) Die an einer Einrichtung des Fachbereichs ausschließlich oder überwiegend tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von dem Ministerium zu Direktorinnen oder Direktoren der Einrichtung bestellt. Das Ministerium kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Vorschlag des Fachbereichskonvents von dem Erfordernis der ausschließlichen oder überwiegenden Tätigkeit an der Einrichtung absehen.		
(3) Die Einrichtung wird von einem Vorstand kollegial geleitet, dem die Direktorinnen und Direktoren der Einrichtung angehören.		
(4) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Es führt die Geschäfte der Einrichtung im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Wird nicht in angemessener Frist ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gewählt, bestellt das Ministe-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
rium eine der Direktorinnen oder einen der Direktoren zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied.		
(5) Das Ministerium kann auf Vorschlag des Fachbereichskonvents andere als die in Absatz 2 genannten Personen befristet oder unbefristet		
1. zu Direktorinnen oder Direktoren eines Instituts, das aus einem wissenschaftlichen Museum besteht und an dem keine Hochschullehrerin und kein Hochschullehrer im Sinne von Absatz 2 Satz 1 tätig ist, oder		
2. zu Direktorinnen oder Direktoren einer Betriebseinheit		
bestellen. Sofern die Verfassung dies vorsieht, können auch Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten zu Direktorinnen und Direktoren bestellt werden.		
(6) Zur Direktorin oder zum Direktor einer Einrichtung, in der ein Institut und eine Betriebseinheit zusammengefasst sind, kann das Ministerium auf Vorschlag des Fachbereichskonvents andere als die in Absatz 2 genannten Personen bestellen. Sie wirken als Mitglieder des Vorstandes in Angelegenheiten, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder Lehre betreffen, nur mit beratender Stimme mit und können nicht zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied gewählt oder bestellt werden.		
(7) Vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, mindestens zweimal im Semester, gibt das geschäftsführende Vorstandsmitglied einem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme. Dem Beirat gehören höchstens sieben Mitglieder an. In ihm muss jede Mitgliedergruppe nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vertreten sein; das geschäftsführende Vorstandsmitglied darf ihm nicht angehören. Die Zusammensetzung des Beirats, die		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Wahl der Mitglieder und der oder des Vorsitzenden regelt der Senat durch Satzung.		
(8) Die Einrichtung muss im Rahmen ihrer Gesamtausstattung den Direktorinnen und Direktoren Arbeitsmöglichkeiten geben, die ihrer Funktion entsprechen. Die Direktorinnen und Direktoren und der Beirat können gegen Entscheidung des Vorstands die Vermittlung des Dekanats nach § 56 Abs. 2 beantragen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag der betroffenen Direktorin, des betroffenen Direktors oder des Beirats der Senat.		
§ 59 Zusammenarbeit der Fachbereiche		
(1) Fachbereiche arbeiten insbesondere in gemeinsamen Fragen der Lehre, des Studiums und der Forschung zusammen.		
(2) Für Aufgaben, die mehrere Fachbereiche betreffen, bildet der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche durch Satzung gemeinsame Ausschüsse und Einrichtungen. § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 3, §§ 55, 57 und 58 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 8 gelten entsprechend.		
(3) Gemeinsame Ausschüsse werden insbesondere für folgende Aufgaben gebildet:		
1. Studiengänge vorzuschlagen, die über einen Fachbereich hinausgreifen,		
2. Studienordnungen für Studiengänge nach Nummer 1 zu erlassen und deren Erfüllung durch die Fachbereiche zu gewährleisten,		
3. Studien nach § 85a, die über einen Fachbereich hinausgreifen, einzurichten, durchzuführen, zu ändern und auf-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
zuheben,		
4. die Lehre zwischen den Fachbereichen zu koordinieren,		
5. die Zusammenarbeit der Fachbereiche in der Forschung zu koordinieren,		
6. Prüfungs-, insbesondere Promotionsordnungen zu beschließen,		
7. Habilitationsverfahren zu ordnen und durchzuführen und		
8. Vorschläge für die Ernennung und Berufung von Professorinnen und Professoren zu erarbeiten; § 97 bleibt unberührt.		
(4) Werden an einer Hochschule Aufgaben in der Lehrerbildung von mehreren Fachbereichen wahrgenommen, so bildet der Senat für diese Aufgaben einen gemeinsamen Ausschuss nach Absatz 2. Der Ausschuss hat insbesondere die Aufgabe,		
1. nach Anhörung der Fachbereiche die von ihnen zu erbringenden Anteile am erforderlichen Lehrangebot festzulegen und die Lehrveranstaltungen in einem Semester zeitlich aufeinander abzustimmen,		
2. bei der Prüfung der künftigen Zweckbestimmung einer Professorenstelle eines Lehramtsstudiengangs nach § 97 Abs. 1 Satz 2 eine Stellungnahme abzugeben und		
3. die Durchführung der schulpraktischen Studien zu sichern.		
§ 59 a Fachbereich Medizin		
(1) Der Fachbereich Medizin erfüllt die Aufgaben eines Fachbereichs für die medizinischen Fachgebiete. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre nutzt er die Einrichtungen		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
des Klinikums der Hochschulen.		
(2) Dem Fachbereichskonvent gehören zwei vom Vorstand des Klinikums benannte Mitglieder des Vorstands mit Antragsrecht und beratender Stimme an.		
(3) Die Fachbereiche Medizin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck stimmen ihre Planungen und Entscheidungen aufeinander ab. Sie arbeiten untereinander und mit dem Klinikum zusammen.		
(4) Für die Aufgaben nach Absatz 3 wird ein gemeinsamer Ausschuss aus den Dekaninnen oder Dekanen und Prodekaninnen oder Prodekanen der beiden Fachbereiche sowie einer oder einem Vorsitzenden gebildet. Die Hochschulen regeln innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes im Benehmen mit den medizinischen Fachbereichen durch Vereinbarungen nach § 5 Abs. 2 die Zuständigkeiten, Befugnisse und Verfahren des gemeinsamen Ausschusses. § 15 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.		
(5) Die Hochschulen schreiben die Funktion der oder des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses öffentlich aus. Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, dem folgende Mitglieder angehören:		
1. die Dekaninnen oder Dekane der beiden Fachbereiche,		
2. die Prodekaninnen oder Prodekane der beiden Fachbereiche,		
3. die Rektorinnen oder Rektoren der beiden Universitäten,		
4. eine externe Vorsitzende oder ein externer Vorsitzender und		
5. das für die Krankenversorgung zuständige Mitglied des Vorstands mit beratender Stimme.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Die Mitglieder nach Nummer 1 bis 3 wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses.		
(6) Die Fachbereiche schließen mit dem Klinikum Vereinbarungen über die leistungsbezogene Verwendung der Finanzmittel für Forschung und Lehre.		
Titel 3 Zentrale Einrichtungen § 60 Errichtung		
(1) Lehr- und Forschungseinrichtungen und Betriebseinheiten können außerhalb eines Fachbereichs bestehen, soweit dies nach Größe, Aufgabe oder Ausstattung zweckmäßig ist (zentrale Einrichtungen). § 58 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.		
(2) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen regelt der Senat durch Satzung.		
(3) § 52 Abs. 3 gilt entsprechend; an die Stelle des Fachbereichs tritt die zentrale Einrichtung.		
§ 61 Leitung		
(1) Zentrale Einrichtungen haben in der Regel eine eigene Leitung. § 58 Abs. 2 bis 8 gilt entsprechend; an die Stelle des Fachbereichsorgans tritt das Rektorat. Das Recht, Direktorinnen und Direktoren der Einrichtung zur Bestellung vorzuschlagen, steht dem Senat zu.		
(2) Das Ministerium kann durch Verordnung auf Vorschlag des Senats nach Anhörung des zuständigen Fachbereichskonvents der Leitung einer zentralen Einrichtung, die ihren Sitz an einem anderen Ort als dem der Hochschule hat, einzelne nach diesem Gesetz dem Fachbe-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
reichskonvent obliegende Aufgaben übertragen, wenn dies im Hinblick auf die Größe der Einrichtung und die Entfernung geboten erscheint. Diese Aufgaben werden durch einen Ausschuss wahrgenommen; § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 57 gelten entsprechend.		
§ 62 Bibliothekarische Einrichtungen		
(1) Alle bibliothekarischen Einrichtungen in der Hochschule bilden eine zentrale Einrichtung.		
(2) Bestehen an einer Hochschule Teilbibliotheken, entscheiden über die Zugänge die Fachbereiche oder die Einrichtungen, denen die Teilbibliotheken zugeordnet sind. Die Leitung der zentralen Einrichtung sorgt für eine Abstimmung der Entscheidungen über die Zugänge und beschafft sie.		
(3) Die Hochschulen erlassen für die bibliothekarischen Einrichtungen eine Benutzungsrahmenordnung als Satzung.		
§ 63 Kommunikations- und Datenverarbeitungseinrichtungen		
Die Hochschulen erlassen für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur eine Benutzungsrahmenordnung als Satzung.		
Titel 4 Medizin § 64 - gestrichen -		
§ 65 - gestrichen -		
§ 66		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
- gestrichen -		
Titel 4 a Frauenbeauftragte § 66 a Aufgaben der Frauenbeauftragten (1) Die Frauenbeauftragte wirkt darauf hin, dass die Aufgaben des § 2 Abs. 2 erfüllt werden. (2) In allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule berühren können, insbesondere bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten, haben die Gremien und Organe der Hochschule die Frauenbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Frauenbeauftragten sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs durch die Gremien und Organe der Hochschule Auskünfte zu erteilen sowie Akten und statistisches Material zugänglich zu machen. Das Rektorat hat die Frauenbeauftragte über die Beschäftigungsstruktur insbesondere in den Bereichen, in denen Frauen nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 des Gleichstellungsgesetzes unterrepräsentiert sind, fortlaufend zu unterrichten. Die Frauenbeauftragte ist befugt, Beschäftigten und Bewerberinnen und Bewerbern, für deren Personalangelegenheiten die Hochschule zuständig ist, Auskünfte über die Beschäftigungsstruktur zu erteilen. Zwischen der Frauenbeauftragten und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten. (2a) Die Frauenbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben an allen Sitzungen der Ausschüsse mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist sie wie ein Mitglied der Ausschüsse zu laden und zu informieren. Die Frauenbeauftragte		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
kann an Besprechungen, Sitzungen und Konferenzen teilnehmen, soweit Angelegenheiten beraten werden, die die Hochschule als Landesaufgaben wahrnimmt und die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können. Legt ein Gremium oder Organ der Hochschule einer anderen Stelle einen Vorschlag vor, so kann die Frauenbeauftragte eine besondere Stellungnahme beifügen.		
(3) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Frauenbeauftragte einer Entscheidung eines Organs ihres Zuständigkeitsbereichs, die gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist, binnen zwei Wochen widersprechen. Das Organ der Hochschule kann seine Entscheidung bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung nach Satz 2 kann frühestens eine Woche seit der Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Eine Entscheidung nach Satz 1, die gegen die Stellungnahme der Frauenbeauftragten getroffen worden ist, darf von dem Organ der Hochschule erst ausgeführt werden, wenn		
1. die Frist für den Widerspruch verstrichen ist, ohne dass die Frauenbeauftragte der Entscheidung widersprochen hat, oder		
2. das Organ der Hochschule die Entscheidung nach Satz 2 getroffen hat.		
Satz 3 und 4 gilt nicht in unaufschiebbaren An gelegenheiten. Erhebt die Frauenbeauftragte in einer Angelegenheit, die die Hochschule als Landesaufgabe wahrnimmt, Widerspruch und wird keine Abhilfe geschaffen, so kann die Frauenbeauftragte die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde unterrichten.		
§ 66 b		
Frauenbeauftragte der Hochschule		
(1) Die Frauenbeauftragte der Hochschule		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
nimmt ihre Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich der zentralen Organe und der zentralen Einrichtungen wahr.		
(2) Die Frauenbeauftragte wird vom Senat gewählt. In Hochschulen mit mehr als 1000 Mitgliedern beträgt ihre Wahlzeit sechs Jahre, in Hochschulen mit nicht mehr als 1000 Mitgliedern drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Zur Vorbereitung der Wahl wird eine Frauengleichstellungskommission der Hochschule gebildet, die aus acht Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs.1 Nr.1 bis 4 im Verhältnis 1:1:1:1 besteht. Die weiblichen Angehörigen jeder Mitgliedergruppe wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen in die Frauengleichstellungskommission nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl und unmittelbar; § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 bis 7 gilt entsprechend. Die Frauengleichstellungskommission hat die Aufgabe, dem Senat einen Vorschlag für die Wahl einer Frauenbeauftragten vorzulegen; der Vorschlag soll drei Personen umfassen. Die Frauengleichstellungskommission macht dem Senat einen Vorschlag zur Besetzung des Zentralen Frauenausschusses.		
(3) In Hochschulen mit mehr als 1000 Mitgliedern ist die Frauenbeauftragte der Hochschule hauptberuflich tätig; die Hochschule hat die Stelle öffentlich auszuschriften. Für die Frauenbeauftragte wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Wird eine Beamtin des Landes zur Frauenbeauftragten gewählt, ist sie für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben. Ist ein Mitglied der Hochschule nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 zur Frauenbeauftragten gewählt worden, kann die Frauenbeauftragte erklären, dass sie ihre Aufgaben für die Dauer ihrer Wahlzeit nebenberuflich wahrnehmen wird. In Hochschulen mit nicht		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
mehr als 1000 Mitgliedern ist die Frauenbeauftragte der Hochschule nebenberuflich tätig; die Hochschule hat die Stelle hochschulöffentlich auszuscheiden. Die nebenberufliche Frauenbeauftragte der Hochschule soll von ihren Dienstpflichten angemessen entlastet werden.		
(4) Die Hochschule hat der Frauenbeauftragten in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.		
(5) Die Frauenbeauftragte wird durch eine Frau oder zwei Frauen vertreten. Mit Zustimmung des Ministeriums können zur Unterstützung der Frauenbeauftragten Frauen gewählt werden, die unter der Verantwortung und im Auftrag der Frauenbeauftragten deren Aufgaben wahrnehmen. Die Vertreterinnen und die zur Unterstützung gewählten Frauen sind nebenberuflich tätig; Absatz 2 Satz 1 bis 3 und 6 gilt entsprechend.		
§ 66 c		
Frauenbeauftragte des Fachbereichs		
(1) Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs nimmt ihre Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs wahr.		
(2) Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs wird vom Fachbereichskonvent für zwei Jahre gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl wird eine Frauengleichstellungskommission des Fachbereichs gebildet, die aus vier Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 1:1:1:1 besteht. Die weiblichen Angehörigen jeder Mitgliedergruppe wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreterin in die Frauengleichstellungskommission des Fachbereichs nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl und unmittelbar; § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 bis 7 gilt entsprechend. Die		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Frauengleichstellungskommission des Fachbereichs hat die Aufgabe, dem Fachbereichskonsulent einen Vorschlag für die Wahl einer Frauenbeauftragten vorzulegen; der Vorschlag soll drei Personen umfassen.		
(3) Das Ministerium kann durch Verordnung bestimmen, dass für zwei oder mehr Fachbereiche eine gemeinsame Frauenbeauftragte gewählt wird. Die gemeinsame Frauenbeauftragte wird von einem gemeinsamen Ausschuss (§ 59) auf Vorschlag einer gemeinsamen Frauengleichstellungskommission gewählt.		
(4) Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs ist nebenberuflich tätig; die Hochschule hat die Stelle hochschulöffentlich auszuschriften.		
(5) § 66 b Abs. 3 Satz 6 und Abs. 4 gilt entsprechend.		
(6) Für die Vertretung und Unterstützung der Frauenbeauftragten gilt § 66 b Abs. 5 entsprechend.		
Titel 5 Verfahrensgrundsätze § 67 Öffentlichkeit		
(1) Die Sitzungen des Konsistoriums sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.		
(2) Die Sitzungen des Senats und der Fachbereichskomitees sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; Absatz 1 Satz 3		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
und 4 gilt entsprechend. Die Sitzungen der übrigen Gremien und Organe der Hochschule sind nicht öffentlich.		
(3) Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten, Drittmittelangelegenheiten, Entscheidungen in Prüfungssachen, Grundstücksangelegenheiten sowie Wirtschaftsangelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Hochschulen entstehen können, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.		
(4) Das Rektorat hat zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. § 32 Abs. 2 bleibt unberührt.		
§ 68 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung und Wahlen durch Gremien		
(1) Für die Beschlussfähigkeit von Gremien der Hochschule gilt § 102 LVwG entsprechend, Absatz 1 Satz 2 jedoch nur, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt. Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.		
(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in diesem Gesetz, in der Verfassung oder einer anderen Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch dieses Gesetz, die Verfassung oder sonstige Satzungen etwas anderes bestimmt ist oder das Gremium im Einzelfall etwas anderes beschließt. In Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen.		
(3) Für Wahlen durch Gremien der Hochschule gilt § 104 Abs. 1 und 2 LVwG entsprechend; Absatz 2 jedoch nur, soweit in diesem Gesetz oder		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
der Verfassung nichts anderes bestimmt ist.		
§ 69		
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung Für den Ausschluss von Personen bei der Beratung und Beschlussfassung in einem Gremium der Hochschule und bei Amtshandlungen ist § 81 LVwG entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass Absatz 2 Nr.1 dieser Vorschrift nur für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit gilt.		
§ 70		
Ordnung in den Sitzungen (1) Die oder der Vorsitzende eines Gremiums eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er handhabt in der Sitzung die Ordnung und übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht des Landes aus. Sie oder er kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die die Beratung stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Sie oder er kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Störung der Beratung durch Zuhörerinnen oder Zuhörer auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. (2) Verstößt ein Mitglied eines Kollegialorgans im Rahmen der Sitzung grob oder wiederholt gegen die Ordnung, so kann es durch Beschluss des Kollegialorgans für eine bestimmte Zeit, höchstens für zwei Sitzungen, von der Mitarbeit in diesem Gremium ausgeschlossen werden. Die oder der Vorsitzende kann in dringenden Fällen den Ausschluss vorläufig verhängen und durchführen. Die Maßnahme muss vom Kollegialorgan bestätigt werden.		
§ 71		
Sitzungsniederschriften Über die Sitzung eines Kollegialorgans ist eine		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Niederschrift zu fertigen. Für diese gilt § 105 LVwG entsprechend. Sie muss auch Angaben über die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten, in den Fällen des § 25 auch über die Anzahl der Stimmberechtigten.		
Abschnitt V Forschung § 71 a Grundsätze		
(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.		
(2) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.		
(3) Die Hochschule berichtet in dreijährigen Abständen über die Forschungstätigkeit an der Hochschule. Der Bericht soll insbesondere Angaben enthalten über die Schwerpunkte und den Umfang der Forschung, den Ausbau und die Entwicklung von Forschungsrichtungen sowie über wesentliche Ergebnisse von Forschungs-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
vorhaben. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken. Der Bericht ist von der Hochschule zu veröffentlichen.		
(4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Beschäftigte oder Studierende, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.		
(5) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.		
§ 71 b Forschung mit Mitteln Dritter		
(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden (Drittmittelprojekte); ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Drittmittelprojekten ist Teil der Hochschulforschung.		
(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Drittmittelprojekt in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.		
(3) Ein Drittmittelprojekt ist über das Dekanat des Fachbereiches dem Rektorat anzuzeigen; der Senat ist zu unterrichten. Das Rektorat darf		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule nur untersagen oder durch Auflagen beschränken, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern; der Fachbereich ist vorher zu hören.		
(4) Die Mittel für Drittmittelprojekte, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind bei den entsprechenden Titeln des Haushaltsplanes zu vereinnahmen und zu verausgaben. Sie sind für den Zweck zu verwenden, den die Geldgeberin oder der Geldgeber bestimmt hat, und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes.		
(5) Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen der Geldgeberin oder des Geldgebers vereinbar ist. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Hochschule und die Behörden des Landes sollen das Hochschulmitglied auf seinen Antrag bei der Verwaltung der Mittel unterstützen.		
(6) Werden die Mittel Dritter von der Hochschule verwaltet, werden die aus den Mitteln zu bezahlenden hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Landesdienst eingestellt. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Werden die Mittel nicht von der Hochschule verwaltet, schließt das Hochschulmitglied die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab.		
(7) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durch-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
geführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie werden bei der Bemessung des Zuschussbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt.		
(8) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.		
(9) Drittmittelprojekte, die im Klinikum durchgeführt werden sollen, sind dem Vorstand anzuzeigen. Die Mittel sollen vom Klinikum verwaltet werden. Der Vorstand unterrichtet das Dekanat und das Rektorat. Abweichend von Absatz 6 Satz 1 gilt für die Einstellung von hauptberuflichen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern § 127. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 8 entsprechend.		
Abschnitt VI Zugang zur Hochschule § 72 Allgemeine Voraussetzungen		
(1) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für dieses Studium erforderliche Qualifikation (Studienqualifikation) nachweisen und keiner der in § 74 genannten Versagungsgründe vorliegt. Die Zulassung zum Studium darf nicht davon abhängig gemacht werden, in welchem Land der Bundesrepublik Deutschland 1. ihr oder sein Geburtsort oder Wohnsitz liegt, 2. der Geburtsort oder Wohnsitz ihrer oder seiner Angehörigen liegt oder		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
3. sie oder er die Qualifikation für das Hochschulstudium erworben hat.		
(2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Sonstige ausländische sowie staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn sie eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt sind, bleiben unberührt.		
(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Studienqualifikation erfüllt. Ist von mehreren Studiengängen mindestens einer zulassungsbeschränkt, ist die Einschreibung für mehrere Studiengänge nur zulässig, wenn		
1. sie wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist oder		
2. ein besonderes wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an dem Studium eines weiteren Studienganges, welches über das Interesse einer sinnvollen Ergänzung des ersten Studiengangs hinausgehen muss, nachgewiesen wird und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nach Feststellung der Hochschule in der Lage ist, die Studiengänge ordnungsgemäß zu studieren.		
(4) Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachberei-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
chen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will.		
§ 73 Nachweis der Qualifikation		
(1) Der Nachweis der Qualifikation für ein Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch eine auf das Studium vorbereitende Schulbildung erbracht. Der Nachweis kann auch durch eine andere hierfür von dem für Schulen zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung geführt werden. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium wählen, das eine durch Schulbildung nicht nachweisbare Qualifikation erfordert, sind besondere Eignungsprüfungen vorzusehen, in denen sie den Nachweis der erforderlichen Qualifikation erbringen können.		
(2) Wer nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Abschlussprüfung besteht, weist damit die Qualifikation für jedes Studium an einer Hochschule des Landes nach, soweit nicht in Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist. Qualifikationsnachweise können nach näherer Bestimmung des Ministeriums auch durch eine Prüfung, mit der ein Studienabschnitt an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen wird, geführt werden.		
(3) Das für Schulen zuständige Ministerium regelt durch Verordnung,		
1. durch welchen Schulabschluss welche Studienqualifikation nachgewiesen werden kann und		
2. welche andere Vorbildung als dem Schulabschluss gleichwertig anerkannt		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
wird.		
Das Ministerium regelt durch Verordnung,		
1. wer zu Eignungsprüfungen nach Absatz 1 Satz 3 zuzulassen ist und wie diese durchzuführen sind,		
2. welche Qualifikation mit Bestehen einer Abschlussprüfung in den Fällen erworben wird, in denen Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Studienqualifikation nicht durch ihre Vorbildung nachweisen können oder ein Studium wählen, das eine durch Schulbildung nicht nachweisbare Qualifikation erfordert, und		
3. für welche Fachrichtungen oder Studiengänge die Studienqualifikation auch durch eine Prüfung, mit der ein Studienabschnitt abgeschlossen wird, nachgewiesen werden kann und welche Anforderungen an das Prüfungsergebnis hierfür zu stellen sind.		
(4) Wenn dies im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist, kann der Senat mit Zustimmung des Ministeriums durch Satzung regeln, dass der Nachweis der Studienqualifikation auch den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen umfasst und dass der Nachweis während des Studiums nachgeholt werden kann.		
(5) Die Hochschulen können Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach den Absätzen 1 bis 3, die eine Berufsausbildung qualifiziert abgeschlossen haben und eine fünfjährige Berufstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen, für die Dauer zweier Semester, insgesamt jedoch längstens für vier Semester für einen Studiengang einschreiben. Danach entscheidet die Hochschule über die endgültige		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Einschreibung unter Berücksichtigung der Leistungen. Gleiches gilt für die weitere Anrechnung dieser Studienleistungen.		
Das Nähere regelt die Zulassungsordnung.		
(6) Das für Schulen zuständige Ministerium regelt darüber hinausgehend durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen Personen, die besonders hohe Qualifikationen in der beruflichen Bildung, im Beruf oder in der Weiterbildung erworben haben, abweichend von den Absätzen 1 bis 5 die Studienqualifikation nachweisen können.		
(7) Durch Verordnung kann bestimmt werden, dass die Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 5 und 6 nur erwirbt, wer seit drei Jahren seinen Wohnsitz im Lande Schleswig-Holstein hat. Die Verordnung wird in den Fällen des Absatzes 5 vom Ministerium und in den Fällen des Absatzes 6 von dem für Schulen zuständigen Ministerium erlassen.		
§ 73 a Einstufungsprüfung		
Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 73 in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regeln Prüfungsordnungen. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, wird die Genehmigung der Prüfungsordnung im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Minister-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
rien erteilt.		
§ 74 Versagungsgründe		
(1) Die Einschreibung zum Studium muss versagt werden,		
1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,		
2. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist oder		
3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen Studiengang der jeweiligen Hochschulart.		
Voraussetzung für die Einschreibung ist ferner, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk Schleswig-Holstein und zur Studierendenschaft nachweist. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen des § 254 des Sozialgesetzbuches V nicht erfüllen, werden von den Hochschulen zum Studium nicht eingeschrieben.		
(2) Die Einschreibung zum Studium kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber		
1. die für den Zulassungsantrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
2. keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweist,		
3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, wenn die Strafe noch nicht getilgt ist und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist,		
4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder		
5. - gestrichen -		
6. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde.		
Zur Prüfung nach Nummer 6 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden; wird es nicht vorgelegt, kann die Einschreibung versagt werden.		
§ 75 Entlassung		
(1) Mit Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung, spätestens mit Ende des Semesters, in dem die Abschlussprüfung bestanden wurde, ist die oder der Studierende entlassen. Das gilt nicht für Studierende, die in diesem Studienfach in einem konsekutiven Studiengang nach § 83 Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss anstreben, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen dafür erfüllen.		
(2) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu entlassen, wenn		
1. sie oder er dies beantragt,		
2. ein Versagungsgrund nach § 74 Abs. 1		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Satz 1 Nr. 1 und 2 nachträglich eintritt,		
3. ein Versagungsgrund nach § 74 Abs. 1 Satz 2 und 3 eintritt oder		
4. sie oder er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er die Fachrichtung oder den Studiengang wechselt.		
(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn		
1. ein Versagungsgrund nach § 74 Abs. 2 Nr. 3, 4 oder 6 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist; § 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend, oder		
2. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters oder Studienjahres nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium zurückgemeldet hat.		
(4) Im Fall der Einschreibung für einen zweiten oder weiteren Studiengang bleibt die oder der Studierende für die Studiengänge eingeschrieben, auf die die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen.		
(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt		
1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder		
2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.		
Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der Hochschule wegen Verletzung von Pflichten nach § 32 Abs. 1 Satz 1 oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind. Über die Entlassung entscheidet ein Ausschuss der Hochschule. Das Verfahren vor dem Ausschuss wird auf Antrag des Rektorats eingeleitet, der innerhalb von zwei Wochen nach der Pflichtverletzung gestellt werden muss. Die Entscheidung ergeht im förmlichen Verwaltungsverfahren nach den §§ 130 bis 138 LVwG. Die Zusammensetzung des Ausschusses und die Bestellung seiner Mitglieder werden unter Beachtung des § 41 Abs. 2 Satz 1 bis 3, der entsprechend gilt, durch Satzung der Hochschule geregelt.		
(6) Die §§ 116 und 117 LVwG über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.		
§ 76 Zulassungsbeschränkungen		
Die Zulassung zum Studium kann durch Festsetzung der Anzahl der höchstens aufzunehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einzelne Studiengänge beschränkt werden. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.		
§ 77 Doktorandinnen und Doktoranden		
Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen und Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Näheres über die Dauer sowie das Verfahren regeln die Hochschulen durch		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Satzung.		
§ 78 Gaststudierende		
Außer den Studierenden kann die Hochschule		
1. eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen und Teilprüfungen und		
2. Gasthörerinnen und Gasthörer		
(Gaststudierende) aufnehmen. Die Rechtsstellung dieser Personen regelt der Senat durch Satzung.		
§ 79 Nähere Regelungen		
Der Senat regelt durch Satzung für Studierende und Gaststudierende das Nähere über die Zulassung, Anmeldung zum Weiterstudium, Unterbrechung des Studiums, Beurlaubung und Entlassung sowie über das Verfahren beim Belegen der Lehrveranstaltungen (Zulassungsordnung).		
§ 79 a Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten		
Die Studienbewerberinnen, Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, der Hochschule für Verwaltungszwecke personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu den Prüfungen anzugeben. Das Ministerium bestimmt durch Verordnung, welche einzelnen der nach Satz 1 anzugebenden Daten für welche Verwendungszwecke verarbeitet oder sonst verwendet wer-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
den dürfen.		
Abschnitt VII Studium und Prüfungen		
Für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder im Fall eines konsekutiven Studiengangs, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden Studiengebühren grundsätzlich nicht erhoben.		
§ 80 a Gebühren für besondere Dienstleistungen		
Die Hochschulen können durch Satzung für besondere Dienstleistungen Gebühren erheben. Dies gilt für: 1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde, 2. die nachträgliche Einschreibung oder Rückmeldung, 3. eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient, 4. eine besondere Dienstleistung der Hochschulbibliotheken, 5. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen, 6. die Teilnahme am Hochschulsport (§ 2 Abs. 5 Satz 3 des Hochschulgesetzes), 7. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen 8. die Teilnahme an einem Weiterbildungsan-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
gebot der Hochschule (Weiterbildendes oder Postgraduales Studium sowie sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung) mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten und 9. die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierender.		
§ 80 b	15. Der bisherige § 80 b erhält folgende Fassung:	
Gebührensätze	“§ 80 b Gebührensätze	
(1) Bei der Bemessung der Gebührensätze für die in § 80 a Abs. 2 festgelegten Tatbestände ist § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein entsprechend anzuwenden.	(1) Bei der Bemessung der Gebührensätze für die in § 80 a Satz 2 Nr. 1 bis 7, 9 festgelegten Tatbestände ist § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein entsprechend anzuwenden.	Zu 15.: Die Herausnahme der Nr. 8 scheint wegen der Sonderregelung im Abs. 2 gerechtfertigt.
(2) Die Hochschule setzt die Gebühr nach § 80 a Abs. 3 für jedes Weiterbildungsangebot gesondert fest. Die Gebühr ist so zu bemessen, dass mindestens die Kosten, die durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstehen, gedeckt werden.	(2) Die Hochschule setzt die Gebühr nach § 80 a Satz 2 Nr. 8 für jedes Weiterbildungsangebot gesondert fest. Die Gebühr ist so zu bemessen, dass mindestens die Kosten, die durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstehen, gedeckt werden.	
(3) Die §§ 4 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein gelten entsprechend.	(3) Die §§ 4 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein gelten entsprechend.“	
§ 81 Studienreform		
(1) Die Hochschulen haben die Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Ministerium Studienziele, Studiengänge, Studienordnungen und Prüfungsordnungen sowie Methodik und Organisation von Lehre und Studium zu überprüfen		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, dass		
1. ein Angebot von inhaltlich und zeitlich gestuften und aufeinander bezogenen Studiengängen mit entsprechenden Abschlüssen in dafür geeigneten Bereichen geschaffen wird,		
2. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,		
3. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,		
4. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbstständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,		
5. das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und		
6. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse sichergestellt und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.		
Dabei sind die durch das Fernstudium sowie die durch die Informations- und Kommunikationstechnik gegebenen Möglichkeiten zu nutzen. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Rechte und Pflichten der Studierenden entsprechend den Besonderheiten und Erfordernissen des Fernstudiums sowie virtueller Studienangebote zu bestimmen.		
(2) Die Hochschulen erproben Reformmodelle. Zu diesem Zweck können besondere Studienordnungen und Prüfungsordnungen erlassen		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
werden, die neben bestehenden Ordnungen gelten. Bei der Erprobung von Reformmodellen kann die Anzahl der teilnehmenden Studierenden beschränkt werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Erprobung der Modelle erforderlich ist.		
(2a) Die Hochschulen sollen zu einem angemessenen Anteil einrichten, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Mastergrad führen. Für den Zugang zum Magisterstudium sind in der Regel besondere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung festzulegen.	16. In § 81 Abs. 2 a Satz 2 wird das Wort "Magisterstudium" durch das Wort "Masterstudium" ersetzt.	Zu 16.: Wegen der redaktionellen Natur des Änderungsvorschlages ist ein Kommentar unnötig.
(3) Die Hochschulen fördern die Hochschuldidaktik und führen für Lehrpersonen der Hochschule Veranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fertigkeiten durch.		
(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur eingeleitet werden, wenn die finanziellen Auswirkungen geprüft sind und die Finanzierung haushaltsrechtlich sichergestellt ist.		
(5) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Einrichtung vermittelten Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, wenn diese dem Lehrangebot des Direktstudiums gleichwertig ist. Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ist in Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, die Hochschule, in Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, die für die Prüfungen zuständige staatliche Stelle zuständig.		
(6) Der Senat beschließt zur Erreichung der Ziele der Studienreform nach Anhörung der		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Fachbereiche quantitative Eckdaten für das Studium und die Hochschulprüfungen durch Satzung (Eckdatensatzung). Eckdaten nach Satz 1 sind Obergrenzen für		
1. das Studienvolumen (§ 83 Abs. 5),		
2. die Anzahl der Prüfungsvorleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen,		
3. die Bearbeitungszeit und den Umfang der Prüfungsarbeiten,		
4. die Frist zur Bewertung der Prüfungsleistungen und		
5. die Frist zur Wiederholung einer Zwischenprüfung und Abschlussprüfung.		
Die Eckdaten sind Vorgaben für die Prüfungsordnungen. Die Prüfungsordnungen sind an die Eckdatensatzung anzupassen und innerhalb von zwölf Monaten nach deren Inkrafttreten zur Genehmigung vorzulegen. Eine Studienordnung, die an die Prüfungsordnung anzupassen ist, ist innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung der Prüfungsordnung anzuzeigen.		
(7) - gestrichen -		
(8) Die Hochschule erstellt für jeweils drei Studienjahre auf der Grundlage von Berichten der Fachbereiche einen Lehrbericht. Der Lehrbericht enthält insbesondere Angaben zur Organisation der Lehre und der Prüfungen, zur Prüfungsdauer, zu Maßnahmen gemäß Absatz 3 und 9, zu Engpässen im Lehr- und Prüfungsbetrieb, zu Maßnahmen der Teilnahmebeschränkungen nach § 4 Abs. 3 sowie jeweils getrennt nach dem Geschlecht zum Studenerfolg, zur Studiendauer, zum Studienabbruch und zum Fachwechsel. Die Daten sollen statistisch aufbereitet sein und überregionale Vergleiche ermöglichen. Die Hochschule legt den Bericht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der drei Studienjahre dem Ministerium vor. Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden im Fach-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
bereichskonvent können sich zum Lehrbericht des Fachbereichs, die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden im Senat können sich zum Lehrbericht der Hochschule äußern; sie können verlangen, dass ihre Äußerung dem Lehrbericht beigefügt wird. Die Frauenbeauftragte kann sich zum Lehrbericht des Fachbereichs und zum Lehrbericht der Hochschule äußern; sie kann verlangen, dass ihre Äußerung dem Lehrbericht beigefügt wird. Der Lehrbericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.		
(9) Der Fachbereich befragt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Lehre die Studierenden über den Ablauf von Lehrveranstaltungen sowie über die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs und wertet die Antworten aus. Die Studierenden sind zur Antwort nicht verpflichtet. Der Senat regelt die Erhebung und Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten dieser Befragung durch Satzung.		
Hochschulübergreifende Studiengänge		
(1) Mehrere Hochschulen können bei der Durchführung von Studiengängen auf Grund einer Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 in der Weise zusammenarbeiten, dass		
1. sich eine oder mehrere Hochschulen an Studiengängen einer anderen Hochschule beteiligen (Kooperation) oder		
2. Hochschulen zusammen einen Studiengang tragen (gemeinsamer Studiengang).		
(2) Für die Durchführung einer oder mehrerer Kooperationen nach Absatz 1 Nr. 1 wird ein Koordinierungsgremium der beteiligten Fachbereiche gebildet, dessen Zusammensetzung und Aufgaben die beteiligten Hochschulen in der		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Vereinbarung nach Absatz 1 regeln.		
(3) Für die Durchführung eines gemeinsamen Studienganges nach Absatz 1 Nr. 2 gilt § 59 Abs. 2 und 3 entsprechend. In dem gemeinsamen Ausschuss sollen die beteiligten Fachbereiche paritätisch vertreten sein. Tragen dieselben Fachbereiche mehrere gemeinsame Studiengänge nach Absatz 1 Nr. 2, so genügt die Einrichtung eines gemeinsamen Ausschusses. § 72 Abs. 4 gilt entsprechend; Abweichungen durch die Vereinbarung nach Absatz 1 sind zulässig.		
4) Die Vereinbarung nach Absatz 1 regelt insbesondere		
Gegenstand und Ausbildungsziel,		
Grundsätze der Finanzierung und		
Grundsätze der Organisation		
der Kooperation oder des gemeinsamen Studienganges sowie die Gesamtzahl der Mitglieder des Koordinierungsgremiums oder des gemeinsamen Ausschusses und deren Verteilung auf die beteiligten Hochschulen.		
§ 83		
Studienziel, Studiengang		
(1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken und zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.		
(2) Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Innerhalb eines Studienganges ist den Studierenden die Möglichkeit zu geben, Schwerpunkte ihres Studiums nach eigener Wahl zu bestimmen.		
(3) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung eines Studienganges bedarf der Zustimmung	17. § 83 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Einrichtung und Aufhebung eines Studiengan-	Zu 17.: Eine Folgeänderung.

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
des Ministeriums. Studiengänge, die zu den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister führen, sind zu akkreditieren. Die Akkreditierung ist grundsätzlich vor der Errichtung des Studienganges durchzuführen. Dasselbe gilt für neu einzurichtende Diplom- und Magisterstudiengänge in Fachrichtungen, in denen keine Rahmenprüfungsordnung vorliegt oder die geltende Rahmenprüfungsordnung überholt ist. Für Studiengänge, die vor dem Wintersemester 2005/2006 eingerichtet werden, muss das Akkreditierungsverfahren nicht vor Beginn des Studienganges abgeschlossen sein.	ges bedarf der Zustimmung des Ministeriums, das im Falle der Einrichtung eines Studienganges nach Anhörung des Landeshochschulrats entscheidet.“	
(4) In der Prüfungsordnung ist die Studienzeit vorzusehen, in der in der Regel ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und für die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung. Sie umfasst in den Studiengang eingeordnete Praxisphasen; dies gilt nicht für künstlerische Studiengänge. Die Regelstudienzeit beträgt in Studiengängen, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen		
1. an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen höchstens neun Semester,		
2. an der Musikhochschule Lübeck höchstens acht Semester,		
3. an den Fachhochschulen höchstens acht Semester.		
Sie beträgt in Studiengängen,		
1. die zu einem Bachelor- oder Bakkalau-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
reusgrad führen, mindestens drei und höchstens vier Studienjahre, 2. die zu einem Mastergrad führen, mindestens ein und höchstens zwei Studienjahre und 3. in konsekutiven Studiengängen, die zu diesen Graden führen, insgesamt höchstens fünf Studienjahre. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann 1. im Fall des Satzes 4 Nr. 1 eine um ein Semester längere Regelstudienzeit, 2. im Fall des Satzes 4 Nr. 2 eine um zwei Semester längere Regelstudienzeit, 3. im Studiengang für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien in Fächerverbindungen mit Musik oder Kunst, wenn an zwei verschiedenen Hochschulstandorten studiert werden muss, eine Regelstudienzeit von elf Semestern		
festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbaustudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.		
(5) Die Prüfungsordnung regelt den in Semesterwochenstunden bestimmten Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Studienvolumen). Der Umfang ist so zu bemessen, dass der und dem Studierenden Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen, insbesondere fachübergreifenden Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl ver-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
bleibt.		
§ 84 Studienordnungen		
(1) Soweit Ziel, Aufbau und Inhalte eines Studiums nicht durch andere Vorschriften im einzelnen geregelt sind, soll der Fachbereich für jeden Studiengang eine Studienordnung als Satzung erlassen. Einer Studienordnung bedarf es nicht bei Studiengängen mit einer geringen Anzahl von Studierenden. In der Studienordnung sind auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Studienziel, der Inhalt und der zweckmäßige Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten praktischen Tätigkeit zu regeln.		
(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Lehrinhalte sind unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernisse so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist in entsprechender Anwendung von § 83 Abs. 5 Satz 2 zu bemessen.		
(3) - gestrichen -		
(4) Die Studienordnung ist dem Ministerium anzuzeigen. Es kann innerhalb von drei Monaten eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, dass das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung kann nach Ablauf der Frist ausgefertigt und veröffentlicht werden, wenn das Ministerium		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
keine Änderung verlangt hat.		
(5) Der Fachbereich stellt zugleich mit der Studienordnung einen Studienplan auf, der Gegenstand, Art, Umfang und Reihenfolge der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Studienleistungen darstellt. Der Studienplan ist nicht Bestandteil der Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums. Der Studienplan ist den Studierenden zugänglich zu machen und dem Ministerium anzuzeigen.		
§ 85 Lehrangebot		
Der Fachbereich stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen erforderlich ist (erforderliches Lehrangebot). Dazu gehört auch ein angemessener Anteil an Lehrveranstaltungen in einer geeigneten Fremdsprache.		
§ 85 a Postgraduale Studien		
(1) Die Hochschule kann Zusatzstudien (zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher Qualifikationen), Ergänzungsstudien (zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikationen) und Aufbaustudien (zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses) anbieten, wenn für die betroffenen grundständigen Studiengänge das Lehrangebot sichergestellt bleibt, das zur Einhaltung der Studienordnungen und anderer Ziel und Inhalt des Studiums regelnder Rechtsvorschriften erforderlich ist. Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Zu-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
satz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien nicht voraus.		
(2) Der Zugang zu Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudien (postgradualen Studien) setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Daneben kann der Fachbereich durch Satzung weitere Voraussetzungen fordern.		
(3) Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien sollen höchstens zwei Jahre dauern. Das Nähere über Studienziel, Inhalt und Aufbau des Studiums soll durch eine Studienordnung geregelt werden.		
§ 85 b Weiterbildung		
(1) Das Lehrangebot im weiterbildenden Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen. Es soll die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die besondere Lebenssituation und Qualifikation der Frauen berücksichtigen. Es soll nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt sein und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen.		
(2) Das weiterbildende Studium steht Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Hochschulen legen durch Satzung fest, in welchen Fällen die Eignung für ein weiterbildendes Studium als nachgewiesen gilt. Wer am weiterbildenden Studium oder an sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
teilnimmt, ist Gasthörerin oder Gasthörer.		
(3) Entspricht das weiterbildende Studium einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, gilt § 73 entsprechend. Wer in diesen Fällen am weiterbildenden Studium teilnimmt, wird als Studierende oder Studierender eingeschrieben. Die Hochschule kann einen Studiengang so ausgestalten, dass ein Teilzeitstudium ermöglicht wird.		
(4) Die Hochschule kann das weiterbildende Studium mit Ausnahme des in Absatz 3 geregelten Falles und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 3 nicht.		
(5) Für die am weiterbildenden Studium teilnehmenden Personen kann das Rektorat einen Beirat mit beratender Funktion ernennen.		
§ 86 Prüfungen		
(1) Das Hochschulstudium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Prüfung abgeschlossen. Eine Zwischenprüfung findet in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren statt. Prüfungen und Zwischenprüfungen können studienbegleitend abgenommen werden. Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus.		
(2) In Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang beendet wird, soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Hierbei können nur Leistungen berücksichtigt werden, die die persönlichen Fähigkeiten der oder des Studierenden		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
den erkennen lassen.		
(3) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen soll nach einem Leistungspunktesystem verfahren werden, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht und das bereits bestehende Systeme berücksichtigt.		
(4) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.		
(5) Jede Prüfungsleistung in einer Hochschulabschlussprüfung und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist in der Regel von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten; mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfungsberechtigten oder von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; dies gilt nicht, soweit eine Bewertung von Prüfungsleistungen nach der Art des Prüfungsverfahrens nicht stattfindet. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten zu gewähren.		
(6) Bei mündlichen Hochschulprüfungen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unterziehen wollen, als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht oder sich die Öffentlichkeit nicht wegen der besonderen Eigenart des Prüfungsfachs verbietet. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(7) Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen erlassen werden. § 84 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Senat erlässt für alle Studiengänge der Hochschule in einer Prüfungsordnung nach Anhörung der Fachbereiche fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren (Prüfungsverfahrensordnung); im übrigen werden die Prüfungsordnungen von den Fachbereichen erlassen. Die Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Elternzeit ermöglichen. In den Prüfungsordnungen sind die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren abschließend zu regeln. Insbesondere ist zu bestimmen, 1. welche Angaben bei der Meldung zur Prüfung zu machen und welche Nachweise vorzulegen sind, 2. unter welchen Voraussetzungen die Zulassung zur Prüfung ausgesprochen wird, insbesondere welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind, 3. welche Regelstudienzeit gilt und wie hoch das Studienvolumen ist, 4. zu welchem Zeitpunkt die Ablegung der Zwischenprüfung empfohlen wird, 5. auf welche Fächer sich die Prüfung erstreckt und welche Prüfungsanforderungen gestellt werden, 6. welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind, 7. innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind, unter welchen Voraussetzungen eine Fristverlängerung gewährt wird und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten, 8. welchen zeitlichen Gesamtumfang das		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Prüfungsverfahren hat und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten,		
9. wie und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen zu bewerten sind,		
10. welche Wiederholungsmöglichkeiten bestehen und welche Fristen für die Wiederholung gelten,		
11. wie sich die Prüfungsausschüsse zusammensetzen und		
12. in welcher Sprache die Prüfungen abgelegt werden.		
Soweit durch Rechtsvorschrift bestimmt, ist eine Obergrenze für den Umfang von Prüfungsarbeiten festzulegen; in der Prüfungsordnung wird bestimmt, ob bei Überschreitung der Obergrenze Rechtsfolgen eintreten. In der Prüfungsordnung sind die Prüfungsanforderungen und -verfahren so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung bis zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden kann. So weit die Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, wird die Festlegung nach Satz 5 Nr. 8 nicht für das gesamte Prüfungsverfahren getroffen, sondern für die einzelnen Prüfungsleistungen.		
(8) Die Prüfungsordnung soll bestimmen, dass eine erstmals nicht bestandene Abschlussprüfung als nicht unternommen gilt, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Sie kann bestimmen, dass erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Abschlussprüfung als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurden. Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. (8 a) Wenn die oder der Studierende		
1. wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen,		
2. wegen Behinderung oder längerer schwerer Krankheit,		
3. wegen Schwangerschaft,		
4. wegen Auslandsstudiums,		
5. wegen Mitgliedschaft in Gremien der Hochschule oder in satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft oder des Studentenwerks,		
6. wegen des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen während des Studiums nach § 73 Abs. 4,		
7. wegen Zurückstellung von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 oder		
8. aus anderen wichtigen, in der eigenen Person liegenden Gründen, die eine Einhaltung der vorgegebenen Studienzeit als außergewöhnliche Härte erscheinen lassen,		
gehindert war, die Prüfung bis zu dem in Absatz 8 bestimmten Zeitpunkt abzulegen, gilt Absatz 8 auch dann, wenn die Prüfung in angemessener Frist nach Ablauf dieses Zeitpunkts abgelegt worden ist. Das Nähere wird durch eine Satzung des Senats bestimmt.		
(9) Hochschulprüfungen können abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Die Prüfungsordnungen legen die Fristen für die Meldung zur Prüfung fest.		
(10) Das Ministerium kann zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
von Hochschulprüfungen durch Verordnung allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen erlassen.		
(11) Für staatliche Prüfungen gelten die Vorschriften über die Zwischenprüfung (Absatz 1 Satz 2) und die Prüfungsfristen (Absatz 9) entsprechend. Für den Erlass von Prüfungsordnungen für staatliche Prüfungen gilt Absatz 7 Satz 3 bis 6 entsprechend; zuständig ist das Ministerium, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Das Ministerium erlässt die Prüfungsordnungen nach Anhörung der Hochschulen durch Verordnung, insbesondere für Prüfungen, mit deren Bestehen Voraussetzungen des Laufbahnrechts für Beamtinnen und Beamte erfüllt werden.		
§ 87 Hochschulgrade		
(1) Auf Grund der Hochschulprüfung verleiht die Hochschule		
1. den Diplomgrad als berufsqualifizierenden Abschluss,		
2. an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie an der Musikhochschule Lübeck den Grad einer Magistra oder eines Magisters,		
3. den Bachelor- oder Bakkalaureusgrad als berufsqualifizierenden Abschluss und den Mastergrad als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss,		
jeweils mit Angabe der Fachrichtung. Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen, wenn die Prüfungsordnungen dies bestimmen. Der Diplomgrad, der nach dem Studium an einer Fachhochschule verliehen wird,	18. § 87 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt: „Auf Grund einer zusätzlichen Prüfung kann die Hochschule den Diplom- oder den Mastergrad auch in einem Studiengang verleihen, der zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem	Zu 18: Da es insgesamt zu einer Umstellung der Abschlüsse kommen wird, kann eine derartige Regelung nur für eine Übergangszeit sinnvoll sein. Sofern sie die Entscheidung für einen konsekutiven Studiengang mit Bachelor- und

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
erhält den Zusatz "Fachhochschule" ("FH"). Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügt die Hochschule auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei. (2) Das Ministerium kann der Hochschule durch Verordnung das Recht verleihen,	Mastergrad führt.“ b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.	Masterabschluss fördert, könnte die Regelung sinnvoll sein. Das wird aber eher skeptisch gesehen.
1. für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums a) an der Musikhochschule Lübeck und b) auf Grund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule andere als die in Absatz 1 genannten Hochschulgrade und		
2. bei Studiengängen, die nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, andere als die in Absatz 1 Satz 1 bis 3 genannten Hochschulgrade		
zu verleihen. Die Berechtigung der Hochschule, ihre bisherigen Hochschulgrade weiter zu verleihen, bleibt unberührt. Ein Grad nach Satz 1 Nr. 1 b kann auch zusätzlich zu einem Grad nach Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 verliehen werden.		
(3) Der Hochschulgrad wird Frauen in der weiblichen Form und Männern in der männlichen Form verliehen.		
(4) Die Fachhochschulen des Landes Schleswig-Holstein und die Fachhochschule Wedel sind berechtigt, den Diplomgrad nach Absatz 1 auf Antrag auch nachträglich an Personen zu verleihen, die sich in einem Ausbildungsgang befanden, der in einen Studiengang der Fachhochschule übergeleitet worden ist, und die aufgrund der Abschlussprüfung an der Fachhochschule von dieser graduiert worden sind.		
(5) Das Ministerium ist berechtigt, auf Antrag an Personen, die in Schleswig-Holstein		
1. die Ausbildung an einer Ingenieurschule oder an einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen gleichrangigen Bil-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
dungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und graduiert werden konnten und 2. eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in dem der jeweiligen Abschlussprüfung entsprechenden Beruf ausgeübt haben, die Berechtigung zur Führung eines Diplomgrades als staatliche Bezeichnung zu verleihen. Die Diplombezeichnungen entsprechen den Bezeichnungen der von den Fachhochschulen in der jeweiligen Fachrichtung verliehenen Hochschulgrade. § 87 a Promotion (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. (2) Die Promotion wird aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit, die auf selbstständiger Forschungstätigkeit beruht, und einer mündlichen Prüfung vorgenommen. Aufgrund der Promotion wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors verliehen. (3) Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule voraus, mit dem ein Diplom-, ein Master- oder ein Magistergrad oder ein gleichwertiger staatlicher oder kirchlicher Abschluss erreicht wird; soweit die Besonderheiten des Studiengangs es erfordern, können von dem Erfordernis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums Ausnahmen vorgesehen werden. Entsprechend befähigten Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule ist an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der unmittelbare Zugang zur Promotion zu ermöglichen. Professorinnen		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
oder Professoren der Fachhochschulen können in diesem Fall an der Betreuung der Promotion beteiligt sowie zu Gutachterinnen und Gutachtern und zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.		
(4) Das Nähere, auch über das Verfahren zur Feststellung der Befähigung nach Absatz 3 Satz 2, regelt der Fachbereich durch Satzung (Promotionsordnung).		
§ 88 Hochschuljahr	20. § 88 erhält folgende Fassung:	
Die Einteilung des Hochschuljahres sowie Beginn und Ende der Unterrichtszeit bestimmt das Ministerium nach Anhörung der Hochschulen durch Verordnung. Die Unterrichtszeit beträgt mindestens sieben Monate, bei Fachhochschulen mindestens 38 Wochen im Jahr.	“§ 88 Hochschuljahr (1) Die Einteilung des Hochschuljahres in Semester sowie Beginn und Ende der Unterrichtszeit bestimmen die Hochschulen durch Satzung. Sie haben sich dabei untereinander abzustimmen, um die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten. Soweit die Hochschulen dieser Pflicht nicht nachkommen, kann das Ministerium die erforderlichen Regelungen durch Verordnung treffen. (2) Die Hochschulen können für alle oder für einzelne Studiengänge eine Einteilung in Trimester bestimmen; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Machen die Hochschulen von dieser Befugnis Gebrauch, so hat das Ministerium durch Verordnung festzulegen, wie in Rechtsvorschriften des Landes enthaltene Regelungen, die an die Semestereinteilung anknüpfen, auf die Trimestereinteilung umzurechnen sind. (3) Die Unterrichtszeit wird durch Verordnung geregelt.“	Zu 20.: Trimester werden abgelehnt, da die vorlesungsfreie Zeit verloren ginge. Diese ist aber für Forschungsarbeiten, zur Vorbereitung und dem Nacharbeiten von Lehrveranstaltungen, die Durchführung und Betreuung von Examensarbeiten usw. erforderlich.
§ 89		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Studienberatung		
Die Hochschule unterrichtet die Studierwilligen sowie die Studierenden über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung; dies geschieht unter anderem durch eine Zentrale Studienberatung. Sie orientiert sich grundsätzlich bis zum Ende des zweiten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf und informiert die Studierenden; dabei soll sie mit den für die Beratungsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken. Das Ministerium kann im Benehmen mit den Hochschulen Richtlinien für ein Mentorenprogramm und die Durchführung anderer Maßnahmen der studienbegleitenden fachlichen Beratung erlassen.		
Abschnitt VIII Personal der Hochschule § 90 Zuweisung des Hochschulpersonals		
Das hauptberuflich tätige Hochschulpersonal wird einem Fachbereich, einer Einrichtung mit eigener Leitung und Verwaltung oder der zentralen Verwaltung der Hochschule zugewiesen, soweit es dort tätig sein soll.		
§ 91 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal		
Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Hochschulpersonal besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen und künstlerischen		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
rischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben.		
§ 92 Regellehrverpflichtung		
Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den Umfang der regelmäßigen Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen (Regellehrverpflichtung) unter Berücksichtigung seiner jeweiligen Aufgaben und der unterschiedlichen Dienstverhältnisse festzulegen.		
§ 93 Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer		
(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Sie haben an akademischen und staatlichen Prüfungen mitzuwirken, Doktorandinnen und Doktoranden wissenschaftlich zu betreuen und sich an der Selbstverwaltung und an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen. Auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers soll das Ministerium die Wahrnehmung von Aufgaben in einer Einrichtung der Kunst- oder Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert wird, zur dienstlichen Aufgabe im Hauptamt erklären, wenn dies mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben der		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Hochschullehrerin oder des Hochschul- lehrers vereinbar ist.		
(2) Soweit einer Hochschule weitere Aufgaben übertragen sind (§ 11 Nr. 10), gehört auch die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu den hauptberuflichen Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.		
(3) Die Professorinnen und Professoren können nach der Stellenbeschreibung oder anderen für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen auf begrenzte Zeit überwiegend in der Lehre oder ganz oder überwiegend in der Forschung tätig sein. Für bestimmte Forschungsvorhaben und für andere ihre dienstlichen Aufgaben fördernde Zwecke können Professorinnen und Professoren zeitweise von ihren Lehrverpflichtungen freigestellt werden; über Tätigkeit und Ergebnis ist dem Ministerium zu berichten. Die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs in Lehre und Studium muss im Rahmen der vorhandenen Hausmittel gewährleistet sein. Professorinnen und Professoren, die überwiegend Aufgaben in der Forschung haben, können, soweit dies in der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelung vorgesehen ist, verpflichtet werden, als Auswärtiges in einem bestimmten Zeitraum entsprechend mehr Lehrveranstaltungen abzuhalten. Entsprechendes gilt für Vorhaben nach § 71a Abs. 5.		
(4) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihres Fachs in allen Studiengängen und Studienbereichen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse des Fachbereichs durchzuführen. Die Professorinnen und		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Professoren können im Rahmen des Satzes 1 von dem Ministerium nach ihrer Anhörung und nach Anhörung der beteiligten Hochschulen verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen zu einem Teil ihrer Lehrverpflichtung auch an einer anderen Hochschule abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist und an ihrer Hochschule ein der vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.		
(5) Art und Umfang der von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Eine Änderung erfolgt im Benehmen mit dem Fachbereich; die oder der Betroffene ist vorher zu hören.		
(6) Die Professorinnen und Professoren bleiben nach ihrem Eintritt in den Ruhestand zur Lehre berechtigt. Die Hochschule kann sie mit ihrem Einverständnis an Prüfungen beteiligen. § 95 Abs.5 Satz 5, 7 und 8 gilt entsprechend.		
§ 94 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren		
(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen mindestens		
1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,		
2. pädagogische Eignung,		
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Re-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
gel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und 4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle a. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2), b. zusätzliche künstlerische Leistungen oder c. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. (2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur er-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
bracht werden, nach dem 1. Januar 2010 nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet.		
(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.		
(4) Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr.4 Buchst. C erfüllen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen und Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr.4 Buchst. a oder b erfüllen.		
(5) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr.1 bis 4 und den Absätzen 2 bis 4 eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.		
(6) Professorinnen und Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tier-ärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung des Rechts zum Führen der jeweiligen Gebietsbezeichnung nachweisen, soweit für das betreffende Gebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
§ 95 Habilitation		
(1) Die Hochschule kann Gelegenheit zur Habilitation geben. Das Nähere regelt der jeweilige Fachbereich durch Satzung.		
(2) Zur Habilitation ist zuzulassen, wer ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich abgeschlossen und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Die Zulassung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Studienabschlussprüfung oder bei der Promotion ein bestimmtes Ergebnis erzielt hat. Vom Erfordernis der Promotion kann abgesehen werden. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können verlangt werden, wenn dies die Besonderheit des Fachs erfordert. Die Zulassung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen oder betreut wird oder dass seit der Promotion eine bestimmte Frist verstrichen ist. Über die Zulassung beschließt der Fachbereichskonvent im Einzelfall. Die Fähigkeit nach Absatz 1 wird aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung festgestellt. Zur mündlichen Habilitationsleistung gehört auch eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung. Der Fachbereich hört die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden im Fachbereichskonvent zu der pädagogischen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.		
(3) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt und das Recht verliehen, dem Grad		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
einer Doktorin oder eines Doktors den Zusatz "habilitata" oder "habilitatus" (abgekürzt "habil.") anzufragen. Die nicht promovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad "Dr. habil. " .		
(4) Das Nähere regelt der Fachbereich durch Satzung (Habilitationsordnung). Darin ist insbesondere zu bestimmen, dass neben Mitgliedern des Fachbereichs, der das Verfahren durchführt, mindestens ein Mitglied eines anderen Fachbereichs der Hochschule mitwirkt. Die Mitwirkung von Mitgliedern anderer Hochschulen kann vorgesehen werden.		
(3) Auf Antrag erteilt der Senat der oder dem Habilitierten die Lehrbefugnis, die mit dem Recht verbunden ist, die akademische Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Bei Mitgliedern der Hochschule darf dieser Antrag nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur Professorin oder zum Professor gesetzlich ausschließen. Die Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie können an Prüfungen beteiligt werden. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Die Lehrbefugnis kann auch einer Person verliehen werden, die sich an einer anderen Hochschule habilitiert hat. Für den Verlust der Lehrbefugnis gilt § 100 Abs.3 entsprechend. Das Nähere regelt die Verfassung.		
(4) Denjenigen, die sich in Forschung und Lehre bewährt haben und die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung "Außerplanmäßige Professorin" oder "Au-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
ßerplanmäßiger Professor" verleihen. Die Verleihung nach Satz 1 kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.		
§ 96 Berufung von Professorinnen und Professoren		
(1) Das Ministerium beruft die Professorinnen und Professoren.	21. § 96 Abs. 1 erhält folgende Fassung: “(1) Das Ministerium beruft die Professorinnen und Professoren. Es hat diese Befugnis auf Antrag einer Hochschule auf deren Rektorat zu übertragen. In diesem Fall gelten Absatz 2 bis 4 sowie § 97 Abs. 3 Satz 1, 3, Abs. 4 Satz 2, 6 und Abs. 7 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Ministeriums das Rektorat und an die Stelle der Hochschule der Fachbereich tritt.“	Zu 21.: Die Delegation der Berufungsverfahren an die Hochschulen wird als sinnvoll angesehen.
(2) Die Hochschulen haben das Recht und die Pflicht, dem Ministerium Berufungsvorschläge vorzulegen. Es ist bei der Berufung an die Reihenfolge dieser Vorschläge nicht gebunden. Das Ministerium soll innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Berufungsvorschlags entscheiden.		
(3) Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken, lehnen Vorgeschlagene den an sie ergangenen Ruf ab oder erweist sich die Vorschlagsliste sonst als unzureichend, kann das Ministerium die Vorschlagsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, eine neue Vorschlagsliste vorzulegen.		
(4) Wer von der Hochschule nicht vorgeschlagen wurde, darf nur berufen werden, wenn		
1. auch in einer zweiten Vorschlagsliste		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
keine geeigneten Personen benannt sind und die Hochschule vorher zur Eig- nung der oder des zu Berufenden ge- hört wurde oder		
2. innerhalb der Frist des § 97 Abs. 3 keine Vorschlagsliste vorgelegt worden ist; das Ministerium schreibt die Stelle aus, wenn dies noch nicht geschehen ist; die Hochschule ist zum Ergebnis der Aus- schreibung zu hören.		
(5) Bei der Berufung dürfen Mitglieder der eige- nen Hochschule nur in begründeten, besonde- ren Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Ju- niorprofessorinnen und Juniorprofesso- ren können bei der Berufung auf eine Professur an der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig wa- ren. Bei der Berufung auf eine Professur können wissenschaftliche und künstleri- sche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule nur in begrün- deten Ausnahmefällen, und wenn zu- sätzlich die Voraussetzungen des Sat- zes 2 vorliegen, berücksichtigt werden.		
(6) Berufen werden darf auch, wer sich nicht beworben hat.		
(7) Bei der Berufung dürfen auf fünf Jahre be- fristete Zusagen über die Ausstattung des vor- gesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Aus- stattung der Hochschule erteilt werden. Diese		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Zusagen stehen unter dem Vorbehalt struktureller Entscheidungen der Hochschule, der Evaluierung sowie der Entwicklung des Haushalts.		
§ 97 Verfahren bei der Berufung von Professorinnen und Professoren		
(1) Die Stellen der Professorinnen und Professoren sind von der Hochschule rechtzeitig öffentlich auszuschreiben; dies gilt nicht für die Berufung in ein weiteres Amt einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers		
1. nach § 96 Abs. 5 Satz 1, wenn a) die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen war oder b) eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,		
2. nach § 96 Abs. 5 Satz 2, wenn das Ministerium zustimmt. Vor der Ausschreibung prüft die Hochschule, ob die Stelle wieder besetzt werden und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll; soll die Professorin oder der Professor Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, hört die Hochschule den Vorstand des Klinikums an. In der Ausschreibung müssen Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschrieben werden;		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
sie bedarf der Zustimmung des Ministeriums. (2) Der Fachbereich erstellt für die Berufung von Professorinnen und Professoren eine Vorschlagsliste. Diese wird von einem Berufungsausschuss des Fachbereichs vorbereitet, dem auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen, nach § 117 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie im Einzelfall auch andere Personen angehören können; mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören; einem Berufungsausschuss eines Fachbereichs Medizin müssen zwei Mitglieder des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme sowie mindestens eine Professorin oder ein Professor der jeweils anderen Hochschule angehören. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Ihm gehören mindestens an 1. drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, 2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 3. eine Studierende oder ein Studierender. In dem Berufungsausschuss sollen mindestens zwei Frauen Mitglied sein; darunter soll mindestens eine Hochschullehrerin sein. § 41 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend. Grundlage des		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Vorschlag des Berufungsausschusses soll auch eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung der Bewerberinnen und Bewerber sein.		
(3) Die Vorschlagsliste ist dem Ministerium spätestens zehn Monate nach dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem der Fachbereich von dem Freiwerden oder der Einrichtung der Stelle Kenntnis erhält. Wird die Stelle durch Erreichen der Altersgrenze frei, ist der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen. Das Ministerium kann die Frist verlängern, wenn die Hochschule dies unter Angabe wichtiger Gründe rechtzeitig beantragt.		
(4) Die Vorschlagsliste muss mindestens drei Namen enthalten; darunter darf höchstens eine Person sein, die sich nicht beworben hat. Das Ministerium kann in besonderen Fällen eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen zulassen. Der Vorschlagsliste muss eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorschlageneen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beigefügt sein. Bevor der Fachbereichskonvent die Vorschlagsliste beschließt, holt das Dekanat vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen, Professoren oder Sachverständiger ein; die Gutachten sind der Vorschlagsliste beizufügen. Die Frauenbeauftragte kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen. Auf Verlangen des Ministeriums sind alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen mit allen Unterlagen vorzulegen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 4 Nr.2 und 3 können der Vorschlagsliste eine besondere Stellungnahme beifügen. Die Vertreterinnen und Vertreter der		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Gruppe der Studierenden im Fachbereichskongress sind zu der Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.		
(5) Die Frauenbeauftragte kann vor der Beschlussfassung über die Einladung zu den Vorstellungen verlangen, dass eine von ihr benannte Frau aus dem Kreis der Bewerberinnen oder, wenn sich keine Frau beworben hat, ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; in diesem Fall sind die Gutachten der Vorschlagsliste beizufügen. Die Frauenbeauftragte ist zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.		
(6) Die Mitgliedergruppe der Studierenden im Fachbereichskongress kann mit Zustimmung aller ihrer Mitglieder vor der Beschlussfassung über die Einladung zu den Vorstellungen verlangen, dass eine von ihr benannte Person aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber wegen ihrer pädagogischen Eignung in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird.		
(7) Die dem Senat und dem betroffenen Fachbereich angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können dem Ministerium eine besondere Stellungnahme vorlegen.		
(8) Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer rechtsfähigen Forschungsinstitution kann durch eine Vereinbarung beider Einrichtungen, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf, ein gemeinsames Berufungsverfahren geregelt werden. Die Regelung kann insbesondere vorse-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
hen, dass die Forschungs- oder Bildungseinrichtung in bestimmten Berufungskommissionen der Hochschule vertreten ist. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule und die Vertreterinnen und Vertreter der Forschungs- oder Bildungseinrichtung, die den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über die absolute Mehrheit der Sitze des Berufungsausschusses verfügen. (9) Absatz 8 gilt entsprechend für das Zusammenwirken zwischen 1. Hochschule und Klinikum oder 2. Hochschule und einer anderen der Forschung und Lehre dienenden medizinischen Einrichtung mit der Maßgabe, dass die dort vorgesehenen Regelungen zu treffen sind.		
§ 98 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren (1) Die Professorinnen und Professoren werden, so weit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden. Für befristete privatrechtliche Dienstverhältnisse gilt § 218 Abs. 4 und 5 des Landesbeamtengesetzes entsprechend. Leiterinnen oder Leiter einer Abteilung oder Sektion des Klinikums nach § 125 Abs. 3 und 7 erhalten die dienstrechtliche Stellung als Professorin oder Professor in der Regel in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis. (2) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
oder der Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ist zugleich die akademische Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verliehen. Die Professorin oder der Professor darf diese Bezeichnung nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis als Professorin oder Professor ohne Zusatz weiterführen; im Falle eines Ausscheidens vor Erreichen der Altersgrenze gilt dies nur nach einer mindestens vierjährigen Tätigkeit als Professorin oder Professor. Die Weiterführung kann von dem Ministerium nach Anhörung der Hochschule aus Gründen untersagt werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Die Bezeichnung darf nicht zusätzlich zu einer für Professorinnen und Professoren bestehenden Amtsbezeichnung geführt werden.		
§ 99 Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren		
Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 94 Abs. 3 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre, betragen haben. Verlängerungen nach § 57 b Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 Hochschulrahmengesetz bleiben hierbei außer Betracht. § 57 b Abs. 2 Satz 1 Hochschulrahmengesetz gilt entsprechend.		
§ 99 a Auswahlverfahren von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren		
(1) Die Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.		
(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden vom Rektorat auf Vorschlag des Fakultätskonvents be-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
stellt. Der Vorschlag wird von einer Auswahlkommission der Fakultät, die wie eine Berufungskommission zusammengesetzt ist, unter Einbeziehung auswärtiger Gutachten erstellt. § 97 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5 gelten entsprechend."		
§ 99 b Aufgaben und dienstrechtliche Stellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren		
(1) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren.		
(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll auf Vorschlag des Fachbereichskonvents mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um drei Jahre verlängert werden, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistung in Forschung oder Kunst dies		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
rechtfertigt. Andernfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 218 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.		
(3) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis wird zugleich die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor darf diese akademische Bezeichnung nicht weitergeführt werden. Im Übrigen gilt § 95 Abs. 3 entsprechend.		
(4) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann auch ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend."		
§ 100		
Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren		
(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann einer außerhalb einer Hochschule hauptberuflich tätigen Person, die nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Voraussetzungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden, und die bereit ist, an einer Hochschule zu		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
lehren, den Titel "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" verleihen. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag eines Fachbereichs mit Zustimmung des Senats.		
(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt, in dem Fachgebiet zu lehren, für das sie bestellt sind. Sie können an Prüfungen wie Professorinnen und Professoren der Hochschule mitwirken. Die Hochschule kann		
ihnen Gelegenheit geben, sich an Forschungsvorhaben zu beteiligen.		
(3) Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist auch zulässig, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund unangemessen lange Zeit nicht wahrgenommen wird.		
§ 101 Lehrbeauftragte, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren		
(1) Das Rektorat kann auf Antrag des Fachbereichs Lehraufträge zur Ergänzung des Lehrangebots erteilen. An der Musikhochschule Lübeck und der Muthesius-Hochschule, Fachhochschule für Kunst und Gestaltung, können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehraufträgen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Dies gilt nicht,		
1. wenn die oder der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder		
2. wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.		
Satz 6 Nr. 2 ist in den Fällen, die in § 81 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz des Landesbeamtengesetzes und den entsprechenden für Angestellte geltenden Vorschriften geregelt sind, nicht anzuwenden.		
(2) Ein Mitglied der Hochschule darf einen Lehrauftrag nur erhalten, wenn die selbstständige Wahrnehmung von Lehraufgaben nicht zu den Aufgaben des ihm übertragenen Amtes gehört und geeignete Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht Mitglied der Hochschule sind, nicht vorhanden sind. Durch einen solchen Lehrauftrag bleibt die Rechtsstellung des Mitglieds in der Hochschule unberührt. Lehraufträge nach diesem Absatz werden jeweils für ein Semester erteilt.		
(3) Die Hochschule kann eine Professorin oder einen Professor einer anderen Hochschule als Gasprofessorin oder Gasprofessor bestellen.		
§ 102 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		
(1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Beamtinnen, Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche und künstlerische Dienstleistungen obliegen. Soweit sie dem Aufgabenbereich von Hochschulelehrerinnen und Hochschulelehrer zugewiesen sind, sind diese weisungsbefugt. Zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen,		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, kann im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder zur Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen gegeben werden. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.		
(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein ihren Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium.		
(3) Hauptberuflich tätige Personen mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben, die nicht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind, sind in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.		
§ 103 Lehrkräfte für besondere Aufgaben		
Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordert, kann hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.		
§ 104 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte		
(1) Die Dienstgeschäfte von wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder Lehrkräften für besondere Aufgaben können von Beamtinnen oder Beamten des Bundes, eines Landes oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder von Richterinnen oder Richtern des Bundes oder eines Landes wahrgenommen werden, die an die Hochschule abgeordnet sind.		
(2) Die Abordnung beantragt das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs.		
(3) Die Abordnung erfolgt in der Regel für zwei Jahre. Sie kann mit Zustimmung des Ministeriums verlängert werden. Bei einer Vollabordnung beträgt die Abordnungszeit höchstens vier Jahre.		
§ 105 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		
Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die nicht zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal (§ 91) gehörenden an der Hochschule hauptberuflich tätigen Personen.		
Abschnitt IX Nichtstaatliche Hochschulen § 106 Nichtstaatliche Hochschulen		
(1) Nichtstaatliche Träger dürfen Einrichtungen		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
des Bildungswesens nur mit staatlicher Anerkennung des Ministeriums als Hochschulen errichten und betreiben. Die beabsichtigte Aufhebung einer Hochschule ist dem Ministerium so rechtzeitig anzuzeigen, dass der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums der Studierenden dieser Hochschule gewährleistet werden kann.		
(2) Die Anerkennung wird nur dann erteilt, wenn		
1. die Einrichtung Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 8 wahrnimmt,		
2. gewährleistet ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der staatlichen Ordnung nach Grundgesetz und Landesverfassung wahrnimmt,		
3. das Studium an dem Ziel nach § 83 Abs. 1 ausgerichtet ist,		
4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinanderfolgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder in einer Ausbauplanung vorgesehen ist,		
4 a. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebots dem Studium und den Abschlüssen an den staatlichen Hochschulen gleichwertig sind,		
5. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer entsprechenden staatlichen Hochschule nach den §§ 72 und 73 erfüllen,		
6. die hauptberuflichen Lehrkräfte die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
7. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,		
8. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte gesichert ist und		
9. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule bereitgestellt werden.		
Die Anerkennung wird zunächst probeweise für drei Jahre erteilt. Für kirchliche Einrichtungen und für Einrichtungen, die eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst vermitteln und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen werden, können Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 zugelassen werden, sofern gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.		
(3) Nichtstaatliche Hochschulen führen eine Bezeichnung, aus der ersichtlich ist, ob es sich um eine Universität oder gleichgestellte Hochschule, um eine künstlerische Hochschule oder um eine Fachhochschule handelt. Die Bezeichnung muss einen Hinweis auf den Träger und die staatliche Anerkennung enthalten.		
(4) Das an einer nichtstaatlichen Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes (§ 2 Abs.3, §§ 94, 102 Abs. 2). Die Prüfungen erfolgen aufgrund von Prüfungsordnungen, die der Genehmigung des Ministeriums bedürfen; § 86 gilt entsprechend. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden von dem Ministerium im Benehmen mit der Hochschule bestimmt. Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung kann die Hochschule einen Hochschulgrad verleihen; § 87 gilt entsprechend. Die		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Hochschule kann nach Maßgabe der Anerkennung Promotionen und Habilitationen durchführen und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber verleihen.		
(5) Auf Antrag ist die Hochschule in ein Verfahren zum Nachweis und zur Vermittlung von Studienplätzen einzubeziehen.		
(6) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Schleswig-Holstein errichten und betreiben, wenn sie nach den Absätzen 1 bis 3 errichteten Fachhochschulen gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit stellt das Ministerium fest. Die §§ 108 und 109 gelten entsprechend.		
(7) Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten. § 6 gilt entsprechend. Für die Kosten hat der Träger aufzukommen.		
§ 107 Lehrkräfte		
(1) Das Ministerium verleiht den an nichtstaatlichen Hochschulen hauptberuflich tätigen Lehrkräften für die Dauer ihrer Verwendung auf Antrag des Trägers das Recht, Bezeichnungen zu führen, die den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entsprechen. § 98 Abs.2 gilt entsprechend.		
(2) Das Ministerium kann nichtstaatlichen Hochschulen die Beschäftigung von Lehrkräften untersagen, wenn bei diesen Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.		
(3) Leiterinnen, Leiter und Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der vorherigen Ge-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
nehmung des Ministeriums. Die Anstellungsverträge und die sonstigen Personalunterlagen sind zusammen mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen. (4) § 95 Abs. 6 und § 100 gelten auch für nichtstaatliche Hochschulen mit der Maßgabe, dass die Verleihung auf Vorschlag des Trägers der nichtstaatlichen Hochschule erfolgt.		
§ 108 Erlöschen und Aufhebung der Anerkennung (1) Die Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen einer von dem Ministerium bestimmten Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat. (2) Die Anerkennung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 106 Abs. 2 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind.		
§ 109 Aufsicht (1) Das Ministerium übt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen aus. Die Aufsicht dient der Feststellung, ob die Voraussetzungen nach § 106 Abs. 2 weiterhin vorliegen. Bei Hochschulen, deren Träger juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, nimmt das Ministerium diese Aufgaben im Einvernehmen mit den für die Aufsicht über die Träger zuständigen Ministerien wahr. (2) Der Träger und die Organe der nichtstaatlichen Hochschule sind verpflichtet, dem Ministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Ministeriums erfolgen im Benehmen		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
mit der Hochschule.		
§ 110 Staatliche Zuschüsse		
Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf Zuschüsse des Landes. Auf Antrag kann ihnen das Land Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts gewähren.		
§ 111 - gestrichen -		
§ 112 Ordnungswidrigkeiten		
(1) Ordnungswidrig handelt, wer als nichtstaatlicher Träger		
1. entgegen § 106 Abs. 1 ohne staatliche Anerkennung eine Einrichtung des Bildungswesens als Hochschule errichtet oder betreibt,		
2. entgegen § 106 Abs. 3 eine nichtstaatliche Hochschule ohne die vorgeschriebene Bezeichnung führt oder		
3. für eine nicht anerkannte Einrichtung des Bildungswesens in der Öffentlichkeit die Bezeichnung "Hochschule", "Universität" oder "Fachhochschule" allein oder in Wortverbindungen führt.		
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 107 eine Berufsbezeichnung ohne Verleihung führt.		
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.		
Abschnitt X Bestimmungen für einzelne Hochschulen § 113 Universitäten und gleichgestellte Hochschulen		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck und die Universität Flensburg, nehmen die Aufgaben nach § 2 in ihren jeweiligen Fachrichtungen wahr. Sie haben das Recht, Promotionen und Habilitationen durchzuführen. Sie können den Grad einer Doktorin oder eines Doktors auch ehrenhalber verleihen.		
(2) An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und an der Universität zu Lübeck führen die Fachbereiche die Bezeichnung "Fakultät".		
§ 114 - gestrichen -		
§ 115 Musikhochschule Lübeck		
(1) Die Musikhochschule Lübeck ist eine Hochschule mit künstlerischen und wissenschaftlichen Aufgaben, die sie in ihren jeweiligen Studiengängen wahrnimmt. Sie hat das Recht, Promotionen durchzuführen, die dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit dienen.		
(2) Mitglieder der Hochschule sind auch die Lehrbeauftragten, die nicht Mitglieder nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 sind. Sie gehören der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes an.		
(3) Der Senat kann von der Bildung des Zentralen Ausschusses für Forschung und Wissenstransfer absehen.		
(4) Das Ministerium kann Lehrbeauftragten der Hochschule, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen und denen ein Lehrauftrag zur Sicherstellung des Lehrangebots (§ 101 Abs. 1 Satz 2) erteilt worden ist, auf Vorschlag des Senats die akademische Bezeichnung "Professorin" oder		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
"Professor" verleihen. Endet der Lehrauftrag, entscheidet das Ministerium über die Weiterführung der Bezeichnung. § 98 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.		
§ 116 Fachhochschulen		
(1) Die Fachhochschulen nehmen die Aufgaben nach § 2 in ihren jeweiligen Fachrichtungen wahr, indem sie durch anwendungsbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage beruhende Bildung vermitteln, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Sie nehmen praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr.		
(2) Der Studiengang Sozialwesen wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen.		
(3) Die Verfassung der Fachhochschule Kiel kann bestimmen, dass dem Rektorat eine zweite Prorektorin oder ein zweiter Prorektor angehört.		
Abschnitt XI Angegliederte Einrichtungen Titel 1 Allgemeine Bestimmungen § 117 Allgemeine Bestimmungen		
(1) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit der Hochschule einer Einrichtung, die nicht Teil einer Hochschule ist, aber		
1. der Lehre, Forschung oder Kunst dient oder		
2. Aufgaben wahrnimmt, die mit Aufgaben nach § 2 Abs.1 zusammenhängen,		
ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an der Hochschule		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
verleihen (angegliederte Einrichtung).		
(2) Mitgliedern der Hochschule kann im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch die Tätigkeit in angegliederten Einrichtungen übertragen werden.		
(3) Einrichtungen, die bereits vor dem Inkrafttreten nach § 133 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Schleswig-Holstein vom 2. Mai 1973 (GVBl. Schl.-H. S.153) die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an einer Hochschule haben, bedürfen der Verleihung nach Absatz 1 nicht.		
Titel 2 Klinikum § 118 Rechtsstellung		
Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck. Es führt die Siegel der Hochschulen mit einer das Klinikum kennzeichnenden Umschrift.		
§ 119 Aufgaben		
(1) Dem Klinikum obliegen die den Zwecken von Forschung und Lehre dienende Krankenversorgung sowie die sonstigen ihm auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens übertragene Aufgaben. Es beteiligt sich an der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.		
(2) Das Klinikum hält in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen die für Forschung, Lehre und Studium notwendigen Voraussetzungen am jeweiligen Standort vor, soweit nicht standort-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
übergreifende Einrichtungen eingerichtet sind oder im Benehmen mit den Hochschulen eingerichtet werden. Es wahrt die den Hochschulen in § 3 Abs. 2 eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschulen die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz verbürgten Grundrechte und die ihnen in § 3 Abs. 1, 3 und 4 eingeräumten Freiheiten wahrnehmen können. Das Nähere regelt die Vereinbarung nach § 128.		
(3) Das Klinikum kann über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus auch weitere Leistungen erbringen, wenn diese mit seinen Aufgaben zusammenhängen. Das Ministerium kann dem Klinikum im Benehmen mit diesem durch Verordnung auch andere Aufgaben übertragen, wenn sie mit seinen Aufgaben zusammenhängen und die Übertragung für eine geordnete Aufgabenteilung sachgerecht ist; das Land erstattet dem Klinikum die durch die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben entstehenden Kosten. Auf gemeinsamen Vorschlag des Klinikums und einer Hochschule kann das Ministerium durch Verordnung bestimmen, dass eine Einrichtung der Hochschule oder eine Einrichtung des Klinikums auf den jeweils anderen Träger übergeht, und dabei die Rechtsfolgen regeln.		
(4) Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.		
(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. § 112 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.		
§ 120 Organe		
Organe des Klinikums sind der Vorstand und der		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Aufsichtsrat.		
§ 121 Aufgaben des Vorstands		
(1) Der Vorstand leitet das Klinikum und trägt die Verantwortung für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er hat für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des Klinikums und seines Vermögens Sorge zu tragen. Zu seinen Aufgaben gehören die Sicherung der Ausbildungsqualität und die Frauenförderung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes dem Aufsichtsrat oder den Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen zugewiesen sind.		
(2) Entscheidungen über die strukturelle und organisatorische Weiterentwicklung des Klinikums, die Einfluss auf die Entwicklungsplanung der Hochschulen für den Fachbereich Medizin und die Voraussetzungen für Forschung und Lehre im Klinikum haben, trifft der Vorstand im Benehmen mit der Hochschule.		
(3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für ihre Umsetzung. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über wichtige Angelegenheiten des Klinikums und unterrichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich aus besonderem Anlass.		
§ 122 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstands		
(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, darunter ein kaufmännischer Vorstand und ein Vorstand für Forschung und Lehre. Vorstand für Forschung und Lehre ist die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses nach §		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
59a Abs. 4. In der ersten Amtsperiode gehören dem Vorstand an:		
1. der Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzender,		
2. der kaufmännische Vorstand,		
3. der Vorstand für Forschung und Lehre und		
4. der Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice.		
Die erste Amtsperiode des Vorstands beträgt sechs Jahre.		
(2) Der kaufmännische Vorstand und der Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus. Die übrigen Mitglieder des Vorstands können ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben.		
(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.		
(4) Der Vorstand regelt insbesondere in der Geschäftsordnung die Übertragung von Geschäftsbereichen zur selbstständigen Erledigung an seine Mitglieder und das Verfahren im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen bei der selbstständigen Erledigung, die Zuständigkeiten in unaufschiebbaren Angelegenheiten und die Vertretung der Mitglieder. Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Mitglieder des Vorstands Entscheidungen treffen, an die die Abteilungen gebunden sind.		
(5) In Angelegenheiten, die die betrieblichen Ziele wesentlich beeinflussen, entscheidet der Vorstand gemeinsam. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand für Forschung und Lehre kann eine Unterrichtung des Aufsichtsrats in Angelegenheiten verlangen, in denen die Forschung oder die Lehre im Klinikum betroffen ist.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Dem kaufmännischen Vorstand steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstands, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Vorstand mit der Stimme des kaufmännischen Vorstands in gleicher Angelegenheit neu entscheidet. Im übrigen kann der Widerspruch nur durch Entscheidung des Aufsichtsrats aufgehoben werden. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.		
§ 122 a Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte		
(1) Der Vorstand bestellt auf Vorschlag der weiblichen Beschäftigten des Klinikums eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Das Klinikum regelt das Verfahren durch Satzung.		
(2) Das Klinikum schreibt die Stelle öffentlich aus. Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gleichstellungsgesetz.		
(3) Der Gleichstellungsbeauftragten sind in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.		
(4) Der Vorstand kann die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten im Einverständnis mit ihr oder aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse oder in entsprechender Anwendung des § 626 BGB widerrufen. Das Dienstverhältnis bleibt unberührt.		
§ 123 Aufgaben des Aufsichtsrats		
(1) Der Aufsichtsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands. Er entscheidet über die grundlegenden Ziele für das Klinikum.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören:		
1. Erlass und Änderung der Satzung nach § 44 LVwG (Hauptsatzung) im Benehmen mit den Hochschulen,		
2. a. Bestellung sowie Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 122, b. Entscheidung über die hauptberufliche oder nebenberufliche Ausübung der Tätigkeit nach § 122 Abs. 2 Satz 2,		
3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,		
4. Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehenden Rechtsgeschäften, Maßnahmen und Regelungen,		
5. Festlegung von Wertgrenzen für die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten oberhalb der Wertgrenzen.		
6. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,		
7. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und den Verlustausgleich,		
8. Entlastung des Vorstands,		
9. Zustimmung zur Vereinbarung mit den Hochschulen nach § 128,		
10. Erlass und Änderung der Satzungen nach § 122 a Abs. 1 Satz 3 und § 124 Abs. 6 Satz 2 und 5		
11. Entscheidung nach § 122 Abs. 2 Satz 6 über einen Widerspruch des kaufmännischen Vorstands.		
(3) Der Aufsichtsrat hat ferner die Aufgabe, eine Verständigung herbeizuführen, wenn zwischen dem Vorstand und einem Fachbereich Medizin		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
eine Meinungsverschiedenheit besteht. Hat ein Fachbereich Medizin insbesondere einem Beschluss des Vorstands nach § 126 Abs. 3 Satz 3 oder hat eine Hochschule einer Entscheidung nach § 121 Abs. 2 widersprochen, so leitet der Aufsichtsrat auf Verlangen ein Einigungsverfahren ein. In dem Einigungsverfahren soll ein Ausgleich zwischen den Belangen von Forschung und Lehre und den Erfordernissen einer bestmöglichen Krankenversorgung herbeigeführt und auf ein Einvernehmen hingewirkt werden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Aufsichtsrat Beschlüsse fassen. Sie sind für die Beteiligten bindend, wenn sie in Angelegenheiten gefasst werden, die den Aufgabenbereich Krankenversorgung betreffen oder als Landesaufgaben wahrgenommen werden. Das Nähere regelt die Vereinbarung nach § 128.		
§ 124 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats		
(1) Dem Aufsichtsrat des Klinikums gehören an:		
1. die Ministerin oder der Minister oder die Staatssekretärin oder der Staatssekretär als Vorsitzende oder Vorsitzender,		
2. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums für Finanzen und Energie,		
3. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz,		
4. ein Mitglied des Rektorats der Christian – Albrechts – Universität zu Kiel,		
5. ein Mitglied des Rektorats der Universität zu Lübeck,		
6. die oder der Vorsitzende des		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Gesamtpersonalrats für das wissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das wissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,		
7. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das nichtwissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das nichtwissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,		
8. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft, die oder der weder dem Klinikum noch den Hochschulen angehört; sie oder er soll eine Direktorin oder ein Direktor aus einer auswärtigen Universitätsklinik sein,		
9. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus dem Wirtschaftsleben.		
(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 führen je eine Stimme. Bei Beschlüssen in den Fällen des § 123 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 führen die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 je zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder können im Falle ihrer Verhinderung ihre Stimme oder ihr Antragsrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.		
(3) Das Ministerium bestellt die Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder der Rektorate für vier Jahre. Die Mitglieder der Rektorate werden für ihre Wahlzeit bestellt.		
(4) In allen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können, hat der Aufsichtsrat die Gleichstellungsbeauftragte zu hören.		
§ 125		
Kliniken, Institute und zentrale Einrichtungen		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(1) Die Kliniken und klinisch-theoretischen Institute (Abteilungen) sind die diagnostischen oder therapeutischen Grundeinheiten für die Krankenversorgung. In ihnen erfüllt das wissenschaftliche Personal Aufgaben des Fachbereiches Medizin in Forschung und Lehre.		
(2) Die Abteilungen nehmen ihre Aufgaben eigenständig wahr. Das Nähere wird in der Hauptsatzung bestimmt. In der Hauptsatzung können auch Regelungen zur gemeinsamen Wahrnehmung einer Aufgabe durch mehrere Abteilungen getroffen werden.		
(3) Der Vorstand begründet mit einer Professorin oder einem Professor ein privatrechtliches Dienstverhältnis, in dem er ihr oder ihm die Leitung der Abteilung überträgt und in dem die Vertragspartner die Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors in der Krankenversorgung einschließlich einer leistungsbezogenen Vergütung regeln. Dabei ist der Vorstand an die im Berufungsverfahren getroffene Entscheidung des Ministeriums über die Besetzung der Professur gebunden. Die mit der Leitung betrauten Professorinnen und Professoren führen die Bezeichnung Direktorin oder Direktor.		
(4) Die Direktorin oder der Direktor der Abteilung trägt die ärztliche und fachliche Verantwortung. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis verantwortlich. Sie oder er trifft die Entscheidung über die Verwendung der Finanzmittel im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Pflegedienstes, soweit dieser betroffen ist. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Abteilung tätigen Personen mit Aus-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
nahme der Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in Angelegenheiten von Forschung und Lehre.		
(5) Die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes ist der Direktorin oder dem Direktor für die Organisation und fachliche Durchführung der Pflege verantwortlich und insoweit Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Pflege Beschäftigten.		
(6) Die Gliederung des Klinikums in Abteilungen und zentrale Einrichtungen wird in der Hauptsatzung geregelt. In der Hauptsatzung soll ferner geregelt werden, dass die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, regelmäßig in einem Leitungsgremium unter dem Vorsitz der Abteilungsdirektorin oder des Abteilungsleiters beraten wird. Die Hauptsatzung bestimmt die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums, das auch für mehrere Abteilungen gebildet werden kann. Absatz 4 bleibt unberührt.		
(7) Die Hauptsatzung regelt die kommissarische Leitung der Abteilung und die Leitung eines Teils der Abteilung (Sektion). Der Vorstand begründet mit der kommissarischen Leiterin oder dem kommissarischen Leiter einer Abteilung und der Leiterin oder dem Leiter einer Sektion ein privatrechtliches Dienstverhältnis nach Absatz 3 Satz 1.		
§ 126		
Wirtschaftsführung, Gewährträgerhaftung		
(1) Das Klinikum stellt einen Wirtschaftsplan auf.		
(2) Die §§ 1 bis 87 und die §§ 106 bis 110 LHO Schleswig-Holstein finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 keine Anwendung. § 16 Abs. 2 des Mitbestandsförderungsgesetzes findet keine Anwendung.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(3) Das Land gewährt den Fachbereichen Medizin Finanzmittel für Forschung und Lehre, die im Klinikum durchgeführt werden. Zur Verwaltung der Finanzmittel bedienen sich die Fachbereiche der Verwaltung des Klinikums. Über die Verwendung der Mittel entscheiden die Fachbereiche gemäß Satz 7 und § 59 a Abs. 6. Der Wirtschaftsplan weist diese Mittel getrennt nach den Mitteln für die Grundaussstattung für Forschung und Lehre sowie für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben aus; er ist dem Haushaltsplan des Landes als Anlage anzufügen. Der Vorstand beschließt über diese Mittel und deren Aufteilung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans im Benehmen mit den Fachbereichen Medizin. Er ist bei Entscheidungen über die Mittel für die Grundaussstattung von Forschung und Lehre an die dafür von den Fachbereichen Medizin beschlossenen Grundsätze und die nach § 59 a Abs. 6 geschlossenen Vereinbarungen gebunden. Die Mittel für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben verwendet er nach Maßgabe der Entscheidungen der Fachbereiche.		
(4) Zur Verbesserung der Leistungs- und Kostentransparenz entwickelt das Klinikum Methoden der Mittelbewirtschaftung, die die gesonderte Ausweisung der Finanzmittel für Forschung und Lehre und der Finanzmittel für die Krankenversorgung ermöglichen.		
(5) Das Klinikum bewirtschaftet die Personalmittel für das im Bereich des Klinikums tätige Personal der Hochschulen.		
(6) Privatrechtliche Entgelte, die vom Klinikum für seine Benutzung nach einem Tarif erhoben werden, der bekanntgemacht worden ist oder zur Einsichtnahme ausliegt, dürfen im Verwaltungswege beigetrieben werden.		
(7) Das Ministerium legt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie den		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Kreditrahmen für das Klinikum fest.		
(8) Für die Verbindlichkeiten des Klinikums haftet neben diesem das Land Schleswig-Holstein, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen des Klinikums möglich ist.		
(9) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über den Jahresabschluss des Klinikums, die Verwendung des Jahresergebnisses und den Lagebericht.		
§ 127 Personal		
(1) Das nichtwissenschaftliche Personal, das im Bereich des Klinikums tätig sein soll, wird als Personal des Klinikums eingestellt und steht im Dienst des Klinikums. Das Klinikum hat Dienstherrnfähigkeit.		
(2) Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums ist der Vorstand.		
(3) Das nichtwissenschaftliche Personal des Klinikums, zu dessen Aufgaben eine Tätigkeit in Forschung und Lehre gehört, nimmt diese Tätigkeit am Klinikum wahr.		
(4) Das wissenschaftliche Personal, das im Bereich des Klinikums tätig sein soll, wird als Personal einer Hochschule eingestellt. § 125 Abs. 3 bleibt unberührt.		
(5) Das wissenschaftliche Personal der Hochschulen, zu dessen Aufgaben nach den für das Dienstverhältnis geltenden Regelungen und der Funktionsbeschreibung der Stelle eine Tätigkeit im Aufgabenbereich Krankenversorgung gehört, nimmt diese Tätigkeit im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben am Klinikum wahr.		
(6) Die zuständige Landesbehörde kann dem Klinikum die Personalangelegenheiten (§ 11 Nr. 1) übertragen, die das im Bereich des Klinikums		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
tätige wissenschaftliche Personal der Hochschulen betreffen. Das Klinikum nimmt sie als Landesaufgaben wahr.		
§ 128 Vereinbarung		
(1) Das Klinikum und die Hochschulen regeln ihre Zusammenarbeit in einer Vereinbarung.		
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zusammenarbeit der Hochschulen oder einer Hochschule mit einer anderen der Forschung und Lehre dienenden medizinischen Einrichtung.		
Abschnitt XII Übergangs- und Schlussbestimmungen Titel 1 Allgemeines § 129 Unberührt bleibende Bestimmungen		
Durch dieses Gesetz bleiben unberührt		
1. das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein und		
2. der Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 sowie die Zusatzvereinbarung vom selben Tage (GVOBl. Schl.-H. S. 73), auch gegenüber der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Rechtsnachfolgerin der evangelischen Landeskirchen in diesem Vertrag.		
§ 130 - gestrichen -		
§ 131 Aufgabenübertragung		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(1) Das Ministerium kann nach Anhörung der Hochschulen durch Verordnung auf Träger der öffentlichen Verwaltung oder natürliche oder juristische Personen des Privatrechts die Aufgabe übertragen,		
1. Forschungseinrichtungen und Lehrinrichtungen zu betreiben,		
2. öffentliche Mittel zu bewilligen und zu verwalten, um		
a. Forschungsvorhaben und Forschungseinrichtungen zu finanzieren,		
b. den internationalen Austausch von Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu fördern und		
c. Studierende sowie akademische Nachwuchskräfte wirtschaftlich zu fördern oder		
3. die Hochschulstatistik auszuwerten.		
Dabei sind die Pflichten der natürlichen und juristischen Personen und die Aufsicht zu regeln.		
(2) Das Ministerium kann für die Personal- und Wirtschaftsverwaltung von diesem Gesetz abweichende Vereinbarungen mit den Trägern von Krankenanstalten oder Forschungseinrichtungen treffen.		
§ 132		
Inländische Grade		
(1) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel (Grade) können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(2) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn landesrechtliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden.		
(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen Absatz 2 Satz 1 Grade oder entgegen Absatz 2 Satz 2 Graden zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden."		
132 a		
Ausländische Grade		
(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Dies gilt entsprechend für staatliche und kirchliche Grade. Die Umwandlung in einen inländischen Grad findet nicht statt.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ehrengrade dürfen nicht geführt werden, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 hat.		
(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschulitätsbezeichnungen.		
(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung von den Absätzen 1 bis 3 abweichende begünstigende Regelungen, insbesondere für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz, zu treffen.		
(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- oder Titelführung ist untersagt. Durch Entgelt erworbene Titel und Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad, Titel oder eine Hochschulbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen."		
§ 133		
Verkündung von Verordnungen		
Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
erlassen werden, können abweichend von § 60 LVwG im Nachrichtenblatt des Ministeriums verkündet werden. Auf sie ist unter Angabe der Stelle ihrer Verkündung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein hinzuweisen.		
Titel 2 Übergangsbestimmungen § 134 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung (1) Das Recht der am 31. Dezember 1978 vorhandenen ordentlichen Professorinnen und Professoren, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch bei Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des am 31. Dezember 1978 geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die am 31. Dezember 1978 an der Medizinischen Hochschule Lübeck und an der Musikhochschule Lübeck tätigen ordentlichen Professorinnen und Professoren. (2) Absatz 1 findet auf Antrag der Professorin oder des Professors keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange die Professorin oder der Professor noch nicht entpflichtet ist. (3) Die Rechtsverhältnisse der am 31. Dezember 1978 bereits entpflichteten oder in Ruhestand befindlichen ordentlichen Professorinnen und Professoren und der zu diesem Zeitpunkt		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
bereits versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bleiben unberührt.		
(4) Für die entpflichteten Professorinnen und Professoren gilt § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Altersgrenze für die Entpflichtung ist für diejenigen Professorinnen und Professoren, die nach dem 31. März 1992 das 65. Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze des § 53 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.		
§ 135		
Rechtsstellung des vorhandenen wissenschaftlichen Personals		
Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unverändert. Für ihre Rechtsstellung sind weiterhin die Rechtsvorschriften, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Gültigkeit hatten, maßgebend. Beschäftigungsverhältnisse für Oberassistentinnen und Oberassistenten, die sich an der entsprechenden Hochschule habilitiert haben, dürfen nach Maßgabe der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften noch bis zum 31. Dezember 2004 begründet werden.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
§ 136 Besitzstandswahrung für Direktorinnen und Direktoren von Abteilungen des Klinikums		
(1) Für die am 31. Dezember 2002 vorhandenen Direktorinnen und Direktoren von Abteilungen sowie für die Leiterinnen und Leiter von Sektionen des Klinikums bleiben § 125 Abs.3 und 4 sowie § 127 Abs. 7 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) in Kraft. Dies gilt auch bei Wechsel des Dienstherrn.		
(2) Die Direktorinnen und Direktoren sowie Leiterinnen und Leiter nach Absatz 1 können sich für ein Dienstverhältnis nach § 125 Abs. 3 neuer Fassung entscheiden.		
	Artikel 2 Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), wird wie folgt geändert: § 3 erhält folgende Fassung:	
§ 3	“§ 3	
(1) Ist an einer staatlichen Hochschule des Landes Schleswig-Holstein in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen ist, eine Zulassungszahl festgesetzt worden, so gelten für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die einzelne	(1) Ist an einer staatlichen Hochschule des Landes Schleswig-Holstein in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen ist, eine Zulassungszahl festgesetzt worden, so werden die Studienplätze nach Abzug der Vorabquoten entsprechend Artikel 12 Abs. 1 des Staatsvertrages	

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Hochschule Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a, Artikel 11 Abs. 2 und Artikel 12 des Staatsvertrages entsprechend. Landesquoten werden nicht gebildet. Artikel 11 Abs. 3 kann angewandt werden. Für Studiengänge, die eine künstlerische oder sportliche Eignung erfordern, kann abweichend von Satz 1 vorgesehen werden, daß bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber neben den oder anstelle der Leistungen, die sich aus dem Nachweis der für dieses Studium erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung ergeben, die künstlerische oder sportliche Eignung berücksichtigt wird. In Studiengängen, in denen die Berechtigung zum Studium ausschließlich durch eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen wird, tritt der Nachweis über die besondere künstlerische Befähigung an die Stelle der Hochschulzugangsberechtigung. Der Grad der studiengangsspezifischen Eignung wird durch eine Eignungsprüfung nach § 73 Abs. 1 des Hochschulgesetzes festgestellt. (2) In einzelnen Studiengängen kann die Vergabe von Studienplätzen außer nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a auch nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlgesprächs nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb des Staatsvertrages erfolgen. Der Senat der Hochschule regelt die Gestaltung des Auswahlgesprächs und dessen Durchführung durch Satzung.	1. zu 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach Absatz 2, 2. zu 10 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang entsprechend Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Staatsvertrages vergeben. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Grad der nach § 27 des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesenen Qualifikation. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze entsprechend Artikel 12 des Staatsvertrages werden nach Satz 1 Nr. 1 und 2 vergeben. Im Übrigen gelten Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Artikel 11 Abs. 2, Artikel 12 Abs. 2 bis 8, Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Satz 3 bis 7, Buchst. b Satz 3, 4 und Abs. 3 des Staatsvertrages entsprechend; Artikel 11 Abs. 3 des Staatsvertrages kann entsprechend angewandt werden.	
	(2) Die Auswahlentscheidung der Hochschule nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist zu treffen nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. Dabei sollen die in der Oberstufe erbrachten Leistungen einbezogen und die Kernfächer Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache und Mathematik besonders berücksichtigt werden. Außerdem können insbesondere die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in Fächern, die	

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
	über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten sowie fachspezifische Fähigkeiten berücksichtigt werden. Die Hochschule regelt nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 die Einzelheiten des Auswahlverfahrens, insbesondere die Entscheidung über die Auswahlkriterien, durch Satzung.	
(3) Macht die Hochschule von der Möglichkeit des Absatzes 2 Gebrauch, werden die Studienplätze 1. überwiegend nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages, 2. im übrigen, a. überwiegend nach der Dauer der Zeit seit Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Staatsvertrages), b. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlgesprächs vergeben.	(3) Für Studiengänge, die neben der Hochschulzugangsberechtigung eine künstlerische oder sportliche Eignung erfordern, kann vorgesehen werden, dass bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber neben den oder anstelle der Auswahlkriterien nach Absatz 2 Satz 2 und 3 die künstlerische oder sportliche Eignung berücksichtigt wird. In Studiengängen, in denen die Berechtigung zum Studium ausschließlich durch eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen wird, tritt der Nachweis über die besondere künstlerische Befähigung an die Stelle der Hochschulzugangsberechtigung. Der Grad der studiengangsspezifischen Eignung wird durch eine Eignungsprüfung nach § 73 Abs. 1 des Hochschulgesetzes festgestellt.	
(4) Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge kann die Zulassung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs geregelt werden. An die Stelle der Hochschulzugangsberechtigung soll das Prüfungszeugnis des abgeschloss-	(4) Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge kann die Zulassung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs geregelt werden. An die Stelle der Hochschulzugangsberechtigung	unverändert

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Entwurf der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
senen Studiums treten. Satz 1 gilt entsprechend für Studiengänge, die eine Hochschule gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchführt.	soll das Prüfungszeugnis des abgeschlossenen Studiums treten. Satz 1 gilt entsprechend für Studiengänge, die eine Hochschule gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchführt.	
(5) In Studiengängen, die besonders auf ausländische Studierende ausgerichtet sind, findet die Obergrenze nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages keine Anwendung.	(5) In Studiengängen, die besonders auf ausländische Studierende ausgerichtet sind, findet die Obergrenze nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages keine Anwendung.	unverändert
(6) Abweichend von Absatz 1 bis 3 kann eine Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach den Grundsätzen der Ortsverteilung des Artikels 10 Abs. 2 des Staatsvertrages angeordnet werden, wenn für einen Studiengang nicht an allen ihn anbietenden Hochschule des Landes Zulassungszahlen festgesetzt worden sind.	(6) Abweichend von Absatz 1 bis 3 kann eine Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach den Grundsätzen der Ortsverteilung des Artikels 10 Abs. 2 des Staatsvertrages angeordnet werden, wenn für einen Studiengang nicht an allen ihn anbietenden Hochschule des Landes Zulassungszahlen festgesetzt worden sind.“	unverändert
	Artikel 3 In-Kraft-Treten Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. Jost de Jager und Fraktion	

**Stellungnahme des VHW-SH zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) –
Hochschulmanagement**

1. Zum Qualitätsmanagement

Hiermit hängen zusammen die Vorschläge des VHW zu:

§ 6 Abs. 1 und 2, S. 15 – 16,

§ 8, S. 16 – 25,

§ 15 a Abs. 1 Nr. 5, S. 31,

§ 95 Abs. 1, 3, S. 134 – 137,

§ 96 Abs. 6, S. 138 – 139,

§ 97 Abs. 2, S. 140 – 141,

§ 97 Abs. 4, S. 142,

§ 102 Abs. 4, S. 153 – 154,

§ 135 Abs. 1, S. 181,

§ 53 Abs. 2 LBG, S. 185 - 186

1.1 Verfahren zur Leistungseinstufung

Eine Einstufung besonderer Leistungen in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung sowie bei der Förderung des akademischen Nachwuchses ist erforderlich:

1. bei Auswahlentscheidungen zur Einstellung von Postdoktorandinnen, Postdoktoranden, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
2. bei Entscheidungen über die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und damit über deren Weiterbeschäftigung in einer zweiten Phase der Juniorprofessur oder im Rahmen des tenure tracks als Professorin oder Professor, ebenso wie bei Entscheidungen im Rahmen einer reformierten Habilitation,
3. als eines der Entscheidungskriterien bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen und
4. als einziges zulässiges Entscheidungskriterium bei der Festsetzung der Höhe besonderer Leistungsbezüge.

Die Leistungseinstufung muss insbesondere zum Zwecke der Entscheidungen über die Höhe besonderer Leistungsbezüge in einer Art erfolgen, die auch für verschiedene Fachrichtungen vergleichbare Ergebnisse zeitigt. Denn bei der Verteilung der Mittel für besondere Leistungsbezüge konkurrieren sämtliche Professorinnen und Professoren einer Hochschule um eine angemessene Berücksichtigung bei der Verteilung eines begrenzten Budgets.

Die Voraussetzung für eine Vergleichbarkeit über die Fachgrenzen hinweg ist dann gegeben, wenn es möglich ist, für jede Professorin und jeden Professor den Prozent-

satz derjenigen Kolleginnen und Kollegen im deutschen Sprachraum zu benennen, die sie oder er bei den besonderen Leistungen in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung sowie bei der Förderung des akademischen Nachwuchses übertrifft. Die Anglistin, die besser als drei Viertel der anderen Anglistinnen und Anglisten ist, wird dann gleich eingestuft wie der Biochemiker, der besser als drei Viertel der anderen Biochemikerinnen und Biochemiker ist.

Das ist zunächst nur eine theoretische Zielsetzung, die festlegt, welche Ergebnisse ein Evaluationsverfahren zeitigen soll. Von den Entwicklern in der Praxis einsetzbarer Verfahren ist zusätzlich zu fordern, dass bei einem vertretbaren Aufwand minimale Einstufungsfehler auftreten.

Die größte Genauigkeit wäre natürlich dann zu erreichen, wenn beispielsweise die einzustufende Anglistin mit sämtlichen anderen Anglistikprofessorinnen und -professoren verglichen würde, und jedes Mal entschieden würde, ob sie besser ist. Dabei müsste man im Rahmen eines übertriebenen Strebens nach Genauigkeit auch noch verlangen, dass sämtliche Anglistinnen und Anglisten diese Einstufung gesondert und unabhängig voneinander durchführen und die Ergebnisse aller am Ende in einem Mittelwert zusammengefasst werden. Hierbei würde man zwar einen minimalen Fehler erreichen, aber die Forderung nach einem vertretbaren Aufwand würde sträflich vernachlässigt.

Um die gewünschten Ergebnisse mit einem vertretbaren Aufwand zu erzielen, muss man notgedrungen Abstriche bei der Genauigkeit machen. Bei keiner Prüfung und bei keiner Begutachtung sind den Prüfenden oder den Begutachtenden die Leistungen sämtlicher Prüflinge oder zu Beurteilender gegenwärtig. Daher ist es auch gerechtfertigt, mit einem Stichprobenverfahren zu arbeiten. Um repräsentative Ergebnisse zu bekommen, muss es sich um Zufallsstichproben handeln. Statt also zum Beispiel alle Anglistinnen und Anglisten aufzufordern, die Einstufung für eine ihrer Kolleginnen vorzunehmen, kann man per Los vier oder auch drei Gutachterinnen oder Gutachter bestimmen.

Die Arbeit wäre aber dann immer noch nicht leistbar, da keine Gutachterin und kein Gutachter sämtliche Anglistinnen und Anglisten in einer vertretbaren Zeit vergleichen kann. Außerdem ist von auswärtigen vergleichenden Begutachtungen im Rahmen von Berufungsverfahren bekannt, dass die Brauchbarkeit der Gutachten sofort nachlässt, wenn um einen Vergleich von mehr als vier Personen nachgesucht wird. Bei vier Personen wird jedoch in der Regel ein eindeutiger Dreivorschlag unterbreitet, wer auf Platz 1, 2 und 3 zu setzen ist, womit die verbliebene Person auf Platz 4 gelangt.

Somit können die drei Personen, mit denen eine Gutachterin oder ein Gutachter die Einzustufende vergleichen soll, ebenfalls nur als Zufallsstichprobe aus der Gesamtheit der Anglistinnen und Anglisten bestimmt werden. Entnimmt man der Gesamtheit der Anglistinnen und Anglisten (die sich auch zur Begutachtung bereit erklärten) gleich eine Zufallsstichprobe von 16 Personen, kann man diese wieder in vier Teilstichproben mit je vier Personen aufteilen. Innerhalb jeder dieser Vierergruppen kann eine Person zur Gutachterin oder zum Gutachter bestimmt werden; sie oder er vergleicht die drei verbleibenden dann mit der Einzustufenden. Da jede Gutachterin und jeder Gutachter den Vergleich mit drei anderen Personen durchführt, weiß man am Ende, wie viele von 12 Personen leistungsmäßig übertroffen wurden. Das können

zwischen 0 und 12 Personen sein. Damit hat man sofort Leistungsstufen mit den Werten 0 bis 12.

Von diesem Verfahren gibt es eine zweite in der Praxis durchführbare Variante, deren Aufwand deutlich geringer ist. Diese kann man sich so vorstellen, dass man statt der Zufallsstichprobe von 16 Personen nur eine solche von 9 Personen der Gesamtheit der zur Beteiligung bereiten Anglistinnen und Anglisten entnimmt. Diese 9 Personen können dann in drei Gruppen von je drei Personen aufgeteilt werden. Innerhalb jeder Gruppe wird eine Person zur Gutachterin oder zum Gutachter und vergleicht die einzustufende mit den jeweils zwei verbliebenen Personen. Am Ende hat man einen Vergleich mit 6 Personen und Leistungsstufen zwischen 0 und 7, die durch einen weiteren Schritt so umgeformt werden können, dass sie mit den Leistungsstufen der anderen Variante vergleichbar werden.

Hier wird von der Anwendung dieser zweiten Variante abgeraten, weil die Ungenauigkeit der Ergebnisse um rund 40 % höher als bei der Variante mit den Leistungsstufen 0 bis 12 ist.

Der Aufwand des Verfahrens lässt sich aber noch wesentlich verringern. Und zwar kann jede einzustufende Person auch selbst als Gutachterin oder Gutachter eingesetzt werden. Dies kann man auch so darstellen, dass man die einzustufende Person als einen Punkt (in Form eines kleinen Kreises) zeichnet, um den acht andere Personen als Punkte angeordnet sind. Jeden dieser äußeren Punkte verbindet man mit dem im Zentrum befindlichen Punkt durch einen Pfeil. Diese Pfeile führen wechselweise nach innen oder nach außen. Die Pfeile laufen von der beurteilenden zu der zu beurteilenden Person. Das Bild, das dabei entsteht, erinnert an einen Stern, von dem nach außen hin Strahlen laufen. Deshalb werden solche Graphen in der Mathematik als "Sterne" bezeichnet. Deshalb wurden auch die Begutachtungsverfahren, bei denen solche Sterne auftreten, "Sternevaluationen" genannt. Bei Sternevaluationen liegen sämtliche Personen im Zentrum eines solchen Sterns. Auch die acht auf dem Kreis liegenden Personen liegen also jeweils im Zentrum eines Sterns, der einen Strahl mit jedem seiner Nachbarsterne gemeinsam hat. Bei dem vereinfachten Verfahren fallen zwei der äußeren Punkte fort.



Es ist in der Regel möglich, die Sterne aller Personen so zu verknüpfen, dass ein verwobenes Netz entsteht, in dem jede Person nur einmal im Zentrum eines der Sterne auftritt. Das aber heißt, dass jede der beteiligten Personen auch nur ein vergleichendes Gutachten erstellen muss und dabei jeweils nur vier Personen zu reihen hat.

Das Verfahren ist genauer in der folgenden Anlage dargestellt:

Anlage 1: "Leistungserfassung im Wissenschaftsbereich und deren Nutzung bei der Festsetzung leistungsorientierter Gehälter sowie der Bestenauslese"
(Datei 40216Ess.doc)

Zur organisatorischen Abwicklung wurde ein Programm entwickelt. Dessen Benutzung ist beschrieben in den Dokumenten:

Anlage 5 "Benutzungsanleitung für das Programm SternEva" (datei 40303Eva.rtf)

und

Anlage 6 "Beispiele für Serienbriefe, wie sie mittels der vom Programm SternEva erzeugbaren Datenquellen gefertigt werden können" (Datei 40306Ser.doc).

Das Programm selbst wird als Datei "SternEva.lua" übermittelt und wird durch Umbenennen zu "SternEva.exe" ausführbar. 4 angefügte Textdateien geben bei Bedarf die Möglichkeit zum Ausprobieren.

1.2 Sicherstellung einer optimalen Leistungseinstufung

Der Gesetzentwurf sieht im § 6 Abs. 2 vor, dass die Standards, Zeitfolgen und Verantwortlichkeiten für alle Verfahren der Qualitätssicherung durch Satzung der Hochschulen geregelt werden. Eine derartige Bestimmung ist nur in den Grenzen sinnvoll, in denen es den Hochschulen frei gestellt werden kann, jeweils unter mehreren Möglichkeiten jene auszuwählen, die den jeweiligen Anforderungen nach ihrer Einschätzung am ehesten gerecht wird. Bei mehreren zulässigen Alternativen ist es sinnvoll, Ermessensentscheidungen zuzulassen.

Für solche Ermessensentscheidungen bleibt aber hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens kein Raum. Insbesondere bei Auswahlentscheidungen, wie sie letztlich auch bei der Verlängerung und damit der erneuten Ernennung bei Juniorprofessuren zu treffen sind, muss nach Artikel 33 Abs. 2 der Zugang zum Amt streng nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung entschieden werden. Dabei ist zwar hinsichtlich der Beurteilung den Beurteilern (hier den begutachtenden Personen) ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen. Dabei ist auch, da es sich bei der Beurteilung um eine im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erfolgende Meinungsäußerung im Bereich der Wissenschaft handelt, Artikel 5 Abs. 3 GG zu beachten. Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit der einzig dazu befähigten Fachvertreterinnen und Fachvertreter durch Landesverordnungen oder Satzungen der Hochschule erscheinen unzulässig und können nur Hinweischarakter auf zu beachtende Kriterien haben. Dieser Ermessensspielraum der Begutachtenden und deren Wissenschaftsfreiheit werden durch die Verfahren der Sternevaluation nicht berührt, sondern optimal geschützt. Ein Ermessensspielraum kann jedoch den Hochschulen nicht zugestanden werden, wenn es um die Auswahl von Bewertungsverfahren geht, die sich bei gleichem Aufwand im Grad der Reproduzierbarkeit der Leistungseinstufung unterscheiden. Zwar ist es wegen der jedem Verfahren anhaftenden subjektiven Einflüsse einer Beurteilung nicht messbarer Größen nicht möglich streng nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden, es ist aber Artikel 33 Abs. 2 GG so zu verstehen, dass jeweils das Verfahren zu wählen, bei dem derartige subjektive und andere Fehlerquellen die quantitativ geringste Verfälschung bewirken.

In Hinblick auf den tenure track und dem mit ihm verbundenen Verzicht auf Ausschreibungen und dem Verbot von Hausberufungen sind auch die kritischen Untertöne des Bundesverfassungsgerichts in der Begründung zu seinem Urteil vom 27.07.2004 zu beachten. Demnach darf es nicht dazu kommen, dass durch die Be-

rufung am Ort Nachteile für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der gleichen Fachrichtung anderer Hochschulen entstehen, die trotz besserer Leistungseinstufung nicht weiterbeschäftigt werden. Das kann durch ein Verfahren, dass eine überregionale Leistungseinstufung bewirkt und dafür Sorge trägt, dass nur diejenigen ausgewählt werden, die überregional zu jenen mit den besten Leistungseinstufungen gehören, hinreichend vermieden werden. Dabei kann vom Land Schleswig-Holstein nicht erwartet werden, dass es bei der überregionalen Betrachtung auch Bundesländer berücksichtigt, in denen weniger aussagekräftige Evaluationsverfahren eingeführt wurden oder von der Möglichkeit des tenure tracks kein Gebrauch gemacht wird.

Auch die Vergabe unterschiedlich hoher besonderer Leistungsbezüge ist letztlich mit dem Zugang zu einem höher besoldeten öffentlichen Amt vergleichbar. Insofern gelten auch hier die gleichen strengen Anforderungen wie bei Ernennungen.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Regelungen über die Festsetzung der Leistungsstufen bei besonderen Leistungen in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung und bei der Förderung des akademischen Nachwuchses per Gesetz und nicht unter der Gestaltungsfreiheit einer Rechtsverordnung durch ein Ministerium oder einer Satzung der jeweiligen Hochschule zu regeln.

Im vorgeschlagenen neuen § 8 ist ein Vorschlag für eine derartige gesetzliche Regelung gemacht worden. Möglichkeiten einer kürzeren und offeneren Regelung, die lediglich verlangt, dass nach den Grundsätzen der Sternevaluation mit auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern zu verfahren ist, dürften derzeit wegen der mangelnden Vertrautheit mit der Methodik weniger geeignet sein.

Das Verfahren bedarf in seiner angestrebten vollkommenen Ausgestaltung einer bestimmten Vorbereitungszeit. Um dazu hinreichend Gelegenheit zu geben, wurden im mehrfach überarbeiteten § 8 Abs. 7 für die Übergangszeit bis zur Etablierung des für optimal gehaltenen Verfahrens Übergangslösungen vorgeschlagen, die ohne Einbindung auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter innerhalb jeder Hochschule umsetzbar sind.

Die im neuen § 44 Abs. 2 unter Nr. 7 vorgesehene Entscheidung des Rektorats über die Vergabe von Leistungsbezügen darf sich nach Überzeugung des VHW-SH nicht auf die besonderen Leistungsbezüge erstrecken.

1.3 Sicherstellung einer optimalen Ausgestaltung des Qualitätsmanagements durch besondere Leistungsbezüge

dbb beamtenbund und tarifunion haben zu ihrem Reformmodell 21 eine Reihe von Anforderungen formuliert, die der VHW sinngemäß auch bei der Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes für unabdingbar hält. Die Umsetzung einer leistungsorientierten Besoldung im Professorenbereich erlangt dadurch den Charakter eines Pilotprojektes, dessen Erfolg oder Misserfolg sich auch auf die Aussichten für eine Übertragung der leistungsorientierten Besoldung auf den außerhochschulischen Bereich auswirken dürfte.

Zur Implementierung einer leistungsorientierten Besoldung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hat der VHW-SH vier wichtige Bausteine entwickelt, die alle für den Erfolg erforderlich sein dürften:

1. das beschriebene Verfahren zur Bestimmung von Leistungsstufen,
2. das Verfahren der Leistungsprozente zur ermessensfreien formelmäßigen Bestimmung der Höhe der besonderen Leistungsbezüge anhand der Vergabehäufigkeit der Leistungsstufen,
3. eine Methode zur leistungsorientierten Gewährung irreversibler Leistungsbezüge und
4. eine Methode zur Gewährleistung der Einhaltung eines Vergaberahmens für ruhegehaltsfähige Leistungsbezüge.

Alle vier Bausteine lassen sich getrennt implementieren und mit jeweils anderen Bausteinen zu einem Gesamtverfahren verbinden. Aber nur von ihrem Zusammenwirken werden die größten Gewinne erwartet. Bei der Novellierung des Hochschulgesetzes genügt es die Voraussetzungen für die Implementierung des ersten der genannten Bausteine zu schaffen. Im Zusammenhang mit der Beratung zur Novelle des Landesbesoldungsgesetzes sind dann die anderen zu betrachten.

Die Zuordnung der Professorinnen und Professoren zu Leistungsstufen muss transparent und für die Betroffenen nachvollziehbar erfolgen. Das ist am ehesten zu erreichen, wenn die zu Beurteilenden selber in den Beurteilungsprozess für andere eingebunden werden, damit sie selbst die Möglichkeiten, aber auch die unüberwindlichen Grenzen jeder gewissenhaften Begutachtung erfahren. Die Leistungsbewertung muss für alle erfolgen. Die in der C-Besoldung verbleibenden Professorinnen und Professoren dürfen nicht völlig ausgenommen werden. Auch bei diesen kann im Rahmen der jährlichen Sonderzahlungen zumindest ansatzweise landesgesetzlich eine Leistungsorientierung und die dafür erforderliche Leistungseinstufung verwirklicht werden. Ferner sollte der Übergang von der C- zur W-Besoldung so gestaltet werden, dass Vor- und Nachteile sich die Waage halten, damit zunehmend von dem Optionsrecht zum Überwechseln Gebrauch gemacht wird. Es kommt also auch darauf an, durch eine gewisse Einbindung die vorhandene Professorenschaft mit der Leistungseinstufung und der Leistungsorientierung Erfahrungen sammeln zu lassen und so Vertrauen und Akzeptanz für das neue Verfahren zu schaffen.

1. Wesentliches und zentrales Ziel der Reform war es, dass es für alle Professorinnen und Professoren aufgrund der von allen zu erbringenden besonderen Leistungen möglich wird, ruhegehaltsfähige Gehaltsverbesserungen nach einer Leistungseinstufung zu erhalten. Dazu wurden die Altersstufen abgeschafft und die Möglichkeit eröffnet, die Stufenhöhe in Abhängigkeit vom festgestellten Leistungsgrad zu gestalten. Ferner war dafür zu sorgen, dass ein derartiges leistungsorientiertes Aufsteigen in den Stufen zukünftig nicht mit dem Erreichen einer Endstufe endet, um einen dauerhaften Leistungsanreiz für alle Professorinnen und Professoren unabhängig von ihrem Lebensalter zu schaffen. Das sollte Ansporn sein, die bei der Erstberufung festgestellte besondere Leistungsfähigkeit in vollem Umfang im Rahmen der durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit zu erfüllen. Das ist ohne Schwierigkeiten erreichbar, indem über dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 liegende Bestandteile der Gehälter von Professorinnen und Professoren, die bei deren Ausscheiden frei werden, auf alle Professorinnen und Professoren einer Hochschule so verteilt werden, dass das Gehalt allmählich ansteigt, aber bei niedrigerer Leistungseinstufung schwächer als bei höherer (Baustein 3).

2. Leistungen, die gleich eingestuft werden, sind gleich zu honorieren. Das heißt, dass die Höhe der im Laufe des Lebens aufgrund der aktuellen Leistungseinstufung zu erwartenden zusätzlichen Zahlungen unabhängig sein muss von der Fachrichtung, dem Alter, dem Geschlecht, den früher erzielten leistungsorientierten Gehaltssteigerungen, seien sie nun infolge früherer Leistungseinstufung höher oder niedriger gewesen. Dabei sind die im Rahmen von Versorgungsleistungen zu zahlenden Bestandteile in die Betrachtung einzubeziehen. Es darf nicht sein, dass die Leistungen in einem sechsjährigen Projekt, das mit 49 Jahren begonnen wird und dessen Erfolgsgrad mit etwas über 55 Jahren bewertet wird, durch Fortfall der Ruhegehaltsfähigkeit schlechter honoriert werden als solche eines gleich erfolgreichen Projektes, das mit 48 Jahren begonnen und dessen Erfolg im Alter von 54 Jahren beurteilt wird. Berücksichtigt man noch, dass Evaluationen nur im Abstand von 6 Jahren sinnvoll sind, kann die Muster-Regelung im Extrem dazu führen, dass nur besondere Leistungen aus Projekten, die vor dem 43. Lebensjahr begonnen wurden, auch ruhegehaltsfähig honoriert werden. Es darf auch nicht sein, dass wer in vorausgegangenen Beurteilungsperioden so erfolgreich war, dass die besonderen Leistungsbezüge die 40 %-Marke überschritten, durch den Fortfall der Ruhegehaltsfähigkeit weniger honoriert wird als gleich alte Leistungsgleiche, die früher weniger Erfolg hatten. Leider führt eine Beachtung des anhand der Musterregelung durch das Finanzministerium erarbeiteter Entwurf für eine Novelle des Landesbesoldungsgesetzes aber zu derartigen Abstrusitäten.
3. Besondere Leistungsbezüge sind für bereits erbrachte und eingestufte Leistungen zu gewähren. Eine Vergabe auf Probe oder Widerruf ist widersinnig. Sie sind daher wie die früheren Altersstufen unbefristet zu gewähren und haben an den regelmäßigen Gehaltsanpassungen mit dem Prozentsatz teilzunehmen, mit dem das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 als maßgebliche Einstiegsbesoldung angepasst wird. Auch hier führt die Musterregelung in die falsche Richtung.
4. Die Leistungsorientierung der besonderen Leistungsbezüge lässt sich unabhängig vom benutzten Verfahren zur Leistungseinstufung dadurch kostenneutral erreichen, dass die Verteilung der dazu vorhandenen Mittel proportional zu den Leistungsperzentilen erfolgt. Die Leistungsperzentilen lassen sich jeder Leistungsstufe anhand der Häufigkeiten zuordnen, mit denen die Leistungsstufen vergeben werden. So ist die erforderliche Resistenz des Verfahrens gegen eine Beurteilungsinflation, wie sie von den BURL-Kennzahlen her bekannt ist, zu gewährleisten (Baustein 2 des VHW-SH).
5. Zur Wahrung der Kostenneutralität ist der Durchschnitt der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge im Jahre 2001 zu wahren und nach § 34 Abs. 2 BBesG regelmäßig anzupassen. Zur Wahrung der Kostenneutralität der Versorgungsbezüge genügt es aber nicht, Obergrenze für die Höhe der ruhegehaltsfähigen Leistungsbezüge festzusetzen. Solche Grenzen wirken sich nur zum Nachteil der Leistungsfähigsten aus und greifen nicht bei den Leistungsschwächeren. Es gibt einen einfachen Zusammenhang zwischen der Höhe des mittleren Endgehaltes (das im Normalfall die Höhe der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bestimmt) und dem Durchschnittsalter bei der Vergabe von Leistungsbezügen. Die Höhe der möglichen Leistungsbezüge steigt je mehr sich der Durchschnitt des Vergabealters vom Durchschnitt des Erstberufungsalters entfernt. Daher ist die unter dem Gesichtspunkt der Kostenneutralität einzig zulässige Ruhegehaltsfähigkeit in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Vergabealter und dem Durchschnittsalter der Professoren eindeutig bestimmbar (Baustein 4 des VHW-SH).

6. Bei Anträgen auf eine Übernahme aus der C- in die W-Besoldung sind Nachteile durch angemessene Leistungsbezüge auszugleichen.
7. Eine Leistungsfeststellung muss auch das in der C-Besoldung verbleibende Personal erfassen. Das ist nur erreichbar, wenn die jährliche Sonderzahlung für alle Professuren so umgestaltet wird, dass ein an den besonderen Leistungen orientierter Anteil vorgesehen wird. Dazu besitzt der Landesgesetzgeber die rechtlichen Möglichkeiten.

Eine Leistungseinstufung aufgrund externer vergleichender Gutachten ermöglicht eine Leistungshonorierung auch ohne Ortswechsel. Dadurch könnte in experimentellen Fächern die kostenträchtige Modernisierung der Ausstattung für die Leistungstärksten am Ort durch die Vermeidung der Verschrottung teurer Gerätschaften Fortberufener verbessert werden. Es wird also darauf ankommen, dass ein ruinöses Zuschustern von Berufungen innerhalb von Seilschaften unterbunden wird und die durch den Fortfall der Altersstufen frei gesetzten Mittel nicht auch noch zu Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen umgewidmet werden. Damit würden nämlich Anreize zur Leistungsfeststellung und Anerkennung am Ort verloren gehen. Demotivation würde das Ergebnis sein.

1.4 Berufung von Professorinnen und Professoren

Die weitgehende Delegation an das Rektorat wird begrüßt. Die in § 97 Abs. 1 vorgesehene Zustimmung des Ministeriums zu dem Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung in den dort genannten Sonderfällen sollte dann aber auch entfallen. Die Entscheidung über Hausberufungen verliert im Rahmen des neuen Besoldungsrechts an Bedeutung, da Leistungen auch unabhängig von Berufungsverfahren durch die besonderen Leistungsbezüge anerkannt werden können. Relevant sind sie insbesondere bei der Berufung aus Zeitstellen auf Professuren auf Lebenszeit. Solche Zeitstellen dienen aber, soweit sie nicht nur einen zeitlich begrenzten Bedarf decken sollen, der Bewährung. Nach der Feststellung der Bewährung durch eine externe Evaluation bedarf es aber keiner zusätzlichen Eignungsfeststellung oder Überprüfung durch das Ministerium oder das Rektorat.

Die Sonderregelungen für Fachhochschulen in § 97 Abs. 4 werden als nicht sinnvoll angesehen. Sie würden den Anspruch der Fachhochschulen auf ihre Gleichwertigkeit nicht steigern. Schon die im Änderungsentwurf des Ministeriums enthaltene Bezeichnung der Universitäten als wissenschaftliche Hochschulen im Unterschied zu den "nichtwissenschaftlichen" Fachhochschulen ist unglücklich. Hier könnte ebenso gut von "Universität oder Kunsthochschule" gesprochen werden. Aber auch die Begründung für diese Änderung ist nicht schlüssig. Sofern das Interesse eines Unternehmens oder eines Arbeitgebers an der Wahrung des Betriebsgeheimnisses dazu führt, dass auswärtige Gutachter die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung für eine Fachhochschulprofessur nicht beurteilen können, können dies auch nicht die Mitglieder einer internen Berufungskommission. Es kann aber doch wohl nicht der Wille der Fachhochschulen sein, dass die Berufung von Fachhochschulprofessorinnen und Fachhochschulprofessoren mit Rücksicht auf das Interesse des früheren Arbeitgebers an der Wahrung seines Betriebsgeheimnisses durch Ziehung eines Loses durchgeführt wird.

1.5 Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bei Professorinnen und Professoren über das 65. Lebensjahr hinaus, sofern sie dies beantragen und die letzte Evaluation die Eignung zur Fortführung des Amtes bestätigt

Bis zum Anfang der 90er-Jahre konnten Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 über das 65. Lebensjahr hinaus bis zum 68. Lebensjahr auf ihren Antrag weiter im aktiven Dienst verbleiben. Diese Möglichkeit wurde durch Einfügen von § 53 Abs. 2 Satz 3 ins Landesbeamtengesetz so radikal abgeschafft, dass selbst das für alle anderen Beamtinnen und Beamten nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz statthafte Hinausschieben der Altersgrenze über das vollendete fünf- und sechzigste Lebensjahr hinaus, sofern es im dringenden dienstlichen Interesse liegt und die Beamtin oder der Beamte es beantragt, bei Professuren unzulässig wurde.

Bei Professuren sind jedoch das Erstberufungsalter und die Summe aus den Qualifikationskosten während der Promotion, der Postdocphase und der Juniorprofessur und den Kosten für die Altersversorgung so hoch, dass eine vertretbare Verlängerung des aktiven Dienstes in jedem Einzelfall zu deutlichen Effizienzgewinnen führt.

1. Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand vom 65. auf das 68. Lebensjahr hebt die Effizienz von **61,5 % auf 66,6 %**.
2. Die Kosten je Einsatz bei der Erfüllung der laufenden Aufgaben der Hochschule sinken von **8 159,59 € auf 7 694,81 €** je Monat oder um 5,7 %.
3. Die Anzahl der je Professur erforderlichen Beschäftigungsjahre erhöht sich zwar von 48,53 auf 51,53 Jahre, was wegen der Erhöhung der Lebensarbeitszeit eine Reduktion der Beschäftigtenanzahl um 5,8 % ermöglichen würde. Werden jedoch die durch die Kostensenkung frei werdenden Mittel für die dringend erforderliche Aufstockung des Personals in Forschung und Lehre genutzt, so **vermindert sich die Zahl der Arbeitsplätze nur um 0,2 %**. Diese Verminderung dürfte durch den sich auf den Arbeitsmarkt auswirkenden Innovationsgewinn, den die Effizienzsteigerung bewirkt, mehr als ausgeglichen werden.

Die Begrenzung der Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestands auf die C 4-Professorinnen und -Professoren hatte zum Ziel, nur den Besten (das sind die oberen zwei Drittel der Universitätsprofessorinnen und -professoren) diese Möglichkeit zu eröffnen. Nach der Implementierung leistungsfähiger Verfahren zur Feststellung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wird sich diese Entscheidung nicht wie bis zu Anfang der 90er-Jahre auf die Eignung bei der Berufung zur C 4-Professorin oder zum C 4-Professor stützen müssen, sondern unabhängig vom Amt auf Leistungen, die kurz vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze erbracht wurden. Insofern liefert das Evaluationsergebnis auch für die Professorinnen und Professoren Hinweise auf einen ggf. durch altersbedingte Erkrankungen verursachten Leistungsabfall. Es ist daher damit zu rechnen, dass in diesen Fällen, die bei Leistungsperzentilen im unteren Drittel vorliegen könnten (unterdurchschnittliche besondere Leistungen bei Bezug auf den Durchschnitt der besonderen Leistungen aller Professorinnen und Professoren), auch keine Anträge auf das Hinausschieben des Ruhestandes gestellt werden, die nicht nur wegen eines möglichen weiteren Leistungsabfalls, sondern auch unter einem Fürsorgegesichtspunkt abgelehnt werden müssen.

Datenbasis bei einer Altersgrenze von 65 Jahren:

Die folgende Tabelle enthält das Zahlenmaterial, anhand dessen die Berechnungen erfolgten:

Beschäftigungs-Kategorie	Jahre	zur Anwendung bei der Aufgabenerfüllung	für Qualifikation oder Ruhestand	Monatsgehalt in € ab 01.08.2004	Kosten für Aufgabenerfüllung	Kosten für Qualifikation oder Ruhestand
Doktorate	10	5	5	2 951,85	14 759,15	14 759,15
Postdoktorate	3 ¹ / ₃	1 ² / ₃	1 ² / ₃	3 164,50	5 274,17	5 274,17
Junior-professur I	5	2 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	3 405,34	8 513,35	8 513,35
Junior-professur II	3	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	3 665,34	10 996,02	-
Professur	27,2	27,2	-	5 536,83	150 601,76	-
Ruhestand	14	-	14	6 450,90	-	90 312,60
Summe	62,53	37,87	24,67		190 144,45	118 859,27
	48,53 Beschäftigungsjahre	Anwendungsjahre	Jahre für Qualifikation und Ruhestand		309 003,72 Die Kosten wurden hier auf der Basis von Monatsgehältern berechnet. Vervielfachen mit 12,59 liefert die tatsächlichen Kosten.	

Zur Zeile Doktorate: Eine Doktorandin oder ein Doktorand benötigt für die Promotion rund 4 Jahre und erhält dafür ein halbes Gehalt. Von rund fünf Promovierten wird nur eine oder einer schließlich für eine Professur ausgewählt, so dass man zur Auswahl einer Professorin oder eines Professors 5 Promovierte benötigt. Das ergibt zusammen 10 bezahlte Beschäftigungsjahre auf Vollzeitbasis. Im Rahmen der Halbtagsbezahlung muss eine Assistententätigkeit (halbtags) wahrgenommen werden, die zur Hälfte der Qualifikation, zur Hälfte der Erledigung von laufenden Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre (2 SWS) dient. Daher werden die 10 Beschäftigungsjahre je hälftig der "Anwendung" und der "Qualifikation" zugerechnet. Das Monatsgehalt ist hier zur Vereinfachung auf einer A 13-Basis (statt der tatsächlich etwas teureren BAT II a-Basis) angesetzt worden. Vervielfachung mit den jeweiligen Beschäftigungsjahren ergibt die Kosten für Anwendung und Qualifikation (Weiterbildung). Diese Werte müssten noch mit 12,6 vervielfacht werden, was jedoch alles wegen einer zusätzlichen Dezimalstelle etwas unübersichtlicher machte.

Zu den Postdoktoraten: Vor einer Juniorprofessur wird ein Postdoktorat erforderlich, für das etwa eine zweijährige Vollbeschäftigung angesetzt wird. Nur etwa ein Drittel der Promovierten gelangt bei dem ersten Auswahlschritt in ein Postdoktorat mit anschließender 1. Phase einer Juniorprofessur. Deshalb sind 3 1/3 Beschäftigungsjahre im Postdoktorat je Professur erforderlich. Das Gehalt im Postdoktorat ist auch wegen des Anstiegs in den Stufen etwas höher als beim Doktorat. Ansonsten gilt das dort Dargelegte.

Zur Juniorprofessur I: Sie dauert kraft Gesetzes 3 Jahre. Das Gehalt ist als Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 1 gesetzlich vorgegeben. Ansonsten gilt alles wie beim Postdoktorat.

Zur Juniorprofessur II: Die Zwischenevaluation führt zum Ausscheiden von rund 40 % der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren am Ende der Phase I. Die verbleibenden Personen (33. bis 100. Leistungs-Perzentile) erhalten zusätzlich 260 € je Monat. Sie sind wegen des Abschlusses ihrer Qualifikation voll wie Professorinnen und Professoren einsetzbar.

Zur Professur: Es wurde von einem Erstberufungsalter von 37,8 Jahren ausgegangen. Dieses ergibt sich aus der Festlegung des Einstiegsgehaltes in Höhe der Grundbesoldung der Besoldungsgruppe W 2, die dem mittleren Grundgehalt der bisherigen Einstiegsbesoldungsgruppe W 2 bei einem mittleren Berufungsalter von 37,8 Jahren entspricht. Bis zur Regelaltersgrenze von 65 Jahren verstreichen dann 27,2 Jahre, die als "Solldauer" für eine Professur angesetzt wurden. Das mittlere Monatsgehalt für eine Universitätsprofessur ist anhand der Angabe des Finanzministeriums zum Besoldungsdurchschnitt im Jahre 2001 ab 01.08.2004 berechenbar.

Zum Ruhestand: Bei einer mittleren Überlebensdauer von 15 Jahren über die Regelaltersgrenze hinaus und einem Ruhegehaltssatz von 71,75 % sowie einer mittleren Zahlungsdauer von 8 Jahren für Hinterbliebene in Höhe von rund 43 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, ergeben sich rund 14 Jahresgehälter in Höhe des letzten Gehaltes an Versorgungszahlungen. Die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge wurden auf der Basis der für die C-Besoldung festgesetzten Stellenobergrenzen von 20:35:36:9 für die Häufigkeit der Besoldungsgruppen C 2, C 3, C 4 ohne Sonderzuschüsse und C 4 mit Sonderzuschüssen und den jeweiligen Endgrundgehältern hergeleitet. Diese Stellenobergrenzen geben eine gewisse Freiheit hinsichtlich des Anteils der Professuren, die bei der Altersgrenze eine bestimmte Besoldungsgruppe überschreiten. Es oberhalb der Besoldungsgruppen C 2, C 3, C 4 sind jeweils 80, 55, 91 % der Stellen auszubringen. Sofern die Zuordnung der Stellen jeweils zum Zeitpunkt der Erstberufung erfolgte, befänden sich auch nur 20, 35, 36 und 9 Prozent aller Professuren bei der Altersgrenze in dieser Besoldungsgruppe. Werden jedoch alle Professorinnen und Professoren im Rahmen einer 2., 3. und 4. "Regelberufung" nach 20, 45, 91 % der aktiven Dienstzeit nach C 3, C 4 und auf eine Sonderzuschussprofessur berufen, erhalten beim Erreichen der Regelaltersgrenze alle Professorinnen und Professoren ein ruhegehaltstfähiges Grundgehalt in Höhe des Durchschnittes der Besoldungsgruppen B 7 und B 10. Werden alle zwischen diesen Extremsituationen liegenden Möglichkeiten mit gleicher Wahrscheinlichkeit genutzt, kann das mittlere Endgehalt aus Grundgehältern und Sonderzuschüssen durch Integration berechnet werden. Es erreicht den in der Tabelle genannten Wert. Der so berechnete Wert liegt etwas unter dem Wert von 6 613,05 € (170 % des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 2 und 140 % des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 3), der im Bundesbesoldungsgesetz als Untergrenze für die Ruhegehaltstfähigkeit von Grundgehalt und unbefristeten Leistungsbezügen für die W-Besoldung Bundesbesoldungsgesetz vorgesehen ist.

Zu den Kosten je Monat der Aufgabenerfüllung: Diese Kosten können nicht aus den Monatsgehältern alleine erschlossen werden, sondern müssen unter Einbezug der Kosten für die Weiterbildung und die Versorgungszahlungen errechnet werden. Man hat also den Betrag von 309 003,72 € durch die Zahl 37,87 der Jahre zu teilen, die der Erfüllung der laufenden Aufgaben der Hochschule dienten. Dafür erhält man **die Kosten je Monat mit 8 159,59 €**.

Zu dem Ertrag je Monat der Aufgabenerfüllung: Der Wert der erledigten Aufgaben ist nur über die Wertschätzung des Gesetzgebers erschließbar, die er in der Höhe der jeweiligen Gehälter zum Ausdruck brachte. Hierzu ist die Summe aller Ausgaben für die Erfüllung der laufenden Aufgaben durch die Anzahl der Jahre ihrer Erbringung zu teilen. Es sind also 190 144,45 € durch 37,87 Jahre zu teilen, so dass der **monatliche Ertragswert mit 5 020,98 €** berechnet wurde.

Zur Effizienz: Die **Effizienz** wird hier durch die Relation des Ertrages zu den Kosten gemessen. Sie **beträgt** 0,6153 oder **61,53 %**.

Datenbasis bei einer Altersgrenze von 68 Jahren:

Die Tabelle, die bei einer Altersgrenze von 65 Jahren benutzt wurde, muss durch eine Zeile für den dreijährigen Zeitraum vom 65. bis zum 68. Geburtstag ergänzt werden. Als Monatsgehalt ist dort das Endgehalt einzusetzen, das schon für die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge berechnet wurde. Ferner ist der Bezug von Versorgungsleistungen des Pensionärs selbst um $3 \cdot 0,7125$ Jahresgehälter zu kürzen.

Beschäftigungs-Kategorie	Jahre	zur Anwendung bei der Aufgabenerfüllung	für Qualifikation oder Ruhestand	Monatsgehalt in € ab 01.08.2004	Kosten für Aufgabenerfüllung	Kosten für Qualifikation oder Ruhestand
Doktorate	10	5	5	2 951,85	14 759,15	14 759,15
Postdoktorate	$3 \frac{1}{3}$	$1 \frac{2}{3}$	$1 \frac{2}{3}$	3 164,50	5 274,17	5 274,17
Junior-professur I	5	$2 \frac{1}{2}$	$2 \frac{1}{2}$	3 405,34	8 513,35	8 513,35
Junior-professur II	3	$1 \frac{1}{2}$	$1 \frac{1}{2}$	3 665,34	10 996,02	-
Professur	27,2	27,2	-	5 536,83	150 601,76	-
65 – 68 Jahre	3	3	-	6 450,90	1 951,81	-
Ruhestand	11,85	-	11,85	6 450,90	-	76 443,17
Summe	60,38	40,87	22,52		209 497,15	104 989,84
	51,53 Beschäftigungsjahre	Anwendungsjahre	Jahre für Qualifikation und Ruhestand		314 486,99 Die Kosten wurden hier auf der Basis von Monatsgehältern berechnet. Vervielfachen mit 12,59 liefert die tatsächlichen Kosten.	

Teilt man 314 497,99 € durch 40,87 Jahre, erhält man für die der Erfüllung der laufenden Aufgaben der Hochschule **monatliche Kosten je Monat von 7 694,81 €** je Professur. Teilt man 209 497,15 € durch 40,87 Jahre, erhält man den **monatlichen Ertragswert 5 125,93 €**. Die **Effizienz** beträgt 0,6662 oder **66,62 %**.

2. Stärkung der Rektorate und Dekanate

Hierzu:

§ 39 Abs. 1, S. 53 – 54,
§ 44 Abs. 1 und 2, S. 60 – 63,
§ 46 Abs. 3, S. 65,
§ 47 Abs. 4, S. 66,
§ 50 Abs. 1, S. 70 – 71,
§ 50 a Abs. 2, S. 71,
§ 54 Abs. 1, S. 74,
§ 56 Abs. 1, S. 76 – 77,
§ 58 Abs. 1, S. 79 – 80,

2.0 Zur allgemeinen Begründung

Die gegenwärtige Gremienstruktur der Hochschulen darf nicht für eine behauptete mangelnde Effizienz verantwortlich gemacht werden. Das darf auch nicht zum Vorwand werden, um eine straffe Leitungsstruktur auf Kosten der Mitwirkung der Vertreter aller Fachrichtungen durchzusetzen. Breite Gestaltungsmöglichkeiten der Gremien sind Ausdruck der sich auf der Wissenschaftsfreiheit gründenden Autonomie der Mitglieder der Hochschulen. Die nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes zu schützende Freiheit gilt der wissenschaftlichen Tätigkeit der einzelnen Wissenschaftlerin, des einzelnen Wissenschaftlers, der einzelnen Künstlerin oder des einzelnen Künstlers; sie kann nicht durch Handlungsfreiheiten für ein Rektorat abgedungen werden. Soweit der Hochschulleitung Autonomie zuzugestehen ist, hat diese dem Schutz der Freiheitsrechte der Mitglieder der Hochschule zu dienen.

Trotzdem können Schwächen im Management und insbesondere im Qualitätsmanagement nicht übersehen werden, so dass nach einer Verbesserung der Managementstrukturen zu suchen ist. Organisatorische Maßnahmen, die das Management stärken, haben zwar zu berücksichtigen, dass durch sie keine vermeidbaren Beeinträchtigungen der Wissenschaftsfreiheit bedingt werden, unterliegen aber mit dieser Maßgabe keineswegs dem Schutz des Artikels 5 Abs. 3 Grundgesetz. Doch die Stärkung der Rektorin oder des Rektors bildet überhaupt keine Gewähr für die Verbesserung des Managements. Denn eine Professorin und ein Professor ohne Erfahrungen im verwaltungsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Bereich erlangt die Befähigung zum Management nicht durch die Wahl zur Rektorin oder zum Rektor, zumal das dazu notwendige Anforderungsprofil den Mitgliedern des Wahlgremiums in der Regel ebenfalls unbekannt sein dürfte. Werden Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung gar in der Hand einer einzelnen Wissenschaftlerin oder eines einzelnen Wissenschaftlers mit mangelnder Kommunikationsbefähigung gebündelt, birgt dies die Gefahr in sich, dass Fehlentscheidungen dieser Person nicht erkannt und nicht korrigiert werden können. Werden gesetzliche Regelungen in einem Übermaß durch Ermessensentscheidungen der Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren ersetzt, kann dies dazu beitragen, dass wie in einer archaischen Stammesgesellschaft "ungeschriebene Gesetze" in den Hochschulen die Oberhand gewinnen.

2.1 Wahl der Rektoratsmitglieder

2.11 Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers und Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters

Der VHW ist der Ansicht, dass Managementaufgaben bei einer Rektoratsverfassung weitgehend durch die Kanzlerin oder den Kanzler wahrzunehmen sind. Diese oder

dieser hat auf die Einhaltung des Rechts und einen effizienten Einsatz der Haushaltsmittel zu achten. Sie oder er hat die Hochschulverwaltung straff zu führen und deren Dienstleistungen zur Erfüllung der akademischen Aufgaben bereitzustellen. Die Kanzlerin oder der Kanzler muss bei ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung eine hinreichende Unabhängigkeit von den akademischen Mitgliedern des Rektorats und den anderen Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftlern, Künstlerinnen und Künstlern der Hochschule besitzen. Das gilt auch hinsichtlich der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kanzlerin oder des Kanzlers. Daher scheint es sinnvoller für § 46 Abs. 3 Satz 4, 1. Halbsatz folgende Formulierung zu wählen:

"Das Ministerium kann für den Bereich der Landesaufgaben nach Anhörung der **Kanzlerin oder des Kanzlers** eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers bestellen;"

2.12 Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren

Die Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren wird durch die Neuregelung unnötig verkompliziert. Die Zielsetzung, dass die Rektorin oder der Rektor durch ein vorgeschaltetes Vorschlagsrecht um sich ein kooperationsfähiges und schlagkräftiges Team aufbauen kann, setzt voraus, dass auch die Zeitpunkte der Wahl sinnvoll angepasst werden. Die erste Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren könnte mit jener der Rektorin oder des Rektors zusammengelegt und als Wahl des akademischen Teils des Rektorats durchgeführt werden. Hierbei wäre es denkbar, dass sich Teams zur Wahl stellen und nur gemeinsam gewählt oder abgelehnt werden können. Die zweite fiele dann bei der vorgesehenen zweijährigen Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren in die Mitte der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Die jetzt neu vorgesehene Nachwahl von Prorektorinnen und Prorektoren für eine ganze Wahlperiode und nicht nur den verbleibenden Rest wird dann aber kontraproduktiv.

Wenn aber Rektorin oder Rektor durch ihren oder seinen Vorschlag festlegen können, wen sie für eine Zusammenarbeit für befähigt halten, erübrigt sich auch das anschließende umständliche Vorschlagsverfahren im Senat und die Wahl im Konsistorium. Es ist sinnlos, dass bei einem Einervorschlag der Rektorin oder des Rektors eine Minderheit von etwas mehr als einem Drittel im Senat den Vorschlag der Rektorin oder des Rektors nicht billigen darf.

Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass die Rektorin oder den Rektor Personen zur Wahl vorschlagen wird, die nicht Professorinnen oder Professoren der Hochschule sind. Insofern wird auch eine begrüßenswerte Regelung aus einer früheren Novelle zur Farce.

Insgesamt ist alles, was der Regierungsentwurf hier vorsieht unausgegoren. Es scheint daher besser, bei der derzeitigen Regelung für die Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren zu bleiben, aber das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit für einen Wahlvorschlag des Senats an das Konsistorium zu streichen.

2.13 Wahl der Rektorin oder des Rektors

Der VHW hat seinerzeit vor der Verankerung einer Zweidrittelmehrheit für Wahlvorschläge des Senates gewarnt, weil sie einer Minderheit die Möglichkeit bietet, auch geeigneten Personen die Chance auf ihre Wahl durch das Konsistorium zu nehmen. Zwar scheint diese Bestimmung auch die im Senat in der Minderheit befindlichen

Gruppen davor zu schützen, dass für sie völlig unakzeptable Personen alleine durch eine geschlossene Abstimmung innerhalb der Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt werden können. Sie gibt aber auch einer Teilgruppe innerhalb der Professorinnen und Professoren die Möglichkeit, nur einen Bewerber aus ihrer hochschulpolitischen Gruppierung passieren zu lassen. Der VHW fordert, dass das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit im Senat wegen Nichtbewährung der Gesetzesvorschrift gestrichen wird.

2.2 Mitbestimmung des Senates, des Fakultätskonvents und der Personalräte

Die Forderung, der Erichsen-Kommission, dem Senat mehr die Funktion eines Aufsichtsrates zukommen zu lassen, wird nicht als sachgerecht angesehen. Die Gremien Senat und Konsistorium sind weniger mit den Aufsichtsräten von Unternehmen als mit Parlamenten zu vergleichen. Dabei besteht ihre Aufgabe jedoch nicht vorrangig darin, die Ansichten der Beschäftigten zu repräsentieren, als vielmehr die unterschiedlichen Gesichtspunkte und Erfordernisse der verschiedenen Fachrichtungen hinreichend in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die Demokratie in den Hochschulgremien ist traditionell eher eine solche der Fachrichtungen und weniger eine an Personalvertretungen erinnernde Vertretung der in der Hochschule Beschäftigten und Studierenden. In diesem Zusammenhang scheint es weiterhin erforderlich, dass der Senat und die Fakultätskonvente Empfehlungen für die Verwendung der Personal- und Sachmittel erstellen, die der gesamten Hochschule oder der gesamten Fakultät zugewiesen sind. Um sicherzustellen, dass Gremien dadurch nicht auch im Einzelfall das exekutive Handeln an sich ziehen können, würde es genügen, dass die Grundsätze zwischen dem Senat und dem Rektorat zu vereinbaren sind. Es sollte auch darauf geachtet werden, dass Entscheidungen der Gremien dem § 77 Abs. 6 des MBG Schl.-H. unterliegen, während für solche des Rektorats und Dekanats § 77 Abs. 7 MBG Schl.-H. gilt. Der Fortfall der Mitbestimmung von Senat und Fakultätskonvent hat die Mitbestimmungspflichtigkeit durch die Personalvertretungen zur Folge.

Der Verzicht auf eine Generalklausel und die abschließende Formulierung eines Zuständigkeitskatalogs erscheinen jedoch sinnvoll.

Der neue Satz 5 für § 56 Absatz 1, der eine Weisungsbefugnis des Dekanats gegenüber dem in der Lehre eingesetzten Personal in Fragen der Lehre vorsieht, wird grundsätzlich als sinnvoll angesehen. Bei einer extensiven Anwendung kann die Bestimmung aber zu einer zu starken Einschränkung der Freiheit der Lehre führen und mit Artikel 5 Abs. 3 GG unvereinbar werden. Eine Regelung, die die Weisungsbefugnis auf maximal Dreiviertel der nach der Lehrverpflichtungsverordnung abzuhaltenen Lehrveranstaltungen begrenzt, dürfte einen tragbaren Kompromiss darstellen.

Der VHW begrüßt die Reduktion der Stimmenmehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Senat dadurch, dass dem Rektor nur noch Rede- und Antragsrecht im Senat zugestanden wird. In § 54 Abs. 2 Satz 1 muss aber konsequenterweise auch entsprechend mit dem Stimmrecht der Dekanin oder des Dekans verfahren werden. Es besteht entweder die Möglichkeit, die Amtszeit des Fachbereichskonventes wie jene der Dekanin oder des Dekans im § 56 Abs. 5 Satz 3 zu regeln und in § 54 Abs. 2 Satz 1 die Nummer 1 zu streichen oder zu bestimmen, dass die Dekanin oder der Dekan im Fachbereichskonvent nur Stimmrecht hat, sofern sie oder er gewähltes Mitglied des Fachbereichskonventes ist. Der VHW bevorzugt die

Lösung über die Anpassung der Amtszeiten. Dann wäre nämlich sichergestellt, dass die Dekanin oder der Dekan sich auf das Vertrauen der Mehrheit des Fachbereichskonvents stützen kann, dessen Sitzungen sie oder er leiten soll.

3. Neue und alte Personalstruktur

3.1 Probleme der verbliebenen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

Hierzu:

§ 58 Abs. 2 und 5, S. 80 – 82,
§ 181 Abs. 2,
§ 51 Abs. 4 MBG Schl.-H., S. 187,
§ 77 Abs. 1 MBG Schl.-H., S. 187 – 189,
§ 80 Abs. 2 MBG Schl.-H., S. 191 – 192,
Kopie der Zeugenaussagen

3.11 Mitgliedschaft im Leitungsgremium

Die mit der letzten Novellierung erfolgte Neufassung des § 58 Abs. 2 lässt es zu, dass das Ministerium jetzt auch die wenigen verbliebenen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten zu Direktorinnen und Direktoren der Einrichtungen ernennt. Das ist insbesondere angezeigt, da selbst Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer noch nicht festgestellt wurde, zu Direktorinnen und Direktoren zu ernennen sind. Die alte Formulierung, dass Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten zu Direktorinnen und Direktoren bestellt werden können, sofern dies die Verfassung der betreffenden Hochschule vorsieht, hat bereits eine derartige Möglichkeit geschaffen, die nur vom Ministerium nicht in allen Fällen genutzt wurde. Jetzt sollte das Ministerium in den wenigen verbliebenen Fällen die Bestellung zur Direktorin oder zum Direktor ohne Wenn und Aber und ohne verzögernde Befassung irgendwelcher Gremien endlich vollziehen. Da dies jedoch nicht erfolgt, bedarf es einer gesetzlichen Regelung.

3.12 Personalvertretung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Wie die Kopie von Zeugenaussagen belegt, sind Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch auf den Schutz ihrer Interessen durch eine Personalvertretung angewiesen. Die exzessiven Handlungen, über die dort berichtet wird, hätten bei der Zuständigkeit einer Personalvertretung unterbunden werden können. Die fehlende Zuständigkeit des Personalrats (W) gab diesem kein Mandat sich für den betroffenen Hochschullehrer einzusetzen. Der Kanzler der CAU meinte in öffentlicher Sitzung des Konsistoriums zu dem Vorfall, dass eine Entschuldigung beim Opfer der Übergriffe die Sache bereinige. Eine Personalvertretung ist insbesondere für die Juniorprofessorinnen und juniorprofessoren erforderlich.

3.2 Fortbestehende Probleme

Hierzu:

§ 93 Abs. 1, S. 129 – 130,
§ 94 Abs. 2, S. 132 – 133,
§ 99 b, S. 147 – 149,
§ 102 Abs. 4, S. 153 – 154,

4. Zentren des Universitätsklinikums und Sektionen im restlichen Universitätsbereich

Der VHW begrüßt die Rückkehr zu einer Gliederung des Klinikums in Zentren. Er sieht es aber als wünschenswert an, dass innerhalb der Zentren über die Hauptsatzung des Klinikums auch Gremien geschaffen werden, in denen bei Fragen von Forschung und Lehre gewählte Vertreter der Professorinnen und Professoren, die nicht Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren sind, und gewählte Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes beteiligt werden. Dabei sollten dann aber auch die Mitglieder des nichtwissenschaftlichen Dienstes beratend mitberücksichtigt werden.

Die Einziehung einer Zwischenebene, die insbesondere für die Koordination der Lehre und der Verwaltung zuständig ist, ist nach Auffassung des VHW auch bei den großen Fakultäten der CAU sinnvoll. In der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der CAU wird eine derartige Zwischenebene Sektionen genannt (vgl. Hinweis bei Nr. 18 A, § 58 Abs. 1, S. 79 und 80 der Synopse). Man könnte sie aber ebenso gut als Zentren bezeichnen. Bei dieser oder einer der folgenden Novellen sollte diese Möglichkeit berücksichtigt werden. Auch für die Philosophische Fakultät der CAU ist wiederholt die Einschaltung einer Zwischenebene zur Koordination von Verwaltungs- und Lehraufgaben empfohlen worden.

5. Kommission Hochschule und Forschung

Hierzu:

§ 19, S. 34 -36 (s. auch Stellungnahme zum Entwurf der CDU),

Der VHW bedauert, dass die Kommission Hochschule und Forschung, in der der Landesbund Schleswig-Holstein von dbb beamtenbund und tarifunion einen Sitz hatte und mit einem Vertreter des VHW-SH besetzte, seit langem nicht mehr einberufen wurde. Diese Kommission wäre auch ein geeignetes Gremium zur Vordiskussion über die jetzt laufende Novellierung des Hochschulgesetzes gewesen. Die Kommission diene ja nicht nur dem Ausgleich unterschiedlicher Meinungen zwischen den Hochschulen, sondern auch dem Kennenlernen der Probleme bestimmter Hochschulen und dem Gedankenaustausch zu hochschulpolitischen Fragen.

Die Kommission hatte zunächst nur eine begrenzte Teilnehmerzahl, so dass ein fruchtbarer Gedankenaustausch mit einer Darlegung von Positionen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften möglich war und durch die Spitzenorganisationen kontroverse Positionen erfahren konnten. Für die Zusammensetzung der Kommission lag die Zuständigkeit beim Ministerium. Das Ministerium hat dann die Kommission so aufgebläht, dass bei den Sitzungen Säle erforderlich wurden. Statt der Streichung von § 19 sollte das Übergewicht der Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulen des Landes rückgängig gemacht werden. Dazu könnte Satz 3 von § 19 gestrichen werden. Ferner sollte die Kommission vor der Planung von Gesetzesvorhaben und Verhandlungen über Zielvereinbarungen einberufen und gehört werden.

In der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der CDU wird ausführlicher zu dem Themenkomplex Stellung bezogen.

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Bekanntmachung der geltenden Fassung des Hochschulgesetzes (Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein) (Hochschulgesetz - HSG) Vom 4. Mai 2000 Gl.-Nr.: 221-7 Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 416	SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG Drucksache 15/ 3447 15. Wahlperiode 04-05-12 Geszentwurf der Landesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) - Hochschulmanagement Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Änderungsdaten: § 124 geändert (LVO. zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen v. 16.4.2002, GVOBl. S. 70) - Überschrift und §§ 1, 59 a, 71, 97, 98, 113, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127 und 128 geändert, §§ 122 a, 136 und 136 eingefügt (Ges. v. 12.12.2002, GVOBl. S. 240) § 2 geändert (Ges. v. 16.12.2002, GVOBl. S. 264) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen: Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), wird wie folgt geändert:	

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Eingangsformel:		
Aufgrund des § 326 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes wird nachstehend der Wortlaut des Hochschulgesetzes in der seit 1. Dezember 1999 geltenden Fassung bekannt gemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 8. Mai 1973 in Kraft getreten.		
Die Neufassung berücksichtigt		
1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 27. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 166),		
2. den am 29. März 1996 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 301),		
3. den am 15. November 1996 in Kraft getretenen Artikel 47 der Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652)		
4. das am 31. März 1998 in Kraft getretene Gesetz vom 17. März 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 149),		
5. den am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 313),		
6. den am 15. Juni 1999 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134),		
7. das am 1. Dezember in Kraft getretene Gesetz vom 23. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 380).		
Inhaltsübersicht:		
Einleitende Vorschrift		
§ 1 Geltungsbereich		
Abschnitt I		
Aufgaben der Hochschulen		
§ 2 Allgemeine Aufgaben		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
§ 3 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre § 4 Freiheit des Studiums § 5 Ordnung des Hochschulwesens § 6 Bewertung von Forschung und Lehre § 7 - gestrichen - § 8 - gestrichen - Abschnitt II Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung Titel 1 Rechtsstellung in der Hochschule § 9 Rechtsform und Selbstverwaltungsrecht § 10 Eigene Angelegenheiten § 11 Landesaufgaben § 12 Satzungsrecht Titel 2 Zusammenwirken von Land und Hochschule § 13 Aufsicht § 14 Genehmigungsvorbehalt für Satzungen § 15 Staatliche Mitwirkungsrecht § 15 a Zielvereinbarung § 16 Bauangelegenheiten Titel 3 Hochschulplanung § 17 Entwicklungsplan der Hochschule § 18 Landeshochschulplan § 19 Kommission Hochschule und Forschung § 19 a Hochschulbeirat Titel 4 Finanzwesen § 20 Haushalt § 21 Haushaltsplan § 22 Vermögen Abschnitt III Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder § 23 Mitglieder der Hochschule § 24 Grundsätze der Mitwirkung § 25 Stimmrecht in besonderen Fragen § 26 Wahlen		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
§ 27 Wahlzeit § 28 Studierendenschaft § 29 Aufsicht über die Studierendenschaft § 30 Haushaltswirtschaft der Studierendenschaft § 31 Förderung der Studierendenschaft und der studentischen Vereinigungen § 32 Pflichten der Mitglieder § 33 Frauenförderungsrichtlinien § 34 Frauenförderpläne § 35 Berichte über frauenfördernde Maßnahmen Abschnitt IV Organisation der Hochschule Titel 1 Zentrale Organe § 36 Zentrale Organe § 37 Aufgaben des Konsistoriums § 38 Zusammensetzung des Konsistoriums § 39 Aufgaben des Senats § 40 Zusammensetzung des Senats § 41 Ausschüsse des Senats § 42 Zentraler Studienausschuss § 42 a Zentraler Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer § 43 Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss § 43 a Zentraler Frauenausschuss § 44 Aufgaben des Rektorats § 45 Zusammensetzung und Wahl des Rektorats § 46 Geschäftsverteilung in den Rektoraten § 47 Rektorinnen und Rektoren § 48 Hauptberufliche Rektorinnen und Rektoren § 48 a Besondere dienstrechtliche Regelungen für Rektorinnen und Rektoren § 49 Kanzlerinnen und Kanzler § 50 Prorektorinnen und Prorektoren § 50 a Vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Rektoratsmitgliedern Titel 2		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Fachbereiche § 51 Fachbereichsgliederung § 52 Aufgaben des Fachbereichs § 53 Mitglieder des Fachbereichs § 54 Fachbereichskonvent § 55 Fachbereichsausschüsse § 56 Dekanat § 57 Koordinierung von Lehre und Forschung § 58 Einrichtungen des Fachbereichs § 59 Zusammenarbeit der Fachbereiche § 59 a Fachbereich Medizin		
Titel 3 Zentrale Einrichtungen § 60 Errichtung § 61 Leitung § 62 Bibliothekarische Einrichtungen § 63 Kommunikations- und Datenverarbeitungseinrichtungen		
Titel 4 Medizin		
- gestrichen -		
Titel 4 a Frauenbeauftragte § 66 a Aufgaben der Frauenbeauftragten § 66 b Frauenbeauftragte der Hochschule § 66 c Frauenbeauftragte des Fachbereichs		
Titel 5 Verfahrensgrundsätze § 67 Öffentlichkeit § 68 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen durch Gremien § 69 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung § 70 Ordnung in den Sitzungen § 71 Sitzungsniederschriften		
Abschnitt V Forschung § 71 a Grundsätze § 71 b Forschung mit Mitteln Dritter		
Abschnitt VI		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Zugang zur Hochschule § 72 Allgemeine Voraussetzungen § 73 Nachweis der Qualifikation § 73 a Einstufungsprüfung § 74 Versagungsgründe § 75 Entlassung § 76 Zulassungsbeschränkungen § 77 Unabhängigkeit der Zulassung von der Landeszugehörigkeit § 78 Gaststudierende § 79 Nähere Regelungen § 79 a Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten		
Abschnitt VII Studium und Prüfungen § 80 Gebührenfreiheit § 81 Studienreform § 82 Hochschulübergreifende Studiengänge § 83 Studienziel, Studiengang § 84 Studienordnungen § 85 Lehrangebot § 85 a Postgraduale Studien § 85 b Weiterbildung § 86 Prüfungen § 87 Hochschulgrade § 87 a Promotion § 88 Hochschuljahr § 89 Studienberatung		
Abschnitt VIII Personal der Hochschule § 90 Zuweisung des Hochschulpersonals § 91 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal § 92 Regellehrverpflichtung § 93 Aufgaben der Professorinnen und Professoren § 94 Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren § 95 Habilitation		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
§ 96 Berufung § 97 Berufungsverfahren § 98 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren § 99 Wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten § 99 a Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure § 99 b Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten § 100 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren § 101 Lehrbeauftragte, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren § 102 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter § 103 Lehrkräfte für besondere Aufgaben § 104 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte § 105 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Abschnitt IX Nichtstaatliche Hochschulen § 106 Nichtstaatliche Hochschulen § 107 Lehrkräfte § 108 Erlöschen und Aufhebung der Anerkennung § 109 Aufsicht § 110 Staatliche Zuschüsse § 111 - gestrichen - § 112 Ordnungswidrigkeiten Abschnitt X Bestimmungen für einzelne Hochschulen § 113 Universitäten und gleichgestellte Hochschulen § 114 - gestrichen - § 115 Musikhochschule Lübeck § 116 Fachhochschulen Abschnitt XI Angegliederte Einrichtungen		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Titel 1 Allgemeine Bestimmungen § 117 Allgemeine Bestimmungen Titel 2 Klinikum § 118 Rechtsstellung § 119 Aufgaben § 120 Organe § 121 Aufgaben des Vorstands § 122 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstands § 122 a Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, § 123 Aufgaben des Aufsichtsrats § 124 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats § 125 Kliniken, Institute und zentrale Einrichtungen § 126 Wirtschaftsführung, Gewährträgerhaftung § 127 Personal § 128 Vereinbarung Abschnitt XII Übergangs- und Schlussbestimmungen Titel 1 Allgemeines § 129 Unberührt bleibende Bestimmungen § 130 - gestrichen - § 131 Aufgabenübertragung § 132 Verleihung und Führung von Graden § 133 Verkündung von Verordnungen Titel 2 § 134 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung § 135 – freigehalten - § 136 Besitzstandswahrung für Direktorinnen und Direktoren von Abteilungen des Klinikums. Einleitende Vorschrift § 1		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Geltungsbereich		
(1) Dieses Gesetz gilt für die		
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,		
Universität zu Lübeck,		
Universität Flensburg,		
Musikhochschule Lübeck,		
Fachhochschule Flensburg,		
Fachhochschule Kiel,		
Fachhochschule Lübeck,		
Fachhochschule Westküste,		
Muthesius-Hochschule, Fachhochschule		
für Kunst und Gestaltung		
(staatliche Hochschulen). Es gilt auch für Hoch-		
schulen anderer Träger (nichtstaatliche Hoch-		
schulen), so weit dies in Abschnitt IX bestimmt		
ist.		
(2) Der Name jeder Hochschule kann im Einver-		
nehmen mit dem für Hochschulen zuständigen		
Ministerium (Ministerium) in der Verfassung ge-		
ändert werden.		
(3) Staatliche Hochschulen werden durch Ge-		
setz errichtet und aufgehoben.		
(4) Dieses Gesetz regelt auch die Rechtsver-		
hältnisse des Universitätsklinikums Schleswig –		
Holstein (Klinikum).		
1. das Klinikum an der Christian-Albrechts-		
Universität zu Kiel,		
2. die Universität zu Lübeck.		
Abschnitt I		
Aufgaben der Hochschulen		
§ 2		
Allgemeine Aufgaben		
(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer		
Aufgabenstellung der Pflege und der Entwick-		
lung der Wissenschaften und der Künste durch		
Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in		
einem freiheitlichen, demokratischen und sozia-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
len Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. (1 a) Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals. (2) Die Hochschulen ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder und wirken insbesondere auf die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft hin. (3) Die Hochschulen sollen Studierende mit abgeschlossenem Studium besonders fördern, soweit diese sich auf die Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder auf eine vergleichbare wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit vorbereiten. Die Hochschulen stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden sicher. (4) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; dies gilt vor allem für die Beziehungen zu skandinavischen Hochschulen. Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender. (5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen. Sie berücksichtigen ebenfalls die besonderen Bedürfnisse von Studierenden		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
mit Kindern. Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich den Sport.		
(6) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.		
(7) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer. Sie können sich im Rahmen ihrer Aufgaben an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen. § 65 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.		
(8) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.		
(9) Die Hochschulen fördern die Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen.		
(10) Die Hochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.		
§ 3 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre		
(1) Die Mitglieder der Hochschule erfüllen die ihnen in Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in der ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit.		
(2) Das Land stellt sicher, dass sich an den Hochschulen Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei entfalten können. Diese Pflicht obliegt auch der Hochschule und ihren Organen.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(3) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Methode, das Forschungsergebnis sowie seine Bewertung und Verbreitung. Die Organisation des Forschungsbetriebs in der Hochschule ist so zu regeln, dass die Freiheit nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. In diesem Rahmen sind Entscheidungen des zuständigen Hochschulorgans hinsichtlich des Gegenstandes der Forschung insoweit zulässig, als sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbildung entsprechend. (4) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Lehrmeinung, den Inhalt der Lehre, ihre Methode und die Form ihrer Darstellung. Die Organisation der Lehre in der Hochschule ist so zu regeln, dass die Freiheit nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. Entscheidungen des zuständigen Hochschulorgans über Gegenstand und Art von Lehrveranstaltungen sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.		
§ 4 Freiheit des Studiums		
(1) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. (2) Soweit es zur ordnungsgemäßen Durchfüh-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
nung des Studiums erforderlich ist, kann der Fachbereich die Teilnahme an den zum erforderlichen Lehrangebot gehörenden Lehrveranstaltungen beschränken, wenn 1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit einer Lehrveranstaltung, die wegen ihrer Art oder ihres Zweckes eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich macht, übersteigt und den Studierenden die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung in demselben Semester ermöglicht wird oder 2. nach der Studien- oder Prüfungsordnung der vorherige Besuch einer anderen Lehrveranstaltung, eine Zwischenprüfung oder ein Leistungsnachweis Voraussetzung ist und die oder der Studierende die andere Lehrveranstaltung nicht besucht, die Zwischenprüfung nicht bestanden oder den Leistungsnachweis nicht erbracht hat. Absatz 3 bleibt unberührt. (3) Bestehen trotz einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazitäten personelle, räumliche oder sächliche Engpässe, so kann der Fachbereich 1. Studierende von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 für die Dauer eines Semesters zurückstellen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Lehrbetriebs zwingend erforderlich ist, oder 2. die in einer Studienordnung ausgewiesenen Wahlmöglichkeiten einschränken oder 3. bestimmen, dass Einzelunterricht in Musik nur in dem in der Studienordnung		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
vorgesehenen Umfang erteilt wird, oder 4. bestimmen, dass Lehrveranstaltungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 nur einmal besucht werden dürfen. Dies gilt nicht, wenn in der Lehrveranstaltung ein Leistungsnachweis erbracht wird, der auf eine Prüfung angerechnet wird. Ist in der Lehrveranstaltung eine Studienleistung zu erbringen, die Voraussetzung für die Fortführung des Studiums oder Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung ist, so kann nach näherer Bestimmung der Studienordnung der weitere Besuch der Lehrveranstaltung bei nicht erfolgreichem Abschluss nur begrenzt werden, wenn dieser Abschluss unter Beachtung der wesentlichen prüfungsrechtlichen Grundsätze festgestellt wird und mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten eingeräumt werden. (4) Die Auswahlkriterien in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 werden durch die Studienordnung bestimmt; zu ihnen müssen auch die in § 86 Abs. 8 a Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Umstände gehören. Beschränkungen nach Absatz 3 Nr. 1 sind dem Rektorat unter Angabe der Gründe anzuzeigen. (5) Die Hochschulen ermöglichen den Studierenden im Rahmen eines Studiums generale auch den Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienfaches, soweit die Art der Lehrveranstaltung und die verfügbare Lehrkapazität dies zulassen.		
§ 5 Ordnung des Hochschulwesens (1) Die Hochschulreform ist eine gemeinsame Aufgabe der Hochschulen und der zuständigen staatlichen Stellen.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(2) Das Zusammenwirken der Hochschulen nach § 2 Abs. 6 ist durch Vereinbarungen der beteiligten Hochschulen oder durch das Ministerium zu gewährleisten.		
§ 6 Bewertung von Forschung und Lehre	1. § 6 erhält folgende Fassung: „§ 6 Qualitätssicherung (1) Die Hochschule evaluiert regelmäßig intern und extern Aufbau- und Ablauforganisation, Forschung und Lehre, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages, Wissens- und Technologietransfer und Weiterbildung. Dabei sind insbesondere das Qualitätsmanagement, das Umweltmanagement und die Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Die Studierenden werden bei der Bewertung der Lehre beteiligt. Die Evaluierungsergebnisse sind zu veröffentlichen.“	
Die Hochschulen sollen regelmäßig Organisation, Qualität und Erfolg der Arbeit in Forschung und Lehre einschließlich des Wissens- und Technologietransfers, in der Hochschulverwaltung, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags bewerten lassen. Die Studierenden sind bei der Bewertung der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse werden veröffentlicht.		Zu 1. § 6 Abs. 1: Im neuen Absatz 1 Satz 1 sollte hinter dem Wort „Forschung“ ein Komma und das Wort „Kunst“ eingefügt werden, damit jedes der Wörter „Forschung, Kunst, Lehre und Förderung des akademischen Nachwuchses“ aus § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des BBesG enthalten ist und die Bedeutung für die Besoldungshöhe klar zu erkennen ist.
	(2) Die einzelnen Verfahren nach Absatz 1 regelt die Hochschule durch Satzung; sie legt darin Standards, Verfahrensweisen, Zeitfolgen und Verantwortlichkeiten fest.“	Zu 1. § 6 Abs. 2: Der Abs. sollte die Formulierung erhalten: „(2) Die einzelnen Verfahren nach Absatz 1 regelt das Rektorat durch Satzung, <u>soweit § 8 nichts anderes bestimmt</u> ; es legt in der Satzung die Standards, Verfahrensweisen, Zeitfolgen und Verantwortlichkeiten fest.“ <u>Begründung:</u> So sollte sichergestellt werden, dass zur Festsetzung von Leistungsstufen, die Grundlage für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen sind, transparente und für die Betroffenen akzeptable Verfahren benutzt wer-

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		den. Die Begutachtung muss durch Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, Künstlerinnen oder Künstler erfolgen, die selber das jeweilige Fach beherrschen oder ihm doch so nahe stehen, dass sie im Rahmen eines Berufungsverfahren hinreichend kompetent wären. Nur so gelangt man zu justiziablen Verfahren, die eine Flut von Konkurrentenklagen verhindern. Ggf. sollten diese Regelungen auch dem Senat oder sogar den Fachbereichskonventen überlassen werden.
	2. § 7 erhält folgende Fassung:	
§ 7	„§7 Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses	
- gestrichen -	Die Promotion hochqualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und die Entwicklung von herausragendem künstlerischem Nachwuchs werden gefördert. Die näheren Regelungen, insbesondere über die Förderungsarten, die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien, den Umfang und die Dauer der Förderung sowie die Vergabeverfahren, trifft das Ministerium durch Verordnung.“	
		Nach Nr. 2 neuer § 8: Die Evaluationsverfahren zur Feststellung besonderer

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		Leistungen in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung und bei der Förderung des akademischen Nachwuchses sind durch eine Rechtsvorschrift zu regeln. Dabei ist wegen der hohen Bedeutung für ein wirksames Qualitätsmanagement eine gesetzliche Regelung gegenüber der im Änderungsentwurf für das Landesbesoldungsgesetz enthaltenen Ermächtigung für eine Landesverordnung vorzuziehen. Durch die Landesverordnung kann jedoch die Vergabe von Beförderung-, Bleibe- und Funktions-Leistungsbezügen geregelt werden. Beispielsweise könnten in § 8 oder einem neuen § 95 a in Verbindung mit § 95 (Habilitation) entsprechende gesetzliche Regelungen getroffen werden. Sofern jedoch Rechtsvorschriften, wie sie der Entwurf des Finanzministeriums für die Novelle des Landesbeamtengesetzes und die zugehörige Landesverordnung des MBWFK darstellen, Reformen mehr behindern als fördern, ist die weniger bindende und gegen Gerichtsprozesse empfindlichere Lösung über hochschul-eigene Satzungen vorzuziehen.
§ 8		"§ 8 Bewertungsverfahren für besondere Leistungen in Kunst und Wissenschaft

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
- gestrichen -		(1) Zur Vorbereitung der Bewertung besonderer Leistungen in Forschung, Kunst, Lehre und bei der Förderung des akademischen Nachwuchses ordnet das Rektorat aufgrund der Stellenbeschreibungen und Tätigkeitsdarstellungen das wissenschaftliche Personal der Hochschule Fachrichtungen zu. Zur Vermeidung einer zu kleinteiligen Gliederung können Vertreterinnen und Vertreter verwandter Fächer zu einer Fachrichtung im Sinne dieses Gesetzes zusammengeschlossen werden, soweit das Rektorat diese Personen für befähigt hält, bei Berufungsverfahren fachliche Urteile in Berufungsausschüssen zur Besetzung von Professuren der zusammengefassten Fachrichtungen zu fällen.
		(2) Das Dekanat, ersatzweise das Rektorat, lädt die Mitglieder einer Fachrichtung (Fachvertreterinnen und Fachvertreter) zu einer Fachversammlung ein und leitet deren Sitzung bis zur Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Mitglieder benennen Personen der gleichen Fachrichtung aus auswärtigen Hochschulen des gleichen Hochschultyps, die aufgrund der fachlichen Nähe zur Beurteilung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen innerhalb der Fachrichtung befähigt und bereit sind. Ferner sollen die besonderen Leistungen der Benannten auch im Rahmen einer vergleichenden Begutachtung nutzbar sein. Die Benannten müssen mindestens die gleiche Qualifikation aufweisen wie die Personen, deren Leistungen sie bewerten sollen. Das Dekanat teilt der Fachversammlung die Mindestanzahl der zu benennenden Personen und der auswärtigen Hochschulen mit. Die Fachversammlung benennt einen Evaluationsvorstand, der für die technische Abwicklung des Verfahrens der Leistungseinstufung zuständig ist. Ihm dürfen

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		keine Mitglieder der Fachrichtung angehören. Der zuständige Evaluationsvorstand kann auch in Kooperation mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern anderer beteiligter Hochschulen an einer anderen Hochschule gebildet werden. Die Fachversammlung kann Empfehlungen für Kriterien geben, die bei der Beurteilung besonderer fachlicher Leistungen beachtet werden sollten. Dabei soll sie sich mit auswärtigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern, mit denen sie kooperiert abstimmen.
		(3) Die Einstufung besonderer Leistungen erfolgt auf Antrag an den zuständigen Evaluationsvorstand. Die Beurteilung soll grundsätzlich von vier zufällig bestimmten auswärtigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern im Sinne von Abs. 1 durch Vergleich mit entsprechenden Leistungen von 12 anderen, zufallsmäßig herausgegriffenen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern erfolgen. Bei der Beurteilung ist zu beachten, dass durch das Streben nach besonderen Leistungen in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung und Förderung des akademischen Nachwuchses eine angemessene Beteiligung an Pflichten, die Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung innerhalb von Arbeitsgruppen, Einrichtungen, Fachbereichen sowie innerhalb der Hochschule insgesamt förderlich sind, nicht vernachlässigt wurde. Dabei sind Verant-

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		wortungsbereitschaft, Entschlusskraft und Durchsetzungsvermögen sowie Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Organisationsfähigkeit der zu Beurteilenden mit zu berücksichtigen. Jede Gutachterin und jeder Gutachter haben je vier Personen zu vergleichen und in der Form einer Vorschlagsliste (Platz 1, 2, 3 und 4) eindeutig zu reihen. Die Reihung ist dem Evaluationsvorstand mitzuteilen, der anhand der für jede zu Beurteilende und jeden zu Beurteilenden eingehenden vier Reihungen feststellt, wie viele der zwölf anderen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter leistungsmäßig übertroffen wurden. Die so festgestellte Leistungsstufe hat der Evaluationsvorstand der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem Rektorat der Hochschule mitzuteilen. Soweit in kleinen Fachrichtungen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Verfahrens entstehen, kann die Begutachtung abweichend von Satz 2 durch drei Personen erfolgen, die einen Vergleich mit insgesamt sechs anderen Personen erstellen, indem sie jeweils drei Personen vergleichend begutachten.
		(4) Die besonderen Leistungen bei der Durchführung von Lehre und Weiterbil-

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		dung sollen während des jeweiligen Beurteilungszeitraums von mehreren Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der Veranstaltungen durch Vergleich mit einer anderen Veranstaltung der gleichen Veranstaltungsform und des gleichen Studienabschnittes, an denen regelmäßig teilgenommen wurde, beurteilt werden. Das Urteil soll eindeutig feststellen, welche von zwei Veranstaltungen als die bessere eingestuft wurde. Je Lehrperson sind möglichst Veranstaltungen zu berücksichtigen, die sich nach der Veranstaltungsform, dem Studienabschnitt und gegebenenfalls den Studienrichtungen unterscheiden. Zum Vergleich sollen möglichst Lehrveranstaltungen von verschiedenen anderen Hochschulwissenschaftlerinnen oder -wissenschaftlern dienen, die grundsätzlich nach dem Zufallsprinzip zu bestimmen sind. Die beurteilenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen zu den von ihnen verglichenen zwei Lehrveranstaltungen für eine Veranstaltungsstunde oder einen Veranstaltungstag eine Kopie einer Mitschrift vorlegen, die auch Auskunft über den Inhalt und die Verständlichkeit des dargebotenen Inhalts erkennen lassen soll. Die von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern für eine zu Beurteilende oder

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		einen zu Beurteilenden vorgelegten Niederschriften sind über den Evaluationsvorstand in Kopie den Beurteilenden nach Abs. 3 zur Verfügung zu stellen. Die Organisation dieser Evaluationen obliegt der jeweiligen Hochschule.
		(5) Im Interesse einer Begrenzung des Begutachtungsaufwandes unerlässliche Abweichungen von einer streng zufallsmäßigen Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter sowie der diesen zum Vergleich zugeordneten Personen sind zulässig, soweit dadurch keine Beeinflussung der Einstufungen durch die eigene Hochschule entsteht.
		(6) Das Nähere zu Abs. 1 bis 3 regeln die Fachbereiche, denen die Fachvertretungen zugeordnet sind, nach Anhörung der Fachvertretung und der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft anerkannten zuständigen Fachgesellschaften in überregionalen Vereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen und in Satzungen. Das Nähere zu Abs. 4 regelt das Rektorat durch Satzung.
		(7) Mit dem Antrag auf Evaluation nach Abs. 1 bis 3 sind die jeweils erforderlichen Unterlagen einzureichen und die Verpflichtung zu übernehmen, bei Evaluationen auswärtiger Fachkolleginnen und Fachkollegen mitzuwirken.
		(6) Zu bewerten sind die Leistungen von

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		1. Promovierten, um die Befähigung für eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter mit dem Beschäftigungsziel der Vorbereitung auf eine Juniorprofessur (1. Evaluation) und die herausragende Qualität einer Promotion festzustellen, 2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gegen Ende der ersten Beschäftigungsphase (2. Evaluation) und andere Personen, deren Aufgabe es ist, sich durch die Wahrnehmung von Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren, 3. Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der zweiten Beschäftigungsphase, die sich während der ersten Beschäftigungsphase als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährten (Folgeevaluation), 4. dauerbeschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Lehrkräften für besondere Aufgaben (Folgeevaluation). Bei der ersten Evaluation sind zur Be-

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		rücksichtigung der Forschungsleistungen Dissertationen und andere vor der Promotion abgeschlossene Publikationen zu vergleichen; in den Vergleich sollten unabhängig von der erfolgten Benotung der Promotionen die schriftlichen Promotionsleistungen von Promovierten der betreffenden Fachrichtung aus einer für das Begutachtungsverfahren ausreichend langen Zeitspanne berücksichtigt werden. Bei der zweiten Evaluation sind die nach der Promotion erzielten zusätzlichen Leistungen in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung und Förderung des akademischen Nachwuchses zu berücksichtigen, die in der Regel während einer auf die Juniorprofessur vorbereitenden Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter und der ersten Phase der Juniorprofessur erbracht wurden. Die Folgeevaluations sollen regelmäßig im Sechsjahresabstand erfolgen und in der Regel die Leistungen der zurückliegenden sechs Jahre betrachten. Teilzeitbeschäftigten, Reduktionen der Lehrverpflichtung sowie Dienstpflichten, die den Freiraum für wissenschaftliche Tätigkeiten einengen, sind mit dem Ziel zu berücksichtigen, die Leistungen aus einem insgesamt gleich langen Zeitraum zu be-

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		trachten.
		(7) Soweit eine Fachvertretung nicht gebildet wird oder nicht gebildet werden kann, überträgt das Dekanat deren Aufgaben einem Ausschuss, dem die Fachvertreterinnen und Fachvertreter nicht angehören dürfen. Für diesen gelten die Bestimmungen für Berufungsausschüsse entsprechend. In diesen Fällen können auch vier Gutachterinnen oder Gutachter der eigenen Hochschule aus anderen, aber verwandten Fachrichtungen bestimmt werden. Eine wechselseitige Begutachtung ist auszuschließen.
Abschnitt II Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung Titel 1 Rechtsstellung der Hochschule § 9 Rechtsform und Selbstverwaltungsrecht		
(1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.		
(2) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahr, soweit sie ihnen nicht als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Landesaufgaben) obliegen. Sie erfüllen beide Aufgabenarten durch eine einheitliche Verwaltung (Einheitsverwaltung).		
(3) Die Hochschulen führen eigene Siegel. Sie haben das Recht, ihre bisherigen Wappen zu führen. Die Annahme neuer und die Änderungen von Wappen bedürfen der Genehmigung des Innenministeriums. Hochschulen, die zur Führung eigener Wappen berechtigt sind, führen sie in ihren Siegeln.		
(4) Das Personal der Hochschulen steht im Dienst des Landes.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
§ 10 Eigene Angelegenheiten Zu den eigenen Angelegenheiten gehören die unmittelbar mit der Forschung und Lehre sowie mit der wissenschaftlichen und künstlerischen Ausbildung und Weiterbildung zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere 1. die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten, 2. die Mitwirkung bei der Einstellung von Professorinnen und Professoren, 3. die Heranbildung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses, 4. die Verleihung von Hochschulgraden, Würden und Ehrungen, 5. der akademische Unterricht und die Hochschulprüfungen, 6. die Aufstellung des Entwicklungsplans der Hochschule, 7. die Feststellung des Haushaltsplans der Hochschule gemäß § 106 Landeshaushaltsordnung (LHO), 8. die Verwaltung des eigenen Vermögens der Hochschule und 9. das Gebührenwesen.		
§ 11 Landesaufgaben Als Landesaufgaben nehmen die Hochschulen wahr 1. die den Hochschulen übertragenen Personalangelegenheiten, 2. die Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel. 3. – gestrichen - 4. die Ausstattung mit beweglichem Gerät		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(§ 16 Abs. 1 Satz 2), die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung gestellten Gebäude und Grundstücke so- wie die Organisation und Verwaltung der wirtschaftlichen Betriebe, der An- stalten und ähnlichen Einrichtungen,		
5. - gestrichen -		
6. die Durchführung der Wahlen nach der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), ge- ändert durch Verordnung vom 22. Juli 1998 (BGBl. I S. 1894),		
7. die Zulassung und Entlassung der Studierenden,		
8. die Ausübung des Hausrechts und		
9. -gestrichen –		
10. die weiteren den Hochschulen übertragenen Aufgaben, so weit dies bei der Übertragung bestimmt wird.		
§ 12		
Satzungsrecht		
(1) Die Hochschulen regeln im Rahmen dieses Gesetzes ihre innere Organisation durch Sat- zung (Verfassung).		
(2) Sie erlassen weitere Satzungen, soweit dies durch Gesetz vorgesehen ist.		
Titel 2		
Zusammenwirken von Land und Hochschule		
§ 13		
Aufsicht		
(1) Die Hochschulen unterstehen der Aufsicht durch das Ministerium nach § 50 des Landes- verwaltungsgesetzes (LVwG). Soweit sie Lan- desaufgaben wahrnehmen, unterstehen ihre Behörden der Fachaufsicht durch die zuständi- gen Behörden des Landes. Das Ministerium		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
kann bestimmen, dass sich die Hochschulen für ihre Verwaltungsaufgaben eines bestimmten Trägers von Datenverarbeitungsanlagen bedienen müssen.		
(2) Das Ministerium kann von den Hochschulen diejenigen Maßnahmen verlangen, die zur Erfüllung der dem Land obliegenden rechtlichen Pflichten erforderlich sind.		
(3) Ist die Ordnung oder Sicherheit an einer Hochschule in einem solchen Ausmaß gestört, dass die Hochschule nicht mehr zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben in der Lage ist, kann das Ministerium die Hochschule vorübergehend schließen; in dringenden Fällen kann auch das Rektorat die Hochschule bis zur Entscheidung des Ministeriums schließen. Die Schließung kann auf Teile der Hochschule beschränkt werden.		
§ 14		
Genehmigungsvorbehalt für Satzungen		
(1) Satzungen der Hochschulen mit Ausnahme der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Benutzungsrahmenordnungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Prüfungsordnungen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, werden vom Rektorat genehmigt. Die Genehmigung muss verweigert werden, wenn die Satzung rechtswidrig ist. Die Genehmigung einer Prüfungsordnung muss insbesondere verweigert werden, wenn diese		
1. den Vorschriften des § 83 Abs. 4 über die Regelstudienzeit nicht entspricht; Ausnahmen im Sinne von § 83 Abs. 4		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Satz 6 bedürfen des Einvernehmens mit dem Ministerium; oder		
2. im Widerspruch zur Eckdatensatzung nach § 81 Abs. 6 steht.		
(2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die beabsichtigte Regelung die Wahrnehmung der dem Land obliegenden rechtlichen Pflichten wesentlich behindert oder unmöglich macht.		
(3) Die Genehmigung kann auch versagt werden, wenn		
1. Zulassungs- oder Prüfungsordnungen die innerhalb des Landes oder innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gebotene Einheitlichkeit im Hochschulwesen gefährden oder		
2. Prüfungsordnungen einer auf Grund von § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes ergangenen Empfehlung nicht entsprechen oder		
3. Satzungen über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fachbereichen, Einrichtungen der Fachbereiche, gemeinsamen Ausschüssen, gemeinsamen Einrichtungen oder zentralen Einrichtungen nicht zweckmäßig sind oder		
4. Eckdatensatzungen nach § 81 Abs. 6 so gestaltet sind, dass die Ziele der Studienreform nicht erreicht werden können.		
§ 15 Staatliche Mitwirkungsrechte		
(1) Regt das Ministerium den Erlass oder die Änderung von Satzungen der Hochschule an,		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
müssen die zuständigen Organe darüber beraten und beschließen.		
(2) Das Ministerium kann von den Hochschulen verlangen,		
1. einen Fachbereich zu errichten oder aufzuheben oder die Abgrenzung von Fachbereichen zu ändern,		
2. Einrichtungen von Fachbereichen oder zentrale Einrichtungen zu errichten, aufzuheben oder ihre Aufgaben zu ändern,		
3. einen Studiengang einzurichten, aufzuheben oder zu ändern,		
4. Zulassungs- oder Prüfungsordnungen zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern oder		
5. Eckdatensatzungen nach § 81 Abs. 6 mit dem in dem Verlangen bezeichneten Gegenstand zu erlassen oder zu ändern.		
Das Verlangen nach Satz 1 Nr. 4 ist nur zulässig, wenn ein Grund vorliegt, der nach § 14 zur Versagung der Genehmigung einer entsprechenden Satzung berechtigen würde.		
(3) Das Verlangen nach Absatz 2 wird gegenüber dem Rektorat der Hochschule erklärt. Mit dem Verlangen kann eine angemessene Frist gesetzt werden, in der die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Kommen die zuständigen Organe dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, kann das Ministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen. Es hört vorher die zuständigen Organe. Kommt der Senat dem Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 nicht rechtzeitig nach, kann das Ministerium in Abweichung von Satz 3 und 4 die Eckdaten nach § 81 Abs. 6 zur Erreichung der Ziele der Studienreform im Benehmen mit der Hochschule durch Verordnung festlegen. Für die Verordnung gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 81		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Abs. 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.		
(4) Das Ministerium kann die Programme bestimmen, die für die regionale, überregionale und internationale Aufgabenteilung und Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Studium bei der Einrichtung von Studiengängen und bei der Bildung von Schwerpunkten der Forschung zu berücksichtigen sind. Es hört vorher die Hochschule.		
§ 15 a Zielvereinbarung		
(1) Das Ministerium und die Hochschulen schließen Zielvereinbarungen ab. Die Vereinbarungen umfassen insbesondere:		
1. Ziele für Reformen und Entwicklungen sowie deren jeweilige Umsetzung in den Hochschulen,		
2. Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Qualität der Lehre,		
3. Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind,		
4. die Höhe der Landesmittel für einen mehrjährigen Zeitraum im Rahmen des Haushaltsrechts,		
5. Eckwerte für die leistungsbezogene Vergabe eines Anteils der Landesmittel.	3. § 15a Abs. 1 Nr. 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Dabei werden die Evaluierungsergebnisse gemäß § 6 Abs. 1 berücksichtigt.“	Zu 3. § 15 a ABS. 1 NR. 5: Hinter der Angabe "§ 6 Abs. 1" sollte die Angabe "und § 8 Abs. 3 und 4" eingefügt werden.
(2) Rechtzeitig vor dem Ende der Verhandlungen über die Zielvereinbarung hören das Ministerium und das Rektorat die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sowie die Frauenbeauftragten der Hochschulen zum vorgesehenen Inhalt der Vereinbarung an.		
(3) Festlegungen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung des Landtages. Die		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Hochschulen berichten dem Ministerium regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen und die Umsetzung der Ziele. Die Berichte werden in geeigneter Form veröffentlicht.		
§ 16 Bauangelegenheiten		
(1) Die Planung und Durchführung von Bau- maßnahmen für Hochschulzwecke sowie die Erstbelegung der Räume obliegen dem Land, soweit es sich nicht um Körperschaftsvermögen (§ 22 Abs. 3) handelt. Die Ausstattung der Ge- bäude mit beweglichem Gerät obliegt der Hoch- schule nach Richtlinien des Landes.		
(2) Die Hochschule ist zu hören, wenn das Land nach Absatz 1 Satz 1 für ihren Bereich tätig wird. Für die Planung von einzelnen Bauten be- deutender Art ist eine ständige Kommission zu bilden (Baukommission), in der das Land und die Hochschule angemessen vertreten sind. Die Baukommission hat die Aufgabe, das Land zu beraten; sie kann zu einzelnen Punkten Sach- verständige hören.		
Titel 3 Hochschulplanung § 17 Entwicklungsplan der Hochschule	4. § 17 wird wie folgt geändert:	
(1) Die Hochschule stellt einen mehrjährigen Entwicklungsplan auf und schreibt ihn fort. Er enthält	a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Er beschreibt die Vorstellungen der Hochschule zu ihrer strukturellen und fachlichen Entwicklung. Da- bei ist insbesondere die Umsetzung der mit dem Ministerium abgeschlossenen Zielvereinbarungen, bezogen auf die fachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancen- gleichheit, zu konkretisieren.“	

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
1. die Vorschläge der Hochschule für die Entwicklung ihrer Fachbereiche, ihrer zentralen Einrichtungen und ihrer Einrichtungen für die Verwaltung,		
2. Perspektiven und Schwerpunkte der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben,		
3. Vorschläge zur Veränderung der Ausbildungskapazität in den einzelnen Studiengängen,		
4. den in den einzelnen Studiengängen und Organisationseinheiten vorhandenen und angestrebten Personalstellenbestand,		
5. Vorschläge zum Abbau der Benachteiligungen und zur Förderung von Frauen in der Hochschule, insbesondere auch in der Phase der wissenschaftlichen Qualifikation.		
(2) Bei der Aufstellung und Fortschreibung ist der gemeinsame Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz zu berücksichtigen. Allgemeine Ziele der Landes- und Finanzplanung des Landes sollen berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Vorschläge sind zu begründen.		
(3) Das Ministerium kann durch Verordnung ein einheitliches Verfahren der Aufstellung und Fortschreibung der Entwicklungspläne und für die Berechnung der vorhandenen und der angestrebten Ausbildungskapazität eine einheitliche Methode vorschreiben.		
(4) Die Entwicklungspläne der Hochschulen des Landes sind bei der Aufstellung und Fortschreibung des Landeshochschulplanes nach § 18 zu berücksichtigen.	b) Absatz 4 wird gestrichen.	
	5. § 18 wird wie folgt geändert:	

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
§ 18 Landeshochschulplan		
(1) Die Landesregierung stellt unter Hinzuziehung der Hochschulen für den Zeitraum der Finanzplanung einen Landeshochschulplan auf und schreibt ihn fort. Sie lässt sich dabei von der Kommission Hochschule und Forschung (§ 19) beraten.	a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Landeshochschulplan wird dem Parlament vorgelegt.“	
(2) Der Landeshochschulplan enthält die Vorstellungen der Landesregierung über die strukturelle Entwicklung des Hochschulwesens sowie den Ausbau und Neubau von Hochschulen. Er soll für jede Hochschule den Entwicklungsstand, die geplante Weiterentwicklung und die hierfür erforderlichen Personal- und Sachmittel enthalten.	b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Der Landeshochschulplan enthält die Vorstellungen der Landesregierung über die strukturelle Entwicklung des Hochschulwesens.“	
(3) Der gemeinsame Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes, die vom Land gegenüber dem Bund oder anderen Ländern eingegangenen Verpflichtungen sowie die Finanzplanung des Landes sind bei der Aufstellung und Fortschreibung des Landeshochschulplanes zu berücksichtigen.		
	6. § 19 wird gestrichen.	
§ 19 Kommission Hochschule und Forschung		
(1) Zur Erörterung von Fragen der Entwicklung nach § 17 Abs. 1 sowie des Landeshochschulplanes nach § 18 und übergreifender Fragen der Forschungsplanung wird eine Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen und gesellschaftlichen Gruppen gebildet. Die Kommission besteht überwiegend aus Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen des Landes. Sie kann an die Landesregierung Empfehlungen zum Landeshochschulplan nach § 18 aussprechen.		Zu Nr. 6: § 19 Kommission Hochschule und Forschung. Die Kommission sollte erhalten bleiben. Dazu sollte § 19 Abs. 1 umformuliert werden: „Zur Erörterung von Fragen der Entwicklungsplanung nach § 18 und übergreifenden Fragen der Forschungsplanung wird eine Kommission aus Vertretern

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		terinnen und Vertretern von Hochschulen und gesellschaftlichen Gruppen gebildet. Sie kann an die Landesregierung Empfehlungen zu den Zielvereinbarungen nach § 18 aussprechen.“ <u>Begründung:</u> Der VHW bedauert, dass die Kommission Hochschule und Forschung, in der der Landesbund Schleswig-Holstein von dbb beamtenbund und tarifunion einen Sitz hatte und mit einem Vertreter des VHW-SH besetzte, seit langem nicht mehr einberufen wurde. Diese Kommission wäre auch ein geeignetes Gremium zur Vordiskussion über die jetzt laufenden Novellierungen des Hochschulgesetzes und Landesbesoldungsgesetzes gewesen. Die Kommission diene ja nicht nur dem Ausgleich unterschiedlicher Meinungen zwischen den Hochschulen, sondern auch dem Kennenlernen der Probleme bestimmter Hochschulen und dem Gedankenaustausch zu hochschulpolitischen Fragen. Die Kommission hatte zunächst nur eine begrenzte Teilnehmerzahl, so dass ein fruchtbarer Gedankenaustausch mit einer Darlegung von Positionen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften möglich war und durch die Spitzenorganisationen kontroverse Positionen erfahren

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		ren konnten. Für die Zusammensetzung der Kommission lag die Zuständigkeit beim Ministerium. Das Ministerium hat dann die Kommission so aufgebläht, dass bei den Sitzungen Säle erforderlich wurden. Statt der Streichung von § 19 sollte das Übergewicht der Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulen des Landes rückgängig gemacht werden. Dazu könnte Satz 3 von § 19 gestrichen werden. Ferner sollte die Kommission vor der Planung von Gesetzesvorhaben und Verhandlungen über Zielvereinbarungen einberufen und gehört werden.
(2) Die Landesregierung regelt die Zusammensetzung der Kommission Hochschule und Forschung. Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung (die Ministerin oder der Minister) führt die Geschäfte der Kommission und hat den Vorsitz.		
§ 19 a Hochschulbeirat		
(1) Die Hochschule bildet zur Verbindung mit der Arbeits- und Berufswelt und den regionalen Verwaltungsträgern einen Beirat.		
(2) Der Beirat berät die Hochschule bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft und der Einbeziehung von Gegenwartsfragen in Lehre und Forschung (Wissens- und Technologietransfer). Er dient der Erörterung regionaler Aspekte der Hochschulentwicklung und unterstützt die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit. Er wird von den Ergebnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre unterrichtet und erhält Gelegenheit zur		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Stellungnahme.		
(3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Hochschule vom Ministerium berufen. Die Vorschläge der Gruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Mitglieder der Hochschule dürfen dem Beirat nicht angehören. Einzelheiten regelt eine Satzung des Senats, die insbesondere eine paritätische Besetzung des Beirats mit Frauen und Männern ermöglicht.		
(4) Anstelle eines Beirates nach Absatz 1 können mehrere Hochschulen einen gemeinsamen Beirat bilden.		
Titel 4 Finanzwesen § 20 Haushalt		
(1) Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts und des Beschlusses des Landtages nach § 15 a Abs. 3 Satz 1 Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Mittelverteilung orientiert sich auch an den in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erbrachten Leistungen sowie an den Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.		
(2) Die Einnahmen und Ausgaben, die Planstellen und Stellen der Hochschulen werden in Haushaltsplänen (§ 21), die Zuschüsse für die Hochschulen im Landeshaushalt veranschlagt. Die Haushaltspläne der Hochschulen werden Anlagen zum Haushaltsplan des Landes. Die Mittel für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau sind im Haushaltsplan des Landes besonders auszuweisen.		
(3) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Hochschule richtet sich nach den für		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
das Land geltenden Vorschriften. Die Hochschulen richten eine Kostenrechnung, ein Berichtswesen und ein Controlling ein.		
(4) Die Hochschule berichtet dem Ministerium über den Vollzug des Haushaltsplans und Maßnahmen zur Einhaltung seiner Eckwerte, wenn die Situation dies erfordert.		
§ 21 Haushaltsplan		
(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihres Entwicklungsplans, der Eckdaten für den Landeshaushalt und unter Berücksichtigung geschlossener Zielvereinbarungen den Haushaltsplan (i.S. des § 106 LHO) unter Einschluss der Planstellen und Stellen der Hochschule fest und legt ihn bis zum 31. Januar für das nachfolgende Jahr dem Ministerium vor.		
(2) Das Ministerium prüft den Entwurf auf seine Vereinbarkeit mit den rechtlichen und haushaltsmäßigen Vorgaben und Bindungen. Es ist berechtigt, im Benehmen mit der Hochschule den Entwurf des Haushaltsplans abzuändern, so weit er diesen Vorgaben und Bindungen nicht entspricht.		
§ 22 Vermögen		
(1) Aus Haushaltsmitteln des Landes zu beschaffende Vermögensgegenstände werden für das Land erworben.		
(2) Landesvermögen, das der Hochschule dauernd dienen soll, wird von ihr verwaltet. Die Bauunterhaltung obliegt dem Land.		
(3) Die Hochschule kann eigenes Vermögen (Körperschaftsvermögen) haben. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich nach § 105 LHO Schleswig-Holstein in der Fassung der Be-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
kanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 569).		
Abschnitt III Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder § 23 Mitglieder der Hochschule		
(1) Mitglieder der Hochschule sind		
1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),		
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Landes und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind, noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),		
3. die Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),		
4. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Landes (Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes)		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
und		
5. die Rektorin oder der Rektor, die Kanzlerin oder der Kanzler.		
(1 a) Die Fachhochschulen können in ihrer Verfassung eigene Regelungen zur Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Dienstes treffen.		
(2) Mitglieder der Hochschule sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule hauptberuflich tätig sind; die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Rektorat im Einzelfall. Soweit diese Personen eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ausüben, gehören sie der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, im übrigen der Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes an. Satz 1 gilt entsprechend für Angehörige von angegliederten Einrichtungen nach § 117, die sich regelmäßig an der Lehre oder der Forschung der Hochschule beteiligen, der die Einrichtung angegliedert ist. Das Nähere über das Feststellungsverfahren und die Zuordnung der Mitglieder aus den angegliederten Einrichtungen zu den Mitgliedergruppen nach Absatz 1 regelt die Verfassung.		
(3) Soweit es in diesem Gesetz oder der Verfassung bestimmt ist, sind den Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt		
1. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,		
2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise in der Hochschule Tätigen,		
3. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,		
4. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und		
5. die Ehrenbürgerinnen, Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Hochschule.		
Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen nur zu, wenn es in diesem Gesetz bestimmt ist. Das Ministerium kann durch Verordnung regeln, welche Personen nach ihrer Rechtsstellung und nach ihrer zeitlich begrenzten Zugehörigkeit zur Hochschule die in Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.		
§ 24 Grundsätze der Mitwirkung		
(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder.		
(2) Die Mitglieder eines Gremiums sind bei Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein; ist dies nicht möglich, muss das Geschlecht mit dem geringeren Anteil an der jeweiligen Mitgliedergruppe mindestens entsprechend diesem Anteil vertreten sein.		
(3) Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes und des nichtwissenschaftlichen Dienstes im Senat oder		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
in einem Fachbereichskonvent sowie für die nebenberuflich tätigen Frauenbeauftragten gelten die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein über den Schutz der Mitglieder der Personalvertretungen vor Versetzung, Abordnung oder Kündigung entsprechend.		
§ 25		
Stimmrecht in besonderen Fragen		
(1) An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium stimmberechtigt angehören,		
1. die Angehörigen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,		
2. die Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes,		
3. die Angehörigen der Mitgliedergruppe der Studierenden,		
4. die Rektoratsmitglieder, die Dekaninnen und Dekane und		
5. die nach § 23 Abs. 2 und 3 gleichgestellten Personen		
stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige Hochschulmitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.		
(2) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. (3) Zu den Entscheidungen, die die Forschung oder Lehre unmittelbar berühren, gehört auch die Beschlussfassung über Habilitations- und Promotionsordnungen.		
§ 26 Wahlen		
(1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Konsistorium, Senat und Fachbereichskonvent wird von der Hochschule durch Satzung (Wahlordnung) geregelt. Dabei ist vorzusehen, dass die Hochschulgorgane in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt werden. Das Wahlverfahren und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl müssen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Für die Wahlen zum Konsistorium, zum Senat und zu den Fachbereichskonventen ist auch Briefwahl zuzulassen; dabei ist vorzusehen, dass alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen erhalten. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Vertreterinnen und Vertreter im Rahmen des Rückmeldeverfahrens zu wählen. Im übrigen sind die für Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.		
(2) Die Angehörigen jeder Mitgliedergruppe nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Gremien der Hochschule nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl und unmit- telbar. Nur in Hochschulen mit Fachbereichen an verschiedenen Standorten können die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergrup- pen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zu Konsisto- rium und Senat in Wahlbereichen gewählt wer- den. Dabei bilden die Fachbereiche an einem Standort einen Wahlbereich. Bei den Wahlvor- schlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden. Die Wahlord- nung bestimmt, wer im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens der Vertreterin oder des Vertreters an ihre oder seine Stelle tritt. Hat eine Mitgliedergruppe nicht mehr Angehörige, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, werden alle Angehörigen ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Ein Gremium ist auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehö- rige einer Mitgliedergruppe, die darin vertreten sein soll, nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.		
§ 27 Wahlzeit		
(1) Die Mitglieder eines Gremiums werden für eine bestimmte Zeit gewählt. Sie beträgt in den Kollegialorganen für Studierende ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre. Dies gilt auch für sonstige Gremien, soweit in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist. Ist eine Wahl un- gültig oder unter Anwendung nichtiger gesetzli- cher Bestimmungen durchgeführt worden, so ist in angemessener Frist neu zu wählen; die ge-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
wählten Vertreterinnen und Vertreter bleiben bis zur Bekanntmachung des neuen Wahlergebnisses weiter tätig.		
(2) Mit dem Verlust der Wählbarkeit scheidet ein Mitglied aus dem Gremium aus.		
(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, tritt die Nachfolgerin oder der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit an seine Stelle.		
§ 28 Studierendenschaft		
(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Sie hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschulen mitzuwirken. Sie hat insbesondere die Aufgabe,		
1. die hochschulpolitischen Belange der Studierenden zu vertreten; dazu gehören auch alle Belange, die das Hochschulwesen betreffen, und Stellungnahmen, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen,		
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,		
3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung der Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,		
4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen;		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
dies kann auch Maßnahmen umfassen, die den Mitgliedern die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,		
5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,		
6. den Studierenden sport zu fördern,		
7. die überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden zu pflegen.		
(2) Die Angelegenheiten der Studierenden sind von einem zentralen Kollegialorgan (Studienparlament) zu entscheiden. Die laufenden Geschäfte werden von einem kollegialen Leitungsorgan (Allgemeiner Studierendenausschuss) geführt; es vertritt die Studierendenschaft nach außen.		
(3) Die Studierendenschaft gibt sich eine Vollversammlungsoordnung. Das Studierendenparlament kann im Semester während der Vorlesungszeit bis zu zwei Vollversammlungen einberufen; in dieser Zeit finden keine Lehrveranstaltungen statt.		
(4) Die Satzung der Studierendenschaft kann deren Gliederung in Fachschaften vorsehen; in diesem Fall kann das Studierendenparlament mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Einrichtung oder Auflösung von Fachschaften für die Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer Studiengänge, Wahlfächer oder Studienabschnitte beschließen. Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen keine Weisungen erteilen. Die Angelegenheiten der Fachschaft sind von einem Kollegialorgan (Fachschaftsvertretung) zu entscheiden. Die laufenden Geschäfte der Fachschaft werden von		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
der Fachschaftsleiterin oder dem Fachschaftsleiter geführt; sie oder er wird von der Fachschaftsvertretung gewählt. Werden in einer Hochschule ohne Fachbereiche oder in einem Fachbereich mehrere Fachschaften eingerichtet, so vertritt eine Fachschaftsleiterin oder ein Fachschaftsleiter die übergeordneten Belange der Fachschaften gegenüber der Hochschule oder dem Fachbereich; sie oder er wird aus dem Kreis der Fachschaftsleiterinnen und Fachschaftsleiter auf die Dauer von einem Jahr gewählt.		
(5) Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen gelten § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 4 und § 27 entsprechend.		
(6) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Sie kann insbesondere einen Beitrag für Maßnahmen gemäß Absatz 1 Satz 4 erheben. Dabei ist vorzusehen, dass Studierende von der Verpflichtung zur Zahlung dieses Beitragsanteils befreit werden können, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würde. Näheres wird durch die Beitragsordnung der Studierendenschaft geregelt. Die Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten; Beitragsanteile für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Die Beitragsordnung ist der obersten Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
§ 29 Aufsicht über die Studierendenschaft Die Studierendenschaft untersteht der Aufsicht des Landes nach § 50 LVwG. Die Aufsicht wird vom Rektorat der Hochschule als unterer Aufsichtsbehörde und von dem Ministerium als oberster Aufsichtsbehörde ausgeübt. Die Aufsicht wird vom Rektorat als Landesaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.		
§ 30 Haushaltswirtschaft der Studierendenschaft (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. (2) Zur Prüfung der Rechnung der Studierendenschaft nach § 109 Abs. 2 LHO bestellt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer. Die Studierendenschaft hat die geprüfte Rechnung der unteren Aufsichtsbehörde vorzulegen. (3) Das Recht der Studierendenschaft, im Rahmen der Rechtsvorschriften über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel selbstverantwortlich zu entscheiden, bleibt unberührt.		
§ 31 Förderung der Studierendenschaft und der studentischen Vereinigungen Die Studierendenschaft und privatrechtliche studentische Vereinigungen, die zur Wahrnehmung der in § 28 Abs. 1 Satz 3 und 4 genannten Interessen gebildet worden sind, sollen von der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gefördert werden. Voraussetzung dafür ist, dass		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
die Satzung der Studierendenschaft oder der Vereinigung oder das Verhalten ihrer Mitglieder nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen oder nicht mit einem geordneten Lehr- und Forschungsbetrieb unvereinbar sind.		
§ 32 Pflichten der Mitglieder		
(1) Alle Mitglieder der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann; sie haben insbesondere die Ordnung der Hochschule und ihrer Veranstaltungen zu wahren und sich so zu verhalten, dass die Organe der Hochschule ihre Aufgaben erfüllen können und die an der Hochschule tätigen, promovierenden und studierenden Personen nicht gehindert werden, ihre Rechte, Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen.		
(2) Mitglieder der Hochschule und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.		
(3) Für die Abberufung aus der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt § 98 LVwG entsprechend; abberufende Stelle ist der Senat. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Rektorats.		
(4) Verletzen Mitglieder oder ihnen gleichgestellte Personen ihre Pflichten nach den Absätzen 1 oder 2, so kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung. Dienstrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
§ 33 Frauenförderungsrichtlinien		
(1) Der Senat erlässt Richtlinien zur Förderung der Frauen in Forschung, Lehre und Studium (Frauenförderungsrichtlinien). Sie enthalten für die eigenen Angelegenheiten der Hochschule (§ 10) die der Förderung von Frauen dienenden Maßnahmen. In ihnen ist auch die Förderung von Frauen bei der Vergabe der Mittel, die ganz oder teilweise der Nachwuchsförderung dienen, zu regeln. Bestandteil der Frauenförderungsrichtlinien der Hochschule sind die Frauenförderpläne.		
(2) Für die Landesaufgaben (§ 11) erlässt die jeweils zuständige Landesbehörde Frauenförderungsrichtlinien.		
§ 34 Frauenförderpläne		
(1) Der Senat stellt für die gesamte Hochschule auf der Grundlage der Entwürfe der Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen für jeweils vier Jahre einen Frauenförderplan auf und schreibt ihn fort.		
(2) In dem Frauenförderplan ist festzulegen, in welcher Zeit mit welchen personellen, organisatorischen und weiterbildenden Maßnahmen die Aufgaben des § 2 Abs. 2 erfüllt werden sollen. Für die Verwaltung der Hochschule gilt § 11 Abs. 2 bis 8 des Gleichstellungsgesetzes entsprechend.		
§ 35 Berichte über frauenfördernde Maßnahmen		
Das Rektorat berichtet dem Konsistorium und die Hochschule dem Ministerium jeweils im Abstand von vier Jahren über den Stand der frau-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
enfördernden Maßnahmen. Die Berichte geben Auskunft über die bisherigen und geplanten Maßnahmen auf der Grundlage der Frauenförderungsrichtlinien.		
Abschnitt IV Organisation der Hochschule Titel 1 Zentrale Organe § 36 Zentrale Organe		
Zentrale Organe der Hochschule sind		
1. das Konsistorium,		
2. der Senat und		
3. das Rektorat.		
§ 37 Aufgaben des Konsistoriums		
(1) Das Konsistorium hat die folgenden Aufgaben:		
1. Beschlussfassung über die Verfassung,	7. In § 37 Abs. 1 werden in Nummer 2 die Wörter „und Festlegung der Amtszeit nach § 47 Abs. 4 Satz 1“ gestrichen.	
2. Wahl der Mitglieder des Rektorats und Festlegung der Amtszeit nach § 47 Abs. 4 Satz 1,		
3. Erörterung von und Stellungnahmen zu grundsätzlichen, die eigene Hochschule unmittelbar betreffenden Angelegenheiten, die dem Konsistorium von dem Senat, dem Rektorat oder einem Drittel der Mitglieder des Konsistoriums vorgelegt werden, und		
4. Entgegennahme des Jahresberichts des Rektorats und Stellungnahme zu diesem Bericht.		
(2) Das Konsistorium kann die vom Senat vorgelegten Entwürfe von Wahlordnungen der Hochschulgremien und Satzungen der Fachbereiche erörtern und Stellungnahmen dazu abge-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
ben.		
(3) Beschlüsse über die Verfassung werden in geheimer Abstimmung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst.		
(4) Das Konsistorium bildet einen Ausschuss, der die Aufgabe hat, in Streitigkeiten zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen sowie zwischen Mitgliedern der Hochschule auf eine Schlichtung hinzuwirken, wenn einer der Beteiligten den Ausschuss anruft (Schlichtungsausschuss). Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Konsistoriums sind.		
§ 38 Zusammensetzung des Konsistoriums		
(1) Das Konsistorium besteht aus		
1. bis zu 60 Mitgliedern, die von den Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 2:1:2:1 gewählt werden,		
2. den Mitgliedern des Rektorats, den Dekaninnen und Dekanen und der Frauenbeauftragten mit Antragsrecht und beratender Stimme.		
(2) Das Konsistorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.		
	8. § 39 wird wie folgt geändert:	
§ 39 Aufgaben des Senats		
(1) Der Senat hat, soweit durch dieses Gesetz oder die Verfassung der Hochschule nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wahrzunehmen, die die gesamte Hochschule betreffen.	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Der Senat überwacht die Geschäftsführung des Rektorats. Er ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die:	

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(2) Der Senat ist insbesondere zuständig für		
1. die Beschlussfassung über Satzungen, soweit nicht andere Gremien dafür zuständig sind,	1. Beschlussfassung über Satzungen, sofern nicht das Rektorat oder andere Gremien zuständig sind,	
2. die Aufstellung des Entwicklungsplans, des Forschungsberichts und des Lehrberichts der Hochschule,	2. Zustimmung zu den Zielvereinbarungen, 3. Zustimmung zum Entwicklungsplan der Hochschule, 4. Zustimmung zum Forschungsbericht und zum Lehrbericht der Hochschule,	
3. die Beschlussfassung über die Frauenförderungsrichtlinien einschließlich der Frauenförderpläne (§ 33 Abs. 1 und § 34),	5. Beschlussfassung über die Frauenförderungsrichtlinien einschließlich der Frauenförderpläne (§ 33 Abs. 1 und § 34),	
4. Zustimmung zu Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,		
5. Feststellung des Haushaltsplans,	6. Feststellung des Haushaltsplans,	
6. die Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der gesamten Hochschule zugewiesen sind,		Zu § 39 Abs. 1 neu Satz 2: Nach Nr. 6 sollte eingefügt werden: "6 a Mitbestimmung bei der Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der gesamten Hochschule zugewiesen sind," <u>Begründung:</u> Das Rektorat sollte sich bei dieser Angelegenheit mit dem Senat abstimmen, aber bei fehlenden Entscheidungen des Senates oder Verzögerungen die erforderlichen Maßnahmen treffen können.
7. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,		Zu § 39 Abs. 1 neu Satz 2: Nach Nr. 6 a sollte eingefügt werden: "6 b Mitbestimmung bei der Festsetzung von Zulassungszahlen,"

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		<u>Begründung:</u> Bei der Festsetzung der Zulassungszahlen schränken zwar rechtliche Vorgaben das Ermessen von Rektorat und Senat so ein, dass man zunächst daran denken könnte, dass jede Befassung mit der Angelegenheit im Senat unnötig sei. Die Anzahl der Studierenden, die zugelassen werden können, hängt aber auch davon ab, was in den Studienordnungen und Studienplänen von den Studierenden abverlangt wird. Eine Behandlung im Senat ist daher durchaus sinnvoll, da manchmal in der Diskussion der gewählten Senatsmitglieder und der Dekane Lösungen in Engpasssituationen gefunden werden können. Daher sollte sich das Rektorat vor einer Entscheidung mit dem Senat abstimmen. Bei fehlenden Entscheidungen des Senates oder Verzögerungen muss es sowieso die erforderlichen Maßnahmen treffen.
8. Stellungnahmen und Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,	7. Stellungnahmen und Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,	
9. Beschlussfassung über die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge im Sinne von § 82, 10. die Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen von Fachbereichen,	8. Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen von Fachbereichen nach Anhörung des Fachbereichs, 9. Stellungnahmen zu der Einrichtung gemeinsamer Studiengänge im Sinne von § 82,	
11. die Einrichtung, Durchführung, Änderung und Aufhebung von Studien nach § 85 a, wenn dies die gesamte Hochschule betrifft,	10. Stellungnahme zur Einrichtung, Durchführung, Änderung und Aufhebung von Studien nach § 85a, wenn dies die gesamte Hochschule betrifft,	
12. Stellungnahmen zu Prüfungsordnungen der Fachbereiche, den Erlass der Prüfungsverfahrensordnung und den Erlass von Grundsätzen für Habilitations- und Promotionsordnungen,	11. Stellungnahme zu Prüfungsordnungen der Fachbereiche, den Erlass der Prüfungsverfahrensordnung und den Erlass von Grundsätzen für Habilitations- und Promotionsordnungen,	

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
13. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,	12. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,	
14. Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,	13. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,	
15. Entscheidungen über Anträge von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 52 Abs. 3 sowie § 60 Abs. 3,	14. Entscheidungen über Anträge von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 52 Abs. 3 sowie § 60 Abs. 3, 15. Anträge zur Errichtung von Sonderforschungsbereichen und Förderung ihrer wissenschaftlichen Entwicklung,	
16. Anträge zur Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Förderung ihrer wissenschaftlichen Entwicklung,	15. Anträge zur Errichtung von Sonderforschungsbereichen und Förderung ihrer wissenschaftlichen Entwicklung,	
17. die Vorbereitung der Beschlüsse des Konsistoriums und	16. Vorbereitung der Beschlüsse des Konsistoriums und	
18. Würden und Ehrungen; die Zuständigkeit für die Ehrenpromotion bleibt unberührt.	17. Würden und Ehrungen; die Zuständigkeit für die Ehrenpromotion bleibt unberührt. b) Absatz 2 wird gestrichen.	
(3) Das Nähere über die Verleihung von Würden und Ehrungen einschließlich der Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber wird durch die Verfassung oder eine andere Satzung, die der Senat beschließt, geregelt. (4) Ist ein Beschluss des Senats in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prü-	c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.	

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
fun gen gegen die Stimmen von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat gefasst worden, können ihm die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden bis zum Schluss der Sitzung des Senats widersprechen; dies gilt nicht in Personal- einschließlich Berufungsan gelegenheiten. Die Einlegung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Gruppe der Studierenden. Der Senat kann seinen Beschluss bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung nach Satz 3 kann frühestens eine Woche seit der Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Ein Beschluss nach Satz 1, dem widersprochen worden ist, darf erst ausgeführt werden, wenn der Senat die Entscheidung nach Satz 3 getroffen hat. Satz 4 und 5 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten.		
§ 40	9. § 40 wird wie folgt geändert:	
Zusammensetzung des Senats		
(1) Der Senat besteht aus	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Senat besteht aus 23 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 12:4:4:3.“ bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Prorektorinnen“ die Wörter „Rektorin oder Rektor“ eingefügt.	Zu Nr. 10: Zusammensetzung des Senats: Diese Änderungen werden begrüßt.
1. der Rektorin oder dem Rektor und		
2. 22 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 12:4:4:2.		
Prorektorinnen, Prorektoren, Kanzlerin oder Kanzler, Dekaninnen, Dekane und die Frauenbeauftragte gehören dem Senat mit Antrags-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
recht und beratender Stimme an. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz.		
(2) Hat die Hochschule weniger als 5000 Studierende, besteht der Senat abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 aus 12 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 7:2:2:1.	b) In Absatz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ und am Satzende die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.	
§ 41 Ausschüsse des Senats		
(1) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Er muss als zentrale Ausschüsse bilden		
1. den Zentralen Studienausschuss,		
2. den Zentralen Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer,		
3. den Zentralen Haushalts- und Planungsausschuss und		
4. den Zentralen Frauenausschuss.		
In den Ausschüssen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 führt das zuständige Mitglied des Rektorats den Vorsitz. In dem Zentralen Frauenausschuss führt die Frauenbeauftragte der Hochschule den Vorsitz.		
(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglieder des Senats sind. Der Senat soll je Mitgliedergruppe je zur Hälfte Frauen und Männer wählen. In den Ausschüssen müssen die Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angemessen vertreten sein. Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Ausschüssen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 können von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat vorgeschlagen werden. Die Vorschriften der §§ 42 und 43 a über eine anderweitige Zusammensetzung der Ausschüsse bleiben un-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
berührt.		
(3) Der Senat koordiniert die Tätigkeit der Ausschüsse. Er hat den Ausschüssen die für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Ausschüsse schlagen dem Senat geeignete Maßnahmen vor.		
§ 42 Zentraler Studienausschuss		
(1) Der Zentrale Studienausschuss ist zuständig für alle die gesamte Hochschule berührenden Fragen der Lehre und des Studiums, insbesondere für		
1. Vorschläge und Stellungnahmen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,		
2. Vorschläge zur Errichtung von gemeinsamen Ausschüssen nach § 59 Abs. 2,		
2 a. Vorschläge zur Einrichtung hochschulübergreifender Studiengänge nach § 82,		
3. Stellungnahmen zu Feststellungen über die Ausbildungskapazität der Hochschule und einzelner Studiengänge sowie Maßnahmen der Teilnahme- und Zulassungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 3 und § 76,		
4. Stellungnahmen zu Studienordnungen und Prüfungsordnungen im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Studiums an der Hochschule und		
5. die Überwachung der Effizienz der Studiengänge sowie der Prüfungserfolge, insbesondere die Auswertung der Studien- und Prüfungsstatistik.		
(2) Mitglieder des Ausschusses sind neben den Mitgliedern nach § 41 mit beratender Stimme die Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
§ 42 a Zentraler Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer		
(1) Der Zentrale Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer ist zuständig für alle die gesamte Hochschule berührenden Fragen der Forschung und des Wissenstransfers, insbesondere für		
1. Vorschläge und Stellungnahmen zu dem Entwicklungsplan der Hochschule und		
2. Vorschläge zur Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Gesellschaft.		
(2) Eine Satzung der Hochschule kann vorsehen, dass dem Ausschuss mit beratender Stimme Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind.		
§ 43 Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss		
Der Zentrale Haushalts- und Planungsausschuss ist zuständig für alle die gesamte Hochschule berührenden Haushalts- und Planungsfragen, insbesondere für		
1. die Planung hinsichtlich der Personal- und Sachmittel sowie der Räume,		
2. die Vorbereitung der Feststellung des Haushaltsplans,		
3. Vorschläge zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie Betriebseinheiten.		
§ 43 a Zentraler Frauenausschuss		
(1) Der Zentrale Frauenausschuss ist zuständig		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
für alle Fragen, die die an der Hochschule beschäftigten und studierenden Frauen betreffen, insbesondere für		
1. die Erarbeitung von Frauenförderplänen und		
2. die Erarbeitung von Vorschlägen für Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie Vorschlägen für Maßnahmen der Integration aller für Frauen relevanten Forschungsansätze in die Hochschule.		
(2) Der Ausschuss besteht mehrheitlich aus Frauen.		
	10. § 44 wird wie folgt geändert:	
§ 44 Aufgaben des Rektorats		
(1) Das Rektorat leitet die Hochschule, so weit nicht gesetzlich oder durch die Verfassung der Hochschule eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es vertritt die Hochschule nach außen und schließt die Zielvereinbarungen, die der Zustimmung des Senats bedürfen, mit dem Ministerium ab.	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Das Rektorat leitet die Hochschule und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Es schließt die Zielvereinbarungen, die der Zustimmung des Senats bedürfen, mit dem Ministerium ab.“	
(2) Das Rektorat entscheidet auch	b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Das Rektorat entscheidet insbesondere über:	
1. im Rahmen der vom Senat erlassenen Grundsätze und unter Berücksichtigung der von den Fachbereichen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule nach § 2 erbrachten Leistungen über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der gesamten Hochschule zugewiesen sind,	1. die Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der gesamten Hochschule zugewiesen sind,	Zu 10. § 44 Abs. 2 Nr. 1: Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: "1. die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der gesamten Hochschule zugewiesen sind, unter Beachtung der zwischen ihm und dem Senat vereinbarten Grundsätze," <u>Begründung:</u>

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		Das Rektorat entscheidet schon jetzt über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der gesamten Hochschule zugewiesen sind. Bisher sollte seine Entscheidungsfreiheit durch vom Senat zu beschließende Grundsätze etwas eingegrenzt werden. Das Rektorat muss sich aber nicht selber derartige Grundsätze verordnen., es sei denn es stimmt diese mit einer anderen Instanz ab. Durch die Formulierung wird gleichzeitig verhindert, dass mehr als Grundsätzliches geregelt werden kann, damit genug Handlungsspielraum für das Rektorat verbleibt.
2. über die Verteilung von Räumen; § 16 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.	2. die Erstellung des Haushaltsplans der Hochschule	
	3. die Vergabe von Personal- und Sachmitteln sowie Räumen; § 16 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt; das Rektorat unterrichtet den Senat von seinen Entscheidungen über die Verwendung von Personal- und Sachmitteln,	
	4. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; § 83 Abs. 3 bleibt unberührt,	Zu 10. § 44 Abs. 2 Nr. 4: Vor dem Semikolon ist hinzufügen: "unter Beachtung der Stellungnahme des Senates". <u>Begründung:</u> Überstürzte Entscheidungen, die auf der subjektiven Sicht von Rektoratsmitglie-

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		dem beruhen, sollten vermieden werden. Ansonsten wäre zwischenzeitlich bereits der Studiengang der Pharmazie verloren gegangen.
	5. Berufungen von Professorinnen und Professoren, soweit sie der Hochschule übertragen sind,	
	6. die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen, mit Ausnahme der Leistungsbezüge der Rektorsmitglieder; soweit die Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind, entscheidet das Rektorat auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans,	Zu 10. § 44 Abs. 2 Nr. 6: Hinter dem Wort Rektorsmitglieder ist einzufügen "unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften". <u>Begründung:</u> Insbesondere die Vergabe unbefristeter ruhegehaltfähiger besonderer Leistungsbezüge ist gesetzlich zu regeln, da sie das derzeitige Ansteigen der Besoldung mit den Altersstufen er setzen. Es muss sichergestellt werden, dass auch ohne Zweitberufung ein mittleres Endgehalt aus Grundgehalt und ruhegehaltfähigen besonderen Leistungsbezügen erreicht wird, das dem derzeitigen Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 2 entspricht. Das bedeutet keineswegs beim Fehlen von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen ein einheitliches Endgehalt, da infolge unterschiedlichen Erfolgs in Wissenschaft und Kunst, das Endgehalt zwischen dem Grundgehalt nach W 2 und einem gegenüber dem Grundgehalt nach W 2 um das Doppelte des Unter-

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		schiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 2 und der Besoldungsgruppe W 2 erhöhten Gehalt schwanken kann.
	7. die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung der Zulassungszahlen,	Zu 10. § 44 Abs. 2 Nr. 7: Nr. 7 sollte die Fassung erhalten: "7. Festsetzung der Zulassungszahlen nach Mitbestimmung durch den Senat," <u>Begründung:</u> S. bei der entsprechenden Regelung für den Senat.
	8. die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge im Sinne von § 82,	
	9. die Einrichtung, Durchführung, Änderung und Aufhebung von Studien nach § 85a, wenn dies die gesamte Hochschule betrifft."	
Das Rektorat unterrichtet den Senat von seinen Entscheidungen über die Verwendung von Personal- und Sachmitteln.		
(3) Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die Organe der Hochschule, die Fachbereiche und die Einrichtungen ihre Aufgaben wahrnehmen, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen und dass sie in ihren Rechten geschützt werden.		
(4) Alle Gremien, Einrichtungen und Organe der Hochschule haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Das Rektorat ist über die Sitzungen aller Organe der Hochschule und der Fachbereiche unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten. Die Mitglieder des Rektorats oder ihre Beauftragten haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Ihnen ist jederzeit das Wort zu erteilen.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(5) Das Rektorat bereitet die Beratungen des Senats vor. Es führt die Beschlüsse des Konsistoriums und des Senats aus.		
(6) Das Rektorat kann von allen Stellen der Hochschule verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.		
(7) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das Rektorat anstelle des Senats oder anderer Stellen der Hochschule. Es hat in diesen Fällen die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.		
§ 45 Zusammensetzung und Wahl des Rektorats		
(1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, der Prorektorin oder den Prorektorinnen oder dem Prorektor oder den Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Die Verfassung der Hochschule legt die Zahl der Prorektorinnen und Prorektoren fest, die nicht größer als drei sein darf.		
(2) Die Mitglieder des Rektorats werden vom Konsistorium nach näherer Bestimmung der Verfassung oder einer anderen Satzung gewählt und von dem Ministerium bestellt. Die Hochschulen haben die Stellen der hauptberuflichen Rektorinnen und Rektoren hochschulöffentlich und die der Kanzlerinnen und Kanzler öffentlich auszuschreiben.		
	11. § 46 wird wie folgt geändert:	
§ 46 Geschäftsverteilung in den Rektoraten		
(1) Die Rektorinnen und Rektoren führen den Vorsitz in den Rektoraten und bereiten deren Beschlüsse vor.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(2) Die Rektorate bestimmen die Geschäftsbe- reiche ihrer Mitglieder, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft. Den Mitgliedern sind ins- besondere die Bereiche zuzuweisen, für die von ihnen geleitete zentrale Ausschüsse zuständig sind. Innerhalb ihres Geschäftsbereichs nehmen die Mitglieder ihre Aufgaben im Rahmen der Richtlinien der Rektorate selbstständig und unter eigener Verantwortung wahr. (3) Die Rektorinnen und Rektoren und im Rah- men ihrer Geschäftsbereiche die anderen Rek- toratsmitglieder vertreten die Rektorate und füh- ren deren Beschlüsse aus. Die Rektorinnen und Rektoren sollen in den eigenen Angelegenheiten durch die Prorektorinnen und Prorektoren, im Bereich der Landesaufgaben durch die Kanzle- rinnen und Kanzler vertreten werden. Die Kanz- lerinnen und Kanzler sollen durch die Rektorin- nen und Rektoren vertreten werden. Das Minis- terium kann für den Bereich der Landesaufga- ben nach Anhörung des Senats eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers bestellen; die Vertreterin oder der Vertreter nimmt die Aufga- ben der Kanzlerin oder des Kanzlers wahr, wenn die Kanzlerin oder der Kanzler verhindert ist oder die Vertretung angeordnet hat. Im übrigen regeln die Rektorate die wechselseitige Vertre- tung ihrer Mitglieder.	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Rektorin oder der Rektor legt die Geschäftsbe- reiche im Rektorat fest, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft.“ bb) Satz 2 wird gestrichen. b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „des Senats“ durch die Wörter „der Rektorin oder des Rektors“ ersetzt.	Zu Nr. 11 b): § 46 Abs. 3 Satz 4: Vertreterin oder Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers: Folgende Formulierung scheint sinn- voller: „Das Ministerium kann für den Be- reich der Landesaufgaben nach An- hörung <u>der Kanzlerin oder des Kanz-</u> <u>lers</u> eine ständige Vertreterin oder ei- nen ständigen Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers bestellen.“ <u>Begründung:</u> Es ist sinnvoller, dass die Kanzlerin oder der Kanzler die eigene Vertre- tung selbst vorschlägt.
§ 47 Rektorinnen und Rektoren		
(1) Die Rektorin oder der Rektor hat auf die ein- heitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule hinzuwirken. Sie oder er hat insbe- sondere die Arbeit der Mitglieder des Rektorats zu koordinieren und die Durchführung der Be- schlüsse des Rektorats zu überwachen. Sie oder er übt in der Hochschule das Hausrecht		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
des Landes aus und ist berechtigt, diese Befugnis zu übertragen.		
(2) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Rektorin oder der Rektor anstelle des Rektorats. Sie oder er hat in diesen Fällen das Rektorat unverzüglich zu unterrichten. Das Rektorat kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.		
(3) Die Rektorin oder der Rektor hat rechtswidrigen Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe der Hochschule binnen zwei Wochen zu widersprechen und auf Abhilfe zu dringen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat die Rektorin oder der Rektor dem Ministerium zu berichten. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Rektorin oder der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen.		
(3a) Die Rektorin oder der Rektor bedient sich zur Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben der zentralen Verwaltung.		
(4) Die Rektorin oder der Rektor wird auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Professorinnen und Professoren der Hochschule für drei oder vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorschlag des Senats, der mindestens zwei Personen umfassen soll, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium erstellt und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.	12. In § 47 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „drei oder“ gestrichen.	Zu Nr. 12: § 47 Abs. 4 Satz 2: Vorschlag des Senats für die Wahl der Rektorin oder des Rektors: Die Wörter „und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder“ sollten gestrichen werden, damit sich Ereignisse wie beim letzten Vorschlag für die Wahl eines Rektors der CAU nicht wiederholen. Es darf nicht dazu kommen, dass eine Minderheit, die nur wenig mehr als ein Drittel der Stimmen umfasst, verhindert, dass sich eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz mehrheitlicher Unterstützung im Konsistorium zur Wahl stellen kann.

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(5) Das aktive und passive Wahlrecht der Rektorinnen und Rektoren als Professorinnen oder Professoren ruht während der Wahlzeit. Sie sind von ihren Dienstpflichten als Professorinnen oder Professoren vor Amtsantritt, während der Wahlzeit und für ein Jahr nach Beendigung des Amtes angemessen zu entlasten.		
§ 48 Hauptberufliche Rektorinnen und Rektoren		
(1) Die Verfassung der Hochschule bestimmt, ob das Amt der Rektorin oder des Rektors hauptberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt wird. Die hauptberuflichen Rektorinnen und Rektoren werden für vier Jahre gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen. Die Hochschule kann durch ihre Verfassung bestimmen, dass zur Rektorin oder zum Rektor auch wählbar ist, wer nicht Professorin oder Professor ist, aber eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist; in diesem Fall ist die Stelle öffentlich auszuscheiden.	13. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „für vier Jahre gewählt und“ gestrichen.	
(2) Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Vorschlag nicht zustande, macht das Ministerium dem Konsistorium unverzüglich den Vorschlag. Ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist keine Rektorin oder kein Rektor gewählt, bestellt das Ministerium bis zur Wahl nach § 47 Abs. 4 Satz 1 eine Rektorin oder einen Rektor. § 47 Abs. 4 Satz 3 ist nicht anzuwenden.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(3) Die Rektorinnen und Rektoren sind von ihren Dienstpflichten als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer für angemessene Zeit vor Amtsantritt und für ein Jahr nach Beendigung der Amtszeit zu befreien. Während ihrer Amtszeit bleiben im Rahmen eines Nebenamtes die Berechtigung zu Forschung und Lehre und das Recht, bei Prüfungen mitzuwirken, bestehen. Auf Antrag kann ihnen das Ministerium die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Direktorinnen oder Direktoren einer Einrichtung des Fachbereichs, einer zentralen Einrichtung oder einer Abteilung des Klinikums im Nebenamt ganz oder teilweise gestatten. § 47 Abs. 5 ist nicht anzuwenden.		
§ 48 a Besondere dienstrechtliche Regelungen für Rektorinnen und Rektoren		
(1) Für Rektorinnen und Rektoren, die nach § 48 Abs. 1 Satz 3 gewählt worden und in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt sind, gelten die Vorschriften über Beamteneinstellung im Beamtenverhältnis auf Zeit entsprechend.		
(2) Wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Dienste des Landes zur Rektorin oder zum Rektor bestellt, so wird sie oder er für die Dauer der Amtszeit ohne Bezüge beurlaubt; bei einer Professur auf Zeit endet die Beurlaubung mit dem Ende der Professur.		
(3) Ist durch die Ernennung zur Rektorin oder zum Rektor ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beendet worden, so ist auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an mindestens eine volle Amtszeit als Rektorin oder Rektor ein dem		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
früheren Rechtsstand entsprechendes Amt, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das frühere Amt, zu verleihen, wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Erfolgte die Bestellung in das Rektorenamt aus einem Hochschullehreramte eines anderen Dienstherrn, so findet ein Berufungsverfahren nicht statt; das Amt ist in der Regel an der Hochschule zu übertragen, an der das Rektorenamt wahrgenommen wurde. Bestand vor der Bestellung in das Rektorenamt ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, so soll auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an die Amtszeit eine Verwendung in einer der früheren Rechtsstellung vergleichbaren Tätigkeit im Landesdienst erfolgen; Satz 2 gilt entsprechend.		
(4) Bei einer Weiterbeschäftigung in einem Professorenamt nach Ablauf mindestens einer vollen Amtszeit erfolgt auf Antrag eine Freistellung von den Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung zu Gunsten der Dienstaufgaben in der Forschung, Entwicklung oder Praxis für ein Jahr.		
§ 49 Kanzlerinnen und Kanzler		
(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet im Rahmen der Gesamtleitung des Rektorats (§ 44 Abs. 1) die zentrale Verwaltung der Hochschule. § 46 Abs. 2 Satz 3 findet insoweit keine Anwendung. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.	14. In § 49 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.	
(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag des Senats für sechs Jahre gewählt. Der Vorschlag, der mindestens drei Personen umfasst, soll, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium erstellt. Wiederwahl ist zulässig. Die bisherige Kanzlerin oder der bisherige Kanzler ist wiedergewählt, wenn sie oder er von den ab-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
gegebenen Stimmen die meisten erhalten hat.		
(3) Gewählt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.		
(4) Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Vorschlag nicht zu Stande, macht das Ministerium dem Konsistorium unverzüglich den Vorschlag. Ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist keine Kanzlerin oder kein Kanzler gewählt, bestellt das Ministerium bis zur Wahl nach Absatz 2 eine Kanzlerin oder einen Kanzler.		
(5) Kanzlerinnen und Kanzler werden in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine Beamtin oder ein Beamter des Landes ist im Falle der Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben.		
§ 50 Prorektorinnen und Prorektoren		
(1) Die Prorektorinnen und Prorektoren werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren auf Vorschlag des Senats jeweils für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Prorektorin oder einen Prorektor, so kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Prorektorin oder ein Prorektor auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden. Der Vorschlag bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats. Dekaninnen und Dekane dürfen nicht zugleich Prorektorinnen und Prorektoren sein.	15. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Das Konsistorium wählt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors die Prorektorinnen und Prorektoren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren jeweils für drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.“ b) Folgender Satz 2 wird eingefügt: „Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Senats mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.“	Zu Nr. 16: § 50 Vorschlag zur Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren: Der Vorschlag des Entwurfs trägt nicht zur Bildung eines Teams im Rektorat bei. Satz 3 von § 50 Abs. 1 sollte auf jeden Fall gestrichen werden. Sofern man die Kooperation im Rektorat verstärken wollte, müsste die Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren auf 4 Jahre angehoben werden zu Beginn und in der

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
	c) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.	Mitte der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors erfolgen. Änderung Nr. 17 wird dann aber kontraproduktiv. Es scheint derzeitig sinnvoller, den § 50 Abs. 1 Satz 1 und 2 unverändert zu lassen.
(2) Die Prorektorinnen und Prorektoren sind von ihren Dienstpflichten als Professorinnen oder Professoren während ihrer Wahlzeit angemes- sen zu entlasten.		
§ 50 a Vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Rekto- ratsmitgliedern		
(1) Ein Mitglied des Rektorats kann durch Be- schluss des Konsistoriums mit sofortiger Wir- kung abberufen werden. Er bedarf der Zustim- mung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mit- glieder des Konsistoriums. Die Abstimmung ist geheim.		
(2) Scheidet ein Mitglied des Rektorats vor Ab- lauf der regulären Amtszeit aus, wählt das Kon- sistorium für die restliche Amtszeit eine Nachfol- gerin oder einen Nachfolger.	16. § 50a Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Scheidet ein Mitglied des Rektorats vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt das Konsistorium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die nach diesem Gesetz vorgesehene Amtszeit.“	Zu 16. § 50 a Abs. 2: Die Änderung ist sinnvoll, so lange am derzeitigen Wahl- modus festgehalten wird. Sofern man aber im Rektorat eine Art Kabinetts- struktur wünscht, muss auch für eine Koordinierung der Amtszeiten von Rek- tor und Prorektoren gesorgt werden. Dann wird diese Änderung kontrapro- duktiv.
Titel 2 Fachbereiche § 51 Fachbereichsgliederung		
(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachberei- che. Sie sind die organisatorischen Grundein-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
heiten für Forschung und Lehre an der Hochschule. In einem Fachbereich sollen verwandte oder fachlich benachbarte Fachgebiete zusammengefasst werden. Er muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass er die ihm obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann.		
(2) Die Gliederung in Fachbereiche kann unterbleiben, wenn sie im Hinblick auf die Größe und Funktionsfähigkeit nicht erforderlich ist. Unterbleibt die Gliederung in Fachbereiche,		
1. nehmen der Senat die Aufgaben des Fachbereichskonvents und das Rektorat die Aufgaben des Dekanats wahr; § 54 Abs. 3 gilt entsprechend,		
2. entfällt die Bestellung der Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen.		
(3) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen regelt der Senat durch eine Satzung.		
(4) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichskonvent und das Dekanat; sie sind Organe der Hochschule.		
§ 52		
Aufgaben des Fachbereichs		
(1) Der Fachbereich erfüllt für seine Fachgebiete die Aufgaben der Hochschule, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere		
1. die Durchführung von Studiengängen, die zu akademischen, staatlichen oder kirchlichen Prüfungen führen,		
1 a. die Erstellung des Lehrberichts des Fachbereichs,		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
2. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung,		
3. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,		
4. die Förderung der Hochschuldidaktik und die Anwendung ihrer Erkenntnisse,		
5. die Mitwirkung bei der Studienberatung nach § 89 und		
6. die Aufstellung des Entwurfs für den Frauenförderplan (§ 34).		
Der Fachbereich ist dafür verantwortlich, dass bei geordnetem Studium die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können.		
(2) Der Fachbereich regelt seine innere Organisation durch eine Fachbereichssatzung, soweit in diesem Gesetz oder in der Verfassung der Hochschule nichts anderes bestimmt ist.		
(3) Der Fachbereich verwaltet die ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Er muss hierbei im Rahmen seiner Gesamtausstattung den zum Fachbereich gehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Arbeitsmöglichkeiten geben, die ihrer Funktion entsprechen. Die betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern können gegen die Maßnahme des Fachbereichs die Entscheidung des Senats und, wenn dieser nicht abhilft, des Ministeriums beantragen. Satz 3 gilt bei Maßnahmen nach § 71 b Abs. 3 Satz 2 entsprechend.		
§ 53		
Mitglieder des Fachbereichs		
(1) Mitglieder eines Fachbereichs sind die Mitglieder der Hochschule, die in diesem überwiegend tätig sind, sowie die Studierenden und		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs.		
(2) Jedes Mitglied der Hochschule kann Mitglied nur eines Fachbereichs sein. Soweit eine Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen in Betracht kommt, entscheidet das Rektorat der Hochschule unter Berücksichtigung des fachlichen Schwerpunkts allgemein oder im Einzelfall. Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer können auch Mitglieder mehrerer Fachbereiche sein.		
§ 54 Fachbereichskonvent		
(1) Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch dieses Gesetz oder die Verfassung nichts anderes bestimmt ist. Er stellt Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die dem Fachbereich zugewiesen sind.	17. In § 54 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.	Zu 17. § 54 Abs. 1 Satz 2: Statt der Streichung wird folgende Fassung empfohlen: "Er vereinbart mit dem Dekanat Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die dem Fachbereich zugewiesen sind." <u>Begründung:</u> Auf diese Art würden die seitens des Ministeriums genannten Änderungsgründe hinreichend berücksichtigt.
(2) Der Fachbereichskonvent besteht aus		
1. der Dekanin oder dem Dekan,		
2. elf Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 6:2:2:1 und		
3. der Frauenbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.		
Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, dass abweichend von Satz 1 Nr. 2 dem Fachbereichskonvent 21 Vertreterinnen oder Vertreter		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
der Mitgliedergruppen im Verhältnis 11:4:4:2 oder 31 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 16:6:6:3 angehören.		
(3) Ist ein Beschluss des Fachbereichskonvents in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Fachbereichskonvent gefasst worden, können die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden bis zum Schluss der Sitzung des Fachbereichskonvents dem Beschluss widersprechen; dies gilt nicht in Personal- einschließlich Berufsangelegenheiten. Der Widerspruch bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Gruppe der Studierenden. Der Fachbereichskonvent kann seinen Beschluss bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung nach Satz 3 kann frühestens eine Woche seit der Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Ein Beschluss nach Satz 1, dem widersprochen worden ist, darf erst ausgeführt werden, wenn der Fachbereichskonvent die Entscheidung nach Satz 3 getroffen hat. Satz 4 und 5 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten.		
§ 55 Fachbereichsausschüsse		
(1) Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Er muss einen Ausschuss zur Förderung von Frauen bilden, der insbesondere bei der Aufstellung des Entwurfs des Frauenförderplans des Fachbereichs mitwirkt; in ihm führt die Frauenbeauftragte des Fachbereichs den Vorsitz.		
(2) Für die Wahl der Ausschussmitglieder und die Koordinierung der Tätigkeit der Ausschüsse		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
gilt § 41 Abs. 2 und 3 entsprechend.		
(3) Das Nähere wird in der Fachbereichssatzung geregelt.		
	18. § 56 wird wie folgt geändert:	
§ 56 Dekanat	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Es entscheidet insbesondere über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die dem gesamten Fachbereich zugewiesen sind, sowie über den Einsatz der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Einrichtung des Fachbereichs mit eigener Leitung zugewiesen sind.“ bb) Folgender Satz 5 wird eingefügt: „Hierzu kann es den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern des Fachbereichs und den Vorständen der Einrichtungen des Fachbereichs Weisungen erteilen sowie in erforderlichem Umfang Entscheidungen der Einrichtungen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 aufheben.“	Zu 18. a aa § 56 Abs. 1 Satz 2: Am Ende des Satzes sind ein Komma und die folgenden Wörter einzufügen: "unter Beachtung der mit dem Fachbereichskonvent vereinbarten Grundsätze". <u>Begründung:</u> Folgeänderung zu dem Vorschlag zu § 54. Zu Nr. 18 a bb: § 56 Abs. 1 Satz 5: Sichterstellung des erforderlichen Lehrangebots: Folgender Satz sollte eingefügt werden: „Die Ankündigung von mindestens einem Viertel der auf die Lehrverpflichtung anrechenbaren Lehrveranstaltungen ist von derartigen Weisungen auszunehmen.“ <u>Begründung:</u> Grundsätzlich wird es für erforderlich erachtet, dass das Dekanat Eingriffsmöglichkeiten in diesem Bereich erhält. Andererseits wird aber die Gefahr gesehen, dass durch Ausschöpfung des gesamten für Lehrveranstaltungen vorgesehenen Anteils der Arbeitszeit die Frei-
(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich, bereitet die Beschlüsse des Fachbereichskonvents vor und führt sie aus. Es entscheidet im Rahmen der vom Fachbereichskonvent erstellten Grundsätze auf der Grundlage der bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule nach § 2 erbrachten Leistungen über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die dem gesamten Fachbereich zugewiesen sind, sowie über den Einsatz der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Einrichtung des Fachbereichs mit eigener Leitung zugewiesen sind; für die Entscheidung über die Verwendung der Personal- und Sachmittel kann der Fachbereichskonvent allgemeine Grundsätze erlassen. Das Dekanat unterrichtet den Fachbereichskonvent von seinen Entscheidungen über die Verwendung der Personal- und Sachmittel. Es ist insbesondere verantwortlich für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation. Das Dekanat führt auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden im Fachbereichskonvent mindestens einmal im Semester in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen eine hochschulöffentliche Anhörung durch; der Antrag bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Gruppe der Studierenden.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		heit der Lehre unzulässig eingeschränkt werden kann. Es kann deshalb dazu kommen, dass aus der Sicht der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers wichtige Lehrinhalte und Auffassungen nicht mehr ausreichend vermittelt werden können, wodurch das Recht auf freie Meinungsäußerung in der Lehre verletzt würde.
(2) Das Dekanat wirkt darauf hin, dass der Fachbereichskonvent und die Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die dem Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.	b) Absatz 2 wird gestrichen.	
(3) Verletzen Beschlüsse des Fachbereichskonvents oder seiner Ausschüsse das Recht oder bewirken sie einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs oder der Hochschule, muss das Dekanat die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeiführen. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet es die Rektorin oder den Rektor.	c) Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden Absätze 2 bis 9.	
(4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das Dekanat anstelle des Fachbereichskonvents. Es hat in diesen Fällen den Fachbereichskonvent unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.		
(5) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gewählt. Die Wahlzeit beträgt nach Maßgabe der Regelung durch die Fachbe-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
reichssatzung mindestens zwei und höchstens vier Jahre.		
(6) Die Dekaninnen und Dekane sollen von ihren Dienstpflichten als Professorinnen oder Professoren angemessen entlastet werden.		
(7) Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten; die Fachbereichssatzung kann bestimmen, dass die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan durch eine zweite Prodekanin oder einen zweiten Prodekan vertreten werden. Die Prodekaninnen und Prodekane werden aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörenden Professorinnen und Professoren, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für zwei Jahre gewählt.		
(8) Die Dekaninnen, Dekane, Prodekaninnen und Prodekane können vom Fachbereichskonvent mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.		
(9) Der Fachbereichskonvent bestellt auf Vorschlag des Dekanats für die Dauer von mindestens zwei Jahren eine wissenschaftliche Beschäftigte oder einen wissenschaftlichen Beschäftigten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis als Fachbereichsbeauftragte oder Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne erlassen werden, das erforderliche Lehrangebot sichergestellt wird und ein Lehrbericht erstellt wird. Das Dekanat hört sie oder ihn vor grundsätzlichen Entscheidungen an.		
(10) Dem Dekanat wird in der Regel eine Fach-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
bereichsgeschäftsführerin oder ein Fachbereichsgeschäftsführer zugeordnet.		
§ 57		
Koordinierung von Lehre und Forschung		
(1) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichskonvents über die Durchführung von Studienordnungen und die Koordinierung der Lehre sind die fachlich oder persönlich betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die an der Lehre beteiligten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu hören. Sie können an den Beratungen beteiligt werden.		
(2) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichskonvents über die Koordinierung der Forschung sind die fachlich oder persönlich betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und selbstständig forschenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu hören. Sie können an den Beratungen beteiligt werden.		
(3) Für Studien- oder Forschungskommissionen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.		
§ 58		
Einrichtungen des Fachbereichs		
(1) Die Hochschule kann als Einrichtungen des Fachbereichs Lehr- und Forschungseinrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten bilden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des		Nr. 18 A: In § 58 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt: “Die Hochschule kann Einrichtungen unter Beachtung des fachlichen Zusammenhangs ihrer Arbeitsrichtungen

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Die Einrichtung entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Räume, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Sach- und Finanzmittel. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Fachbereichs regelt der Senat durch Satzung nach Anhörung des Fachbereichs. Die Fachbereiche können hierzu Vorschläge machen.		zu Fachbereichssektionen zusammenfassen; Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Sie kann ihnen Zuständigkeiten, die dieses Gesetz für die Fachbereiche oder die Einrichtungen vorsieht, übertragen.“ <u>Begründung:</u> Für die Sektionen gilt die für die Wiedereinführung von Zentren angeführte Begründung entsprechend.
(2) Die an einer Einrichtung des Fachbereichs ausschließlich oder überwiegend tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von dem Ministerium zu Direktorinnen oder Direktoren der Einrichtung bestellt. Das Ministerium kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Vorschlag des Fachbereichskonvents von dem Erfordernis der ausschließlichen oder überwiegenden Tätigkeit an der Einrichtung absehen.		Zu Nr. 20: § 58 Einrichtungen des Fachbereichs: Zu den bewährten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zählen auch die wenigen verbliebenen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Es ist nicht einzusehen, dass diesen im Unterschied zu Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nicht die Mitgliedschaft im Leitungsgremium eröffnet wird. Obwohl die Ernennung zur Direktorin oder zum Direktor durch das Ministerium aufgrund des Gesetzestextes und auch aufgrund der Verfassung der Hochschulen erfolgen könnte, ist sie noch immer noch nicht erfolgt. Im Fall eines inzwischen in den Ruhestand getretenen Hochschuldozenten hat dies dazu geführt, dass der zweite Hochschullehrer der Einrichtung sich berechtigt wähnte, Forschungsprotokolle und Vorlesungsskripten seines Kollegen während dessen Jahresurlaub zu ver-

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		nichten. Daher muss die Übergangsbestimmung entsprechend erweitert werden.
(3) Die Einrichtung wird von einem Vorstand kollegial geleitet, dem die Direktorinnen und Direktoren der Einrichtung angehören.		
(4) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Es führt die Geschäfte der Einrichtung im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Wird nicht in angemessener Frist ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gewählt, bestellt das Ministerium eine der Direktorinnen oder einen der Direktoren zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied.		
(5) Das Ministerium kann auf Vorschlag des Fachbereichskonvents andere als die in Absatz 2 genannten Personen befristet oder unbefristet		
1. zu Direktorinnen oder Direktoren eines Instituts, das aus einem wissenschaftlichen Museum besteht und an dem keine Hochschullehrerin und kein Hochschullehrer im Sinne von Absatz 2 Satz 1 tätig ist, oder		
2. zu Direktorinnen oder Direktoren einer Betriebseinheit		
bestellen. Sofern die Verfassung dies vorsieht, können auch Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten zu Direktorinnen und Direktoren bestellt werden.		Zu § 58 Abs. 5 Satz 2: Nachdem die beiden Hochschulen, an denen Hochschuldozenten tätig sind, in ihren Verfassungen vorgesehen haben, dass

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		diese zu Direktorinnen und Direktoren ernannt werden können, ist in der Übergangsvorschrift § 135 deren korporationsrechtliche Zuordnung zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer neuen Rechts (Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) zu regeln, wodurch sie dann automatisch zu Direktorinnen und Direktoren der Einrichtungen werden, an denen sie tätig sind.
(6) Zur Direktorin oder zum Direktor einer Einrichtung, in der ein Institut und eine Betriebseinheit zusammengefasst sind, kann das Ministerium auf Vorschlag des Fachbereichskonvents andere als die in Absatz 2 genannten Personen bestellen. Sie wirken als Mitglieder des Vorstandes in Angelegenheiten, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder Lehre betreffen, nur mit beratender Stimme mit und können nicht zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied gewählt oder bestellt werden.		
(7) Vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, mindestens zweimal im Semester, gibt das geschäftsführende Vorstandsmitglied einem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme. Dem Beirat gehören höchstens sieben Mitglieder an. In ihm muss jede Mitgliedergruppe nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vertreten sein; das geschäftsführende Vorstandsmitglied darf ihm nicht angehören. Die Zusammensetzung des Beirats, die Wahl der Mitglieder und der oder der Vorsitzenden regelt der Senat durch Satzung.		
(8) Die Einrichtung muss im Rahmen ihrer Gesamtausstattung den Direktorinnen und Direktoren Arbeitsmöglichkeiten geben, die ihrer Funktion entsprechen. Die Direktorinnen und Direktoren	19. In § 58 Abs. 8 Satz 2 wird die Angabe „nach § 56 Abs. 2“ gestrichen.	

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
ren und der Beirat können gegen Entscheidungen des Vorstands die Vermittlung des Dekanats nach § 56 Abs. 2 beantragen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag der betroffenen Direktorin, des betroffenen Direktors oder des Beirats der Senat.		
§ 59 Zusammenarbeit der Fachbereiche		
(1) Fachbereiche arbeiten insbesondere in gemeinsamen Fragen der Lehre, des Studiums und der Forschung zusammen.		
(2) Für Aufgaben, die mehrere Fachbereiche betreffen, bildet der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche durch Satzung gemeinsame Ausschüsse und Einrichtungen. § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 3, §§ 55, 57 und 58 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 8 gelten entsprechend.		
(3) Gemeinsame Ausschüsse werden insbesondere für folgende Aufgaben gebildet:		
1. Studiengänge vorzuschlagen, die über einen Fachbereich hinausgreifen,		
2. Studienordnungen für Studiengänge nach Nummer 1 zu erlassen und deren Erfüllung durch die Fachbereiche zu gewährleisten,		
3. Studien nach § 85a, die über einen Fachbereich hinausgreifen, einzurichten, durchzuführen, zu ändern und aufzuheben,		
4. die Lehre zwischen den Fachbereichen zu koordinieren,		
5. die Zusammenarbeit der Fachbereiche in der Forschung zu koordinieren,		
6. Prüfungs-, insbesondere		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Promotionsordnungen zu beschließen,		
7. Habilitationsverfahren zu ordnen und durchzuführen und		
8. Vorschläge für die Ernennung und Berufung von Professorinnen und Professoren zu erarbeiten; § 97 bleibt unberührt.		
(4) Werden an einer Hochschule Aufgaben in der Lehrerbildung von mehreren Fachbereichen wahrgenommen, so bildet der Senat für diese Aufgaben einen gemeinsamen Ausschuss nach Absatz 2. Der Ausschuss hat insbesondere die Aufgabe,		
1. nach Anhörung der Fachbereiche die von ihnen zu erbringenden Anteile am erforderlichen Lehrangebot festzulegen und die Lehrveranstaltungen in einem Semester zeitlich aufeinander abzustimmen,		
2. bei der Prüfung der künftigen Zweckbestimmung einer Professorenstelle eines Lehramtsstudiengangs nach § 97 Abs. 1 Satz 2 eine Stellungnahme abzugeben und		
3. die Durchführung der schulpraktischen Studien zu sichern.		
§ 59 a		
Fachbereich Medizin		
(1) Der Fachbereich Medizin erfüllt die Aufgaben eines Fachbereichs für die medizinischen Fachgebiete. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre nutzt er die Einrichtungen des Klinikums der Hochschulen.		
(2) Dem Fachbereichskonvent gehören zwei vom Vorstand des Klinikums benannte Mitglieder des Vorstands mit Antragsrecht und beratender Stimme an.		
(3) Die Fachbereiche Medizin der Christian-Alb-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
rechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck stimmen ihre Planungen und Entscheidungen aufeinander ab. Sie arbeiten untereinander und mit dem Klinikum zusammen.		
(4) Für die Aufgaben nach Absatz 3 wird ein gemeinsamer Ausschuss aus den Dekaninnen oder Dekanen und Prodekaninnen oder Prodekanen der beiden Fachbereiche sowie einer oder einem Vorsitzenden gebildet. Die Hochschulen regeln innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes im Benehmen mit den medizinischen Fachbereichen durch Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 die Zuständigkeiten, Befugnisse und Verfahren des gemeinsamen Ausschusses. § 15 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.		
(5) Die Hochschulen schreiben die Funktion der oder des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses öffentlich aus. Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, dem folgende Mitglieder angehören:		
1. die Dekaninnen oder Dekane der beiden Fachbereiche,		
2. die Prodekaninnen oder Prodekane der beiden Fachbereiche,		
3. die Rektorinnen oder Rektoren der beiden Universitäten,		
4. eine externe Vorsitzende oder ein externer Vorsitzender und		
5. das für die Krankenversorgung zuständige Mitglied des Vorstands mit beratender Stimme.		
Die Mitglieder nach Nummer 1 bis 3 wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses.		
(6) Die Fachbereiche schließen mit dem Klinikum Vereinbarungen über die leistungsbezogene Verwendung der Finanzmittel für For-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
schung und Lehre.		
Titel 3 Zentrale Einrichtungen § 60 Errichtung		
(1) Lehr- und Forschungseinrichtungen und Betriebseinheiten können außerhalb eines Fachbereichs bestehen, soweit dies nach Größe, Aufgabe oder Ausstattung zweckmäßig ist (zentrale Einrichtungen). § 58 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.		
(2) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen regelt der Senat durch Satzung.		
(3) § 52 Abs. 3 gilt entsprechend; an die Stelle des Fachbereichs tritt die zentrale Einrichtung.		
§ 61 Leitung		
(1) Zentrale Einrichtungen haben in der Regel eine eigene Leitung. § 58 Abs. 2 bis 8 gilt entsprechend; an die Stelle des Fachbereichsorgans tritt das Rektorat. Das Recht, Direktorinnen und Direktoren der Einrichtung zur Bestellung vorzuschlagen, steht dem Senat zu.		
(2) Das Ministerium kann durch Verordnung auf Vorschlag des Senats nach Anhörung des zuständigen Fachbereichskonvents der Leitung einer zentralen Einrichtung, die ihren Sitz an einem anderen Ort als dem der Hochschule hat, einzelne nach diesem Gesetz dem Fachbereichskonvent obliegende Aufgaben übertragen, wenn dies im Hinblick auf die Größe der Einrichtung und die Entfernung geboten erscheint. Diese Aufgaben werden durch einen Ausschuss wahrgenommen; § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 57 gelten entsprechend.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
§ 62 Bibliothekarische Einrichtungen		
(1) Alle bibliothekarischen Einrichtungen in der Hochschule bilden eine zentrale Einrichtung.		
(2) Bestehen an einer Hochschule Teilbibliotheken, entscheiden über die Zugänge die Fachbereiche oder die Einrichtungen, denen die Teilbibliotheken zugeordnet sind. Die Leitung der zentralen Einrichtung sorgt für eine Abstimmung der Entscheidungen über die Zugänge und beschafft sie.		
(3) Die Hochschulen erlassen für die bibliothekarischen Einrichtungen eine Benutzungsrahmenordnung als Satzung.		
§ 63 Kommunikations- und Datenverarbeitungseinrichtungen		
Die Hochschulen erlassen für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur eine Benutzungsrahmenordnung als Satzung.		
Titel 4 Medizin § 64 - gestrichen -		
§ 65 - gestrichen -		
§ 66 - gestrichen -		
Titel 4 a Frauenbeauftragte § 66 a Aufgaben der Frauenbeauftragten		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(1) Die Frauenbeauftragte wirkt darauf hin, dass die Aufgaben des § 2 Abs. 2 erfüllt werden.		
(2) In allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule betreffen können, insbesondere bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten, haben die Gremien und Organe der Hochschule die Frauenbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Frauenbeauftragten sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs durch die Gremien und Organe der Hochschule Auskünfte zu erteilen sowie Akten und statistisches Material zugänglich zu machen. Das Rektorat hat die Frauenbeauftragte über die Beschäftigungsstruktur insbesondere in den Bereichen, in denen Frauen nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 des Gleichstellungsgesetzes unterrepräsentiert sind, fortlaufend zu unterrichten. Die Frauenbeauftragte ist befugt, Beschäftigten und Bewerberinnen und Bewerbern, für deren Personalangelegenheiten die Hochschule zuständig ist, Auskünfte über die Beschäftigungsstruktur zu erteilen. Zwischen der Frauenbeauftragten und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten.	20. In § 66 a Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Hochschule regelt durch Satzung die angemessene Form der Beteiligung der Frauenbeauftragten in den Organen und Gremien der Hochschule, soweit durch dieses Gesetz keine Regelung getroffen wird; insbesondere in welcher Form die Frauenbeauftragte in die Vorbereitung der sie betreffenden Fragestellungen und Entscheidungen von Rektorat und Dekanat einzubinden ist.“	
(2a) Die Frauenbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben an allen Sitzungen der Ausschüsse mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist sie wie ein Mitglied der Ausschüsse zu laden und zu informieren. Die Frauenbeauftragte kann an Besprechungen, Sitzungen und Konferenzen teilnehmen, soweit Angelegenheiten beraten werden, die die Hochschule als Landesaufgaben wahrnimmt und die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können. Legt ein Gremium oder Organ der Hoch-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
schule einer anderen Stelle einen Vorschlag vor, so kann die Frauenbeauftragte eine besondere Stellungnahme beifügen.		
(3) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Frauenbeauftragte einer Entscheidung eines Organs ihres Zuständigkeitsbereichs, die gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist, binnen zwei Wochen widersprechen. Das Organ der Hochschule kann seine Entscheidung bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung nach Satz 2 kann frühestens eine Woche seit der Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Eine Entscheidung nach Satz 1, die gegen die Stellungnahme der Frauenbeauftragten getroffen worden ist, darf von dem Organ der Hochschule erst ausgeführt werden, wenn		
1. die Frist für den Widerspruch verstrichen ist, ohne dass die Frauenbeauftragte der Entscheidung widersprochen hat, oder		
2. das Organ der Hochschule die Entscheidung nach Satz 2 getroffen hat.		
Satz 3 und 4 gilt nicht in unaufschiebbaren An- gelegenheiten. Erhebt die Frauenbeauftragte in einer Angelegenheit, die die Hochschule als Landesaufgabe wahrnimmt, Widerspruch und wird keine Abhilfe geschaffen, so kann die Frau- enbeauftragte die jeweils zuständige Aufsichts- behörde unterrichten.		
§ 66 b		
Frauenbeauftragte der Hochschule		
(1) Die Frauenbeauftragte der Hochschule nimmt ihre Aufgaben für den Zuständigkeitsbe- reich der zentralen Organe und der zentralen Einrichtungen wahr.		
(2) Die Frauenbeauftragte wird vom Senat ge- wählt. In Hochschulen mit mehr als 1000 Mit-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
gliedern beträgt ihre Wahlzeit sechs Jahre, in Hochschulen mit nicht mehr als 1000 Mitgliedern drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Zur Vorbereitung der Wahl wird eine Frauengleichstellungskommission der Hochschule gebildet, die aus acht Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs.1 Nr.1 bis 4 im Verhältnis 1:1:1:1 besteht. Die weiblichen Angehörigen jeder Mitgliedergruppe wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen in die Frauengleichstellungskommission nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl und unmittelbar; § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 bis 7 gilt entsprechend. Die Frauengleichstellungskommission hat die Aufgabe, dem Senat einen Vorschlag für die Wahl einer Frauenbeauftragten vorzulegen; der Vorschlag soll drei Personen umfassen. Die Frauengleichstellungskommission macht dem Senat einen Vorschlag zur Besetzung des Zentralen Frauenausschusses.		
(3) In Hochschulen mit mehr als 1000 Mitgliedern ist die Frauenbeauftragte der Hochschule hauptberuflich tätig; die Hochschule hat die Stelle öffentlich auszuscheiden. Für die Frauenbeauftragte wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Wird eine Beamtin des Landes zur Frauenbeauftragten gewählt, ist sie für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben. Ist ein Mitglied der Hochschule nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 zur Frauenbeauftragten gewählt worden, kann die Frauenbeauftragte erklären, dass sie ihre Aufgaben für die Dauer ihrer Wahlzeit nebenberuflich wahrnehmen wird. In Hochschulen mit nicht mehr als 1000 Mitgliedern ist die Frauenbeauftragte der Hochschule nebenberuflich tätig; die Hochschule hat die Stelle hochschulöffentlich auszuscheiden. Die nebenberufliche Frauenbeauftragte der Hochschule soll von ihren Dienst-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
pflichten angemessen entlastet werden.		
(4) Die Hochschule hat der Frauenbeauftragten in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.		
(5) Die Frauenbeauftragte wird durch eine Frau oder zwei Frauen vertreten. Mit Zustimmung des Ministeriums können zur Unterstützung der Frauenbeauftragten Frauen gewählt werden, die unter der Verantwortung und im Auftrag der Frauenbeauftragten deren Aufgaben wahrnehmen. Die Vertreterinnen und die zur Unterstützung gewählten Frauen sind nebenberuflich tätig; Absatz 2 Satz 1 bis 3 und 6 gilt entsprechend.		
§ 66 c Frauenbeauftragte des Fachbereichs		
(1) Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs nimmt ihre Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs wahr.		
(2) Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs wird vom Fachbereichskonvent für zwei Jahre gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl wird eine Frauengleichstellungskommission des Fachbereichs gebildet, die aus vier Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 1:1:1:1 besteht. Die weiblichen Angehörigen jeder Mitgliedergruppe wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreterin in die Frauengleichstellungskommission des Fachbereichs nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl und unmittelbar; § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 bis 7 gilt entsprechend. Die Frauengleichstellungskommission des Fachbereichs hat die Aufgabe, dem Fachbereichskonvent einen Vorschlag für die Wahl einer Frauenbeauftragten vorzulegen; der Vorschlag soll drei Personen umfassen.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(3) Das Ministerium kann durch Verordnung bestimmen, dass für zwei oder mehr Fachbereiche eine gemeinsame Frauenbeauftragte gewählt wird. Die gemeinsame Frauenbeauftragte wird von einem gemeinsamen Ausschuss (§ 59) auf Vorschlag einer gemeinsamen Frauen-gleichstellungskommission gewählt.		
(4) Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs ist nebenberuflich tätig; die Hochschule hat die Stelle hochschulöffentlich auszuschriften.		
(5) § 66 b Abs. 3 Satz 6 und Abs. 4 gilt entsprechend.		
(6) Für die Vertretung und Unterstützung der Frauenbeauftragten gilt § 66 b Abs. 5 entsprechend.		
Titel 5 Verfahrensgrundsätze § 67 Öffentlichkeit		
(1) Die Sitzungen des Konsistoriums sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.		
(2) Die Sitzungen des Senats und der Fachbereichskonvente sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Sitzungen der übrigen Gremien und Organe der Hochschule sind nicht öffentlich.		
(3) Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten, Drittmittelangelegenheiten, Entschei-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
dungen in Prüfungssachen, Grundstücksangelegenheiten sowie Wirtschaftsangelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Hochschulen entstehen können, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.		
(4) Das Rektorat hat zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. § 32 Abs. 2 bleibt unberührt.		
§ 68 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen durch Gremien		
(1) Für die Beschlussfähigkeit von Gremien der Hochschule gilt § 102 LVwG entsprechend, Absatz 1 Satz 2 jedoch nur, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt. Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.		
(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in diesem Gesetz, in der Verfassung oder einer anderen Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch dieses Gesetz, die Verfassung oder sonstige Satzungen etwas anderes bestimmt ist oder das Gremium im Einzelfall etwas anderes beschließt. In Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen.		
(3) Für Wahlen durch Gremien der Hochschule gilt § 104 Abs. 1 und 2 LVwG entsprechend; Absatz 2 jedoch nur, soweit in diesem Gesetz oder der Verfassung nichts anderes bestimmt ist.		
§ 69 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Für den Ausschluss von Personen bei der Beratung und Beschlussfassung in einem Gremium der Hochschule und bei Amtshandlungen ist § 81 LVwG entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass Absatz 2 Nr.1 dieser Vorschrift nur für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit gilt.		
§ 70 Ordnung in den Sitzungen		
(1) Die oder der Vorsitzende eines Gremiums eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er handhabt in der Sitzung die Ordnung und übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht des Landes aus. Sie oder er kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die die Beratung stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Sie oder er kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Störung der Beratung durch Zuhörerinnen oder Zuhörer auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.		
(2) Verstößt ein Mitglied eines Kollegialorgans im Rahmen der Sitzung grob oder wiederholt gegen die Ordnung, so kann es durch Beschluss des Kollegialorgans für eine bestimmte Zeit, höchstens für zwei Sitzungen, von der Mitarbeit in diesem Gremium ausgeschlossen werden. Die oder der Vorsitzende kann in dringenden Fällen den Ausschluss vorläufig verhängen und durchführen. Die Maßnahme muss vom Kollegialorgan bestätigt werden.		
§ 71 Sitzungsniederschriften		
Über die Sitzung eines Kollegialorgans ist eine Niederschrift zu fertigen. Für diese gilt § 105 LVwG entsprechend. Sie muss auch Angaben über die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten, in den Fällen des § 25 auch über die Anzahl der Stimmberechtigten.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Abschnitt V Forschung § 71 a Grundsätze		
(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.		
(2) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.		
(3) Die Hochschule berichtet in dreijährigen Abständen über die Forschungstätigkeit an der Hochschule. Der Bericht soll insbesondere Angaben enthalten über die Schwerpunkte und den Umfang der Forschung, den Ausbau und die Entwicklung von Forschungsrichtungen sowie über wesentliche Ergebnisse von Forschungsvorhaben. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken. Der Bericht ist von der Hochschule zu veröffentlichen.		
(4) Bei der Veröffentlichung von Forschungser-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
gebissen sind Beschäftigte oder Studierende, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.		
(5) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.		
§ 71 b Forschung mit Mitteln Dritter		
(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden (Drittmittelprojekte); ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Drittmittelprojekten ist Teil der Hochschulforschung.		
(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Drittmittelprojekt in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.		
(3) Ein Drittmittelprojekt ist über das Dekanat des Fachbereiches dem Rektorat anzuzeigen; der Senat ist zu unterrichten. Das Rektorat darf die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule nur untersagen oder durch Auflagen beschränken, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern; der Fachbereich ist vorher zu hören.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(4) Die Mittel für Drittmittelprojekte, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind bei den entsprechenden Titeln des Haushaltsplanes zu vereinnahmen und zu verausgaben. Sie sind für den Zweck zu verwenden, den die Geldgeberin oder der Geldgeber bestimmt hat, und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Tref-fen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes.		
(5) Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen der Geldgeberin oder des Geldgebers vereinbar ist. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Hochschule und die Behörden des Landes sollen das Hochschulmitglied auf seinen Antrag bei der Verwaltung der Mittel unterstützen.		
(6) Werden die Mittel Dritter von der Hochschule verwaltet, werden die aus den Mitteln zu be-zahlenden hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Landesdienst eingestellt. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbei-terin oder der Mitarbeiter von dem Hochschul-mitglied, das das Vorhaben durchführt, vorge-schlagen wurde. Werden die Mittel nicht von der Hochschule verwaltet, schließt das Hochschul-mitglied die Arbeitsverträge mit den Mitarbeite-rinnen und Mitarbeitern ab.		
(7) Finanzielle Erträge der Hochschule aus For-schungsvorhaben, die in der Hochschule durch-geführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inan-spruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Sie werden bei der Bemessung des Zuschussbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt.		
(8) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.		
(9) Drittmittelprojekte, die im Klinikum durchgeführt werden sollen, sind dem Vorstand anzuzeigen. Die Mittel sollen vom Klinikum verwaltet werden. Der Vorstand unterrichtet das Dekanat und das Rektorat. Abweichend von Absatz 6 Satz 1 gilt für die Einstellung von hauptberuflichen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern § 127. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 8 entsprechend.		
Abschnitt VI Zugang zur Hochschule § 72 Allgemeine Voraussetzungen		
(1) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für dieses Studium erforderliche Qualifikation (Studienqualifikation) nachweisen und keiner der in § 74 genannten Versagungsgründe vorliegt. Die Zulassung zum Studium darf nicht davon abhängig gemacht werden, in welchem Land der Bundesrepublik Deutschland 1. ihr oder sein Geburtsort oder Wohnsitz liegt, 2. der Geburtsort oder Wohnsitz ihrer oder seiner Angehörigen liegt oder 3. sie oder er die Qualifikation für das Hochschulstudium erworben hat.		
(2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn die für das		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Nachweis der Qualifikation		
(1) Der Nachweis der Qualifikation für ein Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch eine auf das Studium vorbereitende Schulbildung erbracht. Der Nachweis kann auch durch eine andere hierfür von dem für Schulen zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung geführt werden. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium wählen, das eine durch Schulbildung nicht nachweisbare Qualifikation erfordert, sind besondere Eignungsprüfungen vorzusehen, in denen sie den Nachweis der erforderlichen Qualifikation erbringen können.		
(2) Wer nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Abschlussprüfung besteht, weist damit die Qualifikation für jedes Studium an einer Hochschule des Landes nach, soweit nicht in Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist. Qualifikationsnachweise können nach näherer Bestimmung des Ministeriums auch durch eine Prüfung, mit der ein Studienabschnitt an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen wird, geführt werden.		
(3) Das für Schulen zuständige Ministerium regelt durch Verordnung,		
1. durch welchen Schulabschluss welche Studienqualifikation nachgewiesen werden kann und		
2. welche andere Vorbildung als dem Schulabschluss gleichwertig anerkannt wird.		
Das Ministerium regelt durch Verordnung,		
1. wer zu Eignungsprüfungen nach Absatz 1 Satz 3 zuzulassen ist und wie diese durchzuführen sind,		
2. welche Qualifikation mit Bestehen einer		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Abschlussprüfung in den Fällen erworben wird, in denen Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Studienqualifikation nicht durch ihre Vorbildung nachweisen können oder ein Studium wählen, das eine durch Schulbildung nicht nachweisbare Qualifikation erfordert, und		
3. für welche Fachrichtungen oder Studiengänge die Studienqualifikation auch durch eine Prüfung, mit der ein Studienabschnitt abgeschlossen wird, nachgewiesen werden kann und welche Anforderungen an das Prüfungsergebnis hierfür zu stellen sind.		
(4) Wenn dies im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist, kann der Senat mit Zustimmung des Ministeriums durch Satzung regeln, dass der Nachweis der Studienqualifikation auch den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen umfasst und dass der Nachweis während des Studiums nachgeholt werden kann.		
(5) Die Hochschulen können Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach den Absätzen 1 bis 3, die eine Berufsausbildung qualifiziert abgeschlossen haben und eine fünfjährige Berufstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen, für die Dauer zweier Semester, insgesamt jedoch längstens für vier Semester für einen Studiengang einschreiben. Danach entscheidet die Hochschule über die endgültige Einschreibung unter Berücksichtigung der Leistungen. Gleiches gilt für die weitere Anrechnung dieser Studienleistungen.		
Das Nähere regelt die Zulassungsordnung.		
(6) Das für Schulen zuständige Ministerium regelt darüber hinausgehend durch Verordnung,		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
unter welchen Voraussetzungen Personen, die besonders hohe Qualifikationen in der beruflichen Bildung, im Beruf oder in der Weiterbildung erworben haben, abweichend von den Absätzen 1 bis 5 die Studienqualifikation nachweisen können.		
(7) Durch Verordnung kann bestimmt werden, dass die Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 5 und 6 nur erwirbt, wer seit drei Jahren seinen Wohnsitz im Lande Schleswig-Holstein hat. Die Verordnung wird in den Fällen des Absatzes 5 vom Ministerium und in den Fällen des Absatzes 6 von dem für Schulen zuständigen Ministerium erlassen.		
§ 73 a Einstufungsprüfung		
Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 73 in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regeln Prüfungsordnungen. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, wird die Genehmigung der Prüfungsordnung im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien erteilt.		
§ 74 Versagungsgründe		
(1) Die Einschreibung zum Studium muss versagt werden,		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,		
2. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist oder		
3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen Studiengang der jeweiligen Hochschulart.		
Voraussetzung für die Einschreibung ist ferner, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk Schleswig-Holstein und zur Studierendenschaft nachweist. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen des § 254 des Sozialgesetzbuches V nicht erfüllen, werden von den Hochschulen zum Studium nicht eingeschrieben.		
(2) Die Einschreibung zum Studium kann verweigert werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber		
1. die für den Zulassungsantrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,		
2. keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweist,		
3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, wenn die Strafe noch nicht getilgt ist und nach Art der Straftat eine		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist,		
4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder		
5. - gestrichen -		
6. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde.		
Zur Prüfung nach Nummer 6 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden; wird es nicht vorgelegt, kann die Einschreibung versagt werden.		
§ 75 Entlassung		
(1) Mit Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung, spätestens mit Ende des Semesters, in dem die Abschlussprüfung bestanden wurde, ist die oder der Studierende entlassen. Das gilt nicht für Studierende, die in diesem Studienfach in einem konsekutiven Studiengang nach § 83 Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss anstreben, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen dafür erfüllen.		
(2) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu entlassen, wenn		
1. sie oder er dies beantragt,		
2. ein Versagungsgrund nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nachträglich eintritt,		
3. ein Versagungsgrund nach § 74 Abs. 1 Satz 2 und 3 eintritt oder		
4. sie oder er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
die Fachrichtung oder den Studiengang wechselt.		
(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn		
1. ein Versagungsgrund nach § 74 Abs. 2 Nr. 3, 4 oder 6 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist; § 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend, oder		
2. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters oder Studienjahres nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium zurückgemeldet hat.		
(4) Im Fall der Einschreibung für einen zweiten oder weiteren Studiengang bleibt die oder der Studierende für die Studiengänge eingeschrieben, auf die die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen.		
(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt		
1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder		
2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.		
Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der Hochschule wegen Verletzung von Pflichten nach § 32 Abs. 1 Satz 1 oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind. Über die Entlassung entscheidet ein Ausschuss der Hochschule. Das Verfahren vor dem Ausschuss wird auf Antrag des Rektorats eingeleitet, der		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
innerhalb von zwei Wochen nach der Pflichtverletzung gestellt werden muss. Die Entscheidung ergeht im förmlichen Verwaltungsverfahren nach den §§ 130 bis 138 LVwG. Die Zusammensetzung des Ausschusses und die Bestellung seiner Mitglieder werden unter Beachtung des § 41 Abs. 2 Satz 1 bis 3, der entsprechend gilt, durch Satzung der Hochschule geregelt.		
(6) Die §§ 116 und 117 LVwG über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.		
§ 76 Zulassungsbeschränkungen		
Die Zulassung zum Studium kann durch Festsetzung der Anzahl der höchstens aufzunehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einzelne Studiengänge beschränkt werden. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.		
§ 77 Doktorandinnen und Doktoranden		
Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen und Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Näheres über die Dauer sowie das Verfahren regeln die Hochschulen durch Satzung.		
§ 78 Gaststudierende		
Außer den Studierenden kann die Hochschule		
1. eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen und Teilprüfungen und		
2. Gasthörerinnen und Gasthörer (Gaststudierende) aufnehmen. Die Rechtsstellung dieser Personen regelt der Senat durch Satzung.		
§ 79 Nähere Regelungen		
Der Senat regelt durch Satzung für Studierende und Gaststudierende das Nähere über die Zulassung, Anmeldung zum Weiterstudium, Unterbrechung des Studiums, Beurlaubung und Entlassung sowie über das Verfahren beim Belegen der Lehrveranstaltungen (Zulassungsordnung).		
§ 79 a Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten		
Die Studienbewerberinnen, Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, der Hochschule für Verwaltungszwecke personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu den Prüfungen anzugeben. Das Ministerium bestimmt durch Verordnung, welche einzelnen der nach Satz 1 anzugebenden Daten für welche Verwendungszwecke verarbeitet oder sonst verwendet werden dürfen.		
Abschnitt VII Studium und Prüfungen		
Für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder im Fall eines konsekutiven Stu-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
diengangs, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden Studiengebühren grundsätzlich nicht erhoben.		
§ 80 a Gebühren für besondere Dienstleistungen		
Die Hochschulen können durch Satzung für besondere Dienstleistungen Gebühren erheben. Dies gilt für: 1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde, 2. die nachträgliche Einschreibung oder Rückmeldung, 3. eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient, 4. eine besondere Dienstleistung der Hochschulbibliotheken, 5. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen, 6. die Teilnahme am Hochschulsport (§ 2 Abs. 5 Satz 3 des Hochschulgesetzes), 7. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen 8. die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule (Weiterbildendes oder Postgraduales Studium sowie sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung) mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten und 9. die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierender.	21. In § 80a werden in Satz 1 nach dem Wort „Gebühren“ die Wörter „und Auslagen“ eingefügt.	
	22. § 80 b wird wie folgt geändert:	

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
§ 80 b		
Gebührensätze		
(1) Bei der Bemessung der Gebührensätze für die in § 80 a Abs. 2 festgelegten Tatbestände ist § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig- Holstein entsprechend anzuwenden.	a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 80a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 80a Satz 2“ ersetzt.	
(2) Die Hochschule setzt die Gebühr nach § 80 a Abs. 3 für jedes Weiterbildungsangebot gesondert fest. Die Gebühr ist so zu bemessen, dass mindestens die Kosten, die durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstehen, gedeckt werden.	b) Absatz 2 wird gestrichen;	
(3) Die §§ 4 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein gelten entsprechend.	Absatz 3 wird Absatz 2.	
§ 81		
Studienreform		
(1) Die Hochschulen haben die Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Ministerium Studienziele, Studiengänge, Studienordnungen und Prüfungsordnungen sowie Methodik und Organisation von Lehre und Studium zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, dass		
1. ein Angebot von inhaltlich und zeitlich gestuften und aufeinander bezogenen Studiengängen mit entsprechenden Abschlüssen in dafür geeigneten Bereichen geschaffen wird,		
2. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,		
3. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,		
4. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbstständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,		
5. das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und		
6. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse sichergestellt und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.		
Dabei sind die durch das Fernstudium sowie die durch die Informations- und Kommunikationstechnik gegebenen Möglichkeiten zu nutzen. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Rechte und Pflichten der Studierenden entsprechend den Besonderheiten und Erfordernissen des Fernstudiums sowie virtueller Studienangebote zu bestimmen.		
(2) Die Hochschulen erproben Reformmodelle. Zu diesem Zweck können besondere Studienordnungen und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehenden Ordnungen gelten. Bei der Erprobung von Reformmodellen kann die Anzahl der teilnehmenden Studierenden beschränkt werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Erprobung der Modelle erforderlich ist.		
(2a) Die Hochschulen sollen zu einem angemessenen Anteil einrichten, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Mastergrad führen. Für den Zugang zum Magisterstudium sind in der Regel besondere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung festzulegen.		
(3) Die Hochschulen fördern die Hochschuldidaktik und führen für Lehrpersonen der Hochschule Veranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fertigkeiten durch.		
(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur eingeleitet werden, wenn die finanziellen Auswirkungen geprüft sind und die Finanzierung haushaltsrechtlich sichergestellt ist.		
(5) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Einrichtung vermittelten Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, wenn diese dem Lehrangebot des Direktstudiums gleichwertig ist. Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ist in Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, die Hochschule, in Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, die für die Prüfungen zuständige staatliche Stelle zuständig.		
(6) Der Senat beschließt zur Erreichung der Ziele der Studienreform nach Anhörung der Fachbereiche quantitative Eckdaten für das Studium und die Hochschulprüfungen durch Satzung (Eckdatensatzung). Eckdaten nach Satz 1 sind Obergrenzen für		
1. das Studienvolumen (§ 83 Abs. 5),		
2. die Anzahl der Prüfungsvorleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen,		
3. die Bearbeitungszeit und den Umfang der Prüfungsarbeiten,		
4. die Frist zur Bewertung der		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Prüfungsleistungen und		
5. die Frist zur Wiederholung einer Zwischenprüfung und Abschlussprüfung.		
Die Eckdaten sind Vorgaben für die Prüfungsordnungen. Die Prüfungsordnungen sind an die Eckdatensatzung anzupassen und innerhalb von zwölf Monaten nach deren Inkrafttreten zur Genehmigung vorzulegen. Eine Studienordnung, die an die Prüfungsordnung anzupassen ist, ist innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung der Prüfungsordnung anzuzeigen.		
(7) - gestrichen -		
(8) Die Hochschule erstellt für jeweils drei Studienjahre auf der Grundlage von Berichten der Fachbereiche einen Lehrbericht. Der Lehrbericht enthält insbesondere Angaben zur Organisation der Lehre und der Prüfungen, zur Prüfungsdauer, zu Maßnahmen gemäß Absatz 3 und 9, zu Engpässen im Lehr- und Prüfungsbetrieb, zu Maßnahmen der Teilnahmebeschränkungen nach § 4 Abs. 3 sowie jeweils getrennt nach dem Geschlecht zum Studienerfolg, zur Studiendauer, zum Studienabbruch und zum Fachwechsel. Die Daten sollen statistisch aufbereitet sein und überregionale Vergleiche ermöglichen. Die Hochschule legt den Bericht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der drei Studienjahre dem Ministerium vor. Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden im Fachbereichskongress können sich zum Lehrbericht des Fachbereichs, die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden im Senat können sich zum Lehrbericht der Hochschule äußern; sie können verlangen, dass ihre Äußerung dem Lehrbericht beigefügt wird. Die Frauenbeauftragte kann sich zum Lehrbericht des Fachbereichs und zum Lehrbericht der Hochschule äußern; sie kann verlangen, dass ihre Äußerung dem Lehrbericht beigefügt wird.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Der Lehrbericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.		
(9) Der Fachbereich befragt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Lehre die Studierenden über den Ablauf von Lehrveranstaltungen sowie über die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs und wertet die Antworten aus. Die Studierenden sind zur Antwort nicht verpflichtet. Der Senat regelt die Erhebung und Weiterverabeitung der personenbezogenen Daten dieser Befragung durch Satzung.		
§ 82		
Hochschulübergreifende Studiengänge		
(1) Mehrere Hochschulen können bei der Durchführung von Studiengängen auf Grund einer Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 in der Weise zusammenarbeiten, dass		
1. sich eine oder mehrere Hochschulen an Studiengängen einer anderen Hochschule beteiligen (Kooperation) oder		
2. Hochschulen zusammen einen Studiengang tragen (gemeinsamer Studiengang).		
(2) Für die Durchführung einer oder mehrerer Kooperationen nach Absatz 1 Nr. 1 wird ein Koordinierungsgremium der beteiligten Fachbereiche gebildet, dessen Zusammensetzung und Aufgaben die beteiligten Hochschulen in der Vereinbarung nach Absatz 1 regeln.		
(3) Für die Durchführung eines gemeinsamen Studienganges nach Absatz 1 Nr. 2 gilt § 59 Abs. 2 und 3 entsprechend. In dem gemeinsamen Ausschuss sollen die beteiligten Fachbereiche paritätisch vertreten sein. Tragen dieselben Fachbereiche mehrere gemeinsame Studiengänge nach Absatz 1 Nr. 2, so genügt die Einrichtung eines gemeinsamen Ausschusses. §		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
72 Abs. 4 gilt entsprechend; Abweichungen durch die Vereinbarung nach Absatz 1 sind zulässig.		
4) Die Vereinbarung nach Absatz 1 regelt insbesondere		
Gegenstand und Ausbildungsziel,		
Grundsätze der Finanzierung und		
Grundsätze der Organisation		
der Kooperation oder des gemeinsamen Studienganges sowie die Gesamtzahl der Mitglieder des Koordinierungsgremiums oder des gemeinsamen Ausschusses und deren Verteilung auf die beteiligten Hochschulen.		
§ 83 Studienziel, Studiengang		
(1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken und zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.		
(2) Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Innerhalb eines Studienganges ist den Studierenden die Möglichkeit zu geben, Schwerpunkte ihres Studiums nach eigener Wahl zu bestimmen.		
(3) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung eines Studienganges bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Studiengänge, die zu den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister führen, sind zu akkreditieren. Die Akkreditierung ist grundsätzlich vor der Errichtung des Studienganges durchzuführen. Dasselbe gilt für neu einzurichtende Diplom- und Masterstudiengänge in Fachrichtungen, in denen keine Rahmenprüfungsordnung vorliegt oder die geltende Rahmenprüfungs-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
ordnung überholt ist. Für Studiengänge, die vor dem Wintersemester 2005/2006 eingerichtet werden, muss das Akkreditierungsverfahren nicht vor Beginn des Studienganges abgeschlossen sein.		
(4) In der Prüfungsordnung ist die Studienzeit vorzusehen, in der in der Regel ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und für die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung. Sie umfasst in den Studiengang eingeordnete Praxisphasen; dies gilt nicht für künstlerische Studiengänge. Die Regelstudienzeit beträgt in Studiengängen, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen		
1. an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen höchstens neun Semester,		
2. an der Musikhochschule Lübeck höchstens acht Semester,		
3. an den Fachhochschulen höchstens acht Semester.		
Sie beträgt in Studiengängen,		
1. die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad führen, mindestens drei und höchstens vier Studienjahre,		
2. die zu einem Mastergrad führen, mindestens ein und höchstens zwei Studienjahre und		
3. in konsekutiven Studiengängen, die zu diesen Graden führen, insgesamt höchstens fünf Studienjahre.		
In besonders begründeten Ausnahmefällen kann		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
1. im Fall des Satzes 4 Nr. 1 eine um ein Semester längere Regelstudienzeit,		
2. im Fall des Satzes 4 Nr. 2 eine um zwei Semester längere Regelstudienzeit,		
3. im Studiengang für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien in Fächerverbindungen mit Musik oder Kunst, wenn an zwei verschiedenen Hochschulstandorten studiert werden muss, eine Regelstudienzeit von elf Semestern		
festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbaustudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.		
(5) Die Prüfungsordnung regelt den in Semesterwochenstunden bestimmten Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Studienvolumen). Der Umfang ist so zu bemessen, dass der und dem Studierenden Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen, insbesondere fachübergreifenden Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl bleibt.		
§ 84 Studienordnungen		
(1) Soweit Ziel, Aufbau und Inhalte eines Studiums nicht durch andere Vorschriften im einzelnen geregelt sind, soll der Fachbereich für jeden Studiengang eine Studienordnung als Satzung erlassen. Einer Studienordnung bedarf es nicht		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
bei Studiengängen mit einer geringen Anzahl von Studierenden. In der Studienordnung sind auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Studienziel, der Inhalt und der zweckmäßige Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten praktischen Tätigkeit zu regeln.		
(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Lehrinhalte sind unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernisse so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist in entsprechender Anwendung von § 83 Abs. 5 Satz 2 zu bemessen.		
(3) - gestrichen -		
(4) Die Studienordnung ist dem Ministerium anzuzeigen. Es kann innerhalb von drei Monaten eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, dass das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung kann nach Ablauf der Frist ausgefertigt und veröffentlicht werden, wenn das Ministerium keine Änderung verlangt hat.		
(5) Der Fachbereich stellt zugleich mit der Studienordnung einen Studienplan auf, der Gegenstand, Art, Umfang und Reihenfolge der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Studienleistungen darstellt. Der Studienplan ist nicht Bestandteil der Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung an die Studierenden für einen		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
sachgerechten Aufbau des Studiums. Der Studienplan ist den Studierenden zugänglich zu machen und dem Ministerium anzuzeigen.		
§ 85 Lehrangebot		
Der Fachbereich stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen erforderlich ist (erforderliches Lehrangebot). Dazu gehört auch ein angemessener Anteil an Lehrveranstaltungen in einer geeigneten Fremdsprache.		
§ 85 a Postgraduale Studien		
(1) Die Hochschule kann Zusatzstudien (zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher Qualifikationen), Ergänzungsstudien (zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikationen) und Aufbaustudien (zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses) anbieten, wenn für die betroffenen grundständigen Studiengänge das Lehrangebot sichergestellt bleibt, das zur Einhaltung der Studienordnungen und anderer Ziel und Inhalt des Studiums regelnder Rechtsvorschriften erforderlich ist. Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien nicht voraus.		
(2) Der Zugang zu Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudien (postgradualen Studien) setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Daneben kann der Fachbereich durch Satzung weitere Voraussetzungen fordern.		
(3) Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien sollen höchstens zwei Jahre dauern. Das Nähere über Studienziel, Inhalt und Aufbau des Studiums soll durch eine Studienordnung geregelt werden.		
§ 85 b Weiterbildung		
(1) Das Lehrangebot im weiterbildenden Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen. Es soll die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die besondere Lebenssituation und Qualifikation der Frauen berücksichtigen. Es soll nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt sein und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen.		
(2) Das weiterbildende Studium steht Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Hochschulen legen durch Satzung fest, in welchen Fällen die Eignung für ein weiterbildendes Studium als nachgewiesen gilt. Wer am weiterbildenden Studium oder an sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung teilnimmt, ist Gasthörerin oder Gasthörer.		
(3) Entspricht das weiterbildende Studium einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, gilt § 73 entsprechend. Wer in diesen Fällen am weiterbildenden Studium teilnimmt, wird als Studierende oder Studierende eingeschrieben. Die Hochschule kann einen Studiengang so ausgestalten,		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
dass ein Teilzeitstudium ermöglicht wird.		
(4) Die Hochschule kann das weiterbildende Studium mit Ausnahme des in Absatz 3 geregelten Falles und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 3 nicht.		
(5) Für die am weiterbildenden Studium teilnehmenden Personen kann das Rektorat einen Beirat mit beratender Funktion ernennen.		
§ 86 Prüfungen		
(1) Das Hochschulstudium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Prüfung abgeschlossen. Eine Zwischenprüfung findet in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren statt. Prüfungen und Zwischenprüfungen können studienbegleitend abgenommen werden. Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus.		
(2) In Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang beendet wird, soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Hierbei können nur Leistungen berücksichtigt werden, die die persönlichen Fähigkeiten der oder des Studierenden erkennen lassen.		
(3) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen soll nach einem Leistungspunktesystem verfahren werden, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht und das bereits bestehende Systeme berücksichtigt.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(4) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.		
(5) Jede Prüfungsleistung in einer Hochschulabschlussprüfung und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist in der Regel von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten; mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfungsberechtigten oder von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; dies gilt nicht, soweit eine Bewertung von Prüfungsleistungen nach der Art des Prüfungsverfahrens nicht stattfindet. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten zu gewähren.		
(6) Bei mündlichen Hochschulprüfungen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unterziehen wollen, als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht oder sich die Öffentlichkeit nicht wegen der besonderen Eigenart des Prüfungsfachs verbietet. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.		
(7) Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen erlassen werden. § 84 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Senat erlässt für alle Studiengänge der Hochschule in einer Prüfungsordnung nach Anhörung der Fachbereiche fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren (Prüfungsverfahrensordnung); im übrigen werden die	23. In § 86 Abs. 7 Satz 9 wird die Angabe „Satz 5 Nr. 8“ durch die Angabe „Satz 6 Nr. 8“ ersetzt.	

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Prüfungsordnungen von den Fachbereichen erlassen. Die Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Elternzeit ermöglichen. In den Prüfungsordnungen sind die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren abschließend zu regeln. Insbesondere ist zu bestimmen,		
1. welche Angaben bei der Meldung zur Prüfung zu machen und welche Nachweise vorzulegen sind,		
2. unter welchen Voraussetzungen die Zulassung zur Prüfung ausgesprochen wird, insbesondere welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind,		
3. welche Regelstudienzeit gilt und wie hoch das Studienvolumen ist,		
4. zu welchem Zeitpunkt die Ablegung der Zwischenprüfung empfohlen wird,		
5. auf welche Fächer sich die Prüfung erstreckt und welche Prüfungsanforderungen gestellt werden,		
6. welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,		
7. innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind, unter welchen Voraussetzungen eine Fristverlängerung gewährt wird und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten,		
8. welchen zeitlichen Gesamtfumfang das Prüfungsverfahren hat und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten,		
9. wie und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen zu bewerten sind,		
10. welche Wiederholungsmöglichkeiten bestehen und welche Fristen für die Wiederholung gelten,		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
11. wie sich die Prüfungsausschüsse zusammensetzen und		
12. in welcher Sprache die Prüfungen abgelegt werden.		
Soweit durch Rechtsvorschrift bestimmt, ist eine Obergrenze für den Umfang von Prüfungsarbeiten festzulegen; in der Prüfungsordnung wird bestimmt, ob bei Überschreitung der Obergrenze Rechtsfolgen eintreten. In der Prüfungsordnung sind die Prüfungsanforderungen und -verfahren so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung bis zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden kann. So weit die Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, wird die Festlegung nach Satz 5 Nr. 8 nicht für das gesamte Prüfungsverfahren getroffen, sondern für die einzelnen Prüfungsleistungen.		
(8) Die Prüfungsordnung soll bestimmen, dass eine erstmals nicht bestandene Abschlussprüfung als nicht unternommen gilt, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Sie kann bestimmen, dass erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Abschlussprüfung als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurden. Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.		
(8 a) Wenn die oder der Studierende		
1. wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen,		
2. wegen Behinderung oder längerer schwerer Krankheit,		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
3. wegen Schwangerschaft,		
4. wegen Auslandsstudiums,		
5. wegen Mitgliedschaft in Gremien der Hochschule oder in satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft oder des Studentenwerks,		
6. wegen des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen während des Studiums nach § 73 Abs. 4,		
7. wegen Zurückstellung von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 oder		
8. aus anderen wichtigen, in der eigenen Person liegenden Gründen, die eine Einhaltung der vorgegebenen Studienzeit als außergewöhnliche Härte erscheinen ließen,		
gehindert war, die Prüfung bis zu dem in Absatz 8 bestimmten Zeitpunkt abzulegen, gilt Absatz 8 auch dann, wenn die Prüfung in angemessener Frist nach Ablauf dieses Zeitpunkts abgelegt worden ist. Das Nähere wird durch eine Satzung des Senats bestimmt.		
(9) Hochschulprüfungen können abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Die Prüfungsordnungen legen die Fristen für die Meldung zur Prüfung fest.		
(10) Das Ministerium kann zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen durch Verordnung allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen erlassen.		
(11) Für staatliche Prüfungen gelten die Vorschriften über die Zwischenprüfung (Absatz 1 Satz 2) und die Prüfungsfristen (Absatz 9) entsprechend. Für den Erlass von Prüfungsordnungen		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
gen für staatliche Prüfungen gilt Absatz 7 Satz 3 bis 6 entsprechend; zuständig ist das Ministerium, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Das Ministerium erlässt die Prüfungsordnungen nach Anhörung der Hochschulen durch Verordnung, insbesondere für Prüfungen, mit deren Bestehen Voraussetzungen des Laufbahnrechts für Beamtinnen und Beamte erfüllt werden.		
§ 87 Hochschulgrade		
(1) Auf Grund der Hochschulprüfung verleiht die Hochschule		
1. den Diplomgrad als berufsqualifizierenden Abschluss,		
2. an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie an der Musikhochschule Lübeck den Grad einer Magistra oder eines Magisters,		
3. den Bachelor- oder Bakkalaureusgrad als berufsqualifizierenden Abschluss und den Mastergrad als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss,		
jeweils mit Angabe der Fachrichtung. Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen, wenn die Prüfungsordnungen dies bestimmen. Der Diplomgrad, der nach dem Studium an einer Fachhochschule verliehen wird, erhält den Zusatz "Fachhochschule" ("FH"). Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügt die Hochschule auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.		
(2) Das Ministerium kann der Hochschule durch Verordnung das Recht verleihen,		
1. für den berufsqualifizierenden Ab-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
schluss eines Studiums a) an der Musikhochschule Lübeck und b) auf Grund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule andere als die in Absatz 1 genannten Hochschulgrade und		
2. bei Studiengängen, die nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, andere als die in Absatz 1 Satz 1 bis 3 genannten Hochschulgrade		
zu verleihen. Die Berechtigung der Hochschule, ihre bisherigen Hochschulgrade weiter zu verleihen, bleibt unberührt. Ein Grad nach Satz 1 Nr. 1 b kann auch zusätzlich zu einem Grad nach Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 verliehen werden.		
(3) Der Hochschulgrad wird Frauen in der weiblichen Form und Männern in der männlichen Form verliehen.		
(4) Die Fachhochschulen des Landes Schleswig-Holstein und die Fachhochschule Wedel sind berechtigt, den Diplomgrad nach Absatz 1 auf Antrag auch nachträglich an Personen zu verleihen, die sich in einem Ausbildungsgang befanden, der in einen Studiengang der Fachhochschule übergeleitet worden ist, und die aufgrund der Abschlussprüfung an der Fachhochschule von dieser graduiert worden sind.		
(5) Das Ministerium ist berechtigt, auf Antrag an Personen, die in Schleswig-Holstein		
1. die Ausbildung an einer Ingenieurschule oder an einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen gleichrangigen Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und graduiert werden konnten und		
2. eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in dem der jeweiligen Abschlussprüfung entsprechenden Beruf ausgeübt haben,		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
die Berechtigung zur Führung eines Diplomgrades als staatliche Bezeichnung zu verleihen. Die Diplombezeichnungen entsprechen den Bezeichnungen der von den Fachhochschulen in der jeweiligen Fachrichtung verliehenen Hochschulgrade.		
§ 87 a Promotion		
(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.		
(2) Die Promotion wird aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit, die auf selbstständiger Forschungstätigkeit beruht, und einer mündlichen Prüfung vorgenommen. Aufgrund der Promotion wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors verliehen.		
(3) Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule voraus, mit dem ein Diplom-, ein Master- oder ein Magistergrad oder ein gleichwertiger staatlicher oder kirchlicher Abschluss erreicht wird; soweit die Besonderheiten des Studiengangs es erfordern, können von dem Erfordernis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums Ausnahmen vorgesehen werden. Entsprechend befähigten Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule ist an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der unmittelbare Zugang zur Promotion zu ermöglichen. Professorinnen oder Professoren der Fachhochschulen können in diesem Fall an der Betreuung der Promotion beteiligt sowie zu Gutachterinnen und Gutachtern und zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.		
(4) Das Nähere, auch über das Verfahren zur Feststellung der Befähigung nach Absatz 3 Satz		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
2, regelt der Fachbereich durch Satzung (Pro-motionsordnung).		
§ 88 Hochschuljahr		
Die Einteilung des Hochschuljahres sowie Beginn und Ende der Unterrichtszeit bestimmt das Ministerium nach Anhörung der Hochschulen durch Verordnung. Die Unterrichtszeit beträgt mindestens sieben Monate, bei Fachhochschulen mindestens		
38 Wochen im Jahr.		
§ 89 Studienberatung		
Die Hochschule unterrichtet die Studierwilligen sowie die Studierenden über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung; dies geschieht unter anderem durch eine Zentrale Studienberatung. Sie orientiert sich grundsätzlich bis zum Ende des zweiten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf und informiert die Studierenden; dabei soll sie mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken. Das Ministerium kann im Benehmen mit den Hochschulen Richtlinien für ein Mentorenprogramm und die Durchführung anderer Maßnahmen der studienbegleitenden fachlichen Beratung erlassen.		
Abschnitt VIII Personal der Hochschule § 90 Zuweisung des Hochschulpersonals		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Das hauptberuflich tätige Hochschulpersonal wird einem Fachbereich, einer Einrichtung mit eigener Leitung und Verwaltung oder der zentralen Verwaltung der Hochschule zugewiesen, soweit es dort tätig sein soll.		
§ 91 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal		
Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Hochschulpersonal besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben.		
§ 92 Regellehrverpflichtung		
Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den Umfang der regelmäßigen Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen (Regellehrverpflichtung) unter Berücksichtigung seiner jeweiligen Aufgaben und der unterschiedlichen Dienstverhältnisse festzulegen.		
§ 93 Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer		
(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres		Zu § 93 Abs. 1 Satz 1: Die neue Formulierung entspricht jetzt stärker der vom VHW angestrebten Lösung. In Satz 2 sollten aber nach dem Wort „Studienberatung“ die Wörter „und sonstigen Pflichten in der Hochschule und ihren Einrichtungen, die

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Dienstverhältnisses selbständig wahr. Sie haben an akademischen und staatlichen Prüfungen mitzuwirken, Doktorandinnen und Doktoranden wissenschaftlich zu betreuen und sich an der Selbstverwaltung und an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen. Auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers soll das Ministerium die Wahrnehmung von Aufgaben in einer Einrichtung der Kunst- oder Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert wird, zur dienstlichen Aufgabe im Hauptamt erklären, wenn dies mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers vereinbar ist. (2) Soweit einer Hochschule weitere Aufgaben übertragen sind (§ 11 Nr. 10), gehört auch die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu den hauptberuflichen Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. (3) Die Professorinnen und Professoren können nach der Stellenbeschreibung oder anderen für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen auf begrenzte Zeit überwiegend in der Lehre oder ganz oder überwiegend in der Forschung tätig sein. Für bestimmte Forschungsvorhaben und für andere ihre dienstlichen Aufgaben fördernde Zwecke können Professorinnen und Professoren zeitweise von ihren Lehrverpflichtungen freigestellt werden; über Tätigkeit und Ergebnis ist dem Ministerium zu berichten. Die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs in Lehre und Studium muss im Rahmen der vorhandenen Hausmittel gewährleistet sein. Professorinnen und Professoren, die überwiegend Aufgaben in		wissenschaftlichem Personal zu übertragen sind, angemessen“ eingefügt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die mögliche und gewünschte Umwandlung der Mehrzahl der Stellen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer überwiegenden Tätigkeit in Forschung und Lehre in Hochschullehrerstellen zur Nichterledigung des „Sonstigen“ führt oder diese Tätigkeiten zusätzlich auf Doktorandinnen, Doktoranden und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen mit der Zielrichtung der Vorbereitung auf eine Juniorprofessur verlagert werden.

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
der Forschung haben, können, soweit dies in der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelung vorgesehen ist, verpflichtet werden, als Aus- vergleich in einem bestimmten Zeitraum entsprechend mehr Lehrveranstaltungen abzuhalten. Entsprechendes gilt für Vorhaben nach § 71a Abs. 5.		
(4) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihres Fachs in allen Studiengängen und Studienbereichen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse des Fachbereichs durchzuführen. Die Professorinnen und Professoren können im Rahmen des Satzes 1 von dem Ministerium nach ihrer Anhörung und nach Anhörung der beteiligten Hochschulen verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen zu einem Teil ihrer Lehrverpflichtung auch an einer anderen Hochschule abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist und an ihrer Hochschule ein der vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.		
(5) Art und Umfang der von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Eine Änderung erfolgt im Benehmen mit dem Fachbereich; die oder der Betroffene ist vorher zu hören.		
(6) Die Professorinnen und Professoren bleiben nach ihrem Eintritt in den Ruhestand zur Lehre		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
berechtigt. Die Hochschule kann sie mit ihrem Einverständnis an Prüfungen beteiligen. § 95 Abs.5 Satz 5, 7 und 8 gilt entsprechend.		
§ 94 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren		
(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen mindestens		
1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,		
2. pädagogische Eignung,		
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und		
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle		
a. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2),		
b. zusätzliche künstlerische Leistungen oder		
c. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.		
(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wis-		Zu § 94 Abs. 2 Satz 3: Die Wörter "nach dem 1. Januar 2010" sind zu streichen. Andernfalls würde eine Verschärfung gegenüber der derzeitigen Regelung entstehen, weil die Habilita-

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
senschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nach dem 1. Januar 2010 nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet. (3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. (4) Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr.4 Buchst. C erfüllen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen und Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr.4 Buchst. a oder b erfüllen.		tion zwingende Voraussetzung würde und nicht einmal mehr habilitationsäquivalente Leistungen oder der Erwerb der Berufbarkeit im Ausland anerkannt werden könnten.
(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.		
(4) Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr.4 Buchst. C erfüllen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen und Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr.4 Buchst. a oder b erfüllen.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(5) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr.1 bis 4 und den Absätzen 2 bis 4 eingestell werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.		
(6) Professorinnen und Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tier- ärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung des Rechts zum Führen der jeweiligen Gebietsbezeichnung nachweisen, soweit für das betreffende Gebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.		
§ 95 Habilitation		
(1) Die Hochschule kann Gelegenheit zur Habilitation geben. Das Nähere regelt der jeweilige Fachbereich durch Satzung.		Zu § 95 Abs. 1 Satz 2: Hinter dem Wort Fachbereich sollten die Wörter "unter Beachtung von § 8" eingefügt werden. <u>Begründung:</u> Die Habilitation ist zu reformieren. Sie dient letztlich wie die Zwischenevaluation bei Juniorprofessuren der Evaluation mit dem Ziel die Bewährung in Forschung und Lehre zu überprüfen und festzustellen. Soweit es Anklänge an Prüfungsverfahren gibt, sind diese durch eine externe Begutachtung zu ersetzen. Es gilt, Abhängigkeiten durch eine hochschulinterne Begutachtung abzubauen. Der Name Habilitation kann ebenso gut für die Zwischenevaluation

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		genutzt werden. Und die je nach Fachrichtung vorzulegenden Belege für besondere Leistungen in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung und bei der Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden besitzen bei Habilitation wie Zwischenevaluation gleiche Relevanz..
(2) Zur Habilitation ist zuzulassen, wer ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich abgeschlossen und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Die Zulassung kann auch dann von abhängig gemacht werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Studienabschlussprüfung oder bei der Promotion ein bestimmtes Ergebnis erzielt hat. Vom Erfordernis der Promotion kann abgesehen werden. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können verlangt werden, wenn dies die Besonderheit des Fachs erfordert. Die Zulassung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen oder betreut wird oder dass seit der Promotion eine bestimmte Frist verstrichen ist. Über die Zulassung beschließt der Fachbereichskonvent im Einzelfall. Die Fähigkeit nach Absatz 1 wird aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung festgestellt. Zur mündlichen Habilitationsleistung gehört auch eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung. Der Fachbereich hört die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden im Fachbereichskonvent zu der pädagogischen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt und das Recht verliehen, dem Grad einer Doktorin oder eines Doktors den Zusatz "habilitata" oder "habilitatus" (abgekürzt "habil.") anzufügen. Die nicht promovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad "Dr. habil. ".		
(4) Das Nähere regelt der Fachbereich durch Satzung (Habitationsordnung). Darin ist insbesondere zu bestimmen, dass neben Mitgliedern des Fachbereichs, der das Verfahren durchführt, mindestens ein Mitglied eines anderen Fachbereichs der Hochschule mitwirkt. Die Mitwirkung von Mitgliedern anderer Hochschulen kann vorgesehen werden.		
(3) Auf Antrag erteilt der Senat der oder dem Habilitierten die Lehrbefugnis, die mit dem Recht verbunden ist, die akademische Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Bei Mitgliedern der Hochschule darf dieser Antrag nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur Professorin oder zum Professor gesetzlich ausschließen. Die Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie können an Prüfungen beteiligt werden. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Die Lehrbefugnis kann auch einer Person verliehen werden, die sich an einer anderen Hochschule habilitiert hat. Für den Verlust der Lehrbefugnis gilt § 100 Abs.3 entsprechend. Das Nähere regelt die Verfassung.		§ 95 Abs. 3 erhält folgende Fassung: "¹Habilitierte Mitglieder der Hochschule erwerben in dem jeweiligen Fachgebiet die Befugnis zur Lehre. ²Auf Antrag verleiht der Senat den Lehrbefugten das Recht, die akademische Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. ³Bei Mitgliedern der Hochschule darf dieser Antrag nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer gesetzlich ausschließen. ⁴Lehrbefugte sind zur Lehre verpflichtet. ⁵Sie können an Prüfungen beteiligt werden. ⁶Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine zusätzliche Vergütung. ⁷Für den Verlust der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ gilt § 100 Abs. 3 entsprechend." Begründung: Hier werden frühere Forderungen zur Ausgestaltung dieser Bestimmung wiederholt. Es ist sinnlos, die Lehrbefähigung feststellen zu lassen, wenn nicht gelehrt und keine Lehrbefugnis erteilt werden soll.

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(4) Denjenigen, die sich in Forschung und Lehre bewährt haben und die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrfähigkeit die Bezeichnung "Außerplanmäßige Professorin" oder "Außerplanmäßiger Professor" verleihen. Die Verleihung nach Satz 1 kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.		
Berufung von Professorinnen und Professoren		
(1) Das Ministerium beruft die Professorinnen und Professoren.	24. In § 96 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Soweit die Berufung der Hochschule übertragen ist, entscheidet darüber das Rektorat.“	
(2) Die Hochschulen haben das Recht und die Pflicht, dem Ministerium Berufungsvorschläge vorzulegen. Es ist bei der Berufung an die Reihenfolge dieser Vorschläge nicht gebunden. Das Ministerium soll innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Berufungsvorschlags entscheiden.		
(3) Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken, lehnen Vorgeslagene den an sie ergangenen Ruf ab oder erweist sich die Vorschlagsliste sonst als unzureichend, kann das Ministerium die Vorschlagsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, eine neue Vorschlagsliste		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
vorzulegen.		
(4) Wer von der Hochschule nicht vorgeschlagen wurde, darf nur berufen werden, wenn		
1. auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeigneten Personen benannt sind und die Hochschule vorher zur Eigennung der oder des zu Berufenden gehört wurde oder		
2. innerhalb der Frist des § 97 Abs. 3 keine Vorschlagsliste vorgelegt worden ist; das Ministerium schreibt die Stelle aus, wenn dies noch nicht geschehen ist; die Hochschule ist zum Ergebnis der Ausschreibung zu hören.		
(5) Bei der Berufung dürfen Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten, besonderen Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können bei der Berufung auf eine Professur an der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen, und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, berücksichtigt werden.		Zu § 96 Abs. 5 Satz 1: § 96 Abs. 5 Satz 1 ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Das Hausberufungsverbot ist obsolet geworden. Sofern wie im neuen § 8 formuliert eine sorgfältige Leistungseinstufung erfolgt und dabei ein Hausberufungsverbot erreicht wird, ist gegen Hausberufungen nichts mehr einzuwenden, zumal Satz 2 der geltenden Bestimmung hinreichend für einen mindestens einmaligen Wechsel des Hochschulortes oder der Forschungseinrichtung sorgt. Durch Fremdb Berufungen kommt es in den experimentellen Fällen zu einer Vergeudung der begrenzten Mittel, da kostspielige Ausstattungen nach Fortberufungen wertlos werden und die für Neuausstattungen erforderlichen Mittel zu Modernisierung

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		der Ausstattung verbleibender erfolgreicher Arbeitsgruppen fehlen. Insbesondere, wenn nach W 2 besoldete Professorinnen und Professoren durch ihre besonderen Leistungen ein der Besoldungsgruppe W 3 entsprechendes Gehaltsniveau erreichen, muss es möglich sein, sie an der eigenen Hochschule zu W 3-Professorinnen und –Professoren zu ernennen.
(6) Berufen werden darf auch, wer sich nicht beworben hat.		§ 96 Abs. 6 wird gestrichen. Begründung: Die Sonderbestimmung des § 96 Abs. 6 behindert die zügige Durchführung von Bewerbungsverfahren. Personen können zur Bewerbung aufgefordert werden. Kommen sie diesem Wunsch nicht nach, sollten die Berufsverfahren nicht durch weitere Sonderregelungen belastet werden.
(7) Bei der Berufung dürfen auf fünf Jahre befristete Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Ausstattung der Hochschule erteilt werden. Diese Zusagen stehen unter dem Vorbehalt struktureller Entscheidungen der Hochschule, der Evaluierung sowie der Entwicklung des Haushalts.		
§ 97 Verfahren bei der Berufung von Professorinnen und Professoren		
(1) Die Stellen der Professorinnen und Professoren sind von der Hochschule rechtzeitig öffentlich auszuschreiben; dies gilt nicht für die Berufung in ein weiteres Amt einer Hochschulleh-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
rerin oder eines Hochschullehrers 1. nach § 96 Abs. 5 Satz 1, wenn a) die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen war oder b) eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, 2. nach § 96 Abs. 5 Satz 2,		
wenn das Ministerium zustimmt. Vor der Ausschreibung prüft die Hochschule, ob die Stelle wieder besetzt werden und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll; soll die Professorin oder der Professor Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, hört die Hochschule den Vorstand des Klinikums an. In der Ausschreibung müssen Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschrieben werden; sie bedarf der Zustimmung des Ministeriums.		Zu § 97 Abs. 1 Satz 1: Die Wörter "wenn das Ministerium zustimmt" sind zu ersetzen durch die Wörter "wenn die Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer festgestellt worden ist und Bedarf an der Fortführung der übertragenen Aufgaben besteht." <u>Begründung:</u> Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung über einen Erlass des Ministeriums, in dem die notwendigen Voraussetzungen geregelt werden sollten, wurde gestrichen. Es stellt sich damit die Frage, ob es überhaupt sinnvoll ist, dem Ministerium eine derartige Entscheidung zu überlassen. Immerhin kann es jederzeit bei der Entscheidung über einen Fortbestand des

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		Bedarfs an den übertragenen Aufgaben eine Mitwirkung einfordern.
(2) Der Fachbereich erstellt für die Berufung von Professorinnen und Professoren eine Vorschlagsliste. Diese wird von einem Berufungsausschuss des Fachbereichs vorbereitet, dem auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen, nach § 117 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie im Einzelfall auch andere Personen angehören können; mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören; einem Berufungsausschuss eines Fachbereichs Medizin müssen zwei Mitglieder des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme sowie mindestens eine Professorin oder ein Professor der jeweils anderen Hochschule angehören. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Ihm gehören mindestens an 1. drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, 2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 3. eine Studierende oder ein Studierender. In dem Berufungsausschuss sollen mindestens zwei Frauen Mitglied sein; darunter soll mindestens eine Hochschullehrerin sein. § 41		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend. Grundlage des Vorschlages des Berufungsausschusses soll auch eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung der Bewerberinnen und Bewerber sein.		
(3) Die Vorschlagsliste ist dem Ministerium spätestens zehn Monate nach dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem der Fachbereich von dem Freiwerden oder der Einrichtung der Stelle Kenntnis erhält. Wird die Stelle durch Erreichen der Altersgrenze frei, ist der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen. Das Ministerium kann die Frist verlängern, wenn die Hochschule dies unter Angabe wichtiger Gründe rechtzeitig beantragt.		
(4) Die Vorschlagsliste muss mindestens drei Namen enthalten; darunter darf höchstens eine Person sein, die sich nicht beworben hat. Das Ministerium kann in besonderen Fällen eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen zulassen. Der Vorschlagsliste muss eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorschlagenden sowie eine Begründung für die Reihenfolge beigefügt sein. Bevor der Fachbereichskonvent die Vorschlagsliste beschließt, holt das Dekanat vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen, Professoren oder Sachverständiger ein; die Gutachten sind der Vorschlagsliste beizufügen. Die Frauenbeauftragte kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen. Auf Vorschlag des Ministeriums sind alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen mit allen Unterlagen vorzulegen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 4 Nr.2 und 3 können der Vorschlagsliste eine besondere Stellungnahme	25. § 97 Abs. 4 wird wie folgt geändert: a) In Satz 4 werden hinter dem Wort „Fachbereichskonvent“ die Wörter „einer Universität oder Kunsthochschule“ eingefügt. b) Folgende neue Sätze 5 und 6 werden eingefügt: „Das Ministerium kann verlangen, dass eine Fachhochschule Gutachten einholt. Das Recht des Ministeriums, Gutachten einzuholen, bleibt unberührt.“	Zu 25. § 97 Abs. 4 Satz 4 bis 6: Die Neuformulierung des Gesetzentwurfs wird abgelehnt, da im Rahmen des Berufungsverfahren auch eine Leistungseinstufung der in die engere Auswahl Gelangten in Anlehnung an § 8 erfolgen sollte. Allerdings sind auswärtige Gutachten bei Hausberufungen von W 2- auf W 3-Professuren unter bestimmten Voraussetzungen unnötig. Die Berufung kann jederzeit erfolgen, wenn die Summe aus dem Grundgehalt nach W 2 und den erreichten unbefristeten und ruhegehaltsfähigen Leistungsbezüge das Grundgehalt nach W 3 erreicht oder überschreitet. Dabei sollte auch auf eine Ausschreibung und auf Dreierorschläge verzichtet werden, da keine frei werdende Stelle zu besetzen ist. Deshalb wird vorgeschlagen, in § 97 Abs. 4 Satz 4 nach dem Wort "Sachverständiger" die Wörter "in Anlehnung an § 8 unter Beachtung des Anforderungsprofils der Stelle" einzufügen. Ferner wird vorgeschlagen einen Satz 5 hinter Satz 4 anzufügen: "Auf die auswärtige Begutachtung, die Ausschreibung und einen Dreierorschlag ist bei der Berufung in ein zweites Professorenamt zu ver-

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
beifügen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Fachbereichskongress sind zu der Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.		zichten, falls sich die Stellenbeschreibung und die Höhe und Form der Gehaltszahlung nicht verändern."
(5) Die Frauenbeauftragte kann vor der Beschlussfassung über die Einladung zu den Vorstellungen verlangen, dass eine von ihr benannte Frau aus dem Kreis der Bewerberinnen oder, wenn sich keine Frau beworben hat, ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; in diesem Fall sind die Gutachten der Vorschlagsliste beizufügen. Die Frauenbeauftragte ist zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.		
(6) Die Mitgliedergruppe der Studierenden im Fachbereichskongress kann mit Zustimmung aller ihrer Mitglieder vor der Beschlussfassung über die Einladung zu den Vorstellungen verlangen, dass eine von ihr benannte Person aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber wegen ihrer pädagogischen Eignung in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird.		
(7) Die dem Senat und dem betroffenen Fachbereich angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können dem Ministerium eine besondere Stellungnahme vorlegen.		
(8) Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer rechtsfähigen Forschungsbildungseinrichtung kann durch eine Vereinbarung beider Einrichtungen, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf, ein gemeinsames Berufungsverfahren geregelt wer-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
den. Die Regelung kann insbesondere vorsehen, dass die Forschungs- oder Bildungseinrichtung in bestimmten Berufungskommissionen der Hochschule vertreten ist. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule und die Vertreterinnen und Vertreter der Forschungs- oder Bildungseinrichtung, die den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über die absolute Mehrheit der Sitze des Berufungsausschusses verfügen. (9) Absatz 8 gilt entsprechend für das Zusammenwirken zwischen		
1. Hochschule und Klinikum oder		
2. Hochschule und einer anderen der Forschung und Lehre dienenden medizinischen Einrichtung		
mit der Maßgabe, dass die dort vorgesehenen Regelungen zu treffen sind.		
§ 98 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren		
(1) Die Professorinnen und Professoren werden, so weit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden. Für befristete privatrechtliche Dienstverhältnisse gilt § 218 Abs. 4 und 5 des Landesbeamtengesetzes entsprechend. Leiterinnen oder Leiter einer Abteilung oder Sektion des Klinikums nach § 125 Abs. 3 und 7 erhalten die dienstrechtliche Stellung als Professorin oder Professor in der Regel in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis.	26. In § 98 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 125 Abs. 3 und 7“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 5 und 8“ ersetzt.	

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(2) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis oder der Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ist zugleich die akademische Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verliehen. Die Professorin oder der Professor darf diese Bezeichnung nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis als Professorin oder Professor ohne Zusatz weiterführen; im Falle eines Ausscheidens vor Erreichen der Altersgrenze gilt dies nur nach einer mindestens vierjährigen Tätigkeit als Professorin oder Professor. Die Weiterführung kann von dem Ministerium nach Anhörung der Hochschule aus Gründen untersagt werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Die Bezeichnung darf nicht zusätzlich zu einer für Professorinnen und Professoren bestehenden Amtsbezeichnung geführt werden.		
§ 99 Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren		
Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird Juniorprofessorinnen und Juniorprofes-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
soren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 94 Abs. 3 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre, betragen haben. Verlängerungen nach § 57 b Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 Hochschulrahmengesetz bleiben hierbei außer Betracht. § 57 b Abs. 2 Satz 1 Hochschulrahmengesetz gilt entsprechend.		
§ 99 a Auswahlverfahren von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren		
(1) Die Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.		
(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden vom Rektorat auf	27. In § 99a Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 97 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5“ durch die Angabe „§ 97	

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Vorschlag des Fakultätskonvents be- stellt. Der Vorschlag wird von einer Auswahlkommission der Fakultät, die wie eine Berufungskommission zusam- mengesetzt ist, unter Einbeziehung aus- wärtiger Gutachten erstellt. § 97 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5 gelten entsprechend."	Abs. 4 Satz 7 und Abs. 5" ersetzt. 28. In § 121 Abs. 1 Satz 4 wird hinter dem Wort „Aufsichtsrat“ ein Komma gesetzt und die Wörter „der Leitung von Zentren“ eingefügt. 29. § 122 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Mitglieder des Vorstands Entscheidungen treffen, an die die Zentren und Abteilungen gebunden sind.“ 30. In § 122a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „auf Vorschlag der weiblichen Beschäftigten des Klinikums“ gestrichen. 31. In § 123 Abs. 2 Nr. 11 wird die Angabe „§ 122 Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „§ 122 Abs. 5 Satz 6“ ersetzt.	
§ 99 b Aufgaben und dienstrechtliche Stellung von Juniorprofessorinnen und Junior- professoren		
(1) Die Juniorprofessorinnen und Juni- orprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Auf- gaben in Wissenschaft und Kunst, For- schung und Lehre sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren.		In Satz 1 sollte keine unvollständige Aufzählung der Aufgaben von Hoch- schullehrerinnen und Hochschullehrern erfolgen. Folgende Formulierung ver- hindert Missverständnisse: „Die Juniorprofessorinnen und Juni- orprofessoren haben die Aufgabe sich durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 93 für die Berufung auf eine Professur an einer Universi- tät oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren.“

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll auf Vorschlag des Fachbereichskonvents mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um drei Jahre verlängert werden, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistung in Forschung oder Kunst dies rechtfertigt. Andernfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 218 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.		Satz 2 sollte lauten: „Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um drei Jahre verlängert werden, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistung in Forschung oder Kunst dies bei Berücksichtigung des aufgrund frei werdender Professuren in der jeweiligen Fachrichtung zu erwartenden Bedarfs rechtfertigt.“. <u>Begründung:</u> Wenn die Weiterbeschäftigungsmöglichkeit den Vorschlag des Fachbereichskonvents voraussetzt, bleibt die bei Assistenturen beklagte Abhängigkeit von den am Ort vorhandenen Kolleginnen und Kollegen auch bei Juniorprofessuren bestehen. Gerade dies aber sollte im Rahmen der Reform überwunden werden. Für die Habilitation war gerade wegen des Missbrauchs der bis zur ersten Verabschiedung des Hochschulgesetzes mit dem Vorschlagsrecht betriebenen wurde in § 95 Abs. 2 Satz 4 formuliert worden: " Die Zulassung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen oder betreut wird oder dass seit der Promotion eine

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		bestimmte Frist verstrichen ist." . Die Entscheidung kann objektiv durch das De-kanat getroffen werden, wenn anhand der erzielten Leistungsstufe festgestellt wird, zu welcher Leistungsperzentile die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor zählt. Erfolgreich ist, wer zu jenem Prozentsatz der Bestbeurteilten zählt, der nicht unter dem erwarteten Prozentsatz der Ersatzberufungen in der betreffenden Fachrichtung liegt. Solche Entscheidungen dürfen nicht in geheimen Abstimmungen im Fachbereichskonvent getroffen werden.
(3) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis wird zugleich die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor darf diese akademische Bezeichnung nicht weitergeführt werden. Im Übrigen gilt § 95 Abs. 3 entsprechend.		
(4) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann auch ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend."		
§ 100		
Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren		
(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerprä-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
sident kann einer außerhalb einer Hochschule hauptberuflich tätigen Person, die nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Voraussetzungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden, und die bereit ist, an einer Hochschule zu lehren, den Titel "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" verleihen. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag eines Fachbereichs mit Zustimmung des Senats.		
(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt, in dem Fachgebiet zu lehren, für das sie bestellt sind. Sie können an Prüfungen wie Professorinnen und Professoren der Hochschule mitwirken. Die Hochschule kann		
ihnen Gelegenheit geben, sich an Forschungsvorhaben zu beteiligen.		
(3) Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist auch zulässig, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund unangemessen lange Zeit nicht wahrgenommen wird.		
Lehrbeauftragte, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren		
(1) Das Rektorat kann auf Antrag des Fachbereichs Lehraufträge zur Ergänzung des Lehraufgebots erteilen. An der Musikhochschule Lübeck und der Muthesius-Hochschule, Fachhochschule für Kunst und Gestaltung, können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehraufgebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Der		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Lehrauftrag ist zu vergüten. Dies gilt nicht, 1. wenn die oder der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder 2. wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.		
Satz 6 Nr. 2 ist in den Fällen, die in § 81 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz des Landesbeamtengesetzes und den entsprechenden für Angestellte geltenden Vorschriften geregelt sind, nicht anzuwenden. (2) Ein Mitglied der Hochschule darf einen Lehrauftrag nur erhalten, wenn die selbstständige Wahrnehmung von Lehraufgaben nicht zu den Aufgaben des ihm übertragenen Amtes gehört und geeignete Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht Mitglied der Hochschule sind, nicht vorhanden sind. Durch einen solchen Lehrauftrag bleibt die Rechtsstellung des Mitglieds in der Hochschule unberührt. Lehraufträge nach diesem Absatz werden jeweils für ein Semester erteilt. (3) Die Hochschule kann eine Professorin oder einen Professor einer anderen Hochschule als Gasprofessorin oder Gasprofessor bestellen.		
§ 102 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Beamtinnen, Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche und künstlerische Dienstleistungen obliegen. Soweit sie dem Aufgabenbereich von Hochschulelehrerinnen und Hochschul-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
lehrer zugewiesen sind, sind diese weisungsbefugt. Zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, kann im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder zur Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen gegeben werden. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. (2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein ihren Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium. (3) Hauptberuflich tätige Personen mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben, die nicht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind, sind in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und		
(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein ihren Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium. (3) Hauptberuflich tätige Personen mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben, die nicht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind, sind in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Mitarbeiter.		Zu § 102: Die für das Landeshochschulgesetz vorgeschlagene Fassung ist in der vorgelegten Form ausgereifter als die Neuformulierung im HRG. Es scheint aber vorteilhafter, auf die Ergänzung in Abs. 1 Satz 5 zu verzichten und stattdessen in einem neuen Abs. 4 Regelungen zusammenzufassen, die in etwa jenen im derzeitigen § 99 für Assistentinnen und Assistenten in der ersten Phase entsprechen: “(4) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach der Promotion mit der Zielsetzung der Vorbereitung auf eine Juniorprofessur beschäftigt werden, sind wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu übertragen, die auch die Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer fördern. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden. § 99 Satz 1 und § 99 a gelten entsprechend. Bei der Beschäftigungsdauer mit dem Ziel des Abschlusses einer ersten Evaluation und der Vorbereitung auf eine Juniorprofessur sind § 99 Satz 4 und 5 zu beachten.“ Begründung: Da die erste Phase der Juniorprofessur in der Regel nicht ausreichen wird, um zusätzliche wissenschaftliche Leistungen zu erbringen, anhand derer die Bewährung als

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		Hochschullehrerin oder Hochschullehrer festgelegt werden kann, gehört die Postdoc-Phase in der neuen Personalstruktur zur Qualifikationsphase als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Die Zuordnung zu einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer ist grundsätzlich schon nach Abs. 1 möglich, muss aber nicht festgeschrieben werden. Die Verkürzung der zweiten Bewährungs- und Eliminationsphase auf vier bis fünf Jahre (bei Nichtberücksichtigung der Zeit für den Abschluss der Zwischenevaluation) ist dabei erwünscht und vertretbar.
§ 103 Lehrkräfte für besondere Aufgaben		
Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordert, kann hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.		
§ 104 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte		
(1) Die Dienstgeschäfte von wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder Lehrkräften für besondere Aufgaben können von Beamtinnen oder Beamten des Bundes, eines Landes oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder von Richterinnen oder Richtern des Bundes oder eines Landes wahrgenommen werden, die an die Hochschule abgeordnet sind.		
(2) Die Abordnung beantragt das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs.		
(3) Die Abordnung erfolgt in der Regel für zwei Jahre. Sie kann mit Zustimmung des Ministeriums verlängert werden. Bei einer Vollabordnung		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
beträgt die Abordnungszeit höchstens vier Jahre.		
§ 105 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		
Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die nicht zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal (§ 91) gehörenden an der Hochschule hauptberuflich tätigen Personen.		
Abschnitt IX Nichtstaatliche Hochschulen § 106 Nichtstaatliche Hochschulen		
(1) Nichtstaatliche Träger dürfen Einrichtungen des Bildungswesens nur mit staatlicher Anerkennung des Ministeriums als Hochschulen errichten und betreiben. Die beabsichtigte Aufhebung einer Hochschule ist dem Ministerium so rechtzeitig anzuzeigen, dass der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums der Studierenden dieser Hochschule gewährleistet werden kann.		
(2) Die Anerkennung wird nur dann erteilt, wenn		
1. die Einrichtung Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 8 wahrnimmt,		
2. gewährleistet ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der staatlichen Ordnung nach Grundgesetz und Landesverfassung wahrnimmt,		
3. das Studium an dem Ziel nach § 83 Abs. 1 ausgerichtet ist,		
4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinanderfolgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Ein-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
richtungen des Bildungswesens vorhanden oder in einer Ausbauplanung vorgesehen ist,		
4 a. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebots dem Studium und den Abschlüssen an den staatlichen Hochschulen gleichwertig sind,		
5. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer entsprechenden staatlichen Hochschule nach den §§ 72 und 73 erfüllen,		
6. die hauptberuflichen Lehrkräfte die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,		
7. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,		
8. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte gesichert ist und		
9. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule bereitgestellt werden.		
Die Anerkennung wird zunächst probeweise für drei Jahre erteilt. Für kirchliche Einrichtungen und für Einrichtungen, die eine Ausbildung für öffentlichen Dienst vermitteln und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen werden, können Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 zugelassen werden, sofern gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.		
(3) Nichtstaatliche Hochschulen führen eine Bezeichnung, aus der ersichtlich ist, ob es sich um		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
eine Universität oder gleichgestellte Hochschule, um eine künstlerische Hochschule oder um eine Fachhochschule handelt. Die Bezeichnung muss einen Hinweis auf den Träger und die staatliche Anerkennung enthalten.		
(4) Das an einer nichtstaatlichen Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes (§ 2 Abs.3, §§ 94, 102 Abs. 2). Die Prüfungen erfolgen aufgrund von Prüfungsordnungen, die der Genehmigung des Ministeriums bedürfen; § 86 gilt entsprechend. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden von dem Ministerium im Benehmen mit der Hochschule bestimmt. Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung kann die Hochschule einen Hochschulgrad verleihen; § 87 gilt entsprechend. Die Hochschule kann nach Maßgabe der Anerkennung Promotionen und Habilitationen durchführen und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber verleihen.		
(5) Auf Antrag ist die Hochschule in ein Verfahren zum Nachweis und zur Vermittlung von Studienplätzen einzubeziehen.		
(6) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Schleswig-Holstein errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 3 errichteten Fachhochschulen gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit stellt das Ministerium fest. Die §§ 108 und 109 gelten entsprechend.		
(7) Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten. § 6 gilt entsprechend. Für die Kosten hat der Träger aufzukommen.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
§ 107 Lehrkräfte		
(1) Das Ministerium verleiht den an nichtstaatlichen Hochschulen hauptberuflich tätigen Lehrkräften für die Dauer ihrer Verwendung auf Antrag des Trägers das Recht, Bezeichnungen zu führen, die den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entsprechen. § 98 Abs.2 gilt entsprechend.		
(2) Das Ministerium kann nichtstaatlichen Hochschulen die Beschäftigung von Lehrkräften untersagen, wenn bei diesen Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.		
(3) Leiterinnen, Leiter und Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der vorherigen Genehmigung des Ministeriums. Die Anstellungsverträge und die sonstigen Personalunterlagen sind zusammen mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen.		
(4) § 95 Abs. 6 und § 100 gelten auch für nichtstaatliche Hochschulen mit der Maßgabe, dass die Verleihung auf Vorschlag des Trägers der nichtstaatlichen Hochschule erfolgt.		
§ 108 Erlöschen und Aufhebung der Anerkennung		
(1) Die Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen einer von dem Ministerium bestimmten Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.		
(2) Die Anerkennung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 106 Abs.2 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind.		
§ 109		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Aufsicht		
(1) Das Ministerium übt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen aus. Die Aufsicht dient der Feststellung, ob die Voraussetzungen nach § 106 Abs. 2 weiterhin vorliegen. Bei Hochschulen, deren Träger juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, nimmt das Ministerium diese Aufgaben im Einvernehmen mit den für die Aufsicht über die Träger zuständigen Ministerien wahr.		
(2) Der Träger und die Organe der nichtstaatlichen Hochschule sind verpflichtet, dem Ministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Ministeriums erfolgen im Benehmen mit der Hochschule.		
§ 110 Staatliche Zuschüsse		
Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf Zuschüsse des Landes. Auf Antrag kann ihnen das Land Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts gewähren.		
§ 111 - gestrichen -		
§ 112 Ordnungswidrigkeiten		
(1) Ordnungswidrig handelt, wer als nichtstaatlicher Träger		
1. entgegen § 106 Abs. 1 ohne staatliche Anerkennung eine Einrichtung des Bildungswesens als Hochschule errichtet oder betreibt,		
2. entgegen § 106 Abs. 3 eine nichtstaatli-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
che Hochschule ohne die vorgeschriebene Bezeichnung führt oder		
3. für eine nicht anerkannte Einrichtung des Bildungswesens in der Öffentlichkeit die Bezeichnung "Hochschule", "Universität" oder "Fachhochschule" allein oder in Wortverbindungen führt.		
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 107 eine Berufsbezeichnung ohne Verleihung führt.		
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.		
Abschnitt X Bestimmungen für einzelne Hochschulen § 113 Universitäten und gleichgestellte Hochschulen		
(1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck und die Universität Flensburg, nehmen die Aufgaben nach § 2 in ihren jeweiligen Fachrichtungen wahr. Sie haben das Recht, Promotionen und Habilitationen durchzuführen. Sie können den Grad einer Doktorin oder eines Doktors auch ehrenhalber verleihen.		
(2) An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und an der Universität zu Lübeck führen die Fachbereiche die Bezeichnung "Fakultät".		
§ 114 - gestrichen -		
§ 115 Musikhochschule Lübeck		
(1) Die Musikhochschule Lübeck ist eine Hochschule mit künstlerischen und wissenschaftlichen Aufgaben, die sie in ihren jeweiligen Studiengängen wahrnimmt. Sie hat das Recht,		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Promotionen durchzuführen, die dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit dienen.		
(2) Mitglieder der Hochschule sind auch die Lehrbeauftragten, die nicht Mitglieder nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 sind. Sie gehören der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes an.		
(3) Der Senat kann von der Bildung des Zentralen Ausschusses für Forschung und Wissenstransfer absehen.		
(4) Das Ministerium kann Lehrbeauftragten der Hochschule, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen und denen ein Lehrauftrag zur Sicherstellung des Lehrangebots (§ 101 Abs. 1 Satz 2) erteilt worden ist, auf Vorschlag des Senats die akademische Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verleihen. Endet der Lehrauftrag, entscheidet das Ministerium über die Weiterführung der Bezeichnung. § 98 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.		
§ 116 Fachhochschulen		
(1) Die Fachhochschulen nehmen die Aufgaben nach § 2 in ihren jeweiligen Fachrichtungen wahr, indem sie durch anwendungsbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage beruhende Bildung vermitteln, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Sie nehmen praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr.		
(2) Der Studiengang Sozialwesen wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen.		
(3) Die Verfassung der Fachhochschule Kiel kann bestimmen, dass dem Rektorat eine zweite Prorektorin oder ein zweiter Prorektor angehört.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Abschnitt XI Angegliederte Einrichtungen Titel 1 Allgemeine Bestimmungen § 117 Allgemeine Bestimmungen		
(1) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit der Hochschule einer Einrichtung, die nicht Teil einer Hochschule ist, aber		
1. der Lehre, Forschung oder Kunst dient oder		
2. Aufgaben wahrnimmt, die mit Aufgaben nach § 2 Abs.1 zusammenhängen,		
ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an der Hochschule verleihen (angegliederte Einrichtung).		
(2) Mitgliedern der Hochschule kann im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch die Tätigkeit in angegliederten Einrichtungen übertragen werden.		
(3) Einrichtungen, die bereits vor dem Inkrafttreten nach § 133 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Schleswig-Holstein vom 2. Mai 1973 (GVBl. Schl.-H. S.153) die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an einer Hochschule haben, bedürfen der Verleihung nach Absatz 1 nicht.		
Titel 2 Klinikum § 118 Rechtsstellung		
Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck. Es führt die		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Siegel der Hochschulen mit einer das Klinikum kennzeichnenden Umschrift.		
§ 119 Aufgaben		
(1) Dem Klinikum obliegen die den Zwecken von Forschung und Lehre dienende Krankenversorgung sowie die sonstigen ihm auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens übertragene Aufgaben. Es beteiligt sich an der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.		
(2) Das Klinikum hält in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen die für Forschung, Lehre und Studium notwendigen Voraussetzungen am jeweiligen Standort vor, soweit nicht standortübergreifende Einrichtungen eingerichtet sind oder im Benehmen mit den Hochschulen eingerichtet werden. Es wahrt die den Hochschulen in § 3 Abs. 2 eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschulen die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz verbürgten Grundrechte und die Freiheiten wahrnehmen können. Das Nähere regelt die Vereinbarung nach § 128.		
(3) Das Klinikum kann über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus auch weitere Leistungen erbringen, wenn diese mit seinen Aufgaben zusammenhängen. Das Ministerium kann dem Klinikum im Benehmen mit diesem durch Verordnung auch andere Aufgaben übertragen, wenn sie mit seinen Aufgaben zusammenhängen und die Übertragung für eine geordnete Aufgabenverteilung sachgerecht ist; das Land erstattet dem Klinikum die durch die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben entstehenden Kosten. Auf gemeinsamen Vorschlag des Klinikums und		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
einer Hochschule kann das Ministerium durch Verordnung bestimmen, dass eine Einrichtung der Hochschule oder eine Einrichtung des Klinikums auf den jeweils anderen Träger übergeht, und dabei die Rechtsfolgen regeln.		
(4) Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.		
(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. § 112 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.		
§ 120 Organe		
Organe des Klinikums sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.		
§ 121 Aufgaben des Vorstands		
(1) Der Vorstand leitet das Klinikum und trägt die Verantwortung für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er hat für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des Klinikums und seines Vermögens Sorge zu tragen. Zu seinen Aufgaben gehören die Sicherung der Ausbildungsqualität und die Frauenförderung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes dem Aufsichtsrat oder den Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen zugewiesen sind.	28. In § 121 Abs. 1 Satz 4 wird hinter dem Wort „Aufsichtsrat“ ein Komma gesetzt und die Wörter „der Leitung von Zentren“ eingefügt.	Nr. 28 bis Nr. 31: Einführung von Zentren im Uni-Klinikum: Die Wiedereinführung von Zentren wird begrüßt. Es sollte aber dafür Sorge getragen werden, dass in der Zentrumskonferenz alle Mitgliedergruppen berücksichtigt werden.
(2) Entscheidungen über die strukturelle und organisatorische Weiterentwicklung des Klinikums, die Einfluss auf die Entwicklungsplanung der Hochschulen für den Fachbereich Medizin und die Voraussetzungen für Forschung und Lehre		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
im Klinikum haben, trifft der Vorstand im Be- nehmen mit der Hochschule.		
(3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für ihre Umsetzung. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über wichtige Angelegenheiten des Klinikums und unterrichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzen- den des Aufsichtsrats unverzüglich aus beson- derem Anlass.		
§ 122 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstands		
(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, darunter ein kaufmännischer Vorstand und ein Vorstand für Forschung und Lehre. Vorstand für Forschung und Lehre ist die oder der Vorsit- zende des gemeinsamen Ausschusses nach § 59a Abs. 4. In der ersten Amtsperiode gehören dem Vorstand an:		
1. der Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzender,		
2. der kaufmännische Vorstand,		
3. der Vorstand für Forschung und Lehre und		
4. der Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice.		
Die erste Amtsperiode des Vorstands beträgt sechs Jahre.		
(2) Der kaufmännische Vorstand und der Vor- stand für Krankenpflege und Patientenservice üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus. Die übr- igen Mitglieder des Vorstands können ihre Tätig- keit hauptberuflich ausüben.		
(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsord- nung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats be- darf.		
(4) Der Vorstand regelt insbesondere in der Ge-	29. § 122 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:	

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
schaftsordnung die Übertragung von Geschäftsbereichen zur selbstständigen Erledigung an seine Mitglieder und das Verfahren im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen bei der selbstständigen Erledigung, die Zuständigkeiten in unaufschiebbaren Angelegenheiten und die Vertretung der Mitglieder. Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Mitglieder des Vorstands Entscheidungen treffen, an die die Abteilungen gebunden sind. (5) In Angelegenheiten, die die betrieblichen Ziele wesentlich beeinflussen, entscheidet der Vorstand gemeinsam. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand für Forschung und Lehre kann eine Unterrichtung des Aufsichtsrats in Angelegenheiten verlangen, in denen die Forschung oder die Lehre im Klinikum betroffen ist. Dem kaufmännischen Vorstand steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstands, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Vorstand mit der Stimme des kaufmännischen Vorstands in gleicher Angelegenheit neu entscheidet. Im überrigen kann der Widerspruch nur durch Entscheidung des Aufsichtsrats aufgehoben werden. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.	„Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Mitglieder des Vorstands Entscheidungen treffen, an die die Zentren und Abteilungen gebunden sind.“	
(5) In Angelegenheiten, die die betrieblichen Ziele wesentlich beeinflussen, entscheidet der Vorstand gemeinsam. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand für Forschung und Lehre kann eine Unterrichtung des Aufsichtsrats in Angelegenheiten verlangen, in denen die Forschung oder die Lehre im Klinikum betroffen ist. Dem kaufmännischen Vorstand steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstands, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Vorstand mit der Stimme des kaufmännischen Vorstands in gleicher Angelegenheit neu entscheidet. Im überrigen kann der Widerspruch nur durch Entscheidung des Aufsichtsrats aufgehoben werden. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.		
§ 122 a Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte		
(1) Der Vorstand bestellt auf Vorschlag der weiblichen Beschäftigten des Klinikums eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Das Klinikum regelt das Verfahren durch Satzung.	30. In § 122a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „auf Vorschlag der weiblichen Beschäftigten des Klinikums“ gestrichen.	
(2) Das Klinikum schreibt die Stelle öffentlich aus. Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Gleichstellungsgesetz.		
(3) Der Gleichstellungsbeauftragten sind in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.		
(4) Der Vorstand kann die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten im Einverständnis mit ihr oder aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse oder in entsprechender Anwendung des § 626 BGB widerrufen. Das Dienstverhältnis bleibt unberührt.		
§ 123 Aufgaben des Aufsichtsrats		
(1) Der Aufsichtsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands. Er entscheidet über die grundlegenden Ziele für das Klinikum.		
(2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören:		
1. Erlass und Änderung der Satzung nach § 44 LVwG (Hauptsatzung) im Benehmen mit den Hochschulen,		
2. a. Bestellung sowie Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 122, b. Entscheidung über die hauptberufliche oder nebenberufliche Ausübung der Tätigkeit nach § 122Abs. 2 Satz 2,		
3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,		
4. Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehenden Rechtsgeschäften, Maßnahmen und Regelungen,		
5. Festlegung von Wertgrenzen für die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten oberhalb der Wertgrenzen.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
6. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,		
7. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und den Verlustausgleich,		
8. Entlastung des Vorstands,		
9. Zustimmung zur Vereinbarung mit den Hochschulen nach § 128,		
10. Erlass und Änderung der Satzungen nach § 122 a Abs. 1 Satz 3 und § 124 Abs. 6 Satz 2 und 5		
11. Entscheidung nach § 122 Abs. 2 Satz 6 über einen Widerspruch des kaufmännischen Vorstands.	31. In § 123 Abs. 2 Nr. 11 wird die Angabe „§ 122 Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „§ 122 Abs. 5 Satz 6“ ersetzt.	
(3) Der Aufsichtsrat hat ferner die Aufgabe, eine Verständigung herbeizuführen, wenn zwischen dem Vorstand und einem Fachbereich Medizin eine Meinungsverschiedenheit besteht. Hat ein Fachbereich Medizin insbesondere einem Beschluss des Vorstands nach § 126 Abs. 3 Satz 3 oder hat eine Hochschule einer Entscheidung nach § 121 Abs. 2 widersprochen, so leitet der Aufsichtsrat auf Verlangen ein Einigungsverfahren ein. In dem Einigungsverfahren soll ein Ausgleich zwischen den Belangen von Forschung und Lehre und den Erfordernissen einer bestmöglichen Krankenversorgung herbeigeführt und auf ein Einvernehmen hingewirkt werden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Aufsichtsrat Beschlüsse fassen. Sie sind für die Beteiligten bindend, wenn sie in Angelegenheiten gefasst werden, die den Aufgabenbereich Krankenversorgung betreffen oder als Landesaufgaben wahrgenommen werden. Das Nähere regelt die Vereinbarung nach § 128.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
§ 124 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats		
(1) Dem Aufsichtsrat des Klinikums gehören an:		
1. die Ministerin oder der Minister oder die Staatssekretärin oder der Staatssekretär als Vorsitzende oder Vorsitzender,		
2. die Staatssekretärin oder der Staatssek- retär des Ministeriums für Finanzen und Energie,		
3. die Staatssekretärin oder der Staatssek- retär des Ministeriums für Arbeit, Sozi- ales, Gesundheit und Verbraucher- schutz,		
4. ein Mitglied des Rektorats der Christian – Albrechts – Universität zu Kiel,		
5. ein Mitglied des Rektorats der Universi- tät zu Lübeck,		
6. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das wissen- schaftliche Personal oder ein vom Ge- samtpersonalrat für das wissenschaftli- che Personal entsandtes Mitglied,		
7. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das nichtwis- senschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das nichtwissen- schaftliche Personal entsandtes Mit- glied,		
8. eine Sachverständige oder ein Sachver- ständiger aus der medizinischen Wis- senschaft, die oder der weder dem Kli- nikum noch den Hochschulen angehört; sie oder er soll eine Direktorin oder ein Direktor aus einer auswärtigen Univer- sitätsklinik sein,		
9. eine Sachverständige oder ein Sachver- ständiger aus dem Wirtschaftsleben.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 führen je eine Stimme. Bei Beschlüssen in den Fällen des § 123 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 führen die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 je zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder können im Falle ihrer Verhinderung ihre Stimme oder ihr Antragsrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.		
(3) Das Ministerium bestellt die Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder der Rektorate für vier Jahre. Die Mitglieder der Rektorate werden für ihre Wahlzeit bestellt.		
(4) In allen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können, hat der Aufsichtsrat die Gleichstellungsbeauftragte zu hören.		
	32. § 125 wird wie folgt geändert:	
§ 125 Kliniken, Institute und zentrale Einrichtungen	a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung: „Zentren, Kliniken, Institute und zentrale Einrichtungen“	
	b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt: „(1) Das Klinikum gliedert sich in Zentren, Abteilungen und zentrale Einrichtungen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“	
(1) Die Kliniken und klinisch-theoretischen Institute (Abteilungen) sind die diagnostischen oder therapeutischen Grundeinheiten für die Krankenversorgung. In ihnen erfüllt das wissenschaftliche Personal Aufgaben des Fachbereiches Medizin in Forschung und Lehre.	c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.	
	d) Folgender Absatz 3 wird eingefügt: „(3) Jede Abteilung ist einem Zentrum zugeordnet.“	

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
	Das Zentrum koordiniert die Aufgaben der Abteilungen. Der Vorstand bestellt die Leitung des Zentrums, die aus vier Mitgliedern besteht. Die oder der Vorsitzende ist aus dem Kreis der Direktorinnen oder Direktoren der zugeordneten Abteilungen zu bestimmen. Die Leitung des Zentrums entscheidet insbesondere über die Verteilung der dem Zentrum vom Vorstand zugewiesenen Finanzmittel an die Abteilungen. Ihr untersteht das im Zentrum tätige Pflegepersonal sowie das sonstige abteilungsübergreifend eingesetzte Personal des Zentrums. Sie ist für das wirtschaftliche Ergebnis der Gesamtheit der Abteilungen verantwortlich. Über die Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Finanzmittel berät regelmäßig eine Zentrumskonferenz. Das Nähere zu den Aufgaben des Zentrums sowie der Zusammensetzung, Bestellung, Aufgaben und Kompetenzen der Leitung und der Zentrumskonferenz, einschließlich der angemessenen Beteiligung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in den Zentren im Sinne des Gleichstellungsgesetzes, wird in der Hauptsatzung bestimmt.“	
(2) Die Abteilungen nehmen ihre Aufgaben eigenständig wahr. Das Nähere wird in der Hauptsatzung bestimmt. In der Hauptsatzung können auch Regelungen zur gemeinsamen Wahrnehmung einer Aufgabe durch mehrere Abteilungen getroffen werden.	e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung: „(4) Die Abteilungen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Zentrum festgelegten Koordinierungsmaßnahmen eigenständig wahr. Das Nähere wird in der Hauptsatzung bestimmt.“	
(3) Der Vorstand begründet mit einer Professorin oder einem Professor ein privatrechtliches	f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.	

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Dienstverhältnis, in dem er ihr oder ihm die Leitung der Abteilung überträgt und in dem die Vertragspartner die Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors in der Krankenversorgung einschließlich einer leistungsbezogenen Vergütung regeln. Dabei ist der Vorstand an die im Berufungsverfahren getroffene Entscheidung des Ministeriums über die Besetzung der Professur gebunden. Die mit der Leitung betrauten Professorinnen und Professoren führen die Bezeichnung Direktorin oder Direktor. (4) Die Direktorin oder der Direktor der Abteilung trägt die ärztliche und fachliche Verantwortung. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis verantwortlich. Sie oder er trifft die Entscheidung über die Verwendung der Finanzmittel im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Pflegedienstes, soweit dieser betroffen ist. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Abteilung tätigen Personen mit Ausnahme der Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in Angelegenheiten von Forschung und Lehre.		
(4) Die Direktorin oder der Direktor der Abteilung trägt die ärztliche und fachliche Verantwortung. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis verantwortlich. Sie oder er trifft die Entscheidung über die Verwendung der Finanzmittel im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Pflegedienstes, soweit dieser betroffen ist. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Abteilung tätigen Personen mit Ausnahme der Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in Angelegenheiten von Forschung und Lehre.	g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert: aa) Satz 3 wird gestrichen. bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung: „Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Abteilung tätigen Personen mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Angelegenheiten von Forschung und Lehre sowie des Pflegepersonals und des sonstigen abteilungsübergreifend eingesetzten Personals des Zentrums.“ h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung: „(7) Das für die Pflege zuständige Mitglied der Leitung des Zentrums ist verantwortlich für die fachliche Durchführung der Pflege und insoweit Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Pflege Beschäftigten.“ i) Absatz 6 wird gestrichen.	
(5) Die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes ist der Direktorin oder dem Direktor für die Organisation und fachliche Durchführung der Pflege verantwortlich und insoweit Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Pflege Beschäftigten.		
(6) Die Gliederung des Klinikums in Abteilungen und zentrale Einrichtungen wird in der Hauptsatzung geregelt. In der Hauptsatzung soll ferner		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
geregelt werden, dass die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, regelmäßig in einem Leitungsgremium unter dem Vorsitz der Abteilungsdirektorin oder des Abteilungsdirektors beraten wird. Die Hauptsatzung bestimmt die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums, das auch für mehrere Abteilungen gebildet werden kann. Absatz 4 bleibt unberührt.		
(7) Die Hauptsatzung regelt die kommissarische Leitung der Abteilung und die Leitung eines Teils der Abteilung (Sektion). Der Vorstand begründet mit der kommissarischen Leiterin oder dem kommissarischen Leiter einer Abteilung und der Leiterin oder dem Leiter einer Sektion ein privatrechtliches Dienstverhältnis nach Absatz 3 Satz 1.	j) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert: Die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.	
§ 126 Wirtschaftsführung, Gewährträgerhaftung		
(1) Das Klinikum stellt einen Wirtschaftsplan auf. (2) Die §§ 1 bis 87 und die §§ 106 bis 110 LHO Schleswig-Holstein finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 keine Anwendung. § 16 Abs. 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes findet keine Anwendung.	33. § 126 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „§ 14 Abs. 3 des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes findet keine Anwendung.“	
(3) Das Land gewährt den Fachbereichen Medizin Finanzmittel für Forschung und Lehre, die im Klinikum durchgeführt werden. Zur Verwaltung der Finanzmittel bedienen sich die Fachbereiche der Verwaltung des Klinikums. Über die Verwendung der Mittel entscheiden die Fachbereiche gemäß Satz 7 und § 59 a Abs. 6. Der Wirtschaftsplan weist diese Mittel getrennt nach den Mitteln für die Grundausrüstung für Forschung und Lehre sowie für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben aus; er ist dem Haushaltsplan des Landes als Anlage anzufügen. Der Vorstand be-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
schließt über diese Mittel und deren Aufteilung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans im Be- nehmen mit den Fachbereichen Medizin. Er ist bei Entscheidungen über die Mittel für die Grundaussstattung von Forschung und Lehre an die dafür von den Fachbereichen Medizin be- schlossenen Grundsätze und die nach § 59 a Abs. 6 geschlossenen Vereinbarungen gebun- den. Die Mittel für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben verwendet er nach Maßgabe der Entscheidungen der Fachbereiche.		
(4) Zur Verbesserung der Leistungs- und Kos- tentransparenz entwickelt das Klinikum Metho- den der Mittelbewirtschaftung, die die geson- derte Ausweisung der Finanzmittel für For- schung und Lehre und der Finanzmittel für die Krankenversorgung ermöglichen.		
(5) Das Klinikum bewirtschaftet die Personal- mittel für das im Bereich des Klinikums tätige Personal der Hochschulen.		
(6) Privatrechtliche Entgelte, die vom Klinikum für seine Benutzung nach einem Tarif erhoben werden, der bekanntgemacht worden ist oder zur Einsichtnahme ausliegt, dürfen im Verwal- tungswege begetrieben werden.		
(7) Das Ministerium legt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie den Kreditrahmen für das Klinikum fest.		
(8) Für die Verbindlichkeiten des Klinikums haf- tet neben diesem das Land Schleswig-Holstein, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen des Klinikums möglich ist.		
(9) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über den Jahresabschluss des Klinikums, die Verwendung des Jahresergebnisses und den Lagebericht.		
§ 127 Personal		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(1) Das nichtwissenschaftliche Personal, das im Bereich des Klinikums tätig sein soll, wird als Personal des Klinikums eingestellt und steht im Dienst des Klinikums. Das Klinikum hat Dienstherrenfähigkeit.		
(2) Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums ist der Vorstand.		
(3) Das nichtwissenschaftliche Personal des Klinikums, zu dessen Aufgaben eine Tätigkeit in Forschung und Lehre gehört, nimmt diese Tätigkeit am Klinikum wahr.		
(4) Das wissenschaftliche Personal, das im Bereich des Klinikums tätig sein soll, wird als Personal einer Hochschule eingestellt. § 125 Abs. 3 bleibt unberührt.	34. In § 127 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 125 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 5“ ersetzt.	
(5) Das wissenschaftliche Personal der Hochschulen, zu dessen Aufgaben nach den für das Dienstverhältnis geltenden Regelungen und der Funktionsbeschreibung der Stelle eine Tätigkeit im Aufgabenbereich Krankenversorgung gehört, nimmt diese Tätigkeit im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben am Klinikum wahr.		
(6) Die zuständige Landesbehörde kann dem Klinikum die Personalangelegenheiten (§ 11 Nr. 1) übertragen, die das im Bereich des Klinikums tätige wissenschaftliche Personal der Hochschulen betreffen. Das Klinikum nimmt sie als Landesaufgaben wahr.		
§ 128 Vereinbarung		
(1) Das Klinikum und die Hochschulen regeln ihre Zusammenarbeit in einer Vereinbarung.		
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zusammenarbeit der Hochschulen oder einer Hochschule mit einer anderen der Forschung und Lehre dienenden medizinischen Einrichtung.		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Abschnitt XII Übergangs- und Schlussbestimmungen Titel 1 Allgemeines § 129 Unberührt bleibende Bestimmungen Durch dieses Gesetz bleiben unberührt		
1. das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein und		
2. der Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 sowie die Zusatzvereinbarung vom selben Tage (GVObI. Schl.-H. S.73), auch gegenüber der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Rechtsnachfolgerin der evangelischen Landeskirchen in diesem Vertrag.		
§ 130 - gestrichen -		
§ 131 Aufgabenübertragung		
(1) Das Ministerium kann nach Anhörung der Hochschulen durch Verordnung auf Träger der öffentlichen Verwaltung oder natürliche oder juristische Personen des Privatrechts die Aufgabe übertragen,		
1. Forschungseinrichtungen und Lehreinrichtungen zu betreiben,		
2. öffentliche Mittel zu bewilligen und zu verwalten, um		
a. Forschungsvorhaben und Forschungseinrichtungen zu finanzieren,		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
b. den internationalen Austausch von Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu fördern und		
c. Studierende sowie akademische Nachwuchskräfte wirtschaftlich zu fördern oder		
3. die Hochschulstatistik auszuwerten.		
Dabei sind die Pflichten der natürlichen und juristischen Personen und die Aufsicht zu regeln.		
(2) Das Ministerium kann für die Personal- und Wirtschaftsverwaltung von diesem Gesetz abweichende Vereinbarungen mit den Trägern von Krankenanstalten oder Forschungseinrichtungen treffen.		
§ 132 Inländische Grade		
(1) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel (Grade) können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden.		
(2) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn landesrechtliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden.		
(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen Absatz 2 Satz 1 Grade oder entgegen Absatz 2 Satz 2 Graden zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht. Die Ordnungswid-		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
rigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden."		
132 a		
Ausländische Grade		
(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Dies gilt entsprechend für staatliche und kirchliche Grade. Die Umwandlung in einen inländischen Grad findet nicht statt.		
(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ehrengrade dürfen nicht geführt werden, wenn die ausländische Institution kein Recht zur		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 hat.		
(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.		
(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung von den Absätzen 1 bis 3 abweichende begünstigende Regelungen, insbesondere für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz, zu treffen.		
(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- oder Titelführung ist untersagt. Durch Entgelt erworbene Titel und Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad, Titel oder eine Hochschulbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen."		
§ 133 Verkündung von Verordnungen		
Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, können abweichend von § 60 LVwG im Nachrichtenblatt des Ministeriums verkündet werden. Auf sie ist unter Angabe der Stelle ihrer Verkündung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein hinzuweisen.		
Titel 2 Übergangsbestimmungen		
§ 134 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
(1) Das Recht der am 31. Dezember 1978 vorhandenen ordentlichen Professorinnen und Professoren, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch bei Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des am 31. Dezember 1978 geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die am 31. Dezember 1978 an der Medizinischen Hochschule Lübeck und an der Musikhochschule Lübeck tätigen ordentlichen Professorinnen und Professoren. (2) Absatz 1 findet auf Antrag der Professorin oder des Professors keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange die Professorin oder der Professor noch nicht entpflichtet ist. (3) Die Rechtsverhältnisse der am 31. Dezember 1978 bereits entpflichteten oder in Ruhestand befindlichen ordentlichen Professorinnen und Professoren und der zu diesem Zeitpunkt bereits versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bleiben unberührt. (4) Für die entpflichteten Professorinnen und Professoren gilt § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Altersgrenze für die Entpflichtung ist für diejenigen Professorinnen und Professoren, die nach dem 31. März 1992 das 65. Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze des § 53 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.		
§ 135		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Rechtsstellung des vorhandenen wissenschaftlichen Personals		
Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unverändert. Für ihre Rechtsstellung sind weiterhin die Rechtsvorschriften, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Gültigkeit hatten, maßgebend. Beschäftigungsverhältnisse für Oberassistentinnen und Oberassistenten, die sich an der entsprechenden Hochschule habilitiert haben, dürfen nach Maßgabe der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften noch bis zum 31. Dezember 2004 begründet werden.		zu ersetzen. In § 135 ist folgender Satz 3 einzufügen: "Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes." <u>Begründung:</u> Es ist nicht einzusehen, dass sie aufgrund des alten Gesetzestextes teils geringere Rechte als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren besitzen, obwohl ihre Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer Voraussetzung für ihre seinerzeitige Ernennung war. Folgender Abs. 2 ist anzufügen:
		„(2) Die Verlängerung einer Assistentur setzt eine 1. Evaluation nach § 8 voraus. Nach der Verlängerung sind

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		den Assistentinnen oder Assistenten überwiegend der Hochschule obliegende Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung zur selbständigen Wahrnehmung nach § 99 Abs. 1 Satz 5 bis 7 in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung zu übertragen, damit sie sich für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule qualifizieren.“ <u>Begründung:</u> Im Interesse eines zügigen Übergangs von der alten zur neuen Personalstruktur ist statt der Verlängerung von Assistenturen die Berufung auf Juniorprofessuren vorzuziehen und eher im Interesse der Assistentinnen und Assistenten. Anreize für die Professorenschaft, bei der alten Struktur zu verbleiben, sollten auf ein Minimum reduziert werden, um Folgeprobleme zu vermeiden.
	35. § 136 wird wie folgt geändert:	
§ 136 Besitzstandswahrung für Direktorinnen und Direktoren von Abteilungen des Klinikums		
(1) Für die am 31. Dezember 2002 vorhandenen Direktorinnen und Direktoren von Abteilungen sowie für die Leiterinnen und Leiter von Sektio-	a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 125 Abs. 3 und 4 sowie §127 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 125	

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
nen des Klinikums bleiben § 125 Abs.3 und 4 sowie § 127 Abs. 7 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOB. Schl.-H. S. 416) in Kraft. Dies gilt auch bei Wechsel des Dienstherrn.	Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2 sowie § 127 Abs. 7“ er-setzt. b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 125 Abs. 3 neuer Fassung“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 5“ ersetzt. Artikel 2 Übergangsvorschriften Bei Rektoratsmitgliedern, die nach dem Ausscheiden eines Rektoratsmitgliedes für die restliche Amtszeit als Nachfolgerin oder Nachfolger gewählt wurden und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befinden, kann das Konsistorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Amtszeit auf die volle nach diesem Gesetz vorgesehene Amtsdauer verlängern.	
(2) Die Direktorinnen und Direktoren sowie Leiterinnen und Leiter nach Absatz 1 können sich für ein Dienstverhältnis nach § 125 Abs. 3 neuer Fassung entscheiden.	b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 125 Abs. 3 neuer Fassung“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 5“ ersetzt.	Es wird vorgeschlagen vor Artikel 2 zwei neue Artikel einzufügen: Artikel 1 a Änderung des Landesbeamtengesetzes und Artikel 1b Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schl.-H. Die dazu vorgeschlagenen Änderungen folgen in jeweils einer gesondert angehängten Synopse.

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
	Artikel 2 Übergangsvorschriften Bei Rektoratsmitgliedern, die nach dem Ausscheiden eines Rektoratsmitgliedes für die restliche Amtszeit als Nachfolgerin oder Nachfolger gewählt wurden und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befinden, kann das Konsistorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Amtszeit auf die volle nach diesem Gesetz vorgesehene Amtsdauer verlängern.	
	Artikel 3 Bekanntmachung der geltenden Fassung Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, das Gesetz in seiner geltenden Fassung bekannt zu machen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.	
	Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses vom 12. April 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 79), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch die Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), außer Kraft. Ergänzend ist die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 12. Juni 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), Zuständigkeiten und Ressortsbezeichnungen ersetzt durch Ver-	

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
	ordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), aufzuheben. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausfertigt und ist zu verkünden. Kiel, 2004 Heide Simonis Ministerpräsidentin Ute Erdsiek-Rave Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Geltendes Landesbeamtengesetz (2) Wenn es im dringenden dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Beamtin oder des Beamten über das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten achtundsechzigsten Lebensjahr. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand bei einer nach Absatz 1 Satz 2 gesetzlich bestimmten früheren Altersgrenze um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Satz 1 gilt nicht für die in § 217 aufgeführten Beamtinnen und Beamten.	Regierungsentwurf zur Änderung	Vorschläge des VHW Zu § 53 Abs. 2 Satz 3: Dieser Satz ist zu ersetzen durch: "Bei im Hochschulbereich überwiegend in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung tätigen Beamtinnen und Beamten ist auf deren Antrag die Altersgrenze nach Abs. 1 Satz 5 um bis zu drei Jahren hinauszuschieben, falls die letzte Einstufung ihrer besonderen Leistungen nach § 8 des Hochschulgesetzes im durchschnittlichen oder überdurchschnittlichen Bereich liegt." <u>Begründung:</u> Durch eine derartige Regelung kommt es zu deutlichen Effizienzgewinnen und keiner nennenswerten Einbuße an Arbeitsplätzen, wie gesondert hergeleitet wird. 1. Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand vom 65. auf das 68. Lebensjahr hebt die Effizienz von 61,5 % auf 66,6 %. 2. Die Kosten je Einsatz bei der Erfüllung der laufenden Aufgaben der Hochschule sinken von 8 159,59 € auf 7 694,81 € je Monat oder

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		um 5,7 %. 3. Die Anzahl der je Professur erforderlichen Beschäftigungsjahre erhöht sich zwar von 48,53 auf 51,53 Jahre, was wegen der Erhöhung der Lebensarbeitszeit eine Reduktion der Beschäftigtenanzahl um 5,8 % ermöglichen würde. Werden jedoch die durch die Kostensenkung frei werdenden Mittel für die dringend erforderliche Aufstockung des Personals in Forschung und Lehre genutzt, so vermindert sich die Zahl der Arbeitsplätze nur um 0,2 % . Diese Verminderung dürfte durch den sich auf den Arbeitsmarkt auswirkenden Innovationsgewinn, den die Effizienzsteigerung bewirkt, mehr als ausgeglichen werden.
Geltende Fassung des MBG Schl.-H. Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.) Vom 11. Dezember 1990 Gl.-Nr.: 2035-3 Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 577		Änderungsvorschläge des VHW
1. §§ 80 und 81 geändert (LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen v. 30.11.1994, GVOBl. S. 527)		
Unterabschnitt 2 Mitbestimmung § 51		
Umfang der Mitbestimmung		
(4) In Personalangelegenheiten der in § 12 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Beschäftigten und der Beschäftigten		In § 51 Abs. 4 ist die Angabe „§ 220, 221 und“ durch die Wörter „§ 217

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
im Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ausnahme des in § 223 Landesbeamtengesetz genannten Personenkreises bestimmt der Personalrat nur auf Antrag der Betroffenen mit. § 71 b Abs. 6 Hochschulgesetz bleibt unberührt.		bis“ zu ersetzen. <u>Begründung:</u> Der VHW tritt für eine Personalvertretung auch für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein. Auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bedürfen des Schutzes einer Personalvertretung, wie es der Fall eines Hochschuldozenten der CAU zeigt, dessen Vorlesungsskripten und Forschungsaufzeichnungen während seines Erholungsurlaubs von einem C4-Professor als "wertloser Papiermüll" in "Großmülltonnen" der Universitätsverwaltung "entsorgt" wurden, um Platz für einen seiner Mitarbeiter zu schaffen. Unterabschnitt 1 erhält die Überschrift: “Unterabschnitt 1: Besondere Vorschriften für den Hochschulbereich”.
Unterabschnitt 1 Besondere Vorschriften für die Hochschulen		§ 77 erhält die Überschrift: "§ 77 Hochschulen und ihnen angegliederte Einrichtungen" <u>Begründung:</u> Die Bestimmungen müssen auch für die An-Institute gelten, die zur Zeit der Formulierung der Überschriften Teil der Universität Kiel waren.
(1) (1) Auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer findet dieses Gesetz keine Anwendung.		a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählen einen Professenrat. § 14 findet keine Anwendung.“ <u>Begründung:</u> Die Herausnahme der

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer aus der Personalvertretung ist unbegründet. Es gibt durchaus Landes-personalvertretungsgesetze, in denen die Hochschullehrerinnen und Hoch-schullehrer das aktive und passive Wahlrecht besitzen. Von den sozialen, organisatorischen und sonstigen inner-dienstlichen Maßnahmen, die die Be-schäftigten insgesamt, Gruppen von ih-nen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken, sind die Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer ebenso betroffen wie die anderen Beschäftigten. Entsprechendes gilt für viele der in § 2 genannten Angelegen-heiten. Abs. 6 reicht aus, um bei Beru-fungsverfahren und anderen den Fach-bereichskonventen vorbehaltenen Ent-scheidungen die Anwendung der §§ 52 bis 55 auszuschließen. Damit kommt es durch § 77 Abs. 6 MBG Schl.-H. zu Re-gelungen, die jenen bei Richterräten entsprechen, bei denen die Mitbestim-mung bei Entscheidungen des Präsidial-rates entfällt. Die Professorenschaft im VHW-Bund erwartet von der Einrichtung eines Pro-fessorenrates auch mehr Aufgeschlos-senheit gegenüber den Personalvertre-tungen der anderen Beschäftigten in-nerhalb der Professorenschaft. Darüber

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
		hinaus besteht die Auffassung, dass sich durch eine gesonderte Vertretung Misstrauen innerhalb der Personalräte der anderen Beschäftigten gegenüber Mitgliedern aus der Professorenschaft vermeiden oder abbauen lässt.
(2) Für Beschäftigte mit Lehraufgaben oder wissenschaftlicher Tätigkeit werden an den Hochschulen besondere Personalräte gewählt; § 14 findet entsprechende Anwendung.		
(3) Die Beschäftigten, die weder dem Lehrkörper angehören noch wissenschaftlich tätig sind, wählen eigene Personalräte nach den allgemeinen Vorschriften.		
(4) Für die Mitglieder von Personalräten der nach Absatz 2 gebildeten besonderen Personalräte, deren Arbeitsverhältnisse befristet sind, bleiben die Arbeitsverhältnisse unbeschadet der vereinbarten Befristung für die Dauer bestehen, für die ein Kündigungsschutz in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis nach § 38 Abs. 1 bestanden hätte, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres.		
(5) Für Mitglieder von Personalräten im Hochschulbereich, die in einem Beamtenverhältnis auf Zeit tätig sind, gilt § 38 Abs. 2 entsprechend. Nach Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit werden sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten für die Dauer weiterbeschäftigt, für die ein befristetes Arbeitsverhältnis nach Absatz 4 fortbestanden hätte.		
(6) Unterliegen Maßnahmen (§ 51) der Entscheidung des Konsistoriums, des Senats, der Fachbereichskonvente		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
oder vergleichbarer Organe der Hochschule, so finden §§ 52 bis 55 keine Anwendung. § 83 Abs. 1 Satz 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden. Satz 1 und 2 gilt auch bei Entscheidungen von Ausschüssen, zu deren Bildung die in Satz 1 genannten Organe nach dem Hochschulgesetz verpflichtet sind.		
(7) Unterliegen Maßnahmen (§ 51) der Entscheidung des Rektorats, des Dekanats oder vergleichbarer Organe, sind die §§ 52 bis 55 anzuwenden. Das Rektorat ist oberste Dienstbehörden im Sinne dieses Gesetzes bei Maßnahmen in Wahrnehmung eigener Angelegenheiten. Satz 1 gilt auch bei Entscheidungen von Ausschüssen der in Absatz 6 Satz 1 genannten Organe, deren Bildung den genannten Organen nach dem Hochschulgesetz möglich ist; § 83 Abs. 1 Satz 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.		
§ 80 Hauptpersonalräte beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur		
(1) Für die im Landesbereich beschäftigten Lehrkräfte, die hauptamtlichen Studienleiterinnen oder Studienleiter des IPTS und die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst der Lehrerlaufbahnen, deren oberste Dienstbehörde das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ist, wird beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ein Hauptpersonalrat der Lehrkräfte (L) gebildet. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Jede Gruppe von Lehrkräften wird mit mindestens einem Sitz berücksichtigt. Je eine		

Geltende Fassung des Hochschulgesetzes	Regierungsentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes	Vorschläge des VHW
Gruppe von Lehrkräften bilden die Lehrkräfte an 1. Grund-, Haupt- und Sonderschulen, 2. Realschulen, 3. Gymnasien, 4. Gesamtschulen, 5. berufsbildenden Schulen. Innerhalb der Gruppe der Grund-, Haupt- und Sonderschullehrkräfte werden die Lehrkräfte an Sonderschulen mit mindestens einem Sitz berücksichtigt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los, welcher Gruppe der Sitz zusteht. (2) Die in Absatz 1 nicht genannten Beschäftigten der Landesverwaltung, deren oberste Dienstbehörde das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ist, wählen den Hauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (K).		
		In § 80 MBG Schl.-H. ist folgender Satz anzufügen: "In ihm bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschulen einerseits und der Universitäten und Kunsthochschulen andererseits je eine Gruppe.

Die Einstufung besonderer wissenschaftlicher Leistungen und deren Nutzung zur Festsetzung von Leistungsbezügen und bei der Bestenauslese

von Udo Rempe, Kiel

Zur Festsetzung der Höhe „besonderer Leistungsbezüge“ für Professorinnen und Professoren kann man deren wissenschaftliche Leistungen 13 Stufen zuordnen und die Höhe der Leistungsbezüge mit den Leistungsstufen ansteigen lassen. Dazu sind nicht mehr Begutachtungen erforderlich, als es Bewerbungen um besondere Leistungsbezüge gibt.

Wir nehmen zunächst beispielhaft an, dass 17 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besondere Leistungsbezüge beantragten und ihre wissenschaftlichen Leistungen Stufen zugeordnet werden sollen. Die Gelehrten mögen aus Oldenburg (OL), Bremen (HB), Hamburg (HH), Kiel (KI) und Lübeck (HL) kommen. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können wir mit A, B, C, ..., Q bezeichnen, deren Leistungen jeweils mit den zugehörigen Kleinbuchstaben a, b, c, ..., q. Dann kann man beispielsweise den Antragsteller M damit beauftragen, die Leistungen a (von Person A), f, g und i vergleichend zu begutachten und wie bei einer Vorschlagsliste für eine Berufung auf eine Professur, den Platz 1 für die seinem Urteil nach besten Leistungen, den Platz 2 für die zweitbesten und den Platz 3 für die drittbesten zu vergeben. Platz 4 entfällt dann auf die Person, deren Leistungen von den anderen dreien übertroffen werden. Tabelle 1 zeigt Person I auf Platz 1, A auf Platz 2, G auf Platz 3 und F auf Platz 4. Zieht man von 4 die Platzierung ab, bekommt man „Vorstufen“, die angeben, wie viele der vergleichend beurteilten Fachkolleginnen oder -kollegen leistungsmäßig übertroffen wurden.

Tabelle 1: Platzierung und „Vorstufe“

Leistung	a	f	g	i
Platzierung	2	4	3	1
Vorstufe	2	0	1	3

Tabelle 2 zeigt durch Kreuze, wie die Begutachtung auf die 17 Antragsteller verteilt werden kann. Die Kreuze im grau getönten Teil der rechten Tabellenhälfte können von dort in den linken grau getönten Teil verschoben werden (Tabelle 3). Schließlich kann man nach Abschluss des Begutachtungsprozesses jedes Kreuz durch den Wert der erzielten „Vorstufe“ ersetzen (Tabelle 4). Man sieht leicht, dass jede Leistung viermal vergleichend begutachtet wird. Bei jeder Begutachtung wird sie mit 3 anderen Leistungen verglichen, so dass insgesamt ein Vergleich mit 12 verschiedenen Leistungen erfolgt. In Tabelle 4 findet man daher zu jeder Leistung vier Vorstufenwerte. Zählt man diese zusammen, bekommt man bereits zu jeder Leistung a, b, c, ..., q den Wert der Leistungsstufe Σ als Spaltensumme. Sie gibt an, wie viele von 12 Fachkolleginnen und Fachkollegen leistungsmäßig übertroffen werden. Damit sie aussagekräftig ist, müssen die zum Vergleich herangezogenen Personen möglichst nahe an eine Zufallsstichprobe herankommen.

In Tabelle 5 sind noch Leistungsmuster zusammengestellt. Darin sind die vier Vorstufen als Ziffern enthalten und aufsteigend geordnet.

Tabelle 2: Begutachtungsplan

			OL			HB			HH			KI			HL			OL			HB			HH			KI			HL					
	Nr.		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1				
			a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
KI	12	M	x						x	x	x																								
HL	13	N		x					x	x	x	x																							
	14	O			x					x	x		x																						
	15	P				x					x	x		x																					
	16	Q					x					x	x	x																					
OL	0	A						x					x	x		x																			
	1	B							x					x	x		x																		
	2	C								x					x	x		x																	
HB	3	D									x					x	x	x	x																
	4	E										x					x	x		x															
	5	F											x					x	x		x														
HH	6	G												x				x		x		x													
	7	H													x					x	x		x												
	8	I															x				x	x		x											
	9	J																	x			x	x		x										
KI	10	K															x						x	x		x									
	11	L																x						x	x		x								

Tabelle 3:

			OL			HB			HH				KI			HL			
	Nr		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	1	1	1	1	1	1
			a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q
KI	12	M	x					x	x		x								
HL	13	N		x					x	x		x							
	14	O			x					x	x		x						
"	15	P				x					x	x		x					
	16	Q					x					x	x		x				
OL	0	A						x					x	x		x			
	1	B							x					x	x		x		
	2	C								x					x	x		x	
HB	3	D									x					x	x		x
	4	E	x									x					x	x	
"	5	F		x									x					x	x
	6	G	x		x									x					x
"	7	H	x	x		x									x				
	8	I		x	x		x									x			
"	9	J			x	x		x									x		
	10	K				x	x		x									x	
"	11	L					x	x		x									x

Tabelle 4: "Vorstufen"

			OL			HB			HH			KI			HL				
	Nr		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	1	1	1	1	1	1
			a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q
KI	12	M	2					0	1		3								
HL	13	N		3					2	0		1							
"	14	O			3					1	2		0						
"	15	P				2					1	0		3					
"	16	Q					0					2	1		3				
OL	0	A						3					0	2		1			
"	1	B							3					2	1		0		
"	2	C								2					3	1		0	
HB	3	D									0					1	2		3
"	4	E	2									3					0	1	
"	5	F		2									3					0	1
HH	6	G	2		1									0					3
"	7	H	3	1		2									0				
"	8	I		3	0		2									1			
"	9	J			2	0		1									3		
KI	10	K				1	3		2									0	
"	11	L					1	0		2									3
Σ																			1
			9	9	6	5	6	4	8	5	6	6	4	7	7	4	5	1	0

Tabelle 5: Leistungen a, b, c, ..., (Zeile 1) und Leistungsmuster (Zeile 2)

a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q
2223	1233	0123	0122	0123	0013	1223	0122	0123	0123	0013	0223	0133	1111	0023	0001	1333

Woher sollen die Gutachterinnen und Gutachter kommen?

Die Tabellen 2 bis 4 zeigen, dass alle Antragsstellerinnen und Antragssteller eine Begutachtung übernehmen und sich gegenseitig begutachten können. Eine wechselseitige Begutachtung zwischen zwei Personen wird vermieden.

Anonyme Begutachtung

Um die Anonymität der Begutachtung zu gewährleisten, kann folgendermaßen verfahren werden. Der Gutachterin oder dem Gutachter wird für jede der vier zu begutachtenden Personen eine vorgefertigte Karte mit deren Name zugeschickt. Ferner wird ein weißes, rotes, gelbes und blaues Fenstercouvert zugefügt. In das weiße Couvert kommt die Karte der leistungsstärksten Person. Der gelbe Umschlag dient für die zweitbeste, der rote für die drittbeste und der blaue für die verbleibende. Die Karten sind so einzulegen, dass ein auf ihrer Rückseite vorhandenes Siegel zur Kontrolle der erfolgten Begutachtung sichtbar ist. Die Umschläge können dann nach Eingangsvermerken in Verzeichnissen der Antragsstellerinnen und Antragssteller wie Wahlbriefe bei einer Briefwahl in Urnen eingeworfen werden. Die Auswertung kann nach Eingang aller Begutachtungen folgen.

Begutachtung bei anderen Zahlen von Antragsstellern

Hat in einer Fachrichtung eine andere Anzahl von Personen die Einstufung Ihrer besonderen Leistungen mit dem Ziel beantragt, besondere Leistungsbezüge zu erhalten, so kann das dargestellte Verfahren ebenfalls angewandt werden, wenn man dabei jeweils ein passendes Zeigermuster auswählt. Tabelle 6 enthält jene zu benutzenden Zeigermuster, die am ehesten die Fremdbegutachtung sicherzustellen.

Tabelle 6: Zeigermuster getrennt nach Anzahlen n der zu Begutachtenden. Für die erste zu begutachtende Person gilt immer der Zeiger 0. Die Zeiger r bis w sind in dieser Reihenfolge zugeordnet zu: der 2. bis 4. zu begutachtenden Person, der begutachtenden Person, der Ersatzbegutachterin oder dem Ersatzgutachter, der 2. Ersatzgutachterin oder dem 2. Ersatzgutachter.

n	r	s	t	u	v	w
13	4	5	7	3	1	8
15	5	6	8	11	12	9
17	5	6	8	12	13	10
19	5	6	8	13	14	11
21	4	6	7	13	15	12
23	4	6	7	14	16	13
25	4	6	7	15	17	14
$n > 19$	4	6	7	$n/2 + 2,5$	$n/2 + 4,5$	$n/2 + 1,5$

n	r	s	t	u	v	w
14	-	-	-	-	-	-
16	4	5	7	11	9	-
18	4	5	7	12	10	9
20	4	5	7	13	11	10
22	4	5	7	14	12	11
24	4	5	7	15	13	12
26	4	5	7	16	14	13
$n > 14$	4	5	7	$n/2 + 3$	$n/2 + 1$	$n/2$

Das für $n = 17$ aufgeführte Zeigermuster ist in den Tabellen 2 bis 4 bei der Person M mit $0, r=5, s=6, t=8$ und $u=12$ wieder zu finden. r, s und t zeigen, wo in Tabelle 2 das 2., 3. und vierte Kreuz einzufügen ist. u, v oder w geben an, welche der beantragenden Personen in der obersten Tabellenzeile als Gutachterin oder Gutachter zu wählen ist. In der Regel wird man dort die Person mit der Ordnungsnummer u (hier also

der Ordnungsnummer 12 und damit die Person M) einsetzen (es wird bei der Ordnungsnummer 0 mit dem Zählen begonnen!) und in den Folgezeilen die Personen mit den nächsten Ordnungsnummern anschließen. Nach der letzten folgt jene mit der Ordnungsnummer 0.

Für $n=13$ zeigt Tabelle 7 die Umsetzung des Zeigermusters in einen Begutachtungsplan.

Tabelle 7:

	Leistung	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
Nr.	Gutachter oder Gutachterin	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3	D	x				x	x		x																	
4	E		x				x	x		x																
5	F			x				x	x		x															
6	G				x				x	x		x														
7	H					x				x	x		x													
8	I						x				x	x		x												
9	J							x				x	x		x											
10	K								x				x	x		x										
11	L									x				x	x	x	x									
12	M										x				x	x		x								
0	A											x				x	x		x							
1	B												x				x	x		x						
2	C													x				x	x		x					

Sicherstellung der Fremdbegutachtung

Im ersten Beispiel mögen die $n=17$ Personen (einer bestimmten Fachrichtung) aus den 5 Universitäten Oldenburg (OL), Bremen (HB), Hamburg (HH), Kiel (KI) und Lübeck (HL) mit 3 oder 4 Fachvertretern je Hochschule stammen. Man beachte in den Tabellen 2 bis 4, dass in den dreifach umrandeten Tabellenteilen keine Kreuze auftreten. Gäbe es dort Kreuze, käme es zur Ortsbegutachtung. Im vorliegenden Fall ist somit durchgehend die Fremdbeurteilung sichergestellt. Das wäre nicht mehr der Fall, wenn von einer der Hochschulen 5 Personen zu beurteilen wären. Käme Person K nicht aus Kiel sondern auch noch aus Hamburg, müsste sie die Leistungen g der Hamburger Kollegin oder des Hamburger Kollegen G mit jenen Bremer und Lübecker Fachvertreterinnen oder Fachvertreter vergleichen. Um dies zu vermeiden, müsste man einer Gutachterin oder einem Gutachter aus Oldenburg oder aus Kiel zusätzlich diese vergleichende Begutachtung von vier Personen übertragen. Je mehr Hochschulen sich aber am Begutachtungsprozess beteiligen, umso geringer wird die Notwendigkeit für solche Ausnahmen.

Sicherung einer zufälligen Zuordnung von Gutachterinnen und Gutachtern

Um Manipulationen bei der Bestimmung der externen Gutachterinnen und Gutachter zu vermeiden, muss zunächst die Reihenfolge der Hochschulen und dann innerhalb der Hochschulen jene der Antragstellerinnen und Antragsteller durch das Los bestimmt werden. Das kann beispielsweise dadurch geschehen, dass die Namen auf Karten geschrieben und die Karten wie Spielkarten gründlich gemischt werden. Vorzuziehen ist, dass diese Aufgabe ebenso wie die Auswahl des geeignetsten Zeigermusters mittels des Programms Sterneva durchgeführt wird.

Sicherung der Ersatzbegutachtung

Der Ausfall von Gutachterinnen oder Gutachtern durch Erkrankungen oder die nicht fristgerechte Ablieferung von Begutachtungsergebnissen kann den Begutachtungs-

Leistungsmerkmale unter Würdigung des Gesamtbildes der Leistungen. Die zusammenfassende Beurteilung wird nicht als Durchschnittswert aller Einzelbeurteilungen ermittelt. Die den Aufgabenbereich prägenden Merkmale sind besonders zu gewichten.“

Begutachtung der Durchführung von Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen durch die Teilnehmenden

Zur internen Begutachtung von Veranstaltungen werden am besten die Lehrveranstaltungen der Lehrpersonen, die gemeinsam an einem Ausbildungsgang beteiligt sind, verglichen. Dazu benötigt man beispielsweise in jeder von sechs aufeinander folgenden Wochen (oder auch Semester) die Beurteilung durch jeweils nicht mehr Teilnehmende als es Lehrpersonen gibt. Beispielsweise kann es sich um 17 Lehrpersonen A, B, C, ..., Q handeln, deren Reihenfolge per Los bestimmt sei. Tabelle 10 zeigt, welche Lehrpersonen in der 1., 2., 3., ..., 6. Woche paarweise zu vergleichen sind. Es genügt, dass jeder Vergleich von einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer durchgeführt wird und mit der Aussage abschließt, welche der beiden Lehrpersonen die besseren Veranstaltungen abgehalten hatte. Ergänzt werden könnte die Begutachtung durch je eine Mitschrift zu einer zufallsmäßig bestimmten Veranstaltungsstunde beider zu vergleichender Lehrpersonen. Sie könnte später den auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern mit vorgelegt werden, um deren Beurteilung der Qualität und Effizienz der Veranstaltungen zu erleichtern. Ferner kann natürlich begrenzt auf den Vergleich der Veranstaltungen von zwei Lehrpersonen ein ausführlicherer Fragebogen mit Einzelbewertungen ausgefüllt werden. Nach 6 Wochen hat man einen Vergleich mit 12 Lehrpersonen erreicht, so dass man auch hier eine Güteskala mit Werten zwischen 0 (keine andere verglichene Lehrperson übertroffen) bis 12 (alle anderen verglichenen Lehrpersonen nach dem Urteil von 12 Teilnehmenden übertroffen) erhält.

Tabelle 10: Semester, in denen konsekutiv zu vergleichen ist

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q
A		1	2	3	4		5	6									
B			1	2	3	4		5	6								
C				1	2	3	4		5	6							
D					1	2	3	4		5	6						
E						1	2	3	4		5	6					
F							1	2	3	4		5	6				
G								1	2	3	4		5	6			
H									1	2	3	4		5	6		
I										1	2	3	4		5	6	
J											1	2	3	4		5	6
K	6											1	2	3	4		5
L	5	6											1	2	3	4	
M		5	6											1	2	3	4
N	4		5	6											1	2	3
O	3	4		5	6											1	2
P	2	3	4		5	6											1
Q	1	2	3	4		5	6										

Zwischenevaluationen für Juniorprofessorinnen und -professoren

Während bei dauerbeschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die besonderen Leistungen in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung und bei der Förderung des akademischen Nachwuchses phasenweise im Abstand von sechs Jahren beurteilt werden können, muss die Bewährung auf Juniorprofessuren innerhalb einer

Frist von nicht mehr als 7 Monaten noch vor dem Ende der ersten Dreijahresphase abgeschlossen werden. Wir nehmen einmal an, dass eine Juniorprofessorin aus Kiel in der Fachrichtung, für die Tabelle 2 gilt, ihre Zwischenevaluation beantragt. Dann ist es möglich, per Los eine oder einen der dauerbeschäftigten Kieler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler K, L oder M zu bestimmen. Wäre dies z.B. die Person L, so könnten die besonderen Leistungen der Juniorprofessorin von den Gutachterinnen oder Gutachtern P aus Lübeck, A und B aus Oldenburg sowie G aus Hamburg so begutachtet werden, wie dies zuvor für Person L geschah. Das hätte den Vorteil, dass sich die vier Gutachter nicht erst mit den Leistungen der jeweils drei Vergleichspersonen vertraut machen müssten. Entsprechend kann in anderen Fällen verfahren werden.

Leistungsprozente und Leistungsbezüge

Um die Leistungsstufen zur Festsetzung der Höhe der Leistungsbezüge zu nutzen, kann man beispielsweise Leistungsprozente ermitteln. Sie geben an, welcher Prozentsatz der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einer Hochschule eine geringere Leistungsstufe hat. Man erhöht diesen Prozentsatz noch um die Hälfte des Prozentsatzes derjenigen, die die gleiche Leistungsstufe haben. So erhält man die Leistungsprozente (Tabelle 11 Spalte 3). Um die Werte „erwartungstreu“ zu machen, wird das Ergebnis bei insgesamt N eingestuften Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Hochschule mit $N/(N+1)$ vervielfacht. Innerhalb jeder Leistungsstufe (im Folgenden durch Semikola getrennt) kann man noch anhand der durch die vier unabhängigen Begutachtungen entstandenen Muster feinere Unterschiede feststellen (im Folgenden durch Kommas getrennt), die mehr oder weniger zu einer feineren Reihung geeignet sind. Dabei treten 35 Leistungsmuster auf:

0000; 0001; 0002, 0011; 0003, 0012, 0111; 0022, 0013, 0112, 1111; 0023, 0122, 0113, 1112; 0222, 1122, 0123, 0033, 1113; 1222, 0223, 1123, 0133; 2222, 1223, 0233, 1133; 2223, 1233, 0333; 2233, 1333; 2333; 3333.

Tabelle 5 führt zu folgendem Ergebnis:

Tabelle 11: Leistungsprozente

Leistung	Stufe	Leistungsprozent	Leistungsmuster	Leistungsprozent
p	1	5,56%	0001	5,56%
f	4	16,67%	0013	13,89%
k	4		0013	
n	4		1111	22,22%
o	5	33,33%	0023	27,78%
d	5		0122	36,11%
h	5		0122	
c	6	52,78%	0123	52,78%
e	6		0123	
i	6		0123	
j	6		0123	
l	7	69,44%	0223	66,67%
m	7	80,56%	0133	72,22%
g	8		1223	77,77%
a	8		2223	83,33%
b	9	88,89%	1233	88,89%
q	10	94,44%	1333	94,44%

Nehmen wir jetzt an, für die besonderen Leistungen sei als Anerkennung im Mittel eine Einmalzahlung (beispielsweise im Rahmen der jährlichen Sonderzahlung) von 500 € vorgesehen, so könnten wir jeweils vom Doppelten den durch das Leistungsprozent bestimmten Betrag (55,560 €, 138,89 €, ..., 944,44 €) auszahlen.

Werden jedoch beispielsweise durch den Eintritt einer Person in den Ruhestand deren besondere Leistungsbezüge in Höhe von 3.000 € zur dauerhaften Neuverteilung frei, so kann die Aufteilung nicht derartig einfach erfolgen. Ältere erhielten sonst nicht die ihnen nach der Leistung zustehenden Bezüge, weil sie den zugeteilten Betrag eine kürzere Zeit erhielten. Um auch Pensionszahlungen und Versorgungsleistungen an Hinterbliebene zu berücksichtigen, kann man für die Dauer der Zahlungen etwas vereinfacht die Zeitspanne bis zum 79. Geburtstag ansetzen. Zur Demonstration wurden für die Gutachterinnen und Gutachter A bis M Alterswerte zwischen 35 und 64 Jahren durch Würfeln (Spalte 4 in Tabelle 12) bestimmt: In Spalte 3 von Tabelle 12 steht die Bezugsdauer in Jahren. In Spalte 8 wurden die Leistungsprozente durch die Bezugsdauer geteilt. So erhält man Anspruchspunkte. Werden die Anspruchspunkte summiert, erhält man eine Anspruchssumme. Drückt man die Anspruchspunkte in Prozent der Anspruchssumme aus, erhält man eine Quote. Nach dieser Quote kann die zurückgeflossene Summe von 3000 € innerhalb einer Hochschule über alle Fachrichtungen hinweg dauerhaft aufgeteilt werden.

Tabelle 12: Leistungsquoten

Leistung	Alter	Bezugsdauer	Stufe	Leistungs- prozent	Leistungs- muster	Leistungs- prozent zum Muster	Leistungsprozent zum Muster/ Bezugsdauer	Quote für dau- erhaften Leis- tungsbezug
p	59	20	1	5,56%	0001	5,56%	0,2778%	0,8885%
f	42	37	4	16,67%	0013	13,89%	0,3754%	1,2007%
k	48	31	4		0013		0,4480%	1,4263%
n	45	34	4		1111	22,22%	0,6536%	2,1224%
o	36	43	5	33,33%	0023	27,78%	0,8170%	2,6131%
d	62	17	5		0122	36,11%	2,1224%	6,7882%
h	61	18	5		0122		2,0062%	6,4166%
c	51	28	6	52,78%	0123	52,78%	1,8849%	6,0286%
e	42	37	6		0123		1,4264%	4,5622%
i	61	18	6		0123		2,9321%	9,3779%
j	50	29	6		0123		1,8199%	5,8207%
l	41	38	7	69,44%	0223	66,67%	1,7544%	5,6112%
m	54	25	7		0133	72,22%	1,9006%	6,0788%
g	39	40	8	80,56%	1223	77,77%	1,9943%	6,3785%
a	40	39	8		2223	83,33%	2,1368%	6,8343%
b	61	18	9	88,89%	1233	88,89%	4,9383%	15,7945%
q	54	25	10	94,44%	1333	94,44%	3,7778%	12,0828%
Σ							31.2659%	100 %

Bewährung bei Juniorprofessuren

Bei den Juniorprofessuren wird man die Leistungsprozente anhand der eingestufteten Juniorprofessuren der letzten 6 Jahre für die jeweilige Fachrichtung über die Hochschulen hinweg berechnen. Ferner wird man die mittlere Anzahl der in drei Jahren freiwerdenden Professuren (und anderer Dauerstellen an Hochschulen) feststellen müssen. Beträgt das Durchschnittsalter der Professorinnen und Professoren x , so beträgt ihre mittlere Verweildauer in der Professur $y=2 \times (65-x)$. Gibt es N Professuren der Fachrichtung, so werden im Mittel $N \times 1,5 / (65-x)$ in drei Jahren frei. Beträgt die Anzahl der Juniorprofessuren einer Fachrichtung M und ist das Leistungsprozent einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nicht kleiner als $100\% - N \times 1,5 / ((65-x) \times M)$, so hat sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt; denn in diesen Fällen wird wahrscheinlich eine Berufung auf eine Professur möglich sein.

Dr. Udo Rempe, Kopperpahler Allee 92, 24119 Kronshagen
Verband Hochschule und Wissenschaft in dbb beamtenbund und tarifunion
Landesverband Schleswig-Holstein
eMail Udo.Rempe@IfH.Uni-Kiel.DE